This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Bd. Oct. 1931

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Austria

Digitized by Google

W.

Verlag von WILHELM BRAUMÜLLER in Wien und Leipzig.

Von **Dr. EMIL DANGELMAIER,** weil. k. u. k. Oberstleutnant-Auditor in Wien, sind erschienen:

Militär-rechtliche und militär-ethische Abhandlungen

mit Berücksichtigung der Gesetzgebung **Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs** und **Italiens.**

Gr. 8. (VII, 231 S.) 1893. 5 *K* 20 *h* = 4 M. 40 Pf.

Der Kampf um die Ehre.

Gr. 8. (33 S.) 1896. 80 *h* = 70 Pf.

Philosophie des Militär-Rechts.

Gr. 8. (VI, 114 S.) 1896. 3 *K* 20 *h* = 2 M. 60 Pf.

Die Literatur des Militär-Rechtes.

Eine militärrechtliche Studie
verfaßt anläßlich des 90. Geburtstages des Herrn General-Auditors Martin Damianitsch. — Mit einem Porträt desselben.

Gr. 8. (67 S. u. 1 Heliogravüre.) 1898. 2 *K* = 1 M. 80 Pf.

General-Feldmarschall Graf Hellmuth von Moltke als Philosoph.

Gr. 8. (32 S.) 1892. 80 *h* = 70 Pf.

Digitized by Google

2 S

Mag. 29

DAS HEERES-STRAFRECHT

VON

Dr. ERNST FRANZ WEISL
HOF- UND GERICHTSADVOKAT IN WIEN

15

BESONDERER TEIL

MIT EINEM ALPHABETISCHEN REGISTER.

WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1905.

Digitized by Google

er TX
W 4286h

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

MAY 2 5 1922

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Digitized by Google

Auszug aus der Vorrede

des

Martin Damianitsch, weil. k. u. k. Generalauditor.

»Ganz davon abgesehen, daß, wer in den Militärstand tritt, die besonderen, für diesen Stand bestehenden Gesetze kennen soll, und daß durch das Wehr- und Landsturmgesetz nicht bloß die Blüte, die Jugend unserer Völker, sondern die ganze wehrhafte männliche Volkschaft diesem Stande einverleibt oder angegliedert wird, ist im Kriegsfalle auch die übrige Bevölkerung, unsere Frauen, unsere Kinder eventuell diesem Sonderrechte unterworfen, welches sich seiner Zwecke willen als Kriegsgesetz vom Zivilgesetze wesentlich unterscheidet.

Der frisch eingereihte Rekrut, der von seiner bürgerlichen Beschäftigung als Landsturmmann einberufene, längst ausgediente Soldat, der freiwillig oder gezwungen dem auf Kriegsfuß gesetzten Heere folgende Troß, sie alle sollen dieses Sonderrecht, das Militärstrafrecht kennen, denn mit der Unkenntnis der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich nach § 9 des Gesetzes niemand entschuldigen.

Trotz dieser aufliegenden Wichtigkeit der Verbreitung der Kenntnis der Militärstrafgesetze ist für sie bisher wenig geschehen.

Der Literaturbericht des vorliegenden Buches weist aus, wie gering die Zahl jener ist, die uneigennützig genug waren, nur zum Frommen der menschlichen Gesellschaft an dem Ausbau der Militär-Strafrechtswissenschaft zu arbeiten, und daß diese Männer der Wissenschaft zunächst darauf bedacht sein mußten, für das tägliche Leben rechtsaufklärend zu wirken. — Eine geschichtlich-systematische Bearbeitung des Heeres-Strafrechtes fehlte jedoch gänzlich.

Es verdient daher Anerkennung, daß ein unabhängiger Mann sich diese Aufgabe stellte und sie sine ira et cum studio

*

Digitized by Google

löste. Denn wenn ich auch schon in meinem Kommentare über das Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1855 und in meinen Studien vom Jahre 1862 auf die Reformbedürftigkeit einzelner gesetzlicher Bestimmungen hinwies und diesfalls direkte Reformvorschläge machte, so verkenne ich doch nicht, daß das System des Militärstrafgesetzes im ganzen und großen sich bewährt hat, und daß, da es eine brennendere Frage, nämlich die Reform der Militär-Strafprozeßordnung gibt, schon mit Rücksicht auf die durch den Dualismus bedingten Schwierigkeiten einer durchgreifenden Reform des materiellen Militärstrafgesetzes, das gegenwärtige Gesetz für voraussichtlich noch längere Zeit in Geltung bleiben dürfte, weshalb sich dessen systematische Behandlung schon aus praktischen Rücksichten empfiehlt, davon abgesehen, daß die beste Vorarbeit für einen neuen Kodex die systematische Behandlung des alten ist.

Da ich zum vorliegenden Werke die Anregung gegeben habe und dasselbe meinen praktischen und theoretischen Anschauungen und Bestrebungen vollkommen entspricht, so nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, dieses die Rechtskenntnis und die Rechtswissenschaft fördernde Buch beim Eintritte seines ersten Teiles in die Öffentlichkeit zu begrüßen.«

Wien, 11. November 1891.

Damianitsch m. p.

Digitized by Google

Vorrede des Autors.

Die vom Nestor der Militärrechtswissenschaft, Martin Damianitsch, in der vorstehenden Vorrede zum Ausdrucke gebrachte Überzeugung, daß das gegenwärtige materielle Militärstrafrecht noch längere Zeit in Geltung bleiben könne, während das formelle Militärstrafrecht, d. i. die Strafprozeßordnung, einer durchgreifenden Reform unterzogen werden müsse, hat sich bewährt.

Das materielle Militärstrafrecht blieb in voller Geltung. Dagegen ist das Reformwerk der Militärstrafprozeßordnung seitens der militärischen Ministerien bereits zum Abschlusse gebracht. Nach den Mitteilungen berufener Funktionäre ist in diesem Reformwerke den Offizieren und bürgerlichen Anwälten als Richtern, beziehungsweise Verteidigern ein breites Feld der Tätigkeit eingeräumt. Damit ist der Kreis derjenigen Personen, welche sich nun eine genaue Kenntnis des materiellen Heeres-Strafrechtes werden aneignen müssen, ein weit gezogener.

An die Auditore, welche bisher die alleinigen genauen Kenner des Gesetzes waren, werden nun die Offiziere, Advokaten und Verteidiger in Strafsachen und in gewisser Hinsicht auch die Zivilrichter sich als Kenner des Militärgesetzes anschließen müssen, falls sie den ihnen durch die Militärprozeßreform zugemessenen, wichtigen Aufgaben entsprechen wollen. Und so sollten sich diese Neuberufenen die Kenntnis des materiellen Heeres-Strafrechtes womöglich früher aneignen, bevor die neue Militärstrafprozeßordnung ins Leben tritt, da letztere sich systemgemäß an die Deliktsgruppierung des Militärstrafgesetzbuches anlehnen dürfte.

Die Kenntnis des materiellen Heeres-Strafrechtes zu fördern, bezweckt nun der vorliegende »Besondere Teil« meines »Heeres-Strafrechtes«.

Was die Behandlungsart anbetrifft, so war ich bestrebt, trotz einer systematischen Darstellung, mich womöglich an die

Digitized by Google

Einteilung des Gesetzbuches zu halten, weiters den Ausführungen de lege ferenda oder der Gesetzeskritik kein allzu großes Feld einzuräumen, dagegen durch Bezug auf einschlägige Gesetze, Verordnungen, Reglements etc. und durch Aufnahme der militärisch qualifizierten gemeinen Delikte, welche neben den besonderen Militärdelikten und jenen gegen die staatliche Kriegsmacht bisher eine Darstellung in den Werken über das Militärstrafgesetz nicht gefunden hatten, die Darstellung des geltenden Heeres-Strafrechtes erschöpfend zu gestalten.

Damit sich das Werk auch zu einem Nachschlagebuche eigne, in welchem selbst der theoretisch oder praktisch weniger Versierte über einen gegebenen Fall sich rasch orientieren könne, wobei ich insbesondere die Herren Offiziere, Advokaten, Zivilrichter etc. im Auge habe, welche in der Praxis anfänglich dieses Behelfes benötigen dürften, habe ich dem Buche ein alphabetisches Sachregister angehängt, welches in den Grundzügen nach dem offiziellen Register über den Inhalt des Militärstrafgesetzbuches und unter Bezug auf die Paragraphe desselben, jedoch unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die einschlägigen Seiten meines Buches angefertigt ist. Dem Gesichtspunkte der praktischen Handlichkeit des Buches zuliebe habe ich zwar auf rechtsvergleichende Hinweise fast vollständig verzichtet, die rechtshistorische Seite der wichtigsten Militärverbrechen jedoch berücksichtigt, weil gerade im Heeres-Strafrechte die Rechtsgeschichte für die Erkenntnis der Sonderstruktur der Delikte wichtig ist.

Um die volle Selbständigkeit dieses Buches zu wahren, habe ich jeglichen textlichen Bezug auf den »Allgemeinen Teil« meines Heeres-Strafrechtes[1]), welcher die allgemeinen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über Zurechnung der Delikte, Hauptarten der Strafen etc. systematisch behandelt, vermieden und den Kreis der Darstellung der besonderen Delikte streng eingehalten.

[1]) »Das Heeres-Strafrecht.« Von Dr. Ernst Franz Weisl. Allgemeiner Teil. Wien 1892, Verlag von J. L. Pollak.

Wien, im September 1904.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorrede des k. u. k. Generalauditors Martin Damianitsch III
Vorrede des Autors V
Inhaltsverzeichnis VII
Literaturverzeichnis IX
Einleitung 1
I. Hauptstück: Die besonderen Delikte des Militärstrafgesetzbuches 6
1. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung 9
A. Versagung des pflichtmäßigen Gehorsams 13
B. Versagung der schuldigen Ehrerbietung 19
C. Meuterei und Empörung 22
D. Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen Wachen . 30
2. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht der Ausdauer im Dienste 36
A. Desertion 36
I. Einzeldesertion 37
II. Desertionskomplott und Komplottstiftung 56
B. Unerlaubte Entfernung 58
C. Selbstbeschädigung 61
D. Feigheit 66
3. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht der Wachsamkeit . 76
4. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht zur militärischen Zucht und Ordnung 84
5. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht des Gehorsams gegen Befehle, Verordnungen und Dienstvorschriften durch Hintansetzung derselben 94
6. Abschnitt: Verletzungen der Pflicht der Überordnung 104
I. Überschreitung der Dienstgewalt 105
II. Andere Arten 108
7. Abschnitt: Verletzung der Pflicht zur Erhaltung der Standesehre 109
II. Hauptstück: Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates 111
1. Abschnitt: Unbefugte Werbung 112
2. Abschnitt: Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht 115

Digitized by Google

Seite
3. Abschnitt: Ausspähung 116
4. Abschnitt: Einverständnis mit dem Feinde oder Begünstigung 118
III. Hauptstück: Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte . 121
I. Gruppe 121
II. Gruppe 128
IV. Hauptstück: Die Delikte der Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen und Verleitung hierzu 135

Anhang I: Strafbare Handlungen Wehrpflichtiger 138
Anhang II: C. V. d. R. K. M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, Art. V bis VIII, betreffend Bosnien und Herzegowina 141
Anhang III: Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte 142
Alphabetisches Register 145

Digitized by Google

Literaturverzeichnis.*)

Bergmayr Franz: Kriegsartikel für die Armee, 1835.
Damianitsch Martin: Handbuch der Strafgesetze für die Armee, 1849; Militärstrafgesetzbuch (Kommentar), 1855; Studien über Militärstrafrecht, 1862.
Dangelmaier Emil: Militärverbrechen und Vergehen nach österreichischem Recht, 1884.
Kleemann Franz: Genesis und Tatbestand der Militärdelikte, 1902.
Schupp Anton: Rechtslehre, 1899.
Szilagyi Artur: Abhandlungen aus dem Bereich des Militärrechts, 1896.
Weisl Ernst Franz: Heeres-Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1892.
Zappe Karl: Grundzüge des Militärstrafrechts, 1897.

*) Kleinere Abhandlungen erscheinen im Texte ausführlich bei den bezüglichen Zitaten angeführt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Das Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, kundgemacht mit kaiserlichem Patente vom 15. Jänner 1855, Nr. 19 R. G. Bl., samt den darauf bezüglichen Verordnungen, ist nicht die einzige Quelle des Heeres-Strafrechtes, vielmehr bestehen noch einzelne besondere Strafgesetze, und zwar:

a) Das Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. 8 für 1863 bezw. C. V. des K. M.[1]) vom 22. Februar 1863, Abt. 4 Nr. 221, enthaltend neben Einführungen neuer gemeinrechtlicher Delikte (über Fälschung von Wahlen und unbefugte Verlautbarung eines Anklagebeschlusses etc.) Ergänzungen des Strafgesetzes über Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Herabwürdigung staatlicher Körperschaften, beziehungsweise der Armee, Flotte etc. und über Delikte gegen die Sicherheit der staatlichen Kriegsmacht; *b)* die mit C. V. des R. K. M.[1]) vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 27. September 1882 (siehe Anhang II), welche neben Militärgerichtsbarkeitsbestimmungen hinsichtlich der Angehörigen der bewaffneten Macht Bosniens und Herzegowinas militärrechtliche Bestimmungen über Desertion, Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe etc. enthält und *c)* das Gesetz vom 28. Juni 1890, Z. 137 R. G. Bl., beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890, beziehungsweise vom 11. Dezember 1890, L. G. für Kroatien und Slawonien, Nr. 1 ex 1899, für das k. und k. Heer verlautbart durch C. V. des R. K. M. vom 27. Juli 1890, Präs.-Nr. 3695 (siehe Hauptstück IV), über die Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und Verleitung hierzu.

[1]) Zirkularverordnung des (Reichs-) Kriegsministeriums.

Digitized by Google

Die Anwendbarkeit des Militärgesetzbuches samt Novellen auf Personen außerhalb des Verbandes des k. und k. Heeres und der k. und k. Flotte gründet sich wider die in aktiver Dienstleistung stehenden Landwehrpersonen [1]) auf § 1 des Gesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. 93, wider die k. k. Gendarmerie auf § 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1894, R. G. Bl. 1 ex 1895, wider das Gendarmeriekorps für Bosnien und Herzegowina auf § 10 des Statutes Nr. 23, V. Bl. ex 1884 (mit Beschränkung bezüglich der Verlängerung der Dienstpflicht und Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handelsfähigkeit) und wider die der Organisation des Landsturmes Unterworfenen auf § 37 der Vorschrift vom Jahre 1887 und Pkt. 160 des ungarischen Gesetzesartikels XX vom Jahre 1886 (welchen der Diensteid feierlich abzunehmen ist [2]).

Das Militärstrafgesetz des Jahres 1855 behandelt, nachdem es im I. Teile in sechs Hauptstücken (§ 1—141) die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung [3]) gegeben hat, im II. Teile und in den folgenden die Delikte im besonderen, und zwar im II. Teile (§ 142—303) die Militärverbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, im III. Teile (§ 304—331) die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung, im IV. Teile (§ 332—525) die anderen gemeinen Verbrechen und deren Bestrafung und im V. Teile (§ 526—799) die gemeinen Vergehen und deren Bestrafung.

Der II. bis V. Teil des Militärgesetzes vom Jahre 1855 (hier im folgenden bezeichnet mit M. St.) behandeln sohin den besonderen Teil des materiellen Heeres-Strafrechtes.

---

[1]) Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit ist durch kaiserliches Patent vom 12. Dezember 1851, R. G. Bl. 225, festgestellt, doch ist Abs. 1 des § 5 durch Art. XII, Pkt. 5 der Mobilisierungsinstruktion ex 1877 und durch den 41. Abschnitt d. ung. St. G. (Ges.-Art. V ex 1878) aufgehoben. Die Wirksamkeit für Ungarn basiert auf V. d. R. K. M. vom 10. August 1871, Abt. 4, Nr. 1449, womit die A. E. vom 8. Juli 1871 kundgemacht wurde, und die Lw.-Gerichtsbarkeit auf das vorzitierte Gesetz ex 1885.

[2]) Wegen Verweigerung der Eidesleistung vgl. V. d. L. V. M. (Landesverteidigungsministerium) vom 19. Oktober 1870, Präs.-Nr. 189.

[3]) Die allgemeinen Bestimmungen sind behandelt in Weisl, »Das Heeres-Strafrecht. Allgemeiner Teil«, Wien 1892 (siehe Vorrede).

Digitized by Google

Dementsprechend werden hier als I. Hauptstück die besonderen Militärdelikte des M. St., II. Hauptstück die besonderen Delikte wider die Kriegsmacht des Staates, III. Hauptstück die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte und als IV. Hauptstück die Delikte der zu Militärdiensten Einberufenen und ihrer Verleitung behandelt.

Das M. St. ist ein sogenanntes vollständiges [1]) Militärgesetzbuch, d. h. für den Soldaten gilt neben diesem M. St. nicht auch das bürgerliche Strafgesetzbuch (vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl.). Und wenn auch das Militärgesetz in seinem IV. und V. Teil, in welchem es die gemeinen Verbrechen und Vergehen behandelt, zum weitaus größten Teile mit dem bürgerlichen Strafgesetzbuche über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen übereinstimmt, so besteht ein nicht unwesentlicher Unterschied schon von vorneherein darin, daß die im bürgerlichen Strafgesetze als Übertretungen bezeichneten Delikte im M. St., selbst bei vollständig gleicher Qualifikation der Strafhandlung (Unterlassung), durchaus Vergehen oder sogar Verbrechen sind, also eine höhere Qualifikation durch die der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Person erfahren.

Von bloßen Disziplinarverfehlungen hier absehend, teilen sich die strafbaren Handlungen nach dem Heeres-Strafrechte bloß in Verbrechen und Vergehen ein, während die des bürgerlichen Strafgesetzes vom Jahre 1852 (hier in der Folge mit St. G. bezeichnet) sich in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sondern, wobei die polizeilichen Verfehlungen ebenfalls außerhalb des Rahmens des allgemeinen Strafgesetzes fallen.

Die Verbrechen und Vergehen des Heeres-Strafrechtes sind *a)* gemeine, welche von jedermann und daher auch von jeder Militärperson begangen werden können, *b)* militärische, wodurch die besonderen militärischen Dienst- und Standespflichten (§ 142 M. St. [2]) verletzt werden, die also nur bei Soldaten vorkommen können, *c)* militärisch qualifizierte gemeine Delikte, die wiederum in zwei Gruppen zerfallen,

[1]) Z. B. im Gegensatze zum deutschen Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1872, das nur militärische Straftaten behandelt, weil für die übrigen Delikte der Militärpersonen das bürgerliche Gesetzbuch gilt.

[2]) Die Paragraphe des M. St. werden in der Folge hier unter bloßer Setzung der Ziffer zitiert.

Digitized by Google

nämlich in jene, welche eigentlich Militärdelikte oder Delikte gegen die staatliche Kriegsmacht wären, vom Gesetzgeber aber unter die gemeinrechtlichen Delikte eingereiht wurden, und in solche, welche wirklich gemeinrechtlicher Natur sind, aber mit Hinblick auf ihre Beziehung zur militärischen Zucht und Ordnung für eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Person eine Änderung hinsichtlich der Deliktsqualität oder der Strafquantität erfahren, endlich *d)* die staatliche Kriegsmacht gefährdende Delikte, welche, da sie keine besonderen militärischen Dienst- oder Standesverhältnisse verletzten, zwar keine Militärdelikte sind, aber, weil die staatliche Kriegsmacht tangierend, für das Heeres-Strafrecht eine besondere Qualifikation erfahren.

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, Z. 137, beziehungsweise im Gesetzesartikel XXI vom Jahre 1890 festgesetzten Delikte sind daselbst ausdrücklich als Militärdelikte bezeichnet, die der §§ 3 und 4 als allgemeine. Die strafbaren Handlungen der Wehrpflichtigen nach dem Gesetze vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. Bl., beziehungsweise ungarischen Gesetzesartikel VI des Jahres 1889 und einzelne Delikte des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. Bl. 1863 (siehe Anhang I), sind dagegen gemeine Delikte, die bloß in Absicht auf das Militärwesen begangen werden.

Als militärisches oder gemeines Verbrechen oder Vergehen kann aber nur dasjenige behandelt werden, was im Strafgesetzbuche oder in einem besonderen Strafgesetze ausdrücklich als solches erklärt wurde. Alle anderen Straftaten, wodurch entweder allgemeine, für alle Staatsangehörige verbindliche, politische oder polizeiliche Anordnungen oder besondere militärische Vorschriften verletzt werden, sind für Militärpersonen bloße Disziplinarübertretungen.

Die Untersuchung und Aburteilung über Verbrechen und Vergehen hat in der Regel gerichtlich zu geschehen; dagegen werden Disziplinarübertretungen von den militärischen Vorgesetzten innerhalb der ihnen eingeräumten disziplinären Strafgewalt geahndet. Doch können Disziplinarübertretungen, wenn sie sich wiederholen und also für die Disziplin gefährlich werden, zu Militärdelikten werden; anderseits können gewisse Vergehungen,

Digitized by Google

ihres geringfügigen Charakters wegen, disziplinär behandelt werden, nämlich jene militärischen oder gemeinen Vergehen, welche von nicht mit mehr als dreimonatlichem Arreste (ohne Chargenverlust) betroffen werden und welche, bis auf das Vergehen des unqualifizierten Diebstahles einer Sache unter IK, nicht der Gewinnsucht entspringen (D. R. 649). In den weiteren Begriffskreis des Heeres-Strafrechtes, fällt also auch das Disziplinarstrafrecht. Denn das Strafrecht ist der Inbegriff der Rechtsnormen über strafbare Handlungen und deren Ahndung. Je nachdem nun die Befugnis zur Strafverhängung einem Strafgerichte, nämlich einer zur Ausübung der Strafrechtspflege berufenen Behörde, oder aber einem Militärfunktionär, d. i. Vorgesetzten, übertragen ist, unterscheidet man diesfalls zwischen gerichtlichem und Disziplinarstrafrechte. Die Grenzen desselben nach der materiellen Seite sind daher keine vollständig abschließenden und liegt der Unterschied, abgesehen von dem Ausübungsrechte, d. i. in der Kompetenz, auch im Verfahren. Das Dienstreglement, Abschnitt XIII, handelt vom Disziplinarstrafrechte. Der Begriff wird daselbst im Pkt. 646 festgestellt, wie folgt: »Zur Aufrechthaltung der Disziplin ist den Vorgesetzten das Recht eingeräumt, Untergebene wegen erwiesener strafbarer Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der nachfolgend festgestellten Grenzen mit angemessenen Strafen zu belegen. Dieses Recht, welches jederzeit mit der Befugnis verbunden ist, verhängte Strafen unter den im Pkt. 107 bezeichneten Umständen zu mildern oder ganz nachzusehen, wird im Gegensatze zu der Strafgerichtsbarkeit das Disziplinarstrafrecht genannt.«

Digitized by Google

I. Hauptstück.

Die besonderen Delikte des Militärstrafgesetzbuches.

Nach der Wichtigkeit der verletzten Pflicht und nach der Größe der Schädlichkeit der Folgen werden die Militärdelikte in Militärverbrechen und Militärvergehen eingeteilt (§ 142).

Die besonderen Militärdelikte können nur jene Militärpersonen begehen, welche durch einen feierlichen, auf die Kriegsartikel abgelegten [1]) Eid, der im Art. III des Kundmachungspatentes zum M. St. als Militärdiensteid und im Gesetze vom 28. Juni 1890 (G. A. XXI ex 1890) als Soldateneid bezeichnet ist, besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben. Die Eidesformel [2]) ist in dem mit Armeebefehl vom 6. August 1875 erlassenen Dienstreglement für das k. und k. Heer (im folgenden mit D. R. [3]) bezeichnet) vorgeschrieben, und gelobt darin der Soldat, dem Kaiser und seinen Generalen, sowie allen Vorgesetzten und Höheren zu gehorchen, sie zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind und wo

[1]) Im § 142 heißt es zwar, »Militärpersonen, die durch einen feierlichen, auf die Kriegsartikel oder eigene Satzungen abgelegten Eid besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben«; doch gibt es infolge des neuen Wehrgesetzes keine solche auf Satzungen beeidete Personen mehr, weshalb nur zwischen den auf die Kriegsartikel gebundenen und den übrigen Militärpersonen unterschieden werden kann. V. d. R. K. M. vom 20. August 1873, Abt. 4, Nr. 1264.

[2]) Die Eidesformel für die nicht dem Soldatenstande angehörenden Personen sowie für die bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen sind in den bezüglichen Vorschriften enthalten.

[3]) Wo nichts Näheres angegeben, ist der erste Teil des D. R. gemeint. Die Punkte des D. R. werden hier unter bloßer Beisetzung der Ziffer zitiert.

Digitized by Google

immer und zu jeder Zeit tapfer und mannhaft zu streiten, die Truppe, Fahnen etc. nicht zu verlassen, mit dem Feinde in kein Einverständnis sich einzulassen und sich nach Kriegsgesetzen und braver Kriegsleuteart zu verhalten, zu leben und zu sterben. Aus diesem Eidesinhalt lassen sich unschwer die korrespondierenden Sonderpflichten des Soldaten konstruieren.

Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer sind Militärpersonen (Offiziere), weil sie aber nicht auf die Kriegsartikel beeidet sind, so können sie keine Militärdelikte begehen; ebensowenig die Militärbeamten und Militärparteien, z. B. das Aufsichtspersonale der Militärstraf-, Sanitäts- und technischen Anstalten. Als leicht faßliches Beispiel möge hier das Delikt (Verbrechen oder Vergehen) der Subordinationsverletzung dienen. Dieses Deliktes können sich die letztgenannten nicht schuldig machen; ein beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit ihrerseits gegen Höhere oder Vorgesetzte ist an den genannten Personen nur als Vergehen gegen die Pflicht eines öffentlichen Amtes oder Dienstes nach § 588 zu bestrafen, eventuell als Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 760—773 oder Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, des Aufstandes, Aufruhres nach § 358, 344 und 349 flg., oder endlich in besonders leichten Fällen als bloße Disziplinarverfehlung.

Diese Unterscheidung zwischen streitbaren und nichtstreitbaren Militärpersonen läßt sich de lege lata wohl rechtfertigen, erscheint aber heute nicht immer zweckmäßig, so daß sich bereits das deutsche Militärgesetz genötigt sah, die Delikte der Militärbeamten wenigstens im Felde für Militärdelikte zu erklären. Noch weniger läßt sich bei den einen Offizierscharakter bekleidenden, nichtstreitbaren Militärpersonen diese Ausnahmsstellung gutheißen, zumal wenn erwogen wird, daß D. R. 55 die Bestimmung enthält, daß die vorgenannten Offiziere (Auditore etc.) gegen Personen des Mannschaftsstandes und die in keine Rangsklasse eingereihten Gagisten das Befehlgebungsrecht als Höhere ausüben können, gegen sie also Subordinationsdelikte begangen werden können, und daß im Felde die Verweigerung ihrer Dienstleistung sich sehr verhängnisvoll gestalten kann (z. B. die Einstellung der Tätigkeit durch Militärärzte an einem Verbandplatze usw.).

Digitized by Google

Dazu kommt noch, daß von den Funktionären des nichtstreitbaren Standes Militärärzte über die der Militär-Sanitätsanstalt zugewiesenen und die zum Krankenstande derselben zählenden Personen aller Teile der bewaffneten Macht (D. R. 674 flg. und C. V. des R. K. M. vom 26. Juni 1892, Präs.-Nr. 3279), Militärbeamte über Personen des Mannschaftsstandes und Gagisten ohne Rangsklasse (D. R. 676 und Erlaß des R. K. M. vom 27. Juni 1903) und Auditore, als Leiter der Landwehrgerichte, über Schriftführer und Ordonnanzen (Erlaß des L. O. K. vom 18. Juni 1896, Nr. 106) direkt Disziplinarstrafgewalt besitzen.

Als die besonderen Militär-Dienst- und Standespflichten führt das Gesetz (§ 143) den Gehorsam, die Treue, Wachsamkeit, Tapferkeit, Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im allgemeinen, wie auch die Bewahrung der militärischen Ehre an.

Diese Anführung ist aber, davon abgesehen, daß damit nicht Pflichten, sondern Tugenden oder Eigenschaften angeführt werden, wie auch das D. R. (4) sie direkt als Tugenden des Kriegerstandes bezeichnet, für das System des Strafgesetzes wenig bedeutungsvoll, da das Gesetz sich selbst an diese Aufzählung bei der Aufstellung der Delikte nicht hält und im § 144 folgende Delikte aufzählt:

1. Subordinationsverletzung, 2. Meuterei und Empörung, 3. Widersetzlichkeit und sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache, 4. Desertion, 5. Desertionskomplott, 6. Außerachtlassung von Schuldigkeiten im Wachdienste, 7. Feigheit, 8. Störung der Zucht und Ordnung, 9. Hintansetzung der Dienstesvorschriften im allgemeinen, 10. Selbstbeschädigung, 11. Verwirkung des Anspruches auf die Achtung anderer und insbesondere der Standesgenossen (durch C. V. vom 6. November 1867, Präs. 3729, V. O. 49, Stk. 209, womit die Vorschrift für die Militärehrengerichte hinausgegeben wurde, außer Kraft gesetzt und sind somit in diesen Fällen die Bestimmungen der an die Stelle jener Verordnungen getretenen Vorschriften für das ehrenrätliche Verfahren N. V. Bl. 19, Stk. Z. 64, Marine V. Bl. 14, Stk. Z. 44 v. J. 1871 n. L. W. V. Bl. Nr. 17 v. J. 1897 flg. maßgebend).

Digitized by Google

Aus § 144, dem Gesetze ex 1890 u. D. R. ergibt sich eine Aufzählung der besonderen Standespflichten und folgende Zusammenstellung der strafbaren Handlungen durch Verletzungen der Pflicht:

1. der Unterordnung (inbegrifflich die Unterordnungsverletzung und Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und Wachen, Meuterei und Empörung);

2. der Ausdauer (inbegrifflich die eigenmächtige Entfernung, Desertion, Selbstbeschädigung und Feigheit);

3. der Wachsamkeit (Pflichtverletzung im Wachdienste);

4. der militärischen Zucht und Ordnung;

5. des Gehorsams (gegen Befehle, Verordnungen und Dienstvorschriften durch Hintansetzung derselben und durch Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen);

6. der Überordnung (Mißbrauch der Dienstgewalt) und

7. der Erhaltung der Standesehre (vgl. zit. C. V. vom 6. November 1867).

1. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung.

Geschichtliches. Schon nach römischem Rechte war der Soldat seinem Vorgesetzten gegenüber zum Gehorsam und zur Ehrerbietung verpflichtet. Nach 13, § 15 Dig. 49, 16 traf im Kriege jeden die Todesstrafe, der dem Feldherrn gegenüber ungehorsam war, sei es aus Vorsatz oder Nachlässigkeit. Der aktive Widerstand gegen den Vorgesetzten wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft. Desgleichen forderten die Kriegsartikel unbedingten Gehorsam und Ehrerbietung. Doch noch in den Kriegsartikeln des Jahres 1699 wurde nur die Weigerung zum »eidlich verpflichteten« Dienste bestraft. Die Kriegsartikel vom Jahre 1768 führten zum ersten Male neben dem eigentlichen Soldatendienste noch die Verpflichtung zu anderen Verrichtungen militärischen Interesses ein, welche Unterscheidung die Strafnorma vom Jahre 1790 beibehielt. Das geltende M. St. fußt zum Teile auf den Kriegsartikeln vom Jahre 1808, welche samt ihren Nachtragsverordnungen bis zur Inslebentretung des M. St. in Geltung standen.

Die militärische Unterordnung ist die auf das allgemeine Wohl abzielende Unterordnung des Soldaten unter Gesetz und Befehl und besteht in dem unbedingten, Achtung bezeugenden Gehorsame des Untergebenen seinem Vorgesetzten, beziehungs-

Digitized by Google

weise in gewissen Fällen jedes Niederen dem Höheren gegenüber um des Dienstes willen.

Diese Unterordnung wird also verletzt durch Verweigerung des Gehorsams dem Vorgesetzten gegenüber oder Nichtleistung der schuldigen Achtung Höheren gegenüber, und zwar in allen Fällen, welche den Dienst oder das Verhalten des Untergebenen außer Dienst betreffen, insofern dies mit seiner militärischen Stellung im Zusammenhange steht oder darauf Einfluß nimmt.

Da unter »Dienen« im engeren Sinne Leistungen, Verrichtungen durch körperliche oder geistige Kraft oder Unterlassungen für Zwecke anderer zu verstehen sind, so hat man als Dienst jede Verrichtung, welche dem Soldaten als solchem obliegt und ihm durch Dienstordnung, Reglement oder besondere Weisung bekanntgegeben worden ist, anzusehen. Das D. R. (§ 8) versteht unter »Dienst« oder allerhöchsten Dienst alle Verrichtungen, welche durch die Standesobliegenheiten geboten sind. Da Punkt 8 und 9 D. R. den Soldaten nicht nur für seine eigentliche Berufsausbildung in Anspruch nimmt, sondern ihn verpflichtet, seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten im Bedarfsfalle zum Besten des Dienstes zu verwerten, anderseits aber der Erhaltung seiner Gesundheit, insolange nicht höhere Pflichten seines Berufes Selbstaufopferung fordern, entsprechende Obsorge zuzuwenden, so ist nicht bloß die eigentliche militärische Verrichtung, z. B. Stehen auf dem Wachposten, Marschieren u. dgl., Dienst, sondern auch eine Handwerksarbeit, eine untergeordnete Leistung für Heereszwecke, z. B. Brotbacken, Monturreinigen usw. ein militärischer Dienst, endlich jedes Verhalten des Soldaten, das durch den Einfluß auf seine geistigen und körperlichen Kräfte implicite seine Dienstesfähigkeiten beeinflußt oder auf sein Standesverhältnis Bezug hat. Der Soldat ist »im Dienste«, sobald er, sei es infolge einer allgemeinen Anordnung oder eines besonderen Befehles, in der Ausübung einer ihm in seiner Eigenschaft als Soldat obliegenden Verrichtung sich befindet oder zu einer solchen befehligt ist und derselben alsbald sich unterziehen soll. Der dem Untergebenen nun in Hinsicht des Dienstes oder seines Verhaltens in bezug auf den Dienst oder das Standesverhältnis bekannt gegebene Wille des Vorgesetzten, durch welchen

Digitized by Google

das Verhalten des Untergebenen für einen bestimmten Fall oder für ein Moment vorgezeichnet wird (D. R., II. Teil, 1) ist der Dienstbefehl.

Vorgesetzt ist der nach der Dienstordnung[1]) Übergeordnete, und zwar nicht nur die eine höhere Charge oder höheren Rang genießende, mit der Befehlsgewalt ausgestattete Person gegenüber den in ihren Dienstbereich Gehörenden, sondern auch der durch allgemeine Bestimmungen oder besondere Anweisung des gemeinsamen höheren Vorgesetzten anderen Militärpersonen Übergeordnete. Wenn auch also für gewöhnlich der Vorgesetzte ein Höherer oder Rangälterer sein wird, so kann, namentlich im Kriege, Vorgesetzter auch ein Niederer oder Rangjüngerer sein, und wenn auch für gewöhnlich infolge verschiedenen Dienstbereiches z. B. der Mannschaft eines Regimentes ein Offizier eines fremden Regimentes nicht vorgesetzt ist, so kann er es nach dem D. R. 54 bezw. 55 M. R. werden, sobald er die Befehlgebung aus wichtigen Dienstesrücksichten auf eigene Verantwortung ergreift, beziehungsweise ergreifen muß, *a*) um unziemlichem Benehmen, offenbaren Pflichtverletzungen und Dienstwidrigkeiten, Exzessen und Ruhestörungen von Militärpersonen[2]) Einhalt zu tun, und *b*) um ein einheitliches Kommando verschiedener, in keinem organischen Zusammenhange stehender Abteilungen oder Militärpersonen bei aufscheinender Notwendigkeit herzustellen (was namentlich im Kriegsfalle verhältnismäßig leicht der Fall sein kann).

[1]) D. R. § 8: Zur Sicherung des genauen und zweckentsprechenden Ineinandergreifens aller militärischen Dienstfunktionen ist eine der Bestimmung und dem Organismus des Heeres angemessene feste Regelung unerläßlich, welche die Stellung und den Wirkungskreis der Personen, Kommanden, Behörden und Anstalten genau begrenzt und für deren gesamten mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr als Norm gilt. Diese unter gewöhnlichen Verhältnissen streng zu beobachtende Norm wird »Dienstordnung« genannt. Über die Personen des k. und k. Heeres nach Standesgruppen, Chargengraden (Rangsklassen) und Dienstverhältnissen vgl. Beil. 1 zum D. R.

[2]) Schon oben wurde darauf verwiesen, daß Auditore, Ärzte usw., weil nicht auf Kriegsartikel beeidigt, das Verbrechen der Subordination nicht begehen können, sondern die analogen Delikte gegen ein öffentliches Amt oder öffentlichen Dienst, beziehungsweise gegen die öffentliche Sicherheit; gegen sie kann aber eine Subordination begangen werden, wenn sie gegen Soldaten des Mannschaftsstandes in Gemäßheit des D. R. als Vorgesetzte einzuschreiten haben. (Resk. d. R. K. M. vom 29. Jänner 1876, Abt. 4, N. 207.)

Digitized by Google

Höherer ist jeder Angehörige der bewaffneten Macht[1]) allen jenen gegenüber, die in der Standesgruppe eine geringere Charge (Rangsklasse) einnehmen.

Die Personen der bewaffneten Macht sind also nicht nur im engeren Dienstverbande als Untergebene ihren Vorgesetzten, sondern auch in den organischen Standesgruppen als Niedere den Höheren untergeordnet. Diese Über- und Unterordnung hat auch für dauernd Beurlaubte, weiter für alle diejenigen, die sich in der Reserve, in der Ersatzreserve, im nichtaktiven, beziehungsweise beurlaubten Stande oder in der Standesevidenz der Landwehr, ferner im Verhältnisse außer Dienst oder im Ruhestande befinden, dann Geltung, wenn sie zum Dienste einberufen werden oder einen ihre Militärpflichten betreffenden Befehl erhalten, sowie überhaupt in allen Gelegenheiten, in denen sie in Militäruniform erscheinen (D. R. 50).

Die Versagung des pflichtschuldigen, willigen und rechtzeitigen (D. R. 64) Gehorsams einem im Zeitpunkte einer wirklichen Dienstleistung ergangenen oder außer demselben einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten oder die absichtliche Versagung der schuldigen Ehrerbietung beinhaltet eine Subordinationsverletzung (§ 145). Nur dann, wenn ein Befehl klar und offenbar gegen die beschworene Eidespflicht, die Wohlfahrt des Staates oder den Dienst gerichtet wäre, desgleichen, wenn er eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung verlangen würde, hat der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen, den Gehorsam nicht zu leisten und hierüber dem nächsten Vorgesetzten sofort die Meldung zu erstatten (R. D. 66). Die Nichtbefolgung eines Dienstbefehles kann nach § 158 der Subordinationsverletzung nicht zugerechnet werden, wenn *a)* der Befehl dem Dienste oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist; *b)* wenn der Befehl eine Handlung oder

[1]) Unter »bewaffnete Macht« werden das k. und k. Heer (einschließlich der Ersatzreserve), die bosnisch-herzegowinischen Truppen, die k. und k. Kriegsmarine, die Landwehr und die Gendarmerie verstanden. Zur Landwehr gehören die k. k. und die königlich ungarische Landwehr. Unter Gendarmerie sind die k. k., die königlich ungarische, beziehungsweise königlich ungarisch-kroatisch-slawonische Gendarmerie und das Gendarmeriekorps für Bosnien und Herzegowina inbegriffen.

Digitized by Google

Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist; *c)* wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtigt war, gegeben worden; *d)* wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Kommandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn spätere Umstände eintreten, die bei Erteilung des Befehles nicht vorgesehen wurden und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachteil für den Dienst herbeigeführt würde (§ 284 lit. *c*).

A. Versagung des pflichtmäßigen Gehorsams.

Je nach der Art dieser Versagung — welche eine sorglose oder absichtliche, passive oder aktive, wörtliche oder tätliche sein kann — nach den Folgen derselben und den sonstigen begleitenden Umständen ist diese Verletzung ein Verbrechen, Vergehen oder eine bloße Disziplinarverfehlung.

1. Als schwerste Art dieses Verbrechens führt das M. St. in § 148 den Mordversuch gegen den Vorgesetzten (nicht gegen einen bloß Höheren) an, welches kriegsrechtlich, und wenn die Widersetzung in Reih und Glied oder vor versammelter Mannschaft unter solchen Umständen geschehen ist, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, standrechtlich[1]) mit dem Tode durch Erschießen bedroht ist.

Dieses Sonderdelikt ist im Gesetzessystem nicht begründet, da der an dem Vorgesetzten vollbrachte Mord das Verbrechen des »gemeinen« Mordes beinhaltet und der »Versuch«[2]) eines Verbrechens nicht den Charakter desselben gegenüber dem vollbrachten Delikte ändern kann. Der Mordversuch hätte daher unter das Verbrechen des Mordes eingereiht werden sollen und wäre nur die strafgerichtliche Behandlung und Strafe besonders zu normieren gewesen. Die Einreihung unter Subordinationsdelikte erklärt sich jedoch damit, daß in der Hofkriegsratsver-

[1]) Vgl. Anm. 1 der S. 15.

[2]) Ein freiwilliger Rücktritt beim Mordversuche an einem Vorgesetzten ist möglich. Entscheidung des Obersten Militärgerichtshofes vom 17. November 1875, Abt. C., N. 2749. Die dann noch erübrigende und in die Erscheinung getretene Handlung bildet die Subordinationsverletzung nach §§ 147 und 152 flg., welche auch konkurriert beim vollbrachten Morde am Vorgesetzten.

Digitized by Google

ordnung vom 27. Jänner 1847, F. 130, diese Bestimmung über den Mordversuch gegen Vorgesetzte als militärisches Delikt deshalb getroffen wurde, weil anfänglich solche Verbrechen einen Dienstanlaß gehabt hatten, welcher historische Grund aber nach der Stilisierung des § 148 »in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in und außer dem Dienste« mit Recht nicht mehr berücksichtigt wurde.

2. Die zweitschwerste Art ist die gewalttätige Widersetzung nach § 147, welche Bestimmung mit der älteren des § 1, k. der Strafnorma ex 1790 und dem Kriegsartikel I ex 1808 korrespondiert.

Dieses Verbrechen besteht darin, daß im Dienste oder außer Dienst auf einen erhaltenen Dienstbefehl dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung sich widersetzt wird.

Der Ausdruck »Handanlegung« kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß nur der unmittelbare Gebrauch der Hand zur Ausübung der Gewalt das Verbrechen begründet.

Das Merkmal ist ferner keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gewalt unmittelbar an dem Körper ausgeübt wird, es genügt vielmehr z. B. das Ergreifen und Festhalten des vorgestreckten Säbels, das Wegreißen desselben usw. Sogenannte Passivbewegungen hingegen, z. B. Zurückschieben des Säbels, Sichselbstlosreißen und bloße Berührungen können unter diesen Begriff nicht subsumiert werden. (Vergleiche Kass.-Entsch. vom 3. Oktober 1875, Z. 3618, 7. November 1876, Z. 5840, 10. Juni 1881, Z. 4125 flg. zum korrespondierenden § 81 St. G.) Desgleichen genügt bloße Drohung mit körperlicher Handanlegung — vergleiche die divergierende Textierung entgegen dem § 81 St. G. — nicht.

Die Strafe ist, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten unterlaufen sein oder nicht[1]), Tod durch Erschießen. Bei Wider-

[1]) Ob der Vorgesetzte leicht oder schwer verletzt ist, wird wohl einen Erschwerungsumstand abgeben. Doch ändert der Umstand der tatsächlichen Verletzung nichts an dem Kriterion des Verbrechens der Subordinationsverletzung, so daß nur dieses, nicht aber auch ein konkurrierendes Vergehen oder Verbrechen gegen die körperliche Sicherheit als vorhanden angenommen werden darf. Vgl. Dangelmaier, S. 40. Die Inkonsequenz bei Substituierung der nach § 121 ausgeschlossenen Todesstrafe mit einfachem Kerker bei Ver-

Digitized by Google

setzung in Reih und Glied oder vor versammelter (d. i. auf ein dienstlich gegebenes Zeichen zusammengekommener) Mannschaft unter solchen Umständen, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienst nachteiliger Eindruck zu besorgen war, hat die standrechtliche [1]) Behandlung des Verbrechers einzutreten.

Aus § 147 im Zusammenhalte mit dem folgenden § 152 ergibt sich, daß das Gesetz hier zwischen dem eigentlichen Militärdienst, i. e. Waffendienst und anderen Verrichtungen unterscheidet, welche zum Vorteil der bewaffneten Macht in der Verwertung der von Soldaten erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Geschicklichkeit u. dgl. (D. R. P. Pkt. 8) bestehen, z. B. die Verrichtung eines Kompagniekoches, -Schusters etc. Diese Unterscheidung entspricht den Heeresverhältnissen, da die Widersetzung in Ausübung des Waffendienstes für die Disziplin besonders gefährlich und daher besonders strafwürdig ist.

Das Kriterion besteht in der Widersetzlichkeit auf einen erhaltenen Dienstbefehl des Vorgesetzten hin, so daß der Sol-

---

wundung des Vorgesetzten nach § 147 (im Dienste) gegenüber § 154 (außer Dienst) erscheint durch § 241, al. 3, Mil. St. P. O. beseitigt; vgl. Kleemann, S. 58.

[1]) Das Verbrechen wird auf das schleunigste untersucht und muß der gesamte Prozeß samt Strafvollzug binnen drei Tagen von der Zeit der Auslieferung des Verbrechers an das Standgericht vollendet sein; die Strafe des Standrechtes ist immer Tod durch Erschießen. Über das Verfahren vgl. die Mil. St. P. O., XVIII. Hauptstück (bez. Art. 49 der Theresiana, p. G. O. flg., C. V. und Hofk. V.). Standrechtlich sind nach dem M. St. zu ahnden, und zwar: nach § 147 Subordinationsverletzung durch gewalttätige Widersetzung im Dienste; § 148 Mordversuch gegen einen Vorgesetzten in Reih und Glied oder vor versammelter Truppe; §§ 161—164 schwere Meuterei (in Kriegszeiten oder zum abschreckenden Beispiel, bei Waffengebrauch gegen den Vorgesetzten u. a.); §§ 254 und 255 Feigheit, wenn dadurch Gefahr für einen festen Platz oder für ein Kriegsschiff entstehen kann; § 259 Feigheit durch Verbreitung übler Nachrichten oder Schilderungen, wodurch Mutlosigkeit der eigenen Truppe herbeigeführt werden kann, in feindlichen Gelegenheiten etc.; §§ 262 und 264 der erste und dritte Fall der Störung der Zucht und Ordnung (tätliche Widersetzung gegen Vorgesetzte oder Kommandanten anläßlich Strafexekution, unerlaubtes Beutemachen); § 307 unbefugte Werbung zur Kriegszeit zugunsten des Feindes bei Ergreifung während des Krieges; § 322 Ausspähung zur Kriegszeit oder im Zeitpunkte militärischer Rüstungen bei Ergreifung auf der Tat oder während des Krieges (in beiden letzten Fällen auch bei Mitschuld vgl. §§ 311 und 322).

Digitized by Google

dat, der zu einer Zeit, wo er sich zwar im Dienst befindet (z. B. Torwache hat), jedoch nicht über Anlaß eines Dienstbefehles des Vorgesetzten (und auch nicht in den Fällen eines Mordversuches an dem Vorgesetzten) oder in den Fällen der Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl (§§ 147, 153), sondern aus einem bloßen Privatanlasse an der Person seines Vorgesetzten sich vergreift, nicht nach dem § 147 (sondern nach § 154) zu behandeln ist (vgl. Reskr. des Obst. Gerichtshofes vom 18. März, F. 331, A. O. C. E. vom 10. März, S. I/A. 2, 583 ex 1856).

3. Während die gewalttätige (mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung verbundene) Widersetzung eines Soldaten im Waffendienst oder auf einen erhaltenen, den Waffendienst betreffenden Befehl das Verbrechen des § 147 begründet, begründet dieselbe Widersetzung aus Anlaß eines den uneigentlichen Militärdienst[1]) betreffenden Befehles den dritten Fall dieses Verbrechens nach § 152, welcher in der Regel mit 5—10jährigem Kerker und bloß in Kriegszeiten und bloß nach Umständen (offenbar mit Bezug auf §§ 147 und 149, falls nämlich auf die Gemüter der Mannschaft ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, der Befehl einen Dienst gegen den Feind betraf oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachteil für den Dienst entstanden ist) mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird.

4. Die zwar nicht gewalttätige Widersetzung, jedoch ungestüme oder beleidigende Verweigerung der Vollziehung eines Dienstbefehles oder einer den Dienst betreffenden Weisung, oder die nicht qualifizierte Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines solchen Befehles, der jedoch von Wichtigkeit war, ist das Verbrechen nach § 149 (korrespondierend mit Kriegsartikel II ex 1808) und wird mit Kerker von 3—5 Jahren, in Kriegszeiten von 5—10

[1]) Kleemann, S. 85, erachtet den Kreis der Verbrechen der Insubordinationen auf jene Fälle beschränkt, die eine besondere Geschicklichkeit des Untergebenen voraussetzen, so daß der vorsätzliche Ungehorsam des Offiziersdieners, die Wohnung in Ordnung zu setzen, oder eines Soldaten gegen den Befehl, Brot zu fassen, weil dazu keine besondere Geschicklichkeit notwendig ist, nur ein Vergehen (nach § 156) bilden kann.

Digitized by Google

Jahren und nach Umständen (vergleiche oben) mit dem Tode durch Erschießen bestraft.

5. Dieselbe ungestüme oder beleidigende Verweigerung des Vollziehens eines den uneigentlichen Militärdienst betreffenden Befehles des Vorgesetzten bildet das Verbrechen des § 152, Fall 2, und wird mit 1—3jährigem Kerker bestraft.

6. Die bloße, also unqualifizierte, Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles von nicht besonderer Wichtigkeit ist das Verbrechen des § 150 und wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei nachteiligen Folgen mit 1—3 Jahren bestraft. Als solche nachteilige Folgen wird u. a. die Gefährdung der Sicherheit der Truppe oder ihrer Approvisionierung oder Kriegsmaterialversorgung, aber auch die Gefährdung der Disziplin anzusehen sein.

7. Die unqualifizierte, jedoch absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines auf den uneigentlichen Militärdienst sich beziehenden Befehles wird nach Schlußsatz des § 152 mit sechs Monaten bis zu einem Jahre Kerker geahndet.

8. Die Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit oder Vergeßlichkeit wird beim Soldaten[1]) nach § 151 nach dem herbeigeführten Schaden mit 1—3jährigem Kerker und bei Nichteintritt von schädlichen Folgen mit Kerker von sechs Monaten bis einem Jahre bedroht. Es wird erfordert, daß dem Untergebenen die Wichtigkeit des Dienstbefehles entsprechend der Natur desselben oder durch besondere Bezeichnung seiner Wichtigkeit oder durch besondere Aufforderung zur Sorgfalt bekannt gegeben werde.

9. Die ungestüme[2]) Widersetzung dem auf Herstellung der Zucht und Ordnung abzielenden Befehle durch einen in Ruhestörung oder Exzeß betretenen Untergebenen wird nach § 153

[1]) Der Text lautet: »wider denjenigen aus dem streitbaren Stande«. Aber die auf die Kriegsartikel Beeideten heißen Soldaten, ohne Rücksicht, ob sie zum streitbaren Stande gehören oder nicht (V. d. R. K. M. v. 20. August 1873, Abt. 4, Nr. 1261). Dangelmaier, S. 46, verlangt, daß dem Untergebenen bekannt gewesen sein müsse, daß die Nichtbefolgung des Befehles einen besonderen Nachteil nach sich ziehen könne.

[2]) Kleemann, S. 87, sieht in der Anwendung von Gewalt, weil deren § 153 nicht ausdrücklich gedenkt, nur einen höheren Grad von »Ungestüm«, zumal § 269, lit. e, nur dann platzgreifen kann, wenn »Ungestüm« oder »Wider-

Digitized by Google

als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft, jedoch mit bis fünfjährigem, wenn die dabei gegen den Vorgesetzten verletzte Ehrerbietung oder verursuchte Unordnung eine bedeutende war. Bloßes passives Verhalten stuft sich je nach Umständen zu einem Vergehen nach § 156 oder wider die Zucht und Ordnung nach § 269, lit. c, ab.

10. Als Subordinationsverletzung erklärt endlich das Gesetz (§ 155) die Herausforderung im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes: »Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugtuung zu verschaffen, zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (Renkontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Ausforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem Jahre bis fünf Jahren zu bestrafen.« (Schon die Textierung weist auf die Übernahme aus einer alten Bestimmung, nämlich aus dem Duellmandat vom 20. Juni 1752, respektive der hofkriegsrätlichen Verordnung vom 14. Oktober 1811, F. 1437, hin.) Die analoge Anwendung des § 444 a (freiwilliger Rücktritt des Herausforderers) ist hier ausgeschlossen. Bei einem zustandegekommenen Zweikampfe tritt Konkurrenz[1]) mit dem gemeinen Verbrechen des Zweikampfes (§ 437 flg.) ein, welche Konkurrenz jedoch nicht zum Ausdrucke kommen kann, wenn es sich um einen nicht tödlichen Fall des Zweikampfes handelt, weil die Strafe für den Zweikampf mit Verwundung Kerker auch nur bis fünf Jahre ist, welche nur unter »**besonders** erschwerenden« Umständen, als welchen man doch den Zweikampf mit dem sich selbst stellenden — also im Sinne der eben zitierten hofkriegsrätlichen Verordnung doppelt strafbaren — Vorgesetzten nicht

setzung« ausgeschlossen sind, und verlangt die Beachtung der idealen Konkurrenz im Sinne des § 100, wenn der gewalttätige Angriff eine Körperverletzung des eingeschrittenen Vorgesetzten zur Folge gehabt hat.

[1]) »Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Urteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen« (96). Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Disziplinarübertretungen zusammentreffen (97).

Digitized by Google

gut betrachten kann, in schweren Kerker von gleicher Dauer[1]) übergeht.

B. Versagung der schuldigen Ehrerbietung.

1. Die Mißhandlung eines Höheren (Vorgesetzten) ohne Bezug auf den Dienst ist nach § 154 ein Verbrechen, welches mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, unter Umständen (vergleiche oben A. 1) bis zu drei Jahren bestraft wird. Im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten tritt nach § 96 flg. Konkurrenz mit dem gemeinen Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung oder dem Vergehen gegen die körperliche Sicherheit ein (§§ 431 flg. beziehungsweise 680), dessen schwersten Fälle (§ 435) mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren geahndet werden können.

Die Strafbestimmung des § 154 steht nicht im Einklange zu §§ 516 und 517. Wenn nämlich ein Offizier gegen einen beliebigen Offizier höheren Ranges eine nach dem Stande derselben für schimpflich geltende Schmähung begeht, so kann er bei er-

---

[1]) Dangelmaier, Subordinationsverletzung durch Herausforderung zum Zweikampfe, in Steffleur 1883, 3. Bd., S. 159, motiviert diese Bestimmung wie folgt: »Die Ansicht, daß die Person selbst ihre Ehre rächen soll, macht dem durch militärische Rücksichten gebotenen Grundsatze Platz, daß jede vorschriftswidrige Handlung im Dienste von den Militärbefehlshabern in Gemäßheit der bestehenden Gesetze geahndet werden soll. Der Untergebene, welcher den Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß des Dienstverhältnisses herausfordert, zieht dadurch seinen Vorgesetzten als solchen selbst zur Rechenschaft und begeht somit eine Handlung, welche gegen die militärische Standespflicht des Gehorsams verstößt. Durch die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste aus was immer für einer Veranlassung oder außerhalb des Dienstes, jedoch mit Beziehung auf ein vorausgegangenes Dienstverhältnis, wird im ersten Falle schon durch den Zeitpunkt, in welchem die Herausforderung geschah, im zweiten Falle wegen der Veranlassung der Herausforderung gegen die Person des Vorgesetzten der Dienst selbst verletzt, weshalb die Tat als ein Militärdelikt aufgefaßt wird.«

Das Gesetz bespricht aus naheliegenden Gründen nicht den Fall, daß der Vorgesetzte den Zweikampf angenommen hat, da er sich immer nur das Verbrechen des Zweikampfes zuschulden kommen lassen kann, der Umstand aber, daß die Herausforderung für den Provokanten ein Militärdelikt war, auch beim Vorgesetzten als erschwerender Umstand in Betracht zu kommen hat, beziehungsweise schon nach der hofkriegsrätlichen Verordnung vom 14. Oktober 1811, F. 1437, gekommen ist.

Digitized by Google

schwerenden Umständen (nach § 517) für diese wörtliche Beleidigung allein mit Kerker bis zu fünf Jahren belegt werden; wenn er aber den Vorgesetzten so mißhandelt, daß er sogar eine Verwundung oder körperliche Verletzung (jedoch ohne Qualifikation der Tat nach § 434) davonträgt, so kann er (nach § 154) doch nur höchstens zu dreijährigem Kerker verurteilt werden. Dazu kommt noch, daß derjenige Offizier, der seinen Vorgesetzten durch Mißhandlung (ohne Qualifikation nach § 434) verwundet oder verletzt, nur nach § 154 zu dreijährigem Kerker verurteilt werden kann, während derselbe Offizier, wenn er gegen einen anderen Offizier unter erschwerenden Umständen eine nach dem Stande für schimpflich geltende Mißhandlung begeht (§ 516), nach § 517 zu fünfjährigem Kerker verurteilt werden kann.

Kam durch die dem Vorgesetzten (jedoch nicht in Tötungsabsicht) zugefügte Verwundung oder Verletzung dieser ums Leben, so liegt Totschlag vor, der sich jedoch verschiedenermaßen qualifizieren kann. (Vergleiche Dangelmaier, S. 203.) Die Qualifikationen des Totschlages eines Vorgesetzten durch den Untergebenen und dessen Bestrafung gipfeln darin, daß diese Tat 1. im eigentlichen Militärdienst oder auch außer Dienst, jedoch auf einen erhaltenen, den Dienst betreffenden Befehl nach § 147 als gewalttätige Widersetzung mit dem Tode durch Erschießen, 2. im nicht eigentlichen (im § 152 vorgesehenen außerordentlichen) Dienst oder auf einen, einen solchen außerordentlichen Dienst betreffenden oder auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl oder endlich **außer** Dienst und ohne Anlaß eines erhaltenen Befehles als Totschlag (nach § 421), jedoch mit Berücksichtigung der Konkurrenz des Verbrechens der Subordinationsverletzung zu bestrafen sei, weshalb der im Kriegsfalle im außerordentlichen Dienste oder über auf einen solchen außerordentlichen Dienst bezüglichen Befehl begangene Totschlag nach § 152 ebenfalls mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen sein wird. (Der räuberische Totschlag, in oder oder außer Dienst begangen, ist stets das gemeinrechtliche Delikt des § 420.)

2. Alle hier nicht genannten Fälle der Verletzung der Ehrerbietung oder die Nichtbefolgung eines Dienstbefehles von min-

Digitized by Google

derer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit fallen unter den § 156, welcher sie als Vergehen nach Umständen und nach Maßgabe des zwischen dem Täter und dem Beleidigten bestehenden Militärrangsverhältnisses mit strengem Arreste von einer Woche bis sechs Monaten, bei Unteroffizieren auch mit Degradierung und bei Offizieren mit Entlassung bestraft.

Solche Vergehen sind: Die absichtliche[1]) Nichtleistung der dem Vorgesetzten oder Höheren gebührenden militärischen Ehrenbezeugung oder Herabwürdigung des Vorgesetzten[2]), die sorglose Nichtbefolgung eines Dienstes minderer Wichtigkeit usw. Die auch absichtliche Nichtbefolgung eines Auftrages in Privatsachen ist niemals eine Unterordnungsverletzung, falls die Ablehnung nicht in einer die äußere Achtung vor dem Vorgesetzten verletzenden Weise erfolgte.

Wenn Achtungsverletzungen des Untergebenen gegen den Vorgesetzten weder im Dienste vorfielen, noch auf eine Dienstverfügung oder Anordnung sich beziehen, noch gegen seine Dienstautorität gerichtet sind, sondern z. B. aus privatem Anlasse und über private Angelegenheiten, so liegt ein Delikt gegen die Sicherheit der Ehre vor.

Bei allen Delikten der Unterordnung ist es aber als ein wesentlich mildernder Umstand zu erachten, wenn die die Unterordnung verletzende Handlung durch eine gesetz- oder vorschriftswidrige Behandlung des Vorgesetzten veranlaßt wurde, wobei eine etwaige Beschränkung, daß der Milderungsgrund nur dann vorliege, wenn die vorschriftswidrige Handlung des Vorgesetzten objektiv geeignet war, die betreffende Subordinationsverletzung zu veranlassen, nicht als gerechtfertigt angesehen werden könnte. Es wird der Milderungsumstand vielmehr vollständig nicht bloß dann gegeben sein, wenn der Untergebene durch Tätlichkeiten des

[1]) Die Außerachtlassung der Ehrenbezeugung aus Sorglosigkeit kann nur als Disziplinardelikt, die aus Übersehen gar nicht geahndet werden.

[2]) Ehrerbietung im persönlichen oder schriftlichen Verkehre ist jeder Untergebene dem Vorgesetzten, jeder Niedere dem Höheren sowohl im dienstlichen als außerdienstlichen Verhältnisse schuldig, und ist es unter allen Umständen verboten, von Vorgesetzten oder Höheren übel zu sprechen, ihre Handlungen einer Kritik zu unterziehen oder sie gar zu verspotten (D. R. 70). Zur Leistung der militärischen Begrüßung der Vorgesetzten und Höheren sind die Untergebenen oder Niederen verpflichtet (D. R. 348).

Digitized by Google

Vorgesetzten zu Tätlichkeiten sich hinreißen ließ, sondern auch, wenn auf wörtliche Beleidigungen seitens des Vorgesetzten mit Tätlichkeiten geantwortet wurde. Denn mit dem höheren Range steigt die höhere Pflicht und der Vorgesetzte, der durch eine gesetz- oder vorschriftswidrige Handlung den Untergebenen zur Missetat reizte, ist, abgesehen davon, daß er dabei eventuell das Verbrechen der Überschreitung der Dienstgewalt nach § 289 beging, im ethischen Sinne strafbarer als der Untergebene, der sich hinreißen ließ. In der Armee, die die Ehre über alles hochhält, kann man nicht das eine Mal die Verteidigung der Soldatenehre mit besonderer Begünstigung ausstatten und das andere Mal die Ehre für so gering achten, daß dieselbe nur durch tätliche Angriffe gekränkt werden könne. Dagegen ist es in der Wichtigkeit der Disziplin begründet, daß ein Übergriff des Vorgesetzten, ja eine Mißhandlung des Untergebenen durch den Vorgesetzten die tätliche Gewalt des Untergebenen im Waffendienste nicht entschuldigen und dem letzteren im Dienste das Notwehrrecht nicht zugebilligt werden kann. (Allerdings muß nach der V. des Armee-Oberkommandos vom 16. Juli 1856, Sekt. I, Abt. 2, Nr. 1364, auf einen solchen Anlaß behufs eventueller Begnadigung in den Strafprozeßakten besonders aufmerksam gemacht werden.) Die außer Dienst und als gerechte Notwehr betätigte Gewalt des Untergebenen jedoch ist, falls kein Notwehrexzeß (§ 3, Schlußsatz) vorliegt, straflos.

C. Die Meuterei und Empörung.

Diese Delikte gliedern sich organisch an die Verletzung der Unterordnung an.

Diese Militärdelikte verhalten sich nämlich zum Verbrechen, beziehungsweise Vergehen der Subordinationsverletzung, wie sich das gemeine Verbrechen der körperlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 358), beziehungsweise das Vergehen gegen die öffentlichen Anstalten durch Beleidigung der öffentlichen Beamten und Diener (§ 569) zum gemeinen Delikte des Aufstandes und Aufruhrs (§ 344 und 349) verhält und verweist übrigens § 352 rücksichtlich der Auflehnung der Soldaten in Fällen der Zusammenrottung wider eine Militär-

Digitized by Google

wache oder wider Vorgesetzte ausdrücklich auf die einschlägigen Militärdelikte.

I. Die Meuterei.

Geschichtliches. Nach l. 38, § 2, Dig. 49, 19, war die boshafte Aufbietung des Volkes wider obrigkeitliche Befehle oder wider die Zucht seditio (Meuterei). Die leichtere Form war die Anfachung von Unzufriedenheit, die schwerste die der offenen Auflehnung, und wurde erstere mit Degradation und Transferierung, die letztere mit dem Tode der Anstifter, eventuell Dezimierung der Legion bestraft. Die Kriegsartikel vom Jahre 1508 verboten sohin das Zusammenrotten oder Zusammenkommen ohne Erlaubnis. Die Strafnorma vom Jahre 1790 erklärte schon den Versuch zum Aufruhre als Meuterei. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 erklärten weiters Äußerungen über Vorgesetzte und Dienst, welche nachteilig wirken könnten, sowie jede in Reih und Glied oder in Gegenwart anderer verübte Ungehorsamstat als Verbrechen der Meuterei.

Es wäre darauf hinzuweisen, daß die Meuterei dem gemeinrechtlichen Verbrechen des Aufstandes (68), dem Vergehen der Aufwiegelung (300) und des Auflaufes (279) entspricht; die Empörung aber dem des Aufruhrs (73). Wenn trotzdem das Militärgesetz beim korrespondierenden Militärdelikte der Meuterei nicht die Unterabteilungen in Vergehen der Aufwiegelung und des Auflaufes machte, so hat dies seinen strafrechtspolitischen Grund darin, daß bei der Strenge des Dienstes, bei der leichten Gelegenheit zum Ergreifen der Waffen, bei der Gefährlichkeit schon des bloßen Auflaufes von Bewaffneten, endlich bei der besonderen Gefährlichkeit dieser gegen die Disziplin durch gemeinschaftliche Verabredungen oder Handlungen gerichteten Delikte eine strengere Deliktsbestimmung getroffen werden mußte, so daß das Vergehen der Meuterei, welches mit Arrest oder nach Umständen mit strengem Arreste von 1—6 Monaten bestraft wird, nur in dem Falle vorliegt, wenn Soldaten einer meuterischen Äußerung zwar Gehör gegeben haben, ohne jedoch sich an einer widersetzlichen oder ungehorsamen Handlung beteiligt zu haben (166), während die übrigen Delikte, von der bloßen Nichtanzeige seitens der Offiziere und Unteroffiziere bis zum gemeinschaftlichen Handanlegen an den Vorgesetzten, insgesamt zu Verbrechen gestempelt werden.

Digitized by Google

Schon die Strafnorma unterschied drei Fälle der Meuterei, und zwar vom entfernten Versuche bis zum ausbruchnahen Aufruhr. Der Kriegsartikel IV ex 1808 bestimmte: »Wer eine Meuterei erregt oder teil daran nimmt, oder sich Worte oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterei entstehen könnte, soll nach der Wichtigkeit der Sache scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Blei bestraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre oder auf dem Ausbruch stand, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten standrechtlich behandelt werden.« Dem schließt sich § 159 an. Der Meuterei machen sich die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen schuldig, die entweder *a)* in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen oder sich hierzu verabreden[1]) oder *b)* einzeln sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

Der Tatbestand ad *a)* liegt in der Gemeinschaftlichkeit der Auflehnung oder in der Verabredung hierzu. Und die Auflehnung wird nach den im § 160 aufgezählten Fällen entweder in Tätlichkeiten oder Gehorsamsverweigerungen bestehen. Der Tatbestand ad *b)* liegt wiederum in Äußerungen oder Handlungen, welche die gemeinschaftliche Auflehnung bezwecken.

Unter den Begriff »Meuterei« fallen daher 1. wider den Dienst, die Vorgesetzten oder ihre dienstlichen Anordnungen oder selbst wider den Landesfürsten, als Oberhaupt des Kriegsheeres, zwischen anderen geführte Reden, welche eine üble, dem Dienst widerstrebende Stimmung in den Gemütern hervorzubringen geeignet sind, 2. gehässige oder herabwürdigende schriftliche, bildliche oder mündliche öffentliche Schilderungen[2]), um Abbruch des Dienstes, Abneigung gegen Vorgesetzte oder

[1]) Während also die Delikte, welche in der gemeinsamen Subordinationsverletzung oder in der Aufwiegelung hierzu bestehen, aus dem Begriffe Meuterei auszuscheiden wären, da sie unter den Begriff »Mitschuld« an der Subordinationsverletzung sich subsumieren ließen, hat das Gesetz, ähnlich wie die übrigen Militärgesetze, einen besonderen Deliktsbegriff konstruiert.

[2]) Kleemann, G. und Tatb. d. M. D., S. 97, hält es unter Bezug auf § 159, lit. *b*, nicht für erforderlich, daß die anwesenden Soldaten die auf-

Digitized by Google

ihre Entfernung zu bewirken, 3. laute Beschwerdeführung gegen selbst bestehende Übelstände, welche auf Erlangung gewaltsamer Abhilfe hinzielen, vor einer aufgestellten oder versammelten Truppe, 4. ungestüme oder mit Drohung begleitete Vorstellung gegen ergangene oder unterlassene Verfügungen in Gegenwart anderer oder seitens mehr als zwei Mann zugleich, 5. die an mehrere (zumindest zwei andere Personen) ergangene Aufforderung zur Dienstverweigerung oder Verhinderung des Vollzuges eines Dienstes oder 6. einer Verhaftung oder verhängten Strafe und 7. Setzung von Gewalt oder Aufforderung hierzu gegen den Kommandanten oder die Kommandierten einer Strafexekution. Hierbei ist aber darauf zu verweisen, daß nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 160), insbesondere bei Entgegenhaltung der im zweiten und dem folgenden Absatz durch die Worte »um« oder »in der Absicht« usw. betonten Absicht der Aufreizung der Gemüter, das Verbrechen der Meuterei nach Absatz 1 auch ohne diese Absicht begangen werden kann, wenn nur die wider den Dienst, Vorgesetzte, Dienstesordnung oder den Landesfürsten als obersten Kriegsherrn geführten Reden tatsächlich geeignet sind, die gefährliche Stimmung hervorzubringen, also auch dann, wenn es dem Redner um eine Majestätsbeleidigung oder dgl. zu tun war.

Wenn nun die meuterischen Äußerungen ohne Erfolg geblieben sind und auch nicht den Tatbestand des gemeinen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe durch öffentliche Aufreizung zur Verachtung oder zum Haß wider den Landesfürsten, den einheitlichen Staatsverband, die Verfassung und Verwaltung desselben, zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Behörden oder zur Verweigerung öffentlicher Abgaben (§ 341 M. St.), welche mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen sind, bilden, sind sie nach § 161 M. St. mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen, insbesondere in Kriegszeiten, bis zu drei Jahren zu bestrafen.

wiegelnde Äußerung wirklich gehört, die schriftliche Aufreizung wirklich gelesen haben etc., es genüge vielmehr die Möglichkeit, daß die Aufreizung hätte zur Kenntnis kommen können.

Digitized by Google

Wenn aber die meuterischen Äußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung wirklich hervorgebracht haben, so ist wider die Urheber und Aufwiegler auf Kerker von drei bis zu fünf Jahren, in Kriegszeiten von fünf bis zu zehn Jahren, ja selbst durch Standrecht auf den Tod zu erkennen, wenn dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem Kriegsfahrzeuge gefährdet oder die Ausführung derselben wirklich gehemmt worden, oder aus anderen Rücksichten, selbst in Friedenszeiten, ein abschreckendes Beispiel erforderlich ist; gegen die übrigen Mitschuldigen aber ist auf die im vorgehenden Absatze angeführte Art vorzugehen.

Bestand die Meuterei aber nicht in bloßen Äußerungen, sondern in einem ungestümen oder drohenden Handeln oder in der wirklichen gemeinschaftlichen Dienstverweigerung, so ist nach § 162 jeder Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren, in Kriegszeiten aber von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen, oder aber mit dem Tode durch Erschießen, wenn ein pflichtmäßiger Dienst gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge verweigert und durch die Verweigerung der Dienst wirklich gehindert oder sonst ein großer Nachteil für den Dienst verursacht wurde.

Bestand endlich die Meuterei darin, daß einer der Meuterer an einen Vorgesetzten wirklich Hand anlegte oder sich der Waffen gegen ihn bediente, mag der Vorgesetzte dabei verwundet worden sein oder nicht, so hat in Kriegs- und Friedenszeiten Tod durch Erschießen einzutreten (§ 163).

Bei den mit Todesstrafe bedrohten Meutereien ordnet das Militärgesetz (§ 164) die fakultative Behandlung nach Kriegs- oder Standrecht an. Hierzu wäre die C. V. vom 13. Dezember 1861, C. K. N. 5142—W. Nr. 4031, zu erwähnen, wonach das Standrecht wegen Meuterei in Ermanglung eines Auditors auch ohne ihn abgehalten werden kann. Ferner wäre zu bemerken, daß nach Analogie der Bestimmung des § 343 über die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe, begangen durch Delikte gegen einen Bundesstaat oder im Reziprozitätsverhältnisse stehenden Staat oder dessen Oberhaupt, auch gegen Vorgesetzte und Höhere verbündeter Truppen das Verbrechen der Meuterei begangen

Digitized by Google

werden kann, sofern auf die von Militärpersonen des verbündeten Staates gegen Vorgesetzte oder Höhere der k. und k. Armee unter gleichen Bedingungen verübten Delikte die Militärgesetze des fremden Staates in derselben Weise Anwendung finden, als wenn diese Delikte gegen Vorgesetzte oder Höhere der eigenen Truppen jenes Staates verübt wären, zumal eine analoge Anwendung bei Subordinationsdelikten rücksichtlich der Verbündeten (vgl C. V. vom 28. Juli 1865, Abt. 4, Nr. 1393) stattfindet.

Ein Versuch des Verbrechens der Meuterei ist, da das Verbrechen schon durch die Verabredung, beziehungsweise durch in Anwesenheit mehrerer (mindestens zwei) Soldaten vorgebrachte Aufreizung vollbracht erscheint, nur möglich, wenn die Aufforderung schriftlich u. dgl. geschah und das Verständigungsmittel durch außerhalb des Absenders liegende Ursachen an die Bestimmungspersonen nicht gelangte. Ist aber das Verständigungsmittel der (wörtlichen, schriftlichen oder bildlichen) Aufreizung an die Bestimmungspersonen gelangt, so ist es unentscheidend, ob sie den letzteren auch zur Kenntnis gekommen ist (ob sie das Wort auch wirklich gehört, die Schrift auch wirklich gelesen oder das Bild betrachtet haben), da schon die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt.

Es ordnet § 165 endlich an, daß Offiziere, Marinekorpskadetten und Unteroffiziere[1]), die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntnis haben und demselben — absichtlich oder fahrlässig — nicht sofort Einhalt zu tun suchen oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, als Vorschubleister mit Kerker von sechs Monaten bis ein Jahr und nach Umständen bis zu fünf Jahren, als Beigesellte aber gleich den Aufwieglern und Rädelsführern (d. i. Kerker von drei bis zu fünf Jahren, in Kriegszeiten von fünf bis zu zehn Jahren und eventuell standrechtlich mit dem Tode durch Erschießen) bestraft werden sollen. Soldaten ohne Chargengrad machen sich durch

[1]) Kleeman, z. O., S. 98, erachtet nur die im aktiven Dienste stehenden Offiziere und Chargen des Soldatenstandes als Subjekte dieses selbständigen Verbrechens, so daß z. B. ein aktiver Militärarzt oder ein nichtaktiver Offizier des Soldatenstandes in Zivil unter den Voraussetzungen des § 518 wegen Vorschubleistung, nicht aber wegen Nichtanzeige der Meuterei bestraft werden könne.

Digitized by Google

boshafte Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens der Meuterei des qualifizierten gemeinen Deliktes der Vorschubleistung (§§ 518 ff.) schuldig. Eine gegenteilige Anschauung basiert sich auf die Erwägung, daß dann der Soldat wegen bloßer Nichthinderung der Meuterei härter bestraft würde als ein Soldat, der zwar der meuterischen Aufforderung Gehör gegeben, aber nicht mitgetan hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das anfängliche Gehörgeben, dann aber »Nichtmittun« nicht nur minder gefährlich ist als eine boshafte Nichthinderung des Umsichgreifens der Meuterei, sondern auch in manchen Fällen geradezu lähmend auf die übrigen Meuterer wirken wird, weshalb das Gesetz mit Vorbedacht diesfalls bloß eine kurze Arreststrafe setzte, während für die boshafte Nichthinderung die allgemeine Strafe des Verbrechens der Vorschubleistung besteht. Die bloß fahrlässige Nichthinderung oder Nichtanzeige fällt bei Soldaten ohne Chargengrad außer den Rahmen eines Deliktes.

Die Verpflichtung zum sofortigen Einhalttun begründet die Berechtigung des Vorgesetzten, eventuell mit der Waffe in der Hand, gegen Meuterer vorzugehen, da das Niedermachen, vielleicht nur Verwunden eines Meuterers in vielen Fällen genügen wird, um die übrigen von der Meuterei abzuschrecken.

II. Die Empörung.

Die Meuterei geht in die höher qualifizierte Empörung (§ 167) über, wenn eine bewaffnete Mannschaft sich (zufällig oder gemäß getroffener Verabredung) zusammenrottet und durch ihre Widerspenstigkeit oder Gewaltanwendung bewirkt, daß eine bewaffnete Gegengewalt, also ein über die gewöhnlichen Ordnungsorgane, z. B. Wachabteilung, Patrouille, hinausgehendes Machtaufgebot zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlich wurde. Da durch den Zutritt dieses letzteren Merkmales das Verbrechen gesetzt ist, ist ein Versuch desselben nicht möglich. Mitschuldiger ist jeder, der bis zur Bereitschaftstretung der Gegengewalt in Meuterei verharrt oder von diesem Zeitpunkte sich der Rotte zugesellt hat. Diejenigen, die in der Zwischenzeit, das ist bis zum Erscheinen der Gegengewalt, zum Gehorsam zurückkehren, haben sich einer Strafmilderung zu erfreuen, nämlich die

Digitized by Google

Aufwiegler sind, wenn sie nicht schon wegen Verbrechens der Meuterei die Todesstrafe verwirkt haben, zu fünf bis zu zehn Jahren Kerker, die übrigen Schuldigen zu Kerker von ein bis zu drei Jahren zu verurteilen (§ 171).

Im § 171 ist aber noch implicite bestimmt, daß den Schuldigen, mit Ausnahme der Aufrührer und Rädelsführer, für das Zurückkehren zum Gehorsam vor, ja sogar noch bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht mildere Behandlung im voraus zugesichert werden kann, so daß also wider sie entweder bloß eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder vielleicht vollkommene Straflosigkeit Platz greifen kann. Diese Bestimmung war zur Zeit der Entstehung des Militärstrafgesetzes noch eine strafrechtspolitische Notwendigkeit, der man vielleicht auch jetzt noch nicht ganz wird entraten können. Die Bestimmung des § 171, daß die (mit Ausnahme der Aufwiegler und Rädelsführer) sonst Schuldigen, selbst wenn keine mildere Behandlung voraus zugesichert wurde, doch nur die Strafe des Kerkers von ein bis drei Jahren treffen soll, ist aber gleichfalls eine strafrechtspolitische Bestimmung, welche von dem Grundsatze, daß das schwerere Verbrechen schwerer bestraft werden soll, eine Ausnahme macht. Während nämlich die Empörung gegenüber der Meuterei das schwerere Verbrechen ist (§ 167), wird doch die Meuterei an den sonst Schuldigen schwerer bestraft, als an den zum Gehorsam zurückgekehrten Empörern. Denn um zum Gehorsam zurückkehren zu können, muß man ihn verweigert haben, und damit Empörung vorhanden sein soll, muß eine Koalition mehrerer vorhanden gewesen sein, und trotzdem wird der noch nicht zur Empörung vorgeschrittene Meuterer mehr bestraft als diejenigen, die den Gehorsam anfänglich verweigert hatten (nämlich nach § 162 mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren und in Kriegszeiten sogar bis zu zehn Jahren).

Genügt aber das Erscheinen der Gegengewalt und gelinde Mittel, z. B. Aufforderung zur Zerstreuung, ja selbst Gewaltanwendung zur Dämpfung der Empörung nicht, so kann derselben durch Standrecht Einhalt getan werden, in welchem Falle jeder in der Widerstandleistung fortfahrende Teilnehmer die Standrechtsstrafe erleidet, zu welcher Strafe aber auch kriegsrechtlich jeder an der Empörung teilnehmende Offizier und Unteroffizier,

Digitized by Google

jeder Aufwiegler und Rädelsführer zu verurteilen ist und auch die übrigen Mitschuldigen, welche jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getötet (jedoch ohne mörderische Absicht, da sonst der Tod durch den Strang verwirkt ist) oder diese Strafe schon wegen eines begangenen qualifizierten Verbrechens der Meuterei, (z. B. des § 147, gewalttätige Widersetzung gegen seinen Vorgesetzten) verwirkt haben. Sonst tritt Kerker von drei bis zu fünf Jahren und nach Umständen, besonders in Kriegszeiten, bis zu zehn Jahren ein.[1])

Wäre die Zahl der standrechtlich Hinzurichtenden zu groß, so ist die Todesstrafe an den Aufwieglern und Rädelsführern und den mitschuldigen Offizieren und Unteroffizieren und von der Mannschaft an dem durch Los zu bestimmenden zehnten Manne zu vollziehen.

D. Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen Wachen.

Geschichtliches: Das römische Recht behandelte Widersetzlichkeit, Ungehorsam oder Achtungsverletzung gegenüber Militärwachen gleich den betreffenden Straftaten gegen den Vorgesetzten selbst, der die Wache aussandte. Die Kriegsartikel hatten ursprünglich eine ähnliche Bestimmung nicht. Erst die des Jahres 1699 stellten Widersetzlichkeit und Achtungsverletzung wider sie unter Strafe. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 erweiterten den Kreis der Strafbestimmungen, z. B. wegen vorsätzlichen Nichtantwortens auf den Anruf einer Militärwache, Lärmschlagens in ihrer Nähe, Versagung der Achtung u. a. m.

Auch diese Delikte schließen an die Subordinationsdelikte an.

---

[1]) Wenn nun erwogen wird, zu welchen drakonischen Maßregeln manchmal zwecks Niederwerfung der Empörung gegriffen werden muß und daß in nicht seltenen Fällen, namentlich auf Märschen, im Lager und im Felde, insbesondere bei ungünstigen Kriegsoperationen oder ungünstigen Verpflegsverhältnissen die bloße Meuterei leicht in Empörung übergeht, so dürfte der Vorschlag Damianitschs (z. St., S. 95), den Teilnehmern an einer noch geheim gehaltenen Meuterei, wenn sie die Anzeige so rechtzeitig machen, daß dieselbe verhütet werden konnte, Straflosigkeit zuzusichern (vgl. oben), pro lege ferenda um so mehr Berücksichtigung verdienen, als das Militärstrafgesetz in § 229 eine analoge Bestimmung enthält.

Über die Anwendung der Waffengewalt zur Bewältigung von Tumulten vgl. D. R. § 72.

Digitized by Google

Während aber die neuen Gesetze, z. B. das deutsche Militärstrafgesetz (§ 111), die Wachen als Militärvorgesetzte ansieht und gegen sie begangene Straftaten wie gegen Vorgesetzte verübte ahndet, ist im österr. M. St. die Auffassung der Stellung der Wachen eine begrifflich andere. Das D. R. (353) verpflichtet zwar, die Wachen militärisch zu begrüßen, und das Gesetz (§ 175) räumt ihnen in analoger Weise, wie den Vorgesetzten, den Waffengebrauch gegen gewalttätige Verletzer und sogar gegen gröbliche, ungeachtet vorausgegangener Abmahnung, fortgesetzte Beleidigungen Verübende ein (vgl. auch D. R. 577) und macht durch die Definition des § 172 ebenfalls Widersetzlichkeit und Achtungsverletzung gegen die Militärwachen zum Kriterion eines Deliktes und belegt (§ 179) die Widersetzung mehrerer (infolge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder Zusammenrottung gegen eine Wache, um diese in Vollziehung ihrer aufhabenden Befehle oder Dienstverrichtungen zu hindern) mit den analogen Strafen der Meuterei gegen Vorgesetzte; trotzdem läßt die Struktur des IV. Hauptstückes des Militärgesetzes erkennen, daß es die Wachen als Vorgesetzte nicht ansieht, vielmehr als »Abgeordnete« der Vorgesetzten [1]), so daß ihnen wohl erhöhter Schutz und erhöhte Achtung zukommt, nicht aber die gleiche Würdigung selbst, da das Verhältnis des Vorgesetzten zum Niederen ein bleibendes und persönliches ist, während das der Wachen zu ihm nur ein vorübergehendes und sachliches sein kann. [2])

Mit Recht hat das österreichische Gesetz die Widersetzlichkeit gegen Militärwachen, welche schon Art. 7 Theresiana und K. A. IX und X ex 1808 als ein eigenes Militärdelikt erfaßte, weiters als solches behandelt.

Zur Feststellung des Begriffes »Militärwache« dient nebst § 174 das Dienstreglement, respektive Marinereglement und die verschiedenen Instruktionen der Wachkörper, insbesondere der Gendarmerien, der Militärpolizeiwachkorps, der Militärwachkorps für Zivilgerichte in Wien, der Leibgarden und der kgl. ung. Kronwache.

---

[1]) Dangelmaier, V. u. V., S. 65.

[2]) Dangelmaier, St., S. 107.

Digitized by Google

Danach sind Ehren- und Sicherheitswachen, beziehungsweise Posten (Schildwachen) zu unterscheiden. Die Sicherheitswachen und -Posten, beziehungsweise Eskorten werden verwendet zum Schutze des Staats- oder öffentlichen Eigentums, militärisch wichtiger Punkte, Kranker, Verwundeter, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, oder zur Beaufsichtigung des Dienstes, zur Bewachung von Arrestanten und Kriegsgefangenen und ganz besonders zur Sicherung der Armee oder Armeeabteilungen und militärischer Operationen im Kriege. Nach § 230 ist nicht nur jede auf Posten stehende Schildwache, sondern auch jede Feld- oder Lagerwache, Schutzwache, jede Ronde oder Patrouille und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung oder Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Kommandanten (V. d. R. K. M. vom 17. Mai 1869, Abt. 4, Nr. 1035) als im Wachdienst begriffen anzusehen.

Nach dem D. R. 534 sind nebst den Wachen und Posten aller Art auch Ronden, Patrouillen und die Inspektionen bei Geschützen, Pulver- (Sprengmittel-)Magazinen und -Depots, ferner die zur Eskortierung von Arrestanten oder von Staatsgut verwendeten Personen des Soldatenstandes, desgleichen auch diensttuende Gendarmen als im Wachdienste stehend zu betrachten und daher bezüglich der Rechte und Pflichten den Wachen im allgemeinen gleichgestellt. Es fallen jedoch in den weiteren Begriffskreis einer Wache auch die Assistenzen, nämlich jene Truppen, welche zur Unterstützung der öffentlichen Behörden aufgeboten werden, um diesen bei ihren Anordnungen und Amtshandlungen die nötige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes zuzuwenden (D. R. § 70).

Zu den Sicherheitswachen zählen insbesonders folgende: Stationswachen, welche hauptsächlich zur Handhabung der Militärpolizei dienen und, wenn auch andere Garnisonswachen an sie gewiesen sind, Hauptwachen heißen, mit ihren Ronden und Visitierpatrouillen in größeren festen Plätzen Arrestantenwachen, Park-, Magazins- und Depotswachen, Torwachen in festen Plätzen und Fortswachen im Kriege, Schutzwachen (Sauvegarden), Feldwachen mit ihren Vedetten und Patrouillen, Lagerwachen (analog den Stations- oder Hauptwachen) mit den Park- und Trainwachen, Eskorten und Transportwachen etc.

Digitized by Google

Als Militärwachen können also jene ordnungsmäßig aufgeführten und ordnungsmäßig abzulösenden, vollkommen ausgerüsteten (Gefahr im Verzuge ausgenommen), zum Ehrendienste oder zum Sicherheitsdienste berufenen Personen oder Abteilungen bezeichnet werden, welche sich von bloßen Inspektionen, Ordonnanzen, z. B. Zimmerinspektion, Stallwarten, Torordonnanzen u. ä. schon durch Verschiedenheit der Aufführung und der Ausrüstung, insbesondere aber durch die Wesenheit des Dienstes unterscheiden [1]).

Vorsichtsweise macht § 182 ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch gegen Zivilwachen [2]) Militärpersonen strafbarer Handlungen sich schuldig machen können, nur daß sich das Delikt anders qualifiziert, indem es, wenn es in der gefährlichen Drohung oder Widersetzlichkeit mit gewaltsamer Handanlegung, um eine Dienstverrichtung zu vereiteln oder zu erzwingen, besteht, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358, und wenn es bloß in wörtlicher oder tätlicher Beleidigung besteht das Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach § 569 beinhaltet.

Ein öffentliches Interesse hat also der Wachdienst; und jeder Angriff gegen die Wache muß daher als erhöht strafbar erscheinen, so daß den Wachen nicht bloß das Recht eingeräumt, sondern in manchen Fällen die Pflicht zum Waffengebrauch gegen die Verletzung dieses öffentlichen Interesses auferlegt wird.

Vom Falle der Notwehr abgesehen, lassen sich nach dem Reglement und den organischen Bestimmungen über militärische Wachkörper und dem einschlägigen § 175, beziehungsweise der

---

[1]) Der diensttuende Gendarm, nicht aber auch die Gendarmerieoffiziere, da sie niemals unmittelbar einzuschreiten haben. V. d. R. K. M. f. L. V. vom 25. September 1881, Z. 14059. Vgl. § 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894. R. G. B. Nr. 1 ex 1895, § 10 der k. ung. Instruktion ex 1881, resp. bosn.-herz. vom Jahre 1884 und § 2 der Dienstvorschrift für die Feldgendarmerie vom Jahre 1889.

[2]) Finanzwache, Hofd. vom 27. März 1846, J. G. S. 952, Jagd-, das beeidete Forst- und Feldschutzpersonale (M. V. 2. Jänner 1854, Gesetz vom Jahre 1852, V. 30. Jänner 1860), Sicherheitswache in Wien (org. Statut vom 29. Dezember 1869, N. V. Bl. 8, Nr. 36 ex 1870, resp. ex 1884), das auf Grund von Landesgesetzen aufgestellte Fischerei-, Bergbau- etc. Schutzpersonal etc.

Digitized by Google

die A. H. Entschließung vom 14. Mai 1861 publizierenden Zirk. V. d. K. M. vom 18. Mai 1861, Abt. 4, Nr. 937 folgende Fälle, in welchem das Recht, beziehungsweise Pflicht zum Feuerwaffegebrauch seitens der Militärwachen besteht, feststellen, vorausgesetzt, daß ein anderes Mittel der Ergreifung oder Unschädlichmachung des Übeltäters nicht vorhanden ist:

a) bei gewalttätiger Verletzung oder bei durch einen Angriff gefährlicher Bedrohung der Wache;

b) bei gröblichen und vorangegangenen Abmahnungen ungeachtet fortgesetzten Beleidigungen;

c) bei Zurufes der Wache ungeachtet unternommener oder fortgesetzter Flucht eines gefährlichen, von der Wache ergriffenen oder ihr übergebenen oder von ihr bewachten Verbrechers;

d) bei auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort unternommene Flucht eines in feindesgefährlichen Orten befindlichen Verdächtigen;

e) bei Widersetzlichkeiten oder Fluchtversuchen streitbarer Soldaten oder bei Fluchtversuchen derselben in fahnenflüchtiger oder kriegsverräterischer Absicht (dieses Recht steht im ersten Falle nur dem Kommandanten der Feldwache, im zweiten Falle der Feldwache überhaupt zu);

f) bei Bezwingung eines auf Vereitlung der Wachtdienste abzielenden Widerstandes.

Diesem aus öffentlichen Rücksichten den Wachen eingeräumten Ansehen entspricht auch die Qualifikation der gegen sie verübten Delikte.

Die Vergreifung seitens des Arrestanten oder des zu Arrestierenden, die in der Absicht auf Hinderung des Vollzuges des Dienstauftrages oder ergangenen Befehles verübte gefährliche Drohung (nämlich Drohung mit einer das Leben, die Freiheit oder körperliche Sicherheit gefährdenden Handlung bei möglichem sofortigen Vollzuge der Drohung) oder gewaltsame Handanlegung, die der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung der Wache entgegengesetzte Widersetzung, die auch ohne Bezug auf den Dienstesvollzug verübte Mißhandlung oder widerrechtlich gesetzte Gewaltausübung (§ 173) begründen ein Verbrechen.

Digitized by Google

Die Strafe ist gegen Soldaten nach §§ 176 und 177:

a) in Kriegs- oder Friedenszeiten die Todesstrafe durch Erschießen, wenn die eine Verwundung der Wache herbeigeführte Widersetzung mit tödlichen Waffen, d. i. solchen Waffen, deren zweckmäßige Anwendung den Tod herbeizuführen geeignet ist, erfolgte oder wenn die gegen den Vollzug eines Dienstauftrages gerichtete Gewalttätigkeit oder gefährliche Drohung wirklich einen Dienstauftrag von Wichtigkeit gehindert hat;

b) in Kriegszeiten die Todesstrafe durch Erschießen, wenn die, wenn auch ohne Waffen und ohne Verwundung der Wachen geschehene Vergreifung an der Wache oder deren gefährliche Bedrohung die beabsichtigte Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages gehindert und hierdurch großen Schaden für den Dienst herbeigeführt hat, beziehungsweise Kerkerstrafe bis zu zehn Jahren, wenn zwar nicht diese Folgen, aber andere erschwerende Umstände eingetreten sind;

c) in allen übrigen Fällen, in Kriegs- und Friedenszeiten, die Kerkerstrafe von drei bis zu fünf Jahren.

Hierzu wäre noch hinzuzufügen, daß bei Widersetzung ohne Waffen, jedoch mit Verwundung der Wachen, Konkurrenz mit dem Verbrechen, beziehungsweise Vergehen der körperlichen Beschädigung eintritt und daß, wenn die Absicht, eine schwere körperliche Beschädigung herbeizuführen, erwiesen vorliegt, auch dann, wenn es nur beim Versuch geblieben ist, die Konkurrenz mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegeben ist. Widersetzlichkeiten seitens Nichtsoldaten beinhalten das Delikt nach § 344, bezw. 358, 569.

Folgende abgestufte Handlungen der Gehorsamsweigerung oder Achtungsverletzung: die einfache Weigerung, sich in Haft nehmen zu lassen, Verweigerung der Antwort auf einen Anruf der Schildwache, Entgegensetzung von Spott gegen Weisungen der Wache, beleidigende Antwort auf einen Anruf oder sonstige wörtliche oder durch Gebärden ausgedrückte Beschimpfung der Wache und mutwilliges Geschreierheben oder Lärmschlagen in der Nähe der Wache erklärt § 180 als Vergehen, welche mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, nach Umständen und in Kriegszeiten bis zu drei Monaten strengem Arrest gestraft werden.

Digitized by Google

Noch weitere abgestufte Handlungen der Gehorsamsverweigerung oder Achtungsverletzung sind bloß disziplinar zu ahndende Verfehlungen.

2. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht der Ausdauer im Dienste.

Die Pflicht zur Ausdauer im Dienste kann nach mehrfacher Richtung verletzt werden, indem die Militärperson sich zum Dienste gar nicht stellen, oder dem Dienste sich entweder durch Entfernung oder durch Verletzung ihrer körperlichen Integrität oder aus Besorgnis für ihre eigene Sicherheit entweder dauernd oder für gewisse Zeit entziehen will. Das Gesetz kennt dementsprechend die Militärdelikte der Desertion, der eigenmächtigen Entfernung, der Selbstbeschädigung und der Feigheit, welchen Militärdelikten nach dem allgemeinen Strafgesetze sich die in der Novelle vom 20. Juni 1890, §§ 1 und 2, neu statuierten Militärdelikte[1]) der Entziehung des Dienstesantrittes anschließen. Die Stellungsflucht, die Nichtmeldung und die Selbstbeschädigung des Stellungspflichtigen fallen außerhalb des Rahmens des engeren Heeresstrafrechtes, trotz ihrer Wichtigkeit für den Heeresbestand.[2])

A. Desertion.

Geschichtliches: Desertor war nach römischem Rechte jener Soldat, der längere Zeit hindurch vom Lager abwesend blieb, Emansor, der eine Zeitlang vagierte, dann aber zurückkehrte. Die Absicht auf »bleibende« Entfernung war also das Unterscheidende (und so blieb es bis zum M. St.). Die Strafen nach römischem Rechte waren verschieden nach der Zeit der Begehung. Die erste Desertion im Frieden wurde mit Rangverlust bestraft, im Kriege mit dem Tode. Die Desertion zum Feinde mit dem Galgen. Die Absicht der eidwidrigen Desertion wurde nach entsprechender Zeitdauer der Abwesenheit und nach dem Orte der Ergreifung präsumiert, z. B. in Rom, wenn das Kriegslager in der Provinz stand. Seit Marcus Antonius zog die Desertion Vermögenskonfis-

[1]) Siehe das IV. Hauptstück dieses Buches, in welchem diese Novelle separat behandelt wird, um der Anordnung des Militär-Strafgesetzbuches hier ununterbrochen folgen zu können.

[2]) Siehe den Anhang I dieses Buches.

Digitized by Google

kation nach sich. Auch die Taglia bestand bereits nach römischem Rechte (vgl. 13. Titel § 7 l. Codex Theodos.). Als eine Abart der Desertion (l. 4, § 10, Dig. 49, 16) galt das Fernbleiben von der Assentierung und wurde mit capitis deminutio, Vermögenskonfiskation etc. bestraft. (Nach dem österreichisch-ungarischen Wehrgesetze ist die Entziehung der Assentierung nicht einmal ein Militärdelikt.)

Die Kriegsartikel bestratten die Fahnenflucht mit dem Tode und die Reiterbestallung vom Jahre 1665 bedrohte den Fahnenflüchtigen mit der Rechtloserklärung (Vogelfreierklärung). Die späteren Kriegsartikel führten die Strafe des Stranges ein bei wiederholter Desertion und standrechtliche Behandlung bei eingerissener Fahnenflucht oder bei Widersetzung mit tödlichen Waffen gegen den Ergreifer.

I. Einzeldesertion.

Dem römischen Rechte folgten die mittelalterlichen und neuzeitlichen Militärgesetze, so auch die Strafnorma, die unter dem 1. Oktober 1798, F. 2112, kundgemachten Direktivregeln in Desertionssachen, durch welche das vorher bestandene Deserteurnormale vom 31. Mai 1777 aufgehoben wurde, und der Kriegsartikel XVIII ex 1808, der aber den früher nicht bestandenen Begriffsunterschied machte zwischen Desertion als der eid- und treubrüchigen Entweichung und der ohne Desertionsabsicht unternommenen eigenmächtigen Entfernung vom Truppenkörper.

Nach dem römischen Rechte wurde Desertion als Eid- und Treubruch betrachtet und mit schweren und entehrenden Strafen und besonderen Rechtsfolgen belegt.

Bei der eigenartigen Beschaffenheit der bis zur Neuorganisation des Heeres im Jahre 1868 auf einer noch nicht allgemeinen Stufe der Volksbildung stehenden Mannschaft, in welcher verderbliche Beispiele rasch Nachahmung finden konnten, bei der ehemals beschwerlichen Art des Militärdienstes, insbesondere infolge seiner langjährigen Dauer und der Schwierigkeit der Wiedereinlieferung von Fahnenflüchtigen bildeten schon Einzeldesertionen eine wirkliche Gefahr für die Wehrmacht des Staates, weshalb deren strenge Ahndung gerechtfertigt war. Diese ältere Anschauung erfuhr jedoch noch vor Anbruch der neuen Heeresordnung in Damianitsch' Studien (S. 17) folgende Kritik: »Die Desertion kann in Friedenszeiten weder vom allgemeinen noch

Digitized by Google

speziellen militärischen Standpunkte aufgefaßt, einen bedeutenden Nachteil herbeiführen — und nur in dem Falle würde die Anwendung der Todesstrafe sich rechtfertigen lassen, wenn sie zu den im Staate militärisch sich organisierenden Rebellen (also zu einer quasi-Kriegspartei) und unter solchen Umständen erfolgt, unter denen die Desertion im Kriege mit dem Tode bestraft wird. Die Desertion ist aber weder unter den militärischen noch unter den gemeinen Verbrechen das schwerste; es gibt viele Verbrechen, an deren Entdeckung und Einbringung dem Staate weit mehr gelegen ist (oder doch gelegen sein sollte) und trotzdem ist hinsichtlich keines einzigen Verbrechens eine ähnliche Disposition in betreff der Widersetzlichkeit gegen den Anhalter bestimmt (daß nämlich, wenn die Widersetzlichkeit eine schwere Verwundung zur Folge hatte, die Todesstrafe verhängt wird).«

Die Richter der neueren Zeit fühlen auch das Obsolete der gesetzlichen Bestimmung über die Desertion in Friedenszeiten und suchen durch Begründung und Anträge usw. ihr die Spitze zu benehmen, was aber zu dem Übelstande führt, daß das Gesetz eine Strafe androht, von der Richter und Verbrecher a priori wissen, daß sie nicht zur Anwendung kommen wird. Eine Reform in dieser Richtung ist daher unerläßlich.

Das unterordnende Merkmal der Desertion gegenüber den übrigen Verletzungen der Pflicht der Ausdauer im Dienste ist die Absicht des noch dienstpflichtigen[1]) Soldaten[2]), sich seinem Dienste dauernd zu entziehen. Denn § 183 M. G. besagt: »Wer nach abgelegtem Diensteide das Regiment, Korps oder den Dienst-

[1]) Ist er nicht mehr dienstpflichtig, so ist seine Entweichung, mag er aus welchem Grunde immer im aktiven Dienste zurückbehalten worden sein, keine Desertion; denn »eine Verzögerung in der Ausfolgung der Entlassungsdokumente begründet keine Dienstverpflichtung über die gesetzliche Zeitdauer hinaus« (§ 52, Schlußsatz, Wehrgesetz). Übrigens folgt Gleiches aus § 21, wonach ein ausgedienter Kapitulant im Entweichungsfalle nicht als Deserteur, sondern nur disziplinär behandelt werden konnte.

[2]) Ein gesetzwidrig Assentierter, z. B. der das zur Assentierung erforderliche Alter (von mindestens 17 Jahren; vgl. § 19 Wehrges.) oder als minderjähriger Freiwilliger die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht besitzt oder ein irrtümlich als Inländer assentierter Ausländer u. dgl. m., erscheint im eigentlichen Sinne des Wortes nicht als »Soldat« und ist im Entweichungsfalle gleich nach der Ergreifung zu entlassen (§ 210).

Digitized by Google

zweig, dem er angehört, oder den angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatz, sich seiner Dienstpflicht auf immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich fernhält, ist der Desertion schuldig.« Das Delikt ist also auch dann begangen, wenn der Deserteur die Absicht hatte, sich nicht vielleicht dem Militärdienste überhaupt, sondern nur seinem speziellen [1]), z. B. bei der Kavallerie, zu entziehen und sich freiwillig zum Dienste bei einem anderen Truppenkörper meldet.

Die »Absicht« muß aber nicht schon im Momente der Entweichung vorhanden gewesen sein, sie kann auch nach der vollführten Entweichung eintreten. Da es nun selten gelingen kann, zu erweisen, daß der Deserteur die Absicht hatte, für »immer« sich dem Kriegsdienste zu entziehen, so hat das Gesetz diesen Beweis unter anderen durch Markierung einer Zeitgrenze der Entfernung ersätzlich gemacht und zählt (§ 185) folgende Beispiele auf, wo der Desertionsvorsatz bei der Mannschaft als erwiesen zu halten sei, nämlich: *a)* wenn der Mann aus seinem Bequartierungsort oder von dem ihm angewiesenen Standpunkte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwand sich entfernt hat und binnen 48 Stunden nicht zurückgekehrte; *b)* wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenzlinie oder außerhalb des äußersten gegen den Feind aufgestellten Postens ohne Ausweisung betreten wurde; *c)* wenn er eine seinem Passe oder seiner Marschroute offenbar nicht entsprechende Richtung eingeschlagen hat; *d)* wenn er eigenmächtig ins Ausland entwichen oder an der von seinem ordentlichen Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Paß oder Marschroute betreten worden; *e)* wenn er zur Zeit seiner Entfernung wegen eines begangenen Verbrechens eine Strafe zu befürchten hatte; *f)* wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft binnen acht Tagen

[1]) Diese Bestimmung, welche früher einen bedeutsamen Grund für sich hatte, insbesondere zu einer Zeit, wo die Ergänzung der Heeresteile durch Anwerbung, ja sogar durch Überlauf und Menschenraub und ohne Rücksicht auf die übrigen Heeresteile und Truppengattungen geschah, und wo der Militärdienst so verschiedener Natur war, daß durch den Verlust z. B. mehrerer Kavalleristen unter Umständen ein tatsächlicher Nachteil für die Wehrmacht verursacht werden konnte, ist heute nicht mehr gerechtfertigt.

Digitized by Google

nach seinem Übertritt in von österreichischen Militär- oder Zivilbehörden verwaltete Gebiete, sich bei diesen nicht gemeldet hat; *g)* wenn er nach Wegfall eines anderen, seine Einrückung betreffenden Hindernisses binnen acht Tagen sich nicht gemeldet hat; *h)* wenn er seine militärische Montur in der Art veränderte, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist; *i)* wenn ein auf kurze Zeit Beurlaubter acht Tage nach Ablauf der Urlaubszeit nicht eingetroffen ist.

Diesen Verdachtsgründen kann der Mann Entschuldigungsgründe entgegensetzen, welche, wenn sie als stichhältig befunden werden, die Annahme der Desertionsabsicht ausschließen, aber auch dann, wenn sie nur nicht falsch befunden werden, dahin einen Einfluß ausüben, daß den Deserteur die ihn sonst treffende Todesstrafe nicht ereilen kann. (E. d. A. O. C. vom 13. Mai 1857, Abt. 15, Nr. 579.)

Dagegen läßt das Gesetz (§ 186), das diesfalls noch auf dem Standpunkte steht, daß nicht der Kläger die Schuld des Angeklagten, also hier insbesondere seine Desertionsabsicht, sondern der Angeklagte seine Unschuld beweisen müsse, einen Gegenbeweis des Angeklagten gegen die Präsumption der Desertionsabsicht gar nicht zu, wenn der Soldat, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft geraten ist oder ins Ausland beurlaubt wurde und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Zivildienste genommen oder sich im Auslande ansäßig gemacht hat.

Offiziere werden, nebst den im § 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militärdienst dauernd zu entziehen, nach § 188 auch dann der Desertion für überwiesen angesehen, wenn sie ihren Truppenkörper oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich oder unter falschem Vorwande verlassen oder, wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausbleiben und nicht auf dreimalige Ediktzitation erschienen sind (ohne sich über ein entgegenstehendes Hindernis ausweisen zu können).

Im Gegensatze zur Bestimmung des § 185, lit. *g*, daß bei der Mannschaft ein Ausbleiben über acht Tage vom Zeitpunkte der Behebung des Hindernisses der Einrückung Desertion be-

Digitized by Google

gründe, bestimmt § 277, lit. *g*, daß Offiziere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee oder von ihrem ordentlichen Bestimmungsorte getrennt sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihren Truppen oder an ihrem Dienstposten im Felde einzurücken zögern, das Verbrechen der »Hintansetzung der Dienstvorschrift durch Abbruch an Streitkräften« begehen und (§ 283) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Verhältnis der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit bis zu fünf Jahren zu bestrafen sind. (Über das Ausbleiben unter **acht** Tagen in Kriegs- und Friedenszeiten vgl. § 213.)

Die Desertion kann nur von einem Soldaten, d. i. von einem auf die Kriegsartikel Eingeschworenen begangen werden. Dieses Verbrechen kann daher weder von einem Militärbeamten (nach dem deutschen Gesetze i. e. § 153 können Militärbeamte aber nur im Felde das Verbrechen der Fahnenflucht begehen), noch von zwar Assentierten aber noch Nichtbeeideten oder Landsturmpflichtigen aber noch nicht Eingereihten, dagegen aber (vgl. § 3 Ges. vom 20. Mai 1869, § 2 Ges. vom 23. Mai 1871) von Soldaten des Linienstandes, der Reserve und Land-(See-)Wehr begangen werden. Ferner ist es kein Erfordernis zur Konstruierung dieses Deliktsbegriffes, daß der Soldat in aktiver Dienstverrichtung[1]) stehe. Auch die Nichtbefolgung des Einrückungsbefehles begründet ungeachtet des Sonderdeliktes nach dem Ges. vom 28. Juni 1890, Z. 137, das Verbrechen der Desertion, wenn die Absicht einer dauernden Dienstentziehung erweislich ist.[2]) Ist es in der Öffentlichkeit bekannt, daß die

[1]) Militärpersonen, welche aus der Untersuchungs- oder Strafhaft mit der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, entweichen, begehen ebenfalls die Desertion (§ 190). Wenn aber der Entwichene durch die Verurteilung zur Fortsetzung des Dienens unfähig geworden (z. B. durch Kassation) oder wegen Ablaufes seiner Dienstzeit zur Fortsetzung des Militärdienstes nach seiner Strafzeit nicht mehr verpflichtet ist, kann selbstverständlich keine Desertion vorhanden sein.

[2]) Vgl. § 7 des Ges. vom 28. Juni 1890. Nach § 20, Pkt. 7 und 11 der Evidenzinstruktion ist, sobald die Zustellung der Einberufungskarte zur periodischen Waffenübung an dem darin bezeichneten, beziehungsweise im Evidenzprotokolle angemerkten Aufenthaltsorte oder im Wege der vom Einberufenen

Digitized by Google

Monarchie von einem Krieg nahe bedroht ist und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist (vgl. § 63 Wehrges.), so substituiert diese Kenntnis den besonderen Einberufungsbefehl.

Eine nur zeitliche Säumnis des Urlaubers oder Einberufenen stuft sich dagegen, wie bemerkt, zum Verbrechen oder Vergehen der Nichtbefolgung der Einberufung (Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137) oder zu einer Disziplinarverfehlung ab.

Das Militär-Strafgesetz hat im § 189 bestimmt, daß der außer aktiver Dienstleistung stehende Reservemann, der durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumte, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disziplinarwege zu bestrafen, wobei eine Charge als ein Erschwerungsumstand zu gelten hätte, bei einer Versäumnis über sechs Wochen aber als Deserteur anzusehen sei, wenn er sein Ausbleiben zu rechtfertigen nicht vermag. Da aber im Militär-Strafgesetze der Fall, wo der Reservemann, hauptsächlich mangels Desertionsabsicht, als Deserteur nicht behandelt werden konnte, aber aus sonstigem Verschulden über sechs Wochen dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistete, nicht erklärt war, hat die C. V. d. R. K. M. vom 4. Mai 1870, Abt. 4, Nr. 134 bezw. Nr. 544, angeordnet, daß solche Reservemänner, welche zu den angeordneten Waffenübungen verspätet oder gar nicht einrücken, oder von der Kontrollversammlung wegbleiben, bei Mangel meineidiger Absicht der Desertion, wegen Verbrechens oder Vergehens der Subordinationsverletzung zu bestrafen wären. Das Militär-Obergericht in Wien hat am 22. Februar 1878, Nr. 412, sodann entschieden, daß in solchen Fällen das Verbrechen der

---

selbst bezeichneten Mittelsperson untunlich war, sofort die ämtliche Affichierung zu veranlassen. Ist die Einberufung eines Soldaten zum Präsenzdienste, zu irgend einer aktiven Dienstleistung, zur militärischen Ausbildung oder Waffenübung erfolglos geblieben, so hat die Affichierung zu erfolgen und die Bezirksbehörde die Ausforschung, eventuell die zwangsweise Vorführung zu veranlassen; der Standeskörper aber hat die Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu erstatten, wenn jedoch die erhobenen Umstände dartun, daß der Einberufene seiner Dienstpflicht augenscheinlich sich gänzlich entziehen wollte, oder wenn sich dies nach wiederholten erfolglosen Einberufungen herausstellt, wegen Desertion. Der Einberufene tritt bereits durch die erste Einberufung unter die Militärgerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Subordinationsverletzung zuzurechnen sei, wenn der nichtaktive Soldat vorsätzlich nicht einrückt, das Vergehen jedoch, wenn er lediglich aus Leichtsinn oder Sorglosigkeit die Einrückung unterließ. Pkt. 649 D. R. I resp. 475 Mar.-R., II. Teil, bestimmen auch, daß solche nichtaktive Soldaten der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten seien.

Die ehemals bloß disziplinare Ahndung der absichtlichen oder fahrlässigen Nichteinrückung trotz Einrückungsbefehles von nichtaktiven Personen des Nichtsoldatenstandes ist aber infolge des Gesetzes vom 28. Juni 1890, Nr. 137 R. G. Bl. (Art. XXI ex 1890) in eine strafgerichtliche, und zwar (§§ 3 und 4) wegen militärisch qualifizierter gemeiner Delikte übergegangen.

In demselben Maße nämlich als die Desertion der in Aktivität stehenden Soldaten für das Heer an Wichtigkeit abnahm, nahm das ehemals weniger bedeutsame Delikt der Nichteinrückung von Militärpersonen aus dem nichtaktiven Stande an Wichtigkeit zu, so daß sich die Gesetzgebung zur Statuierung eines Sonderdeliktes im Gesetze vom 28. Juni 1890 [1]) veranlaßt sah.

Die Desertion geht hinwiederum in das gemeinrechtliche und noch schwerere Verbrechen des Hochverrates über, wenn die Absicht bestand oder verwirklicht wurde, beim Feinde Kriegsdienste zu nehmen (§ 191), und in das Verbrechen des Mordes, wenn der Deserteur den Anhalter in feindseliger Absicht tötete (§ 192).

Die Desertion ist ferner qualifiziert, wenn der Deserteur den Anhalter bei Widersetzung entweder schwer [2]) verwundete oder tötete (§ 192) oder ihn zwar nicht schwer verwundete, aber doch ihm sich gewalttätig oder mit tödlichen Waffen widersetzte (§ 197, Abs. 1), wenn die Entweichung durch Verlassen des Postens (§ 194, Abs. 1 und 4, § 197, Abs. 2), oder durch Wiederholung (§ 194, Abs. 3, § 197, Abs. 4), oder trotz besonderer Eigenschaft des Deserteurs (als Oberoffizier § 197, Abs. 5), in Desertionsgesellschaft (§ 194, Abs. 2, § 197, Abs. 3), insbesondere aber bei obwaltendem Kriegs- oder Standrechtszustande

[1]) Siehe das folgende IV. Hauptstück.

[2]) Vgl. § 431.

Digitized by Google

(§ 193, Abs. 1, § 194, Abs. 1—4 und § 197, Abs. 4, § 198, Abs. 1) geschah.

Die Strafen auf Desertion sind Tod durch Erschießen und Kerker. Die Desertion wird zwar auch mit dem Tode durch Strang belegt, wenn der Deserteur beim Feinde Kriegsdienste genommen (§ 191) oder seinen Anhalter ermordet (§ 192) hat; aber die Divergenz ist nur scheinbar, denn die eigentlichen Delikte sind hier das Verbrechen des Hochverrates, beziehungsweise des Mordes in Verbindung mit der Desertion, wegen welcher ersteren Reate nach §§ 335 und 415 ohnehin die Todesstrafe durch den Strang verwirkt ist.

Die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegs- und Friedenszeiten tritt ein bei der Qualifikation der Desertion:

1. durch Verwundung oder Tötung, ohne mörderische Absicht, des Anhalters (§ 192)[1];

2. bei obwaltendem Standrechtszustand (§ 193, Abs. 1), und

3. durch den dritten Rückfall (§ 193, Abs. 2).

Die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegszeiten tritt ein (§ 194) bei der Qualifikation der Desertion durch:

1. Verlassen des Postens der Schildwache oder eines anderen Dienstpostens, dessen Verlassen große Nachteile bringen könnte, in Feindesnähe oder eines Oberoffizieres von einer unter Kriegsgesetzen stehenden Truppenabteilung;

2. Verübung in Gesellschaft von zwei oder mehreren Kameraden (ohne Komplottstiftung), und

3. zweiten Rückfall (gleichgültig ob die zwei Vorbestrafungen wegen Desertion im Krieg oder im Frieden erfolgten).

Die Desertion wird mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft (§ 197), wenn sie qualifiziert ist durch

---

[1]) Nach der Strafbestimmung des § 192 kann der Deserteur, der eine ihn anhaltende milit. Wache verwundete oder gar tötete, nicht strenger bestraft werden, als der Deserteur, der die Wache bloß leicht verwundete, da nach § 176 eine Person des streitbaren Standes, die sich wider den § 173 vergangen (§ 173*a*: »wenn einer oder mehrere, die in Arrest genommen werden sollen, um demselben zu entgehen, an der Wache sich tätlich vergreifen«) in Kriegs- und in Friedenszeiten auch mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen ist, wenn die Wache mit tödlichen Waffen angegriffen und — auch nur leicht — verwundet worden ist.

Digitized by Google

1. Gewalttätigkeit oder Widersetzung mit tödlichen Waffen (ohne schwere Verwundung) gegen den Einbringer;

2. Entweichung von Wach- oder Dienstposten (in Kriegs- und Friedenszeiten, jedoch ohne erschwerende Umstände);

3. Verübung in Gesellschaft;

4. Rückfall in Kriegszeiten oder durch zwei Rückfälle in Friedenszeiten, und

5. die Eigenschaft des Deserteurs als Oberoffizier (in Friedenszeiten).

Die Desertion wird mit Kerker von 1—5 Jahren bestraft (§ 198), wenn sie qualifiziert ist durch

1. die Eigenschaft des Deserteurs als Unteroffizier zur Kriegszeit und

2. den Rückfall in Friedenszeit.

Die unqualifizierte Desertion (in Friedenszeiten) ist an Soldaten von Unteroffizieren abwärts mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Aus Gründen der Strafrechtspolitik wird die Selbstmeldung als Strafminderungsgrund zugelassen.

Selbstmeldung ist vorhanden (Reskr. d. R. K. M. vom 2. Juli 1875, Abt. 3, Nr. 1369, W. 6983), wenn die Tatsache der Desertion nur infolge der, aus welchen Motiven immer, selbst erstatteten Anzeige des Deserteurs und nicht infolge der Tätigkeit eines Dritten zur behördlichen Kenntnis gelangt, sei es, daß sich der Deserteur bei einer (militärischen oder bürgerlichen) Behörde selbst stellt oder bei seiner aus einem anderen Anlaß erfolgten Festnahme freiwillig seine militärische Eigenschaft angibt.

Die Selbstmeldung schließt die Anwendung der Todesstrafe für die Desertion aus (selbstverständlich nicht für ein nebst der Desertion begangenes todwürdiges Verbrechen [1]), und hat in

[1]) § 195 führt noch zwei weitere Umstände an, welche die Todesstrafe ausschließen. Dieselben gehören jedoch nicht ins Militärrecht, da sie prozeßrechtlicher Natur sind, nämlich: 1. wenn durch vom Angeklagten geführte Gegenumstände der volle Beweis seiner fahnenflüchtigen Absicht nicht erbracht ist, und 2. wenn die Todesstrafe nur als Standrechtsstrafe zu verhängen wäre, für die standrechtliche Behandlung aber die prozessualen Erfordernisse nicht vollständig vorhanden sind. In beiden Fällen tritt die Strafe des Kerkers von 3—5 Jahren ein, die im letzten Falle bis zu zehn Jahren gesteigert werden kann.

Digitized by Google

solchen Fällen statt der Todesstrafe durch Erschießen 3—5jähriger schwerer[1]), statt der Strafe des Stranges 5—10jähriger schwerer Kerker (§ 196) und im Falle als die Desertion überhaupt nur mit Kerker bedroht ist, die Strafe des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre[2]), bei Offizieren jedoch immer unter Verbindung mit der Kassation einzutreten; endlich kann bei der ganz unqualifizierten Desertion die Strafe des strengen Arrestes, verbunden für Unteroffiziere mit der Degradation angewendet werden (§§ 201 und 202).

Wiewohl das Gesetz die Herabsetzung der Strafe auf (strengen) Arrest für zulässig erklärt und § 20, welcher ausdrücklich die Strafe für Verbrechen anführt, den Arrest nicht nennt, derselbe vielmehr im § 21 als Strafe für Vergehen angeführt erscheint, sind einige der Ansicht, daß, da das Gesetz in § 200 (der heute wegen Aufhebung der besonderen Satzungen gegenstandslos geworden ist) die Desertion als »Vergehen« nur bei auf besondere Satzungen verpflichteten Militärpersonen erwähnt, die Desertion auch nur in diesem Falle ein Vergehen genannt werden könne. Diese Einteilung ist aber haltlos, weil das Gesetz nirgends »nach der Person« die Delikte in Verbrechen und Vergehen einteilt, sondern immer nur nach der Schwere der Strafen. Endlich würde es dann einen Pleonasmus bedeuten, wenn § 139 bestimmt, daß das »Militärverbrechen der Desertion nicht verjähre, da die Anführung, daß die ‚Desertion' nicht verjähre, genügen würde, während gerade damit gesagt sein soll, daß wohl das Militär-»Verbrechen«, nicht aber das Militär-»Vergehen« der Desertion von der Rechtswohltat der Verjährung

[1]) Eine Ausnahme tritt nur insoweit ein, als bei Desertion vom Wach- oder Dienstposten die Selbstmeldung keine Änderung des Strafsatzes nach sich zieht, sondern nur einen Milderungsgrund im Rahmen des Strafsatzes und der Strafart des § 197 begründet (§ 201).

[2]) Wenn zwar wegen Selbstmeldung die Todesstrafe ausgeschlossen ist, die Desertion aber unter Umständen begangen wurde, welche nach dem Gesetze die schwere Kerkerstrafe bedingen, so hat diese letztere Strafe einzutreten (V. d. A. O. C. vom 23. Mai 1859, Abt. 18, Nr. 289; C. V. d. R. K. M. vom 4. Mai 1870, Abt. 4, Nr. 134, W. 5877). Die vierte Desertion im Frieden ist daher selbst im Falle der Selbstmeldung mit schwerem Kerker zu bestrafen (C. V. d. R. K. M. vom 20. September 1865, Abt. 4, Nr. 1676; V. d. A. O. C. vom 23. März 1859, Abt. 18, Nr. 289).

Digitized by Google

ausgeschlossen sein solle. Übrigens spricht § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, von den Militärverbrechen und -Vergehen der Desertion.[1])

Die Betonung des Umstandes, daß die Desertion, die mit Arrest bestraft werden kann, Vergehen sei, hat die wichtige praktische Folge, daß in solchen Fällen eine Bestrafung im Disziplinarwege möglich ist. (Andere Ansicht vertritt Dangelmaier, S. 87.)

Gleichfalls aus strafrechtspolitischen Gründen enthält der § 205 die Bestimmung, daß, wenn nach Beendigung eines Krieges oder anläßlich eines besonderen Ereignisses[2]) ein Generalpardon für Deserteure erlassen wird, die Deserteure, welche auf Grund derselben zurückkehren, von aller Strafe rücksichtlich der Desertion frei bleiben; allein sie sind aller militärischen Ehrenzeichen verlustig und müssen, selbst wenn sie früher eine Charge bekleideten, ihre noch erübrigende Dienstzeit als Soldaten ohne Charge abdienen (Offiziere und Kadetten — vgl. V. d. R. K. M. vom 8. Februar 1867, Präs.-Nr. 328 — bleiben jedoch aus dem Militärverbande entlassen).

---

[1]) V. d. A. O. C. vom 23. August 1860, Abt. 19, Nr. 635 und V. d. R. K. M. vom 19. Juni 1869, Abt. 4, Nr. 785 — die aber weder ein Gesetz noch eine ihm gleichzuhaltende Verordnung sind — besagen wohl, daß die von einem Manne des streitbaren Standes begangene Desertion ein »Verbrechen« und deshalb, trotz Anwendung der Rechtswohltat der Selbstmeldung, nebst der Degradierung auf die Unfähigkeit zur Wiedervorrückung zu erkennen sei. Das Militär-Appellationsgericht hat dem entgegen aber in einer speziellen Entscheidung der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die bei »Vergehen« anwendbare Strafkürzung des § 94 statthabe, da auf Arrest erkannt werden könne. Auch Damianitsch (Kriegsartikel, 1855, S. 53) hat ausdrücklich die Fälle der §§ 199 und 202 als »Vergehen« der Desertion erklärt. Dieser Annahme steht § 204, der bestimmt, daß wider jeden der Desertion Schuldigbefundenen, wenn er ein Offizier ist, auf die Kassation, bei einem Unteroffizier auf Degradierung und auf Verlust der erworbenen Ehrenzeichen, sowie solcher mit der Kassation verbunden ist, zu erkennen sei, nicht entgegen, weil die Kassation hier den Charakter einer Nebenstrafe hat und keineswegs einer Folge einer Verurteilung wegen eines Verbrechens, zumal nach § 48 selbst bei Verurteilung zu einer Kerkerstrafe ersten Grades die Kassation nur dann eintritt, wenn sie im Gesetze ausdrücklich verhängt ist.

[2]) Ein solcher Generalpardon für Reservisten und Ersatzreservisten wurde zuletzt anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums mit A. Entsch. vom 20. November 1898 kundgemacht mit C. V. d. R. K. M. vom 23. November 1898, Abt. 4, Nr. 2354, erlassen.

Digitized by Google

Nach § 206 wird die Einleitung, vorsätzliche Veranlassung, Hilfeleistung oder vorläufiges Einverständnis (§ 11) eines Soldaten zur Desertion eines anderen als Teilnahme an der Desertion[1]) bezeichnet und wird, wenn der Täter die Todesstrafe verwirkt hat, mit schwerem Kerker von 5—10 Jahren, sonst aber mit einer nach der Strafe, welche den Deserteur selbst trifft, zu bemessenen Strafe, jedoch in der Regel milder als der Täter selbst, bestraft.

Die ohne getroffenes Einverständnis dem Deserteur nach ausgeführter Tat gewährte Beihilfe aller Art wird als das besondere Verbrechen der Vorschubleistung zugunsten des Ausreißers (Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung)[2]) nach § 318 mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und bei Erschwerungsumständen (durch längere Zeit fortgesetzte Verhehlung, Ankauf von Montur usw.) mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft. Selbstverständlich kann das Verbrechen der Vorschubleistung nur dann begangen werden, wenn die Desertion selbst ein Verbrechen war, was (Entscheidung d. A. O. C. vom 29. September 1857, Abt. 24, Nr. 193[3]) darin seinen Grund hat, daß doch der Vorschubleister nicht mit Kerker von mindestens sechs Monaten bestraft werden kann, wenn der Deserteur selbst (nach § 202) mit Arrest von drei Monaten belegt wird.

---

[1]) Mit Recht bemerkt Dangelmaier, daß Umstände eintreten können, die den Teilnehmer straffälliger erscheinen lassen können, als den Deserteur, z. B. wenn der Teilnehmer ein alter Soldat, der Deserteur selbst aber ein junger Rekrut ist.

[2]) Nicht die Verleitung zu einer jeden Verletzung der Militärdienstpflicht begründet das Verbrechen (§ 314), sondern nur diejenige, wo die Verletzung der Militärdienstpflicht nach dem M. St. als Militärverbrechen zu beurteilen ist, daher durch Verleitung zu einem Militärvergehen oder zu einem Nichtmilitärverbrechen das im § 314 angeführte Verbrechen nicht verübt wird.

[3]) Das Gesetz § 206 spricht in der Marginalrubrik von »Teilnahme« an der Desertion eines anderen, wiewohl es im Texte ausdrücklich heißt: wer einen andern auf solche Weise zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung des Verbrechens auf eine im § 11 bezeichnete Weise Vorschub leistet oder sein sicheres Fortkommen zu fördern im voraus zugesichert« hat, die Gehilfen in den ersten zwei Fällen also Mitschuldige, im letzten Falle aber Teilnehmer sind (Herbst, Komm., S. 76). Die damit übereinstimmende Ansicht des Damianitschschen Kommentars zu § 216 (geg. Dangelmaier 94), daß Verleitung zur Desertion Mitschuld und nicht Teilnahme ist, erscheint daher gerechtfertigt.

Digitized by Google

Das Verbrechen der Vorschubleistung zugunsten des Ausreißers im Sinne des § 314 kann eine Zivilperson nur im Kriege beziehungsweise dann begehen, wenn die Rechtswirksamkeit des Militärstrafgesetzes auch auf sie ausgedehnt worden ist (§ 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. 78). In allen übrigen Fällen, also im Frieden, ist die Vorschubleistung an Zivilpersonen nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche (§§ 220 und 221) zu beurteilen, welches bestimmt, daß, wer ohne im vorhinein getroffenes Einverständnis (von welchen Fällen erst § 222 handelt) einem aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand reichte und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine solche Begünstigung durch eine längere Zeit fortgesetzte Verhehlung, durch Ankauf von Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen des Ausreißers oder aus Gewinnsucht oder unter anderen erschwerenden Umständen verübt worden ist, mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren bestraft werden soll.

Hierbei ist zu bemerken, daß die rücksichtlich der übrigen Verbrechen zugunsten der Angehörigen des verhehlten Verbrechers gemachte Ausnahme der Straflosigkeit beim Verbrechen der Desertion nicht zutrifft, weil, wie Justiz-Hofdekret vom 22. Jänner 1803 ausdrücklich bemerkt, der Ausreißer größtenteils bei seinen Verwandten Hilfe und Schutz sucht. Dieses Verbrechens machen sich also auch jene schuldig, welche einen ihnen verwandten oder verschwägerten Deserteur verhehlen oder bei der Flucht begünstigen.

Sollte eine zum Kriegsdienste nicht verpflichtete Person einen Kriegsmann zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) verleiten, auffordern, aneifern oder zu verleiten suchen, oder bei Begehung dieses Verbrechens auf was immer für eine Art Beistand leisten, so ist — für den Fall der erfolgten Kriegserklärung oder des ausgebrochenen Krieges, in welchen Fällen die Militärgerichtsbarkeit, respektive das Militärstrafgesetz auch über Zivilpersonen Ausdehnung findet — dieses (keineswegs Mit-

Digitized by Google

schuld am Verbrechen der Desertion, sondern selbständige) Verbrechen von den Zivilgerichten mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren (§ 7 des zitierten Gesetzes vom 20. Mai 1869) zu ahnden.

Da beim Militärverbrechen der Desertion durch die besondere Bestimmung des § 139 die Erlöschungsart der Verjährung eingeschränkt[1]) ist, so ist, wenn die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist und die sonstigen Voraussetzungen des Verjährungseintrittes gegeben sind, nach einem Zeitraume von 20 Jahren nach Begehung des Verbrechens auf schweren Kerker von 10—20 Jahren, und wenn im Gesetze die Todesstrafe durch Erschießen angedroht ist, nach einem Zeitraume von zehn Jahren auf Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Bedeutung, die der Gesetzgeber der Desertion früher beilegen mußte, veranlaßte ihn auch, besondere Nebenstrafen zu normieren. Zunächst trifft den Deserteur die »Strafe« des Nachdienens, indem nicht vielleicht bloß die Zeit der Abwesenheit, die sogenannte Desertionsinterkalarzeit, nach § 51, Abs. 1 Wehrgesetz nachgeholt werden muß, sondern geradezu über die gesetzliche Zeit der Deserteur im Dienstverhältnis gehalten wird, und zwar jeder nicht mit dem Tode zu bestrafende Deserteur,

[1]) Als Grund für die Nichtverjährbarkeit wird angeführt, daß der Deserteur von dem Augenblicke seiner Entweichung bis zur Rückkehr das Verbrechen »fortsetzt« und bei der ununterbrochenen Fortsetzung dieses Verbrechens bis zur Ergreifung oder freiwilligen Rückkehr des Deserteurs der Anfangspunkt der Verjährungsfrist sich nicht feststellen läßt dagegen erhebt Damianitsch, S. 26, folgende Einwendung: Dieselben Gründe, die für die Verjährung der Verfolgung der Verbrechen im allgemeinen sprechen, finden auch auf die Desertion Anwendung. Warum soll der Verlauf der Zeit, welche bei anderen und noch schwereren Verbrechen, insbesondere bei dem in seinem Grunde und seinen Folgen verwandten Militärverbrechen der Selbstbeschädigung, versöhnend zwischen das Verbrechen und die Strafgewalt tritt und das Erlöschen der Strafe herbeiführt, bei der Desertion diese Wirkung nicht haben? Vom praktischen Standpunkte muß überdies noch bemerkt werden, daß es immer sonderbar erscheint, wenn ein Mann nach Verlauf von 20 oder mehr Jahren wegen begangener Desertion in Untersuchung gezogen und deswegen bestraft wird, während wegen eines anderen etwa bedeutend schärfer zu behandelnden Verbrechens (selbst das Verbrechen der Desertion kann ja unter Umständen mit bloß wenigen Monaten Kerker geahndet werden) die Strafe infolge der Verjährung entfällt.

Digitized by Google

wenn er nicht mehr als sechs Monate abwesend war, ein Jahr über seine Dienstzeit, und wenn er mehr als sechs Monate abwesend war, die doppelte Zeit der Abwesenheit, bis event. drei Jahre als Verlängerung der gesetzlichen Dienstzeit, respektive zwei Jahre der Reservewehrpflichtzeit. (Die im Gesetze § 208 lit *e)* normierte Frist von vier Jahren für aktive und zwei Jahren für Reservemänner sind durch C. V. d. K. M. vom 19. Dezember 1867, Abt. 4, Nr. 2173 auf drei, respektive zwei Jahre herabgesetzt worden.) Die Altersgrenze im Wehrgesetze ist unentscheidend für die strafweise Dienstverlängerung nach § 208 lit. *e)* (V. d. K. M. vom 27. März 1875, Abt. 4, Nr. 704). Die Abwesenheit wird vom Tage der Entweichung bis zum Tage der Selbstmeldung oder Einbringung als »Deserteur« berechnet, so daß die ohne Kenntnis seiner militärischen Eigenschaft von einer Behörde über ihn verhängte Haft nicht eingerechnet werden kann (V. d. A. O. C. vom 7. Dezember 1857, Abt. 4, Nr. 2238).

Da die Verpflichtung zum Nachdienen bestimmter Jahre über die Kapitulation (gesetzliche Dienstzeit) sowohl im Hofkriegs-Reskr. vom 14. Jänner 1814, H. 963, als im § 208 als gesetzliche Folge des Verbrechens der Desertion erklärt ist, so kann eine Nachsicht dieser Strafe durch den Gerichtsherrn nicht platzgreifen (V. d. A. O. C. vom 28. Jänner 1857, S. I/A. 2, Nr. 166).

Da im § 208 und in der V. vom 19. Dezember 1867 weiters nur die gesetzliche Dienstzeit, nicht aber das Lebensalter berücksichtigt wird, anderseits das Wehrgesetz nur Bestimmungen über Ableistung der Wehr- und Stellungspflicht, nicht aber über Verlängerung der Dienstpflicht enthält, so ist die Nebenstrafe des Nachdienens vom Lebensalter des Täters unabhängig (E. d. R. K. M. vom 27. März 1875, Abt. 4, Nr. 704).

Wider Personen, welche ihrer Gesamtdienstpflicht genügt haben und über sie freiwillig fortdienen, hat die strafgesetzliche Bestimmung der Dienstverlängerung keine Anwendung. Die Desertion der Personen der Reserve[1]) oder der Ersatzreserve von

[1]) Auf die im Landwehr- und Gendarmerieverbande stehenden Personen haben diese Bestimmungen über die Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht keine Anwendung (vgl. § 208 lit. *e)* und § 2 des Gesetzes vom 2. April 1885 und 10 Gend.-Ges. vom 25. Dezember 1894, respektive bosn.-

Digitized by Google

der Waffen- oder Dienstübung zieht auch nicht die strafgerichtliche Dienstverlängerung ihrer Reserve- oder Ersatzreserveverpflichtung nach sich; die Einholung des Säumnisses ist Gegenstand administrativer Verfügung (E. d. R. K. M. vom 4. Mai 1870, Abt. 4, Nr. 544, und 7. Jänner 1887, Abt. 2, Nr. 7353). Ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat kann sich neuerlich gültig nicht assentieren lassen, beziehungsweise ist eine solche Assentierung nichtig (V. d. R. K. M. vom 7. März 1870, Abt. 2, Nr. 1009).

Wenn ein Mann seiner Militärdienstverpflichtung Genüge geleistet hat und im gesetzlichen Wege aus dem Militärverbande entlassen wurde, sodann aber wieder in den Militärverband eintritt, so ist bei einer sohin vollführten meineidigen Entweichung auf die während seiner früheren Militärdienstleistung wegen Desertion erlittenen Bestrafungen kein Bedacht zu nehmen, daher eine solche Entweichung nur wieder als erste Desertion anzusehen ist (V. d. K. M. vom 25. Juli 1867, Abt. 4, Nr. 1208).

Den Deserteur des k. und k. Heeres oder der Kriegsmarine[1]) trifft weiters eine Schmälerung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit. Er wird unfähig: *a)* über sein Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen; sein Vermögen wird bis zu seiner Einbringung sequestriert und falls diese nicht erfolgt, nach seinem Tode an die gesetzlichen Erben herausgegeben. *b)* Auch die vor ausgeführter Desertion errichtete letzte Willensanordnung ist rücksichtlich des in der Monarchie befindlichen Vermögens ungültig. *c)* Er ist erbunfähig, indem dasjenige Vermögen, welches ihm bis zur Einbringung oder Rückkehr unter dem Titel Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung auf den Todesfall hätte zufallen sollen, an seiner statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden ist, denen es zugefallen wäre, wenn der De-

herz. Gend.-Stat. vom Jahre 1884). Die Verlängerung der gesetzlichen Dienstzeit aus anderen Gründen, z. B. wegen Stellungsflucht, hat auf die weitere Verlängerung der Dienstzeit wegen Desertion keinen Einfluß (C. V. d. K. M. vom 19. Dezember 1867, Abt. 4, Nr. 2173).

[1]) Diese Beschränkungen der Rechte und Handlungsfähigkeit gelten nur für Deserteure des stehenden Heeres, also weder für die Landwehr, Landsturm, noch für die Gendarmerie (§ 1 Ges. vom 23. Mai 1871 und § 10 Ges. vom 10. Mai 1895) und auch nicht für bosnisch-herzegowinische Truppen (siehe Anhang S. 55).

Digitized by Google

serteur den Falltag nicht erlebt hätte. *d)* Er verliert für die vergangene Zeit alle Ansprüche auf Dienstgratiale, auf die etwa rückständigen Gebühren und die eventuelle Invalidenversorgung.

Die im § 208 lit. *d* ausgesprochene Ersatzpflicht[1]) für bei seiner Entweichung mitgenommene und gar nicht oder in unbrauchbaren Zustande zurückgebrachten Montur-, Armatur- und Rüstungsgegenstände, Dienstpferde und für die Einbringungskosten ist selbstverständliche Folge des Umstandes, daß die erstgenannten Gegenstände nicht Eigentum des Soldaten sind und, wenn sie unerlaubt veräußert oder absichtlich beschädigt wurden, der Ersatzanspruch schon ein Akzessorium des dadurch an und für sich begangenen Deliktes der Hintansetzung der Dienstesvorschriften (§§ 286 und 288) bildet. Die Einbringungskosten haben endlich dieselbe Natur wie die Strafprozeßkosten der Einbringung eines jeden flüchtigen Delinquenten. Die Bestimmung des § 208 lit. *d* ist daher weder eine Nebenstrafe für die Desertion, noch eine Strafe für das doch nicht mit jeder Desertion schon an und für sich verbundene Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im allgemeinen (nach § 286 lit. *f)*, welches letztere Delikt aber neben dem Delikte der Desertion bestehen kann, in welchem Falle die Bestimmung der §§ 96 flg. über das Zusammentreffen mehrerer Delikte platzzugreifen hat. (Vgl. Entscheidung des R. K. M. vom 22. August 1873, Abt. 4, Nr. 1084.)

Für die Einbringung, beziehungsweise Anzeige eines Deserteurs sowie eines Absentierers aus dem Mannschaftsstande gebührte eine Taglia (§ 29 Dir.-Reg. in Desertionssachen), welche für Militär 8 fl., für Zivil 24 fl. und bei einem mit Pferd eingebrachten Deserteur 40 fl. betrug, und nach C. V. vom 18. Jänner 1851, A. O. B. Nr. 501, dem Soldaten, welcher eine Person, die ihn zum Treubruch verleiten wollte, anzeigte, eine Belohnung von 200 fl. Diese Bestimmungen wurden mit C. V. d. R. K. M. vom 23. November 1891, Abt. 2, Nr. 6410, aufgehoben. Die Taglia zu 24 fl. gebührt nur bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen oder im Limgebiete ansäßigen ottomanischen

[1]) Die Schadenberechnung bei Monturs- und Rüstungssorten erfolgt nach § 112 der Monturwirtschaftsvorschrift ex 1901.

Digitized by Google

Untertanen bei Anhaltung bosnisch-herzegowinischer Soldaten (E. d. R. K. M., Abt. 2, vom 15. März 1892, Nr. 773 und 3. September 1895, Nr. 3307).

Von der großen Reihe der mit europäischen Mächten abgeschlossen gewesenen Desertionskartellen besteht bloß noch das mit den gesamten Staaten Deutschlands am 10. Februar 1831 (V. vom 12. Mai 1831, K. 1666, und 28. Juni 1832, K. 788 M. G. S. Nr. 47 und 62) abgeschlossene und laut Art. 13 des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866 in Kraft belassene Bundeskartellkonvention.[1])

Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden oder aus ihrem Aufenthaltsorte flüchtig gewordenen pensionierten Offiziere werden nicht der Desertion, sondern, wenn sie ins Ausland entwichen sind, der Auswanderung schuldig, aber unmittelbar durch die Entweichung der Invalidenversorgung, respektive der Pension verlustig (§ 209).

Die Entweichung eines ungültig Gestellten — was nach den betreffenden Wehrvorschriften zu beurteilen ist — begründet das Militärdelikt der Desertion bloß dann, wenn seine ungültige Assentierung durch sein eigenes sträfliches Verschulden erfolgt ist (§ 210 und V. d. A. O. C. vom 4. September 1858, Abt. 4, Nr. 1786, A. V. B. 43, R. G. Bl. Nr. 152).[2]) Die Entweichung

[1]) Die früher mit den italienischen Staaten bestandenen Kartellverträge sind durch den Staatsvertrag mit Italien vom 29. Februar 1869, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, in welchen sich die Desertion nicht findet, gegenstandslos geworden. Die mit Moldau und Walachei vom Jahre 1837 und 1842 entfielen durch die Änderung der staatlichen Stellung dieser Reiche. Schließlich ist zu erwähnen der Kartellvertrag mit Mexiko vom 30. Juli 1842, Art. XIV J. G. S. Nr. 626, und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Mai 1848, Art. IV R. G. Bl. Nr. 179 vom Jahre 1850. Das mit Rußland bestandene Desertionskartell vom 24. Mai 1815 (V. 19. Dezember 1815, K. 6060) und vom 22. Juli 1822 (Pat. 29. September 1822, K. 3258, M. G. S. Nr. 128) ist aufgehoben worden.

[2]) Mit Allerhöchster Entscheidung vom 10. September 1858 wurde angeordnet, daß das dem gesetzlichen Vertreter eines ohne seine Zustimmung freiwillig in den Militärstand eingetretenen Minderjährigen zustehende Reklamationsrecht, wenn letzterer wegen eines Militärverbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, erst nach vollzogener Strafe wirksam sein soll und daß selbst die Entlassung eines vorschriftswidrig und ungültig zum Militär imperativ Gestellten, im Falle er wegen eines Militärver-

Digitized by Google

eines nach den bestehenden Vorschriften zu entlassen gewesenen, jedoch im Dienste noch Zurückbehaltenen ist im Disziplinarwege zu bestrafen (§ 211).

Anhang. Infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 27. September 1882, kundgemacht durch C. V. d. R. K. M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, findet auf die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Angehörigen der bewaffneten Macht Bosniens und der Herzegowina das M. St. mit den hierzu nachträglich erflossenen Abänderungen und Ergänzungen (jedoch mit Ausschluß jener Bestimmungen, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handelsfähigkeit androhen) Anwendung, insofern nicht die Allerhöchste Entscheidung vom 27. September 1882 eine Ausnahme statuiert. Demnach macht sich außer den im § 183 M. St. angeführten Fällen des Verbrechens der Desertion auch jeder Soldat vom Unteroffizier abwärts schuldig: *a)* welcher im aktiven Stande den Dienstort heimlich oder listigerweise verläßt und nicht binnen drei Monaten freiwillig zurückkehrt; *b)* ein zeitlich Beurlaubter binnen drei Monaten nach Ablauf seines Urlaubes; *c)* ein dauernd Beurlaubter oder ein Reservist binnen drei Monaten nach ihm kundgegebener Einberufung zum aktiven Dienste, oder *d)* bei Vereitelung der Zustellung der Einberufung durch Entfernung unbekannten Aufenthaltes binnen drei Monaten nach dem in der Ordre bezeichneten Einrückungstage. Die von desertierten Stellvertretern handelnde Bestimmung des § 208 lit. *d* und die im § 208 lit. *c* M. St. enthaltene, durch C. V. d. R. K. M. vom 19. Dezember 1867, Abt. 4, Nr. 2173, modifizierte Bestimmung hat auf bosnisch-herzegowinische Stellvertreter, welche sich der Desertion schuldig machen, keine Anwendung.[1])

---

brechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurde, dann nicht vor vollstreckter Strafe erfolgen darf, wenn die ungültige Assentierung diesfalls durch sein eigenes sträfliches Verschulden erfolgt ist.

[1]) Im Grunde des § 23 des Wehrgesetzes für Bosnien und Herzegowina hat C. V. d. R. K. M. vom 6. Oktober 1882 verordnet: *a)* Ein entwichener Stellvertreter ist unter gleichen Voraussetzungen als Deserteur in Abgang zu bringen, wie ein anderer Soldat; *b)* beginnt die Pflicht des Vertretenen zum Dienstantritt, respektive neuer Stellvertreterleistung binnen drei Monaten mit dem Tage des Abganges des Stellvertreters; *c)* über Rückstellung des De-

Digitized by Google

II. Desertionskomplott und Komplottstiftung.

Aus strafpolitischen und gesetzestechnischen Gründen hat der Gesetzgeber das Delikt der Komplottstiftung als selbstäniges Delikt der Desertion beigesellt, wiewohl es straftheoretisch ebenso wie das Desertionskomplott nur eine Art der Desertion ist.

Die Verabredung, d. i. die gegenseitig ausgesprochene Willenserklärung dreier[1]) oder mehrerer auf Kriegsartikel beeideter Militärpersonen zur dauernden Dienstentziehung bildet das Verbrechen des Desertionskomplotts. Die Beredung, d. i. das schriftlich oder mündlich in Worte gekleidete Bestreben, zwei oder mehrere solcher Militärpersonen durch eine gleiche ebenfalls in Eid genommene Militärperson zur dauernden Dienstentziehung zu veranlassen, bildet das Verbrechen der Komplottstiftung.

Ein Versuch des Desertionskomplotts ist ausgeschlossen, indem vor erzielter Willenseinigung, respektive gegenseitiger Willenserklärung nur von der Verleitung zur Desertion, respektive vom Komplottstiftungsversuch seitens des dann als Proponenten erscheinenden Soldaten, der seinem Willen, zu desertieren, und seinem Bestreben, die anderen dazu zu bereden, Äußerung gegeben hat, die Rede sein kann. Das Komplott ist vollbracht, sobald die gegenseitige Willensübereinstimmung geäußert ist. Das Verbrechen der Komplottstiftung — unabhängig davon, ob der Stifter selbst zu desertieren beabsichtigt oder nicht und wirklich desertiert oder zurückbleibt — ist vollbracht, sobald die zur Desertion Beredeten zur zustimmenden Willensäußerung vermocht wurden, und selbst dann, wenn über die Art der Ausführung entweder noch gar nichts verhandelt oder wenigstens keine Einigung erzielt werden konnte (vgl. § 227). Wurde eine Zustimmungsäußerung der zwei oder mehreren Beredeten nicht erzielt oder konnte sie wegen zwischentretenden Hindernissen nicht erzielt werden, so liegt der Versuch der Komplottstiftung

---

posites an den Vertretenen; *d)* der Stellvertreterdeserteur ist nach Abbüßung der Strafe aus dem Dienstverbande zu entlassen, der Freigesprochene darin zu belassen; *e)* ein Nachdienen findet nicht statt.

[1]) Zu jedem dieser Verbrechen sind wenigstens drei Personen erforderlich; wenn nur eine Militärperson eine zweite oder wenn mehrere nur einen Einzigen zur Desertion bereden, so liegt Teilnahme an der Desertion vor (vgl. § 206 und Damianitsch, Komm. § 216).

Digitized by Google

vor. Wenn der Komplottstifter selbst desertiert, so macht er sich noch außerdem der Desertion schuldig und ist nach dem Grundsatz der Konkurrenz zu bestrafen. Er wird aber auch der Rechtswohltat der Selbststellung oder Selbstmeldung teilhaftig und wenn ihn die Selbststellung von der Todesstrafe wegen Desertion befreit, so befreit sie ihn auch von der Todesstrafe der Komplottstiftung (§ 226).

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit einer von mehreren unternommenen Desertion, respektive des Beredens mehrerer hierzu, was, falls es auch nicht von Folgen begleitet ist, immerhin zu Mißvergnügen, Konventikeln oder gar Meuterei Anlaß geben kann, ist der Gesetzgeber in der Strafenkonstituierung äußerst strenge vorgegangen.

Der Komplottstifter wird 1. mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn das Komplott den Übertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte (§ 218);

2. mit dem Tode durch Erschießen, wenn *a)* er ein Ober-Offizier ist und das Komplott in Kriegszeiten stiftete, *b)* er das Verbrechen in Friedenszeit verübte und früher schon zwei Mal oder vor der in Kriegszeiten verübten Komplottstiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist, *c)* das Komplott eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes mit Verlassen des Wach- oder Dienstpostens auszuführende Desertion, woraus große Nachteile für den Dienst hätten entstehen können, zum Zwecke hatte, und *d)* das Komplott in Kriegszeiten gestiftet worden und zwei oder mehrere Komplottisten wirklich entwichen sind (§ 219);

3. zu schwerem Kerker von 1—5 Jahren, wenn *a)* das Komplott in Kriegszeiten stattgefunden hatte und er Oberoffizier ist (mit gleichzeitiger Verschärfung der Strafe) und *b)* er in Friedenszeiten wegen Desertion oder Komplottstiftung schon einmal bestraft worden ist, oder *c)* wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten wirklich einer oder mehrere entwichen sind (§ 221), und

4. zu schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn keine der vorgenannten Qualifikationen vorhanden ist (§ 222).

Der Komplottist verfällt der Strafe des *a)* schweren Kerkers von 5—10 Jahren, wenn er zwar vor Ausführung der

Digitized by Google

Desertion festgenommen wurde, aber das Komplott den Übertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte; *b)* Kerkers von 1—5 Jahren bei Komplott von besonderer Gefährlichkeit oder bei Rückfall; *c)* Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahr in allen übrigen nicht qualifizierten Fällen. Ist der Komplottist ein Oberoffizier, so hat in den Fällen *b)* und *c)* die Kerkerstrafe noch mit der Strafe der Kassation verbunden zu werden (§ 227).

Wegen tätiger Reue ist dem Stifter oder Komplottisten die Nachsicht der Strafe zugesichert, wenn er das Komplott und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und die Ausführung verhindert [1]) werden konnte (§ 229), anzeigt.

Für die Entdeckung eines Komplotts gebührte eine Belohnung von 36 fl., für welche der Stifter mithaftete und auf welche er (wohl aber die Komplottisten) im Falle der rechtzeitigen Anzeige keinen Anspruch hatte. Heute gelten die oben gedachten C. V. d. R. K. M. vom 23. November 1891, Abt. 2, Nr. 6410, über Aufhebung der Taglia, respektive Beschränkung auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige (E. d. R. K. M. vom 15. März 1892, Abt. 2, Nr. 773) und im Limgebiete Ansässige (vom 3. September 1895, Abt. 2, Nr. 3307).

B. Unerlaubte Entfernung.

Geschichtliches. Die eigenmächtige Entfernung, jedoch mit der Absicht der Rückkehr war nach römischem Rechte ein leichteres Delikt, als nach den Kriegsartikeln, wo anfänglich ein Unterschied zwischen Fahnenflucht und eigenmächtiger Entfernung von der Fahne nicht ge-

[1]) De lege ferenda spricht Damianitsch (Studien, S. 29) seine Ansicht dahin aus, daß auch der Anstifter wenigstens dann straflos zu lassen (und nicht bloß milder zu behandeln) wäre, wenn er die von ihm zustandegebrachte sträfliche Verbindung aus Reue wieder aufzulösen, also die Verleiteten von der Desertion abzuleiten bemüht gewesen ist, und erst wenn dies erfolglos bleibt, die freiwillige Anzeige macht und hierdurch bewirkt, daß die Folgen seiner strafbaren Tat noch verhindert werden konnten. Für den Anstifter und die Komplottisten dürfte die Straflosigkeit aber auch dann noch auszusprechen sein, wenn alle das Verbrechen aufheben zu wollen aus Reue ausdrücklich erklärt haben, ehe die Behörde (Vorgesetzten) hiervon Kenntnis erhielten. Daß dieser freiwillige Rücktritt im Falle einer Untersuchung von dem Beschuldigten bewiesen werden müßte, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

macht erscheint. Eine solche strenge Unterscheidung führten erst die Kriegsartikel vom Jahre 1808 ein, welche über das Direktiv-Reglement in Desertionssachen vom 3. November 1798 in das M. St. übergingen.

Die unerlaubte Entfernung — der also die Absicht, sich der Dienstpflicht dauernd zu entziehen, abgehen muß — ist entweder ein eigenmächtiges, d. i. ohne vorschriftsmäßig eingeholte Bewilligung erfolgtes Weggehen des Soldaten von dem ihm zum Dienste angewiesenen Orte oder sein vorsätzliches Fernbleiben, beziehungsweise Nichteintreffen in dem betreffenden Orte zur festgesetzten Zeit.

Die Aufzählung des § 212, »von seinem Regimente, Korps oder Dienstzweige, aus dem Lager, Schiffe oder Standquartiere« ist selbstverständlich eine bloß demonstrative; doch ist nach der Struktur des § 212 anzunehmen, daß das Fernbleiben[1]), beziehungsweise die Überschreitung des Urlaubes sich zur Mindestgrenze über eine Nacht erstrecken müsse. Die Entfernung von kürzerer Dauer, z. B. einige Stunden der Nacht beinhaltet bloß eine Disziplinarübertretung, welche erst bei bereits erfolgter zweimaligen Bestrafung im Disziplinarwege sich zum Vergehen wider die Zucht und Ordnung (§ 269, lit. *h*) qualifizieren kann.

Die Strafe des Vergehens der eigenmächtigen Entfernung ist in Kriegszeiten strenger Arrest von 3—6 Monaten, die nach Umständen, besonders wenn daraus ein Nachteil für den Dienst entstanden ist, mit Degradierung der Unteroffiziere und Entlassung der Oberoffiziere zu verschärfen ist. In Friedenszeiten ist auf Arrest von acht Tagen bis drei Monaten und bei obwaltenden Umständen auf strengen Arrest von 1—3 Monaten, beziehungsweise bei längerer Dauer der Abwesenheit oder in Wiederholungsfällen oder aber bei Vernachlässigung wichtiger Dienste auf Degradierung des Unteroffiziers und Entlassung des Oberoffiziers zu erkennen.

Militärpersonen, welche nicht dem Soldatenstande angehören, also Auditore, Militärärzte usw. machen sich durch eigen-

[1]) Z B. in Folge Abtrennung vom Standeskörper bei Krankheit, Gefangenschaft oder Ausführung eines erhaltenen Befehles (Offiziere aber, welche aus einem dieser Gründe im Felde über acht Tage willkürlich nicht einrücken, machen sich des Verbrechens nach §§ 277 *g*, 283 schuldig).

Digitized by Google

mächtige Entfernung des militärisch qualifizierten gemeinen Vergehens gegen die Pflicht eines öffentlichen Amtes oder Dienstes schuldig (§ 595).

Da die eigenmächtige Entfernung ein kulposes Delikt ist, so kann die (vielleicht anderweitig mitverschuldete) Behinderung der Rückkehr des Soldaten ihm nicht angerechnet werden.

Beurlaubte Mannschaft kann nach dem Wortlaute des § 212 das Vergehen der eigenmächtigen Entfernung vom Urlaubsorte sich nicht schuldig machen, sondern nur einer Disziplinarübertretung (V. d. A. O. K. vom 5. August 1859, Abt. 19, Nr. 101). Reservisten außer Dienstleistung, da sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes dermalen uneingeschränkt sind, können sich dieses Vergehens nicht mehr schuldig machen (Instruktion vom 17. Oktober 1852, R. G. B. Nr. 206 und A. V. B. Nr. 84); dieselben unterliegen aber den Vorschriften über die Meldung und Abmeldung.

Die unerlaubte (das Gesetz gebraucht den Ausdruck »eigenmächtige«) Entfernung [1]) kann aber, wie oben bereits bemerkt, zur Desertion werden, wenn hinterher die Absicht des Täters dahin geht, zum Dienste überhaupt nicht mehr zurückzukehren (dolus superveniens), welche nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 185 und 186 auch präsumiert werden

[1]) Bei der unerlaubten Entfernung findet man wieder ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen Meuterei und Empörung. Nach dem Grundsatze, daß eine Handlung, die nur im Rückfalle ein Vergehen, sonst aber eine disziplinäre Übertretung ist, ein leichteres Delikt ist, als eine Handlung, welche gleich bei der ersten Begehung ein Vergehen beinhaltet, ist eigenmächtige Entfernung ein schwereres Delikt als die erst im zweiten Rückfalle als Vergehen, sonst aber disziplinar zu ahndende Übertretung des nächtlichen Herumschwärmens. Während aber die eigenmächtige Entfernung über Nacht selbst in dem wiederholten Rückfalle gegen Personen des Mannschaftsstandes keine schwerere Strafe in Friedenszeiten als strengen Arrest bis drei Monate nach sich zieht, kann das nächtliche Herumschwärmen, welches doch kürzer als über die ganze Nacht gedauert haben kann, nach § 270 mit strengem Arrest bis sechs Monaten bestraft werden. Wenn also ein Rückfälliger immer über die ganze Nacht ausbleibt, so kann er leichter bestraft werden, als jener, der nur einen Teil der Nacht ausgeblieben wäre. (D. R. 254: Die nach der Retraite in die Kaserne zurückgekehrten Personen des Mannschaftsstandes haben ihr Eintreffen der Bataillons-(Kasern-)Inspektionscharge und dem Korporal vom Tage (Inspektionsgefreiten) zu melden, beziehungsweise bekannt zu geben.)

Digitized by Google

kann. Beabsichtigt aber der Soldat bei seiner Entfernung oder hinterher, sich einem Dienste, z. B. dem anbefohlenen Wachdienste oder einem Gefechte aus Feigheit oder zu Plünderungszwecken zu entziehen u. dgl., so tritt das schwerer qualifizierte Delikt der absichtlich unterlassenen Vollziehung eines Dienstbefehles, der Feigheit, der Plünderung u. dgl. ein.

Das Verfahren wider Abwesende und Flüchtige behandelt das XVII. Hauptstück der Militär-Strafprozeßordnung (respektive Art. 45 und 48 der Theresiana, p. G. O. und folgende Erlässe und Instruktionen), beziehungsweise § 94 D. R., 560 flg., M. R., II. Teil, § 33 Wehrvorschr., III. Teil und § 24, IV. Teil.

C. Selbstbeschädigung.

Geschichtliches. Nach dem Reskripte des Kaisers Hadrian wurde die Selbstverwundung oder der Selbstmordversuch seitens eines Soldaten in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, mit dem Tode und Vermögenskonfiskation, die Selbstverstümmelung aus anderen Motiven, z. B. aus Kränkung, Schmerz u. a. m. mit der Ausstoßung aus dem Heere bestraft. Den älteren Kriegsartikeln ist dieses Militärdelikt fremd. Erst das Patent vom 18. Juli 1753 führte für Selbstverstümmelung, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, eine Strafe ein (Bürgenstellung und bis zehn Jahre Festungsarbeit), welche aber die Hofkriegsrats-Verordnung vom 1. April 1784 aufhob. Das Reskript vom 18. Februar 1799 ordnete gegen beeidete Soldaten im Kriege die Strafe des Gassenlaufens an. Die Selbstbeschädigung Nichtbeeideter war kein Militärdelikt, sondern ein politisches, dessen Bestrafung die Hofk.-V. vom 1. September 1826 regelte.

Jede in der Absicht, sich zum Dienste untauglich zu machen, von einem eingereihten Soldaten [1]) unternommene Her-

[1]) D. i. einem gesetzlich Dienenden. Ein gesetzwidrig Assentierter und Eingereihter hat keinen gültigen Soldateneid geleistet und kann, ebensowenig wie die Desertion, das Militärverbrechen der Selbstbeschädigung begehen. Die vorsätzliche Selbstbeschädigung eines Stellungspflichtigen beinhaltet das gemeinrechtliche Vergehen nach § 49 Wehrgesetz. Dieser Paragraph des Wehrgesetzes beschränkt aber auch die Subjekte des Deliktes nach § 293, indem es die uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten, obgleich sie am Tage der Assentierung (§ 100 Wehrvorschr., I. Teil) den Soldateneid geleistet haben, wegen vor ihrer Einreihung (in der Regel am 1. Oktober l. J., § 140 Wehrvorschr., I. Teil) begangener Selbstbeschädigung der Strafe für das gemeinrechtliche Vergehen der Beschädigung unterwirft (§ 49, Schlußsatz des Wehrg., siehe hier Anhang I).

Digitized by Google

beiführung einer Verstümmelung oder Hervorbringung einer Krankheit beinhaltet das Verbrechen der Selbstbeschädigung. Unter Verstümmelung versteht man die vorsätzliche Trennung eines organischen Gliedes vom menschlichen Körper, unter Krankheit jede dauernde Störung der Gesundheit von solchem Umfange, daß die Diensttauglichkeit des Mannes aufgehoben erscheint (vgl. die Superarbitrierungsvorschrift für das k. u. k. Heer vom Jahre 1885, beziehungsweise für die Landwehr vom Jahre 1886, beziehungsweise die abändernden C. V. d. R. K. M. vom 18. Februar 1895, Abt. 2, Nr. 1079, und vom 1. April 1897, Nr. 6036, beziehungsweise des Landvm. vom 12. März 1895, Nr. 5310, und vom 14. April 1897, Nr. 10.894).

Die Absicht auf Entziehung dem Militärdienste und Entlassung aus demselben ist auch dann vorhanden, wenn ein bestimmter Dienst vom Soldaten ins Auge gefaßt ist, z. B. wenn der Mann, welcher beim Regimente zur Schneiderei verwendet wird, sich den Zeigefinger der rechten Hand weghackt, um sich der Schneiderarbeit zu entziehen und seine Entlassung aus diesem Dienste zu bewirken.

Die Stilisierung des § 293: »Wer durch Verstümmelung sich untauglich zu machen trachtet« kann nicht als Ausschluß des Versuches angesehen werden. Das Wort »trachtet« ist nämlich nicht mit der Herbeiführung der Verstümmelung oder Hervorbringung der Krankheit in bezug zu bringen, sondern mit der Dienstuntauglichkeitsabsicht.

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald eine Verstümmelung oder eine Krankheit herbeigeführt wurde, mag nun die Endabsicht, sich dem Dienst zu entziehen, erreicht worden sein oder nicht. Das Verbrechen ist bloß beim Versuch geblieben, wenn die unternommene Handlung wegen Unvermögenheit, Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses usw. (vgl. § 15) unterblieben ist (E. d. K. M. vom 21. Dezember 1863, Abt. 4, Nr. 1883).

Es ist selbstverständlich gleichgültig, ob die verstümmelnde und Krankheit erzeugende Handlung der Soldat an sich selbst unternimmt oder durch eine andere Person an sich unternehmen läßt.[1]) Die beteiligte Hilfsperson macht sich ebenfalls einer straf-

[1]) Die ohne Einwilligung des Soldaten an ihm vorgenommene körperliche Beschädigung ist je nach Absicht und Erfolg das gemeinrechtliche Verbrechen

Digitized by Google

baren Handlung schuldig, und zwar, falls sie eine Zivilperson ist, des besonderen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates (§§ 314 und 316), und falls sie eine auf Kriegsartikeln verpflichtete Militärperson ist, desselben Militärverbrechens der Selbstbeschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen über Mitschuld und Teilnahme, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß § 297 nicht ganz systemgemäß die Beihilfe (mit Rat und Tat) zur Selbstbeschädigung als »Vorschubleistung« bezeichnet und mit einer besonderen Strafe bedroht, nämlich mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, beziehungsweise wenn die gänzliche Dienstuntauglichkeit des Beschädigers erzielt worden ist, von einem bis zu fünf Jahren.

Die Strafe der Selbstbeschädigung bei erzielter gänzlicher Untauglichkeit zur Dienstleistung in seinem Truppenkörper ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, sonst von einem bis fünf Jahren.

Ob der Soldat zu irgend einem Dienst bei seinem Truppenkörper verwendbar ist, ist nach den Vorschriften über die Diensttauglichkeit zu beurteilen.

Infolge der erfolgten Auflösung der Disziplinarkompagnien hat statt der als Nebenstrafe statuiert gewesenen Einteilung der Selbstbeschädiger in eine Disziplinarkompagnie, ihre Einteilung im Heere (beziehungsweise Kriegsmarine) zur Präsenzdienstleistung (wenn sie hierzu noch geeignet befunden werden) einzutreten (V. d. R. K. M. vom 30. Juni 1870, Abt. 4, Nr. 1269).

Übrigens wird bei der Strafausmessung darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob der Dienst, den der abzuurteilende Selbstbeschädiger zu leisten noch fähig ist, sich von der natürlichen Dienstwidmung mehr oder weniger entfernt und ob er selbst zu diesem in höherem oder minderem Grade geeignet ist, ob das Verbrechen in Kriegs- oder Friedenszeit verübt wurde usw. (vgl. Dangelmaier, S. 103).

Die Straffolge nach § 296, d. i. der Verlust des für den Interessenten etwa erliegenden Einstandskapitals, beziehungsweise seine etwaige Verpflichtung zur Stellung eines geeigneten Ersatz-

---

der schweren körperlichen Beschädigung (§ 431 flg.) oder das Vergehen gegen die körperliche Sicherheit (§ 599).

Digitized by Google

mannes ist durch § 1 des Wehrgesetzes, wonach die Wehrpflicht eine allgemeine und persönliche ist, außer Kraft gesetzt und gilt heute infolge des § 23 des provisorischen Wehrgesetzes nur für Bosnien und Herzegowina, wo eine Stellvertretung bei der Wehrpflichterfüllung gestattet ist, nach der Richtung, daß der Verlust des Einstandskapitales im Falle Selbstbeschädigung des Stellvertreters eintritt, ohne daß der Vertretene einen neuen Ersatzmann stellen müßte. Die Dienstverlängerung des § 49 Wehrgesetz (siehe Anhang I) kennt das M. St. nicht.

Es macht keinen Unterschied, ob der Selbstbeschädiger-Soldat in aktiver Dienstleistung steht oder im Urlaube- oder Reserve-(Landwehr-)Verhältnisse. Wohl können die letzteren wegen einer außer der aktiven Dienstleistung begangenen Selbstbeschädigung erst nach ihrem Wiedereintritte in die Militäraktivität zur Verantwortung gezogen werden (§ 3 Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. 78, respektive Gesetz vom 11. Juni 1884, Nr. 98 R. G. Bl. und § 4 Gesetz vom 2. April 1885, Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.[1])

Hat die Selbstbeschädigung zum Tode geführt, liegt also Selbstmord vor in der Absicht, um sich einer zu gewärtigenden gerichtlichen Strafe zu entziehen, mit welcher die Entlassung, Degradierung oder Verlust des Ruhegehaltes verbunden gewesen wäre, so erlischt der etwaige Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen (§§ 3 und 22 Gesetz vom 22. April 1887, beziehungsweise ungarisches Gesetz Art. XX ex 1887).

Eine an die Selbstbeschädigung sich anreihende, wohl im Zwecke und in den Folgen nahekommende Handlung ist die wahrheitswidrige Vorschützung einer Krankheit oder eines Gebrechens zum Zwecke, sich der obliegenden Kriegspflicht zu entziehen, die sogenannte Simulation. Im M. St. fehlt die Be-

[1]) Fraglich ist es, da § 43 der V. vom 20. Dezember 1889, Nr. 193 R. G. Bl., bestimmt, daß rücksichtlich der Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über Landsturmpersonen die Bestimmung des Gesetzes vom 2. April 1885, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr analoge Anwendung findet, ob nicht Landsturmpersonen, insoferne sie seinerzeit in der Linie und auf Kriegsartikel beeidet waren, nach ihrer Einteilung in das Landsturmaufgebot wegen mittlerweile begangener Selbstbeschädigung im Falle Einberufung wegen dieses Verbrechens bestraft werden können.

Digitized by Google

zeichnung dieses Deliktes, weshalb man, um diese Handlung zu fassen, geneigt war, sie unter die Vergehen als Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen (§ 292) als dienstwidrige Handlung, die für das Kriegsheer oder den Dienst weder erheblichen Nachteil noch besondere Gefahr nach sich ziehen konnte, und über welche im Gesetzbuche eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, zu subsumieren, die erst im zweiten Rückfalle des Disziplinierten als Militärvergehen mit einfachem oder strengem Arrest von ein bis drei Monaten oder nach Umständen mit Degradierung der Unteroffiziere ohne Beschränkung der Dauer oder Entlassung der Offiziere zu ahnden ist. Wenn man nun erwägt, daß der Simulant dieselbe Absicht, die der Selbstbeschädigung zugrunde liegt, gefaßt hat, und dann, wenn die Täuschung über die vorgeschützten Gebrechen gelingt, die Folge in bezug auf den Staat dieselbe ist und nur der Täter gewinnt, indem er bei der Selbstbeschädigung ein wirkliches Gebrechen sich zuziehen muß, um diesen Erfolg herbeizuführen, wenn man ferner bedenkt, daß die Simulation zu beweisen in vielen Fällen selbst erfahrenen Sachverständigen besonders dann nicht gelingt, wenn der Simulant Personen findet, welche ihm bei Ausführung seiner Pläne behilflich sind[1]), so kann die Subsumption unter die Vergehen wider die Dienstesvorschriften als zutreffend nicht erkannt werden. Aber auch die etwaige Unterstellung unter den Begriff des Betruges[2]) oder die Herbeiziehung des § 47 Wehrgesetz (siehe Anhang I), weil letzteres Gesetz nur die Wehrpflicht und nicht den Militärdienst behandelt, ist wenig zutreffend und es erübrigt de lege ferenda wohl nichts anderes, als das Vorschützen von Krankheit oder Gebrechen zur Dienstentziehung als ein besonderes Militärdelikt zu qualifizieren, wie es das deutsche Militärstrafgesetzbuch (§ 83 ibid.) tut.

De lega lata ist die Simulation in ihrer schwereren Form das Verbrechen der Feigheit, wenn jemand aus dem streitbaren Stande in dem Zeitpunkte eines schon beginnenden Gefechtes (§ 251 lit. *c*) oder auch außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes dem angeordneten Vorrücken gegen den

[1]) Vgl. Damianitsch, Komm., S. 36.

[2]) Vgl. Dangelmaier, S. 104, welcher die Anwendung listiger Mittel seitens des Soldaten, sich dem Militärdienste durch Vorschützen einer Krankheit

Digitized by Google

Feind oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigen Vorwänden sich zu entziehen sucht (§ 253), im Falle des Aufhabens eines bestimmten Dienstes und bei der Absicht, sich ihm zu entziehen, das Militärdelikt der Subordinationsverletzung (§ 145) und endlich in ihrer mildesten Form als Vorschützung einer Krankheit zur vorübergehenden Entziehung von keinem besonders qualifizierten Dienste, sogenanntes falsches Marodieren, eine Disziplinarübertretung (§ 292).

D. Feigheit.

Geschichtliches. Nach römischem Rechte konnte die Feigheit nur gegenüber dem Feinde begangen werden und wurde der Desertion gleichgestellt (l. 3 § 13, l. 14 § 1 Dig. 49, 16) und mit dem Tode bestraft. Sie mußte jedoch in einer tätlichen Verübung bestehen, sei es im Wegwerfen des Schwertes u. a., im Fluchtergreifen, im Verlassen des Platzes u. dgl. Erst die Kriegsartikel vom Jahre 1699 behandeln wörtliche Zaghaftigkeitsäußerungen angesichts des Feindes als das gleiche Delikt und die Kriegsartikel vom Jahre 1808 behandelten neben feiger Weigerung zum Kampfe, Zaghaftigkeit im Gefechte, Übergabe eines festen Platzes, auch zaghafte Reden von der Übergabe eines solchen Platzes.

Das Delikt der Feigheit wird durch Soldaten[1]) auf dreifache Art begangen: 1. durch Nichtleisten des pflichtschuldigen Widerstandes gegenüber dem (äußeren oder inneren) Feinde, 2. durch pflichtwidriges Sichentziehen der persönlichen Gefahr um seiner persönlichen Sicherheit willen[2]) und 3. durch Äußerungen der Zagheit.

Im Falle ad 3 ist, wenn die Äußerungen ohne nachteiligen Eindruck geblieben und auch keine erhebliche Gefahr nach sich ziehen konnten, die Feigheit ein Vergehen, sonst immer ein Verbrechen.

---

oder eines Gebrechens zu entziehen, als das gemeine Verbrechen des Betruges nach § 502 angesehen wissen will, während Damianitsch, Komm. zu § 292 darin eventuell nur das Vergehen des Betruges nach § 502, respektive § 733 erblickt.

[1]) Ausnahmsweise sind auch Personen des Nichtsoldatenstandes Subjekte dieses Verbrechens, nämlich auf Kriegsschiffen, wo sie für die Dauer der Einschiffung den Flaggeneid leisten (Punkt 87 Marine-R., III. Teil).

[2]) Diesen Ausdruck gebraucht geradezu § 251, lit. *b*.

Digitized by Google

Ein Versuch der Feigheit ist in allen Fällen möglich, welche Vorbereitungshandlungen zulassen, z. B. Verlassen des Postens bei Übergeben desselben mit Kapitulation u. dgl., da die Wortwendung der §§ 243 und 253: »wer der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht« oder sich zu entziehen »trachtet«, ähnlich wie bei Selbstbeschädigung, nicht als Ausschließung des Versuches, sondern als Hinweis auf den Endzweck des Delinquenten aufzufassen ist.

War der Widerstand nicht durch die Militärpflicht geboten, weil hierdurch z. B. offenbar zwecklos[1]) Menschen geopfert würden, war das Sichentziehen der persönlichen Gefahr keine pflichtwidrige, weil nur hierdurch z. B. eine andere wichtigere Pflichterfüllung, z. B. Überbringung eines Dienstbefehles, ermöglicht war, waren die Äußerungen nicht der Zagheit, sondern aus Unüberlegtheit, Renommage, Gleichgültigkeit gegen die Gefahr entsprungen, so lag in allen diesen Fällen, den Fall des § 259 ausgenommen, kein Verbrechen und im letzten Falle höchstens eine Disziplinarwidrigkeit vor. Dagegen ist Nichtbefolgung eines ausgesprochenen Befehles selbst bei offenbarer und (anscheinend) zweckloser Aufopferung des Menschenmateriales, z. B. Sturm einer kleinen Schar gegen einen weit überlegenen und besser postierten und unterstützteren Feind (zur Ermöglichung der Durchführung einer Kriegsoperation auf einem anderen Armeeteile) oder die Übernahme einer durch andere besorgbare oder doch aufschiebbare Obliegenheit, z. B. Wegschaffung der Verwundeten durch einen Oberoffizier während des Treffens, und selbst Äußerungen, die dem Wortlaute nach als Mutäußerungen sich geben, wenn die wirkliche Absicht die Hervorbringung der Mutlosigkeit ist (z. B.: »wenn auch unser Regiment bis auf den letzten Mann von dem weit stärkeren Feinde unbarmherzig in die Pfanne gehauen würde, unser kleines Bataillon darf nicht daran denken, daß es der unvermeidlichen Vernichtung entgegengeht«) das Delikt der Feigheit.

[1]) Wenngleich in entscheidenden Augenblicken die höchste Anspannung und Ausnützung der Streitkräfte eintreten muß, so ist doch, insoweit hierdurch der kriegerische Zweck nicht beeinträchtigt wird, die Schonung und Erhaltung von Mann und Material sowie die Sorge für das Wohl der Untergebenen eine der wichtigsten Pflichten jedes Vorgesetzten (D. R. 111).

Digitized by Google

Nicht übersehen darf werden, daß die Äußerung der Zagheit aus »Besorgnis für die eigene Sicherheit« vorgebracht sein muß, um Feigheit zu involvieren, so daß die Äußerung, die nicht aus diesem, sondern aus einem anderen Grunde vorgebracht wurde (z. B. daß ein Offizier durch zaghafte Reden seine Kameraden entmutigt, damit seine eigene Pflichterfüllung desto mehr hervorleuchte), nicht das direkte Delikt der Feigheit ist, sondern, wenn sie von Folgen begleitet ist, die Mitschuld an der Feigheit durch Anstiftung (§ 11 M. St. G.), und wenn sie erfolglos blieb, bis auf die Ausnahme des § 259, die versuchte Verleitung zur Feigheit (nach § 17 M. St. G.) darstellt.

Aus der Begriffsbestimmung des Gesetzes (§ 243) folgt, daß (im Gegensatze z. B. zum § 87 des deutschen M. St. G., wo das Delikt der Feigheit auch im Frieden begangen werden kann, wenn nämlich eine militärische Dienstpflicht, z. B. gegen Exzedenten, aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr verletzt wird) dieses Delikt nur im Kriege oder während eines Aufstandes begangen werden kann, da nur in diesen Fällen dem Soldaten ein »Feind« gegenübersteht und daß immer die Anwesenheit des Soldaten bei einem Heeres- oder Flottenteile, welcher auf dem Kriegsschauplatz sich befindet, und zwar zur Zeit des beginnenden oder bereits begonnenen Kampfes oder sonstiger feindlicher Gelegenheit, z. B. Belagerung, Rekognoszierung, inbegrifflich die Zeit der Aufstellung oder Vorrückung gegen den Feind, vorausgesetzt wird.

Das Delikt der Feigheit setzt begrifflich den bösen Vorsatz voraus, doch hat das Gesetz aus militärpolitischen Gründen diesen Grundsatz durch Aufstellung der Bestimmung des § 259, daß die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder solcher Schilderungen von Erfolgen oder der Überzahl feindlicher Streitkräfte[1]), wodurch Mutlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, in feindlichen Gelegenheiten, zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind mit derselben Strafe bedroht wird, wie das Verbrechen oder Vergehen der Feigheit, indem eine böse Absicht zum Begriffe dieser strafbaren Handlung nicht erfordert

[1]) Selbst dann, wenn die Nachrichten als Schilderungen bekannt sind; Erdichtung von üblen Kriegsnachrichten dürfte als Erschwerungsumstand anzusehen sein. Vgl. Dangelmaier, S. 129.

Digitized by Google

wird und sie auch dann vorhanden ist, wenn diese Reden aus Übereilung, Leichtsinn u. dgl. vorgebracht wurden.

Dieses besondere Delikt des § 259 unter die Feigheitsdelikte einzureihen, läßt sich schwer rechtfertigen. Mit dem Feigling sollte ein Soldat, der vielleicht der Tapfersten einer ist und aus Leichtsinn fehlte, nicht auf eine Stufe gestellt werden. Denn die Feigheit ist ein Delikt der Verletzung der Pflicht des Soldaten zur Ausdauer im Dienste, die kulpose Verbreitung übler Kriegsnachrichten jedoch ein Delikt gegen die Sicherheit der staatlichen Kriegsmacht, wohin das Delikt des § 259 einzureihen gewesen wäre.

Der Ausdruck: »Verbreitung« und »Schilderung« weist auf die Vorbringung der Nachrichten vor mehreren und nicht auf bloße Zwiegespräche hin. Damit jedoch das Delikt vorliege, darf die Feigheit nicht geradezu negiert sein, und zwar sowohl beim Verbreiter als auch bei den Personen, denen Mitteilung gemacht wird, z. B. wenn ein erfahrener Kriegsmann seinem jüngeren Kameraden von der Niederlage einer Truppenabteilung erzählt, um durch Hinweis auf selbsterlebte Fälle zu beweisen, daß solche Teilniederlagen großen Siegen voranzugehen pflegen und daß man diese Scharte durch erhöhte Tapferkeit wettmachen müsse u. dgl. Bei Beurteilung der Frage, ob die Äußerungen derart waren, daß sie bei der Truppe Mutlosigkeit zu erzeugen geeignet waren, ist eben auf den Geist der Truppen und die begleitenden Umstände Rücksicht zu nehmen, wobei, wie Damianitsch, Komm. 209, sagt, ein zur Zaghaftigkeit geneigtes Individuum nicht zum Maßstabe genommen werden dürfe, denn Zaghaftigkeit ist beim Soldaten eine Pflichtwidrigkeit, die nicht »vorausgesetzt« werden darf.

Als Verbrechen werden dieselben Äußerungen [1]) nur bestraft, wenn sie in einer belagerten Festung, auf einem Kriegsschiffe, während eines Kampfes oder zur Zeit der Aufstellung oder Vorrückung gegen den Feind vorgebracht werden; in allen anderen Fällen werden sie nur als Vergehen behandelt.

[1]) Selbst wenn die Nachrichten oder Schilderungen wahr sind. Erdichtungen sind als Erschwerungsumstände anzusehen. Vgl. Dangelmaier, zit. S. 129.

Digitized by Google

Da Feigheit ein Militärdelikt ist, so kann es in der Regel nur von Personen des Soldatenstandes begangen werden. Ausnahmsweise können Nichtsoldaten dieses Delikt begehen auf Kriegsschiffen, wo sie den Fahneneid leisten (Pkt. 87, Mar. R., III. Teil). Andere Militärpersonen, z. B. Auditore, Ärzte, Militärbeamte können wegen einer der Feigheit analogen Handlung disziplinär, respektive ehrenrätlich behandelt, respektive wenn die Handlung ein Versäumnis der kraft ihres Amts- oder Dienstеides ihnen obliegenden Pflichten involviert, wegen des Vergehens der Fahrlässigkeit im öffentlichen Amte oder Dienste §§ 593 und 594 [1]) oder der Entweichung (§ 595) bestraft werden.

Selbstverständlich ist, daß eine feige Handlung seitens einer Militärperson des nichtstreitbaren Standes unter Umständen das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates durch Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstvorschriften beinhalten kann, welche nach § 317 mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker und im Falle wegen Überhandnahme proklamierten Standrechtes mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird.

Wenn der Soldat im Frieden aus Besorgnis für die eigene Sicherheit seine Dienstpflicht nicht erfüllt oder der persönlichen Gefahr sich pflichtwidrig entzieht, z. B. wenn aus Furcht die Schildwache ihren Posten verläßt oder eine Streifpatrouille dem Zusammenstoß mit Tumultanten ausweicht, oder Einzelne dem Befehle zum Einschreiten gegen Exzedenten nicht nachkommen oder auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Seesturme die übrige Bemannung entmutigende Äußerungen der Zaghaftigkeit machen, so liegt das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienst, respektive der Subordinationsverletzung, respektive der Hintansetzung der Dienstvorschriften vor, da die Furcht nur ein sub-

[1]) § 594 spricht im Gegensatze zu § 593 (Verabsäumung aus Unfleiß oder Leichtsinn) von Fahrlässigkeit oder Verabsäumung. Wäre aus der Fahrlässigkeit oder Verabsäumung der Dienstpflicht ein bedeutender Schaden für den Staat oder jemanden anderen entstanden, so ist der Schuldige gleich das erste Mal nebst der Entlassung zu ein- bis dreimonatlichem und nach Größe des Schadens auch zum strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

Digitized by Google

jektives Motiv zu diesen besonderen Delikten war und die Verletzung der Dienstpflicht aus Furcht nicht exkulpiert.

Das Gesetz führt (in § 244 bis 254) beispielsweise folgende neun Fälle der Feigheit an:

1. Verlassen oder Übergeben des festen Platzes oder Hafens durch den Kommandanten ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne höchste Not; die Strafe ist Tod durch Erschießen.

2. Gefangengeben seiner Person oder seiner Truppen durch den Kommandanten einer (auch in einer nicht befestigten Ortschaft oder auf freiem Felde aufgestellten) Truppenabteilung ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne Vorhandensein einer solchen Lage, die jeden Widerstand unwirksam und jede sonstige Rettung unmöglich macht; die Strafe ist Tod durch Erschießen.

3. Das Zurückweichen und Platzräumen dem andringenden oder anrückenden Feinde gegenüber durch den Kommandanten einer Truppenabteilung von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen[1]); die Strafe ist schwerer Kerker von ein bis fünf Jahren und nach Umständen bis zehn Jahren, beziehungsweise Tod durch Erschießen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen (vom unmittelbaren Kommandanten, § 158, lit. *d*) auf das äußerste zu verteidigenden Postens ein erheblicher Nachteil entstanden ist.

4. Das Sichergeben dem Feinde durch den Kommandanten einer Flotte, Eskadre, Schiffsdivision, Flottille oder eines Kriegsfahrzeuges ohne Anwendung der äußersten Verteidigungsmittel oder ohne Versuch der Rettung der Schiffsequipage, wenn hierzu noch Zeit und Mittel erübrigten. Strafe ist Tod durch Erschießen.

---

[1]) Beim Versuch finden immer die §§ 115 und 121 Anwendung. Konkurriert mit einem dieser Fälle noch ein anderes Verbrechen, z. B. der Kommandant hat den Befehl, eine ihm zugesandte oder zur Disposition gestellte Truppe an sich zu ziehen (§§ 149—151) außer acht gelassen, so ist nach Vorschrift des § 96 sich zu benehmen. Damianitsch, Komm., S. 203. War jedoch der Widerstand offensichtlich aussichtslos und vergeblich, so wird der Kommandant, der seine Truppe unverantwortlicherweise aufopfert, wiederum des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften (nach § 277, lit. a), schuldig.

Digitized by Google

5. Das Verlassen und die Nichtanwendung aller Mittel zur Bergung von Handelsschiffen durch den Kommandanten des Kriegsschiffes, dem die Bedeckung der Handelsschiffe oblag: Strafe ist Kerker von ein bis fünf Jahren und nach Umständen, insbesondere nach dem Grade der an den Tag gelegten Mutlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zu zehnjährigem Kerker, eventuell selbst Tod durch Erschießen.

Mitschuldige [1]) an dem Verbrechen der Feigheit in den vorgenannten fünf Fällen sind jene Offiziere, welche nach den Dienstvorschriften die feigen [2]) Handlungen des Kommandanten hindern sollten und dies nicht taten oder zu ihnen ihre Zustimmung gaben, und zwar trifft den dem Kommandanten im Range Nächststehenden dieselbe Strafe wie den Befehlshaber; gegen die übrigen ist in Fällen, wo den Befehlshaber die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf bis zehn Jahren, in anderen Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach Umständen bis fünf Jahre zu erkennen.[3])

Die Verpflichtung der Verhinderung dieses Verbrechens haben die Offiziere schon kraft des § 518 M. St., wonach die Nichtverhinderung eines Verbrechens Vorschub zum Verbrechen ist und die in diesem Paragraph statuierte Ausnahme für den Fall der Gefahr für die eigene Person beim Offizier nicht zutrifft, da er sich um des Dienstes willen dieser eventuellen Gefahr aussetzen muß.[4])

[1]) Die, sei es vorsätzliche oder nur fahrlässige Nichthinderung der Feigheit des Kommandanten wird (statt als Vorschubleistung) als »Mitschuld« bezeichnet. Die Nichthinderung der Feigheit der Untergebenen ist das Verbrechen nach §§ 252 und 257; die Nichthinderung der feigen Flucht durch einen Nichtvorgesetzten ist unter Umständen Vorschubleistung nach § 518.

[2]) Das deutsche Militärstrafgesetz behandelt den ersten Fall als »Gefährdung der Kriegsmacht im Felde«, das französische und italienische als Verbrechen gegen die Militärdienstpflicht. Die Klassifikation unseres Gesetzes ist jedoch die richtige; denn die Kriegsmacht wird zwar gefährdet, aber durch die Feigheit des Kommandanten.

[3]) Selbstverständlich gelten für die übrigen Arten der Mitschuld die allgemeinen Grundsätze, weshalb die Ausführung des § 249 »mitschuldig an dem Verbrechen ist jeder — Offizier, der zur zaghaften Kapitulation, Waffenniederlegung, Postenverlassung oder Preisgebung seine Zustimmung gibt«, ein Superfluum ist.

[4]) Ähnlich Damianitsch, Komm., S. 204. Übrigens verpflichtet das Reglement für den Dienst in festen Plätzen (Pkt. 374 flg.) jedes ständige

Digitized by Google

Bei einer verräterischen Übergabe kommen die Anordnungen des § 327 (Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates) in Anwendung.

6. Die Nichterfüllung der Schuldigkeit im Gefechte, das Verlassen des festen Platzes, Schiffes oder Postens oder das Sichergeben ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand und ohne Not gegen den Willen des Kommandanten oder die Nötigung des Kommandanten zum Rückzuge oder zur Kapitulation durch Truppenabteilungen (Schiffsbesatzungen); die Strafe ist Tod durch Erschießen, die an dem Urheber, an den schuldtragenden Offizieren und von den übrigen Schuldigen an dem zehnten Mann nach dem Lose vollzogen wird.[1]) Überdies soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abteilungen unter andere Truppen oder auf andere Schiffe verteilt werden.

7. Zaghaftes Verlassen oder Sichentäußern (Wegwerfen, Unbrauchbarmachen) oder Preisgeben des Geschützes, der Maschine, der Munition, der Bespannung, des anvertrauten, für den Bedarf des Kriegsheeres bestimmten Gutes und der Waffen durch die zu ihrer Führung oder Bedeckung Beauftragten (Offiziere und Mannschaft); ferner das Davonlaufen aus dem Gefechte, zaghaftes Zurückbleiben oder Sichverbergen im Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes. Die Strafe ist Tod durch Erschießen.

8. Zaghaftes Sichentziehen[2]) dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind oder der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammenstoßes verbundenen Auftrages (also zur Zeit eines bevorstehenden Kampfes. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen bis zu

---

Mitglied des Verteidigungsrates zur sofortigen Anzeige des Kommandanten an den der Charge nach höchsten Offizier der Besatzung, welcher, nach Einberufung des Verteidigungsrates, respektive seinem Mehrheitsbeschlusse und nach vergeblichem Ersuchen um Aufklärung den Kommandanten zu entsetzen hat, wenn der Kommandant den Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne äußerste Not preiszugeben beabsichtigen oder angeordnet haben sollte.

[1]) Die Strafe der Dezimierung ist von den Römern herrührend; zuletzt fand sie in den Niederlanden im Jahre 1794 statt.

[2]) Etwa unter dem Vorwande, Kampfunfähige in Sicherheit zu bringen, oder bei Vorschützen von Erschöpfung oder körperlicher Gebrechen etc.

Digitized by Google

fünf Jahren; bei Offizieren hat zugleich die Kassation einzutreten.

9. Äußerungen der Zaghaftigkeit:

I. Verbrechen sind:

a) Zaghafte oder gefährliche Reden von der Übergabe, oder Verbreitung übler Kriegsnachrichten und solcher Schilderungen von Erfolgen oder der Überzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Mutlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen Platze.

b) Zaghafte Äußerungen (Worte oder Zeichen), abzielend auf die Übergabe, vorgebracht auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe oder vor Beginn des Kampfes, oder das Herablassen der Flagge[1]) ohne Befehl des Kommandanten, die absichtliche Nichthinderung des Herablassens der Flagge, die absichtliche Unterlassung der Anzeige hiervon an den Kommandanten oder die Verbreitung und Schilderung übler Kriegsnachrichten.

c) Zaghafte Äußerungen (Worte oder Zeichen) zur Verbreitung und Schilderung übler Kriegsnachrichten auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit, z. B. bei Aufstellung oder Vorrückung gegen den Feind, die geeignet sind, um sich greifende Mutlosigkeit hervorzubringen.

Die Strafe ist in den Fällen *a)* und *b)*, wenn eine Gefahr für den festen Platz oder das Kriegsschiff bestand, und im Falle *c)*, wenn die bei anderen erregte Mutlosigkeit ihre Feldflucht oder Ergebung an den Feind zur Folge hatte, kriegs- oder standrechtlich[2]) zu verhängender Tod durch Erschießen, sonst, wenn die Äußerung von keinerlei nachteiligen Wirkungen und auch nicht von Umständen begleitet war, die nahe Gefahr besorgen lassen, Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach dem Grade der zutage gelegten Mutlosigkeit auch bis fünf Jahren und bei Offizieren zugleich die Kassation.

II. Vergehen sind: Äußerungen der Zaghaftigkeit und die Verbreitung und Schilderung übler Kriegsnachrichten, welche bei

[1]) Das Herablassen der Schiffsflagge wird als Zeichen der Ergebung in feindliche Gewalt angesehen. (Vgl. Punkt 1476 Mar.-R., III. Teil.)

[2]) Das standrechtliche Verfahren findet ohne vorausgegangene Kundmachung statt. Vgl. C. V. des R. K. M. vom 31. Dezember 1873, Präs. 4946.

Digitized by Google

anderen ohne nachteilige Wirkung geblieben sind und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statthatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten (also zwar während des Feldzuges, nicht aber vor einem Kampfe oder zur Zeit, wo derselbe in nächster Aussicht steht). Strafe ist strenger Arrest von drei bis sechs Monaten und nach der persönlichen Eigenschaft des Schuldigen auch Degradierung oder Entlassung.

Der § 252 verpflichtet jeden Vorgesetzten, wo die Weigerung, gegen den Feind zu streiten oder die Feldflüchtigkeit des Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für das Heer sein könnte, den Schuldigen selbst niederzumachen[1]) oder die augenblickliche Vollziehung[2]) der Strafe zu befehlen. Wenn, vorsätzlich oder fahrlässig, der Vorgesetzte dies unterläßt oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern imstande war und nicht gehindert hat, so ist er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen[3]) auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Nach derselben Bestimmung ist jeder Vorgesetzte, Ober- oder Unteroffizier zu bestrafen, welcher die zur Abwendung dringender Gefahr gegen zaghafte Äußerung ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet (§ 257). Schon aus der Verbindung der §§ 252 und 257 ist ersichtlich, daß der Vorgesetzte nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht hat, bei dringender Gefahr den Feigling auf der Stelle zu töten oder töten zu lassen. D. R. 33 und 35 bestimmt, daß, wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, zum warnenden Beispiele vom Truppenkommandanten, beziehungsweise vom einschreitenden

---

[1]) Das Gesetz sieht das »auf der Stelle Niedermachen« als Strafe an und keineswegs — wie von Meves annimmt — als Notwehr, denn es spricht ausdrücklich von dem »in so hohem Grade strafbar«.

[2]) Vgl. L. 6, D. 49, 16: Que in acie prior fugam fecit spectantibus militibus propter exemplum capite puniendus est.

[3]) War er jedoch, ungeachtet er dieser Verbindlichkeit nachkam, nicht imstande, das Übel zu hindern, so kann ihn die Strafe dieses Paragraphen nicht treffen.

Digitized by Google

Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niedergemacht werde, ferner von den hinter der Gefechtslinie befindlichen Offizieren oder auf ihren Befehl. wer in Feindesnähe absichtlich über den Ralliierungsort fliehend hinwegeilt und auf den ersten Ruf dahin nicht zurückkehrt. Diese Bestimmung wiederholt D. R. II 343, beifügend, daß kein Vorgesetzter im Gefechte Zaghaftigkeit in Wort oder Tat dulden dürfe.

Bei der Beurteilung derartiger Fälle, ob die Voraussetzungen zum Waffengebrauche vorhanden sind oder nicht, muß jedoch darauf gesehen werden, daß der Vorgesetzte ohne lange Überlegung handeln mußte und daß nach geschehener Tat, wo die Umstände und Folgen vor Augen liegen, zu beurteilen, was mit Rücksicht auf die vorhanden gewesenen Verhältnisse hätte geschehen sollen, leichter ist als im Augenblicke des Handelns, wo insbesondere die ruhige Überlegung durch das Drängen nach Entschluß beeinträchtigt ist.[1])

Der Schlußsatz des § 257 bestimmt, daß jedermann, also nicht bloß Vorgesetzte des Soldaten, der von dem Vorhaben eines anderen, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt und dieses nicht hindert oder dem Kommandanten nicht anzeigt — also ohne die Beschränkung des § 323 auf die Anzeigepflicht bei ihrer Gefahrlosigkeit und Leichtigkeit — mit der im § 255 normierten Strafe (Tod durch Erschießen) zu belegen ist.

Aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrende Offiziere, Stellvertreter und Kadetten, welche unverwundet in die Kriegsgefangenschaft geraten sind, haben sich zumindest ehrenrätlich zu verantworten; unverwundet in Kriegsgefangenschaft geratene Chargen des Mannschaftsstandes haben sich vor einer besonderen Kommission zu rechtfertigen (§ 98 D. R.).

3. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht der Wachsamkeit.

Geschichtliches. Die Entfernung der Wache von ihrem Standplatze wurde nach römischem Rechte als Desertion betrachtet. Aber auch

[1]) Vgl. Damianitsch, Komm. zu § 232.

Digitized by Google

die Begünstigung der Flucht eines wegen eines schweren Deliktes Gefangenen wurde an der Wachmannschaft mit dem Tode bestraft. Derselben Strafe verfiel der gefangene Soldat, der die Wache mit Waffen angriff (l. 38, § 11, Dig. 18, 19). Sorglosigkeit im Wachdienste wurde mit Auspeitschung und Degradierung bestraft. Die Kriegsartikel behandelten jede Pflichtwidrigkeit im Wachdienste als ein Militärverbrechen, vom bloßen Balgen auf der Wache oder Vergessen der Losung an bis zur eigenmächtigen Entfernung vom Wachposten oder Schlafen und Trunkenheit im Wachdienste. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 führten auch die Begünstigung der Flucht eines Gefangenen als besonderes Delikt ein.

Da das Kriterion die Verletzung der Wachsamkeit ist, so ist nicht jede durch eine Wache begangene Pflichtverletzung als im Wachdienste erfolgt anzusehen, wie z. B. bereits der Entweichung der Schildwache vom Posten als eines selbständigen Deliktes der Desertion Erwähnung geschah, sondern nur jene Handlungen und Unterlassungen, welche den allgemeinen und besonderen Wachverhaltungen entgegen sind.

Die allgemeinen Wachverhaltungen sind im Dienstreglement[1]) und in anderen Vorschriften, so insbesondere im § 231 M. St. enthalten. Die besonderen Wachverhaltungen werden jeder einzelnen Wache bei der Aufführung auf den Posten angegeben.

Von den im § 231 flg. erwähnten Wachverhaltungen sei insbesondere hervorgehoben, daß es Pflicht des Postens ist, die zur Wahrung der ihm gebührenden Achtung und Abwehr strafbarer Handlungen zu Gebote stehenden Mittel, eventuell Waffengebrauch anzuwenden. Hieraus folgt zugleich das Recht, dieser Mittel sich zu dem gedachten Zwecke zu bedienen[2]), und wieder hieraus, daß für die Anwendung derselben der Soldat im allgemeinen nicht verantwortlich gemacht werden kann, ihm die ver-

[1]) Pflichten der Wachmannschaft und Posten. Vgl. Punkt 567 flg., 581 flg., 610 flg. etc. D. R., I. Teil, beziehungsweise 397 flg., 412 flg., 438 flg. etc. Mar. R., II. Teil. Pflichten eines Wachkommandanten. Vgl. Punkt 566 flg. etc. D. R., I. Teil, beziehungsweise 396 flg. etc. Mar. R., II. Teil.

[2]) Vgl. bei Damianitsch, Komm. zu § 232, die auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug habenden drei Fälle: 1. Der Soldat hat die zur Abwehr erforderlichen Mittel angewendet; 2. er hat sie nicht angewendet; und 3. er ist weiter gegangen, als im gegebenen Falle notwendig erscheint, z. B. er hat den Angreifer durchbohrt und getötet, während eine Verwundung ihn schon unschädlich gemacht haben würde.

Digitized by Google

nünftige Auswahl dieser Mittel überlassen bleiben muß und ihm der unerwartete, strengere Erfolg nicht zugerechnet werden kann, weshalb — vgl. Allerh. Entsch. vom 24. Jänner 1846, Hofkammerdekret vom 8. Februar 1846, J. G. S. Nr. 927 — im Zweifel die Vermutung besteht, daß die Wache »notgedrungen« von ihrem Rechte Gebrauch gemacht habe.

Das Gesetz bestimmt in den §§ 231—241 (demonstrativ; vgl. V. des R. K. M. vom 17. Mai 1869, Abt. 4, Nr. 1045) einzelne Fälle der Pflichverletzung im Wachtdienste, welche als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen sind, während alle anderen im Gesetze nicht näher bezeichneten, aber den Wachverhaltungen entgegenstehenden Handlungen, respektive Unterlassungen als Vergehen bezeichnet werden, welche in leichteren Fällen auch disziplinar behandelt werden können. (Vgl. § 242 und V. des R. K. M. vom 17. Mai 1869, Abt. 4, Nr. 1045.)

Der Begriff »Wache«, wie ihn das VII. Hauptstück des M. St. auffaßt, ist weiter als der bei den strafbaren Handlungen gegen Wachen (vgl. hier I. Hauptstück, 1. Abschnitt *D*), indem hier auch die erst zur Wachebesetzung oder Ablösung designierte Mannschaft, also auch Mannschaft im Wachzimmer u. dgl., einbezogen ist. Eine Begriffserweiterung findet sich z. B. im D. R. für das Eisenbahn- und Telegraphenregiment, wonach (Punkt 11, III. Teil) als im Wachdienste anzusehen sind: Verkehrsdienstpersonal während der Dauer des Verkehres und im Nachtdienst, Wechselwärter, Strecken- und Zugspersonal im Strecken- oder Überwachungsdienste und das Stationspersonal während der Amtsstunden etc.

Der Unterschied zwischen dem Wachdienst im strafgesetzlichen Sinne des Wortes einerseits und dem anderen, demselben nur ähnlichen Dienste anderseits läßt sich[1]) dahin präzisieren, daß als wesentliches Merkmal des Begriffes »Wache« stets die dienstliche Kleidung oder Ausrüstung, d. i. die den einzelnen Waffengattungen zukommende Bewaffnung, bei Schildwachen außerdem die regelmäßige Ablösung erfordert wird, daß ferner wegen der Wichtigkeit des Dienstes die Verletzung der Wachpflicht tat-

[1]) Vgl. V. des Mil. Ober-Ger. vom 26. Mai 1865, Z. 4531, genehmigt vom K. M. mit V. vom 17. Juni 1865, Abt. 4, Nr. 867.

Digitized by Google

sächliche Nachteile für den Dienst, für Ruhe und Ordnung oder für die Sicherheit der Personen oder des Eigentums zur Folge haben kann.

Das Gesetz unterscheidet fünf Fälle dieser Delikte:

I. Fall:

a) Eigenmächtiges, d. i. ohne ordnungsmäßige Abberufung oder Ablösung Veranlassen oder Entfernen über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit vom Posten durch den Postensteher[1]);

b) Schlafen, Berauschen oder vorschriftswidrige und den Wachdienst gefährdende[2]) Bequemlichkeit seitens des aufgestellten Postens (darin ist das Rauchen eines Postens an Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräte oder in deren unmittelbaren Nähe inbegriffen; vgl. § 286 lit. *e* M. St.);

c) Nichtbeobachtung der für den bestimmten Posten besonders erteilten Wachverhaltungen[3]);

d) Nichtanwendung der zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel;

---

[1]) Wenn dem Posten etwas zustößt, z. B. wenn er verletzt, krank und zum Wachdienste unfähig gemacht wird oder wenn seine abzulösende Wache eine übermäßig lange Zeit auf sich warten läßt und der Posten weder durch Anrufen des nächsten Postens noch durch Absendung eines Boten an den Hauptposten Kundschaft geben kann, so kann ihm eine Entfernung oder ein Einschlafen nicht zugerechnet werden.

[2]) Nur eine den Wachdienst gefährdende oder gar unmöglich machende Bequemlichkeit kann dieses Delikt beinhalten, nicht aber jede vorschriftswidrige Bequemlichkeit, z. B. das bloße Beifußnehmen des Gewehres, welches den Posten in seiner Wachbereitschaft durchaus nicht hindert, wohl aber das vollständige Weglegen des Gewehres, Abschnallen der Patrontasche etc.; selbstverständlich darf die bezügliche Bequemlichkeit nicht ausdrücklich verboten sein; so z. B. verbleibt die Nachtbereitschaft des Hauptpostens bei Marschsicherungen in Reih und Glied und behält Gewehr in Hand (D. R. Punkt 302, II. Teil); Kavallerievedetten stehen zu Fuß und halten den Karabiner in der Hand (Punkt 318, D. R., II. Teil) u. a.

[3]) Vorposten z. B. haben die Aufgabe, lagernde oder kantonierende Truppen (Trains) zu sichern (Punkt 274 D. R., II. Teil). Den Feldwachen liegt in erster Linie der Beobachtungsdienst ob, sie haben überdies jede unbefugte Überschreitung der Vorpostenlinie hintanzuhalten (Punkt 279 ibid.). Die

Digitized by Google

e) Nichtanwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Nichtbeachtung der zur Abwendung von Schaden oder Gefahr bestehenden allgemeinen oder besonderen Wachverhaltungen (z. B. durch mangelnde Aufmerksamkeit des Postens konnte sich ein Dieb in das Magazin einschleichen, ein Spion eindringen u. a.).

Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber in Kriegszeiten aus dem Verbrechen großer Nachteil zu besorgen war, von fünf bis zu zehn Jahren, und bei entstandenem großen Schaden Tod durch Erschießen (§ 232).

II. Fall:

a) Unfähigmachung zu Wachobliegenheiten (z. B. Unter das Gewehr treten, Wachpostenablösung), durch Entfernen, Trunkenheit oder sonstige wachverhaltungswidrige Handlungen seitens der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wachposten befehligten (also mit Ausschluß des Wachkommandanten) Mannschaft;

b) vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Vollziehung von Wachobliegenheiten (z. B. Unterlassung der Ablösung der Posten, Unterlassung des zur Ausspähung des Feindes erhaltenen Befehles seitens einer Patrouille) (§ 233); Strafe ist, wenn der Dienst durch einen anderen vollzogen wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Kriege unter Umständen bis fünf Jahre, wenn aber im Kriege der zu verrichtende Dienst unterblieben oder unvollständig vollzogen worden wäre, und große Nachteile zu besorgen waren, Kerker von fünf bis zehn Jahren, und bei wirklich entstandenem großen Schaden Tod durch Erschießen (§ 234).

III. Fall:

Vorsätzliche oder fahrlässige (insbesondere durch dienstwidriges Benehmen) Begünstigung der Flucht eines Gefangenen oder Verhafteten seitens der Gefangenenwache oder jemandes von der beauftragten Abteilung; die Strafe ist im Falle der Fahrlässigkeit bei Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten [1])

Hauptposten haben den Beobachtungsdienst der Vorpostengruppen zu vervollständigen (Punkt 280 ibid.) usw.

[1]) Selbstredend muß die Wache oder der Posten Kenntnis davon haben, daß der Betreffende wegen eines Verbrechens verhaftet ist. Deshalb beauf-

Digitized by Google

Kerker von sechs Monaten bis ein Jahr, je nach Umständen, namentlich bei gefährlichen Verbrechern oder wenn die Wache eigens dem Verbrecher beigegeben war, welcher bis zu fünf Jahren verlängert werden kann; aber bei Flucht eines nicht wegen eines Verbrechens Verhafteten (als Vergehen) Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate und nach Umständen bis zu drei Monaten (§§ 235 und 242).[1])

Die Strafe ist im Falle der Absichtlichkeit, welche immer ein Verbrechen involviert, nach den Grundsätzen über die Konkurrenz strafbarer Handlungen nach dem Strafsatze der §§ 232 und 234 (hier oben Fall I und II) unter Bedacht auf das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 523 und 524 M. St.), beziehungsweise das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§ 564 M. St.) zu bemessen (§ 236).

IV. Fall:

Vorsätzliche oder fahrlässige Nichthinderung (inbegrifflich der Vorbeugung), resp. Nichtbeseitigung von Gefahren, Unordnungen oder strafbaren Handlungen seitens der damit betrauten Schar- oder Rundwache (eines Detachements oder auch nur eines einzelnen Soldaten [Gendarmen]).[2])

Hierbei hebt § 238 ausdrücklich hervor, daß außer Rücksicht zu bleiben hat, ob die absichtliche Unterlassung der Hintan-

---

tragt § 78 der Gend.-D.-Instr. die betreffende Mitteilung an den Gendarm, beziehungsweise spricht D. R. 333 von dem der Eskorte »als gefährlich bezeichneten« Arrestanten.

[1]) Die mildere Behandlung als Vergehen tritt nur dann ein, wenn die Fahrlässigkeit nicht eine Handlung oder Unterlassung bildet, welche sonst im Gesetze als Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste erklärt wird, z. B. Schlafen am Posten; doch findet eine Konkurrenz strafbarer Handlungen in einem solchen Falle (wegen der Fassung des § 236) nicht statt; vgl. Dangelmaier, S. 115.

Die Arrestantenwachen und Posten (D. R. § 80) können selbstverständlich, von der Begünstigung der Entweichung des Gefangenen abgesehen, durch Übertretung der Wachverhaltungen, z. B. Schlafen, Trunkenheit am Posten u. dgl., sich, wie jede andere Wache, einer Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig machen und würde die etwa dadurch ermöglichte Flucht des Gefangenen als Erschwerungsumstand zu berücksichtigen sein.

[2]) Vgl. Dangelmaier, S. 118.

Digitized by Google

haltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr mit eigener Gefahr für die Wache verbunden war oder nicht, da Furcht bei einem Militärverbrechen nicht als entschuldigend angesehen werden kann.

Ob die Wache (der Gendarm, der Soldat der Militärpolizeiwache) zur Verhinderung eines Verbrechens, einer Gefahr oder Unordnung verpflichtet ist und wie weit ihr bezügliches Machtbefugnis geht, folgt aus dem Dienstreglement im allgemeinen[1]) und den einzelnen Instruktionen insbesonders.

Teilnahme und Mitschuld der Patrouille, Ronde, des Gendarms etc. an dem von anderen begangenen Verbrechen ist nach den Grundsätzen der Konkurrenz zu beurteilen.

Die Strafe ist bei absichtlicher Nichtverhinderung des Verbrechens Verschärfung der nach § 519 auf den Vorschub zu Verbrechen gesetzten Strafe, nämlich Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und, wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen längerer schwerer Kerker oder Todesstrafe gesetzt ist, schwerer Kerker von ein bis fünf Jahren, sofern, wie bei dem Verbrechen des Hochverrates, der Ausspähung oder Begünstigung des Feindes, unbefugter Werbung, Meuterei usw. nicht besondere Bestimmungen für den Vorschub bestehen (§ 238, Abs. 1).

Die Strafe ist bei absichtlicher Nichtverhinderung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in Kriegszeiten, wenn großer Schaden zu besorgen war, Kerker von fünf bis zehn Jahren und bei wirklich entstandenem großen Schaden Tod durch Erschießen (§ 238, Abs. 1 und § 232).

[1]) Inspektionsoffiziere und -Unteroffiziere, sowie Patrouillen, Wachen und Posten sind verpflichtet, Personen vom Kadettoffizierstellvertreter abwärts zu verhaften, wenn *a)* sie bei Verbrechen oder groben Vergehen betreten werden, *b)* einer derartigen Tat dringend verdächtig erscheinen, *c)* durch ihr exzessives Benehmen öffentliches Ärgernis erregen, *d)* von den Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten in ihrem Wirkungskreise ergangenen Anordnungen nicht Folge leisten, desgleichen, wenn sie diese Organe beschimpfen oder tätlich angreifen, *e)* bezüglich der Vornahme von Verhaftungen besondere Befehle erfolgt sind, *f)* wegen der Haftnahme widersetzlicher und exzedierender Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie eine durch die Umstände berechtigte Aufforderung gestellt wird. In den Fällen *a)* und *d)* sind Inspektionschargen, Patrouillen, Wachen und Posten auch zur Verhaftung von Zivilpersonen verpflichtet. (Über Verhaftungen im allgemeinen vgl. § 43 D. R.)

Digitized by Google

Die Mitwirkung bei Verübung eines Vergehens und die absichtliche Nichtbeseitigung einer minderen Gefahr werden als Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und die absichtliche Nichtverhinderung eines Vergehens, die fahrlässige Nichtbeseitigung einer (minderen oder größeren) Gefahr als Vergehen, jedoch nach der Größe der Gefahr und des nichtverhinderten Deliktes mit Arrest von ein bis sechs Monaten bestraft.

Der Bestrafung der Nichthinderung von oder Teilnahme an Unordnungen gedenkt zwar § 238 nicht ausdrücklich, doch führt § 242 »andere Pflichtverletzungen im Wachdienste von minderer Bedeutung« an, und ist die Strafe dieses Vergehens nach eben diesem Paragraphen Arrest von acht Tagen bis einen Monat, nach Umständen bis zu drei Monaten.[1])

V. Fall:

Pflichtverletzungen des Wachkommandanten (Ober- oder Unteroffizier oder des als Kommandanten bestimmten Soldaten, z. B. der Kommandant einer Patrouille oder Ronde) durch *a)* Unterlassung der gehörigen Bekanntgabe oder Überwachung der von den Untergebenen zu beobachtenden Wachverhaltungen, *b)* wissentliche Zulassung von Pflichtverletzungen im Wachdienste durch die untergebenen Posten oder Wachmannschaften (I. und II. Fall), *c)* eigenmächtige Entfernung vom Posten oder Sichunfähigmachen zum Dienste (z. B. durch Berauschung) oder *d)* Nichterfüllung der allgemeinen Wachverhaltungen oder der besonders erhaltenen Aufträge (§ 239). Die Strafe ist nach Wichtigkeit des Postens und des möglichen Nachteiles Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei wirklich entstandenem Schaden bis zu fünf Jahren, in Kriegszeiten aber, wenn das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen wurde, von fünf bis zu zehn Jahren und bei wirklich entstandenem großen Schaden Tod durch Erschießen (§§ 240 und 232).

Fahrlässige Pflichtverletzungen der Wachkommandanten, aus welchen weder ein erheblicher Nachteil entstanden ist noch zu besorgen war, werden mit Arrest von einem bis drei Monaten,

[1]) Vgl. Dangelmaier, S. 118.

Digitized by Google

im entgegengesetzten Falle mit strengem Arrest bis zu drei Monaten, nach den Umständen der Gefahr bis zu sechs Monaten bestraft und wird eventuell nach § 87, wenn es Dienstrücksichten erfordern, auf Entlassung, beziehungsweise Degradierung erkannt.

Alle anderen als in den Fällen I bis V namentlich angeführten Wachdienstpflichtverletzungen, so z. B. die bloß durch Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung einer wegen keines Verbrechens verhafteten Person seitens der Wache (der ad III gedachte Fall) sind als Vergehen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate und nach Umständen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Derlei mindere Pflichtverletzungen werden besonders in Friedenszeiten, wenn hieraus ein Schaden nicht erfolgen konnte, im Disziplinarwege zu ahnden sein.

4. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht zur militärischen Zucht und Ordnung.

Geschichtliches. Nachdem früher die betreffenden Delikte mehr eine Verletzung der allgemeinen Gesetze oder Satzungen der Religion dargestellt hatten, bestrafte das justinianische Recht die Übersteigung der Lagerwälle mit dem Tode, das Überspringen von Gräben und Schanzen, falls es nicht zu Ausspähungszwecken erfolgte, was dann Hochverrat war, mit Ausstoßung aus dem Heere. Die Plünderung war aber nach römischem und dem Rechte des Mittelalters eine gerechte Eigentumserwerbsart und der Kriegsgefangene, respektive der Einwohner der erstürmten Stadt Eigentum des Soldaten, dem er in die Hand gefallen ist. Erst der Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus dem Jahre 1785 stellte die Kriegsknechtschaft der Gefangenen ab. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 nahmen denselben Standpunkt ein. Die Nichtannahme der Strafe durch den Soldaten durch Ergreifung der Rute wurde nach römischem Rechte mit Versetzen in eine andere Truppe, die tätliche Vergreifung an seinem Centurio anläßlich des Strafvollzuges mit dem Tode bestraft (l. 13, § 4, Dig. 49, 16). Mit dem Tode bestraften auch die älteren Kriegsartikel Gewalttätigkeit an Profoßen oder Rumormeister. Die Kriegsartikel 1808 bestraften sie als Subordinationsverletzung, eventuell als Widersetzlichkeit gegen die Wache oder Meuterei. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 endlich verboten die Mißhandlung von Gefangenen und Wehrlosen oder deren eigenmächtige Behandlung.

Digitized by Google

Wiewohl der Begriff »militärische Zucht und Ordnung« eigentlich so weit ist, daß er viele im Militärstrafgesetze als selbständig behandelte Begriffe, wie z. B. Ausdauer im Dienste, Aufmerksamkeit, Unterordnung usw. einschließt, indem z. B. Fahrlässigkeit im Wachdienste gewiß gegen die militärische Zucht, die eigenmächtige Entfernung zumindest gegen die militärische Ordnung verstößt und der bei § 262 gedachte erste Fall der Störung der Zucht und Ordnung direkt auf § 147 hinweist, so wird dieser Begriff im allgemeinen Sprachgebrauche viel enger gesetzt, und zwar wird unter »Zucht und Ordnung« die Einhaltung der allgemein erforderlichen Fähigkeit und Bereitschaft zum Dienste und die Einhaltung der Regelmäßigkeit des Dienstes verstanden. Aber auch nach dieser Einschränkung bleibt noch ein weites Feld übrig und ist nach dem näheren oder weiteren Zusammenhange mit dem Dienste, nach dem zu besorgenden Nachteile für den Dienst, nach der Wichtigkeit der einzelnen Dienstleistungen u. dgl. eine Unterscheidung zu treffen, so daß sich die Verletzungen der militärischen Zucht und Ordnung von den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen bis zu bloßen Disziplinarübertretungen abstufen.

A. Das Gesetz führt in §§ 261—269 taxativ sechs Fälle[1]) von Verbrechen an:

I. Die Widersetzung des Verurteilten dem Vollzuge einer rechtskräftigen, gerichtlichen oder Disziplinarstrafe[2]) durch tätliche Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution. Die Strafe ist die der Subordinationsverletzung durch tätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste (§ 147), also Tod durch Erschießen, eventuell standrechtliche Behandlung des Verbrechers (§ 262).

II. Gewaltsamer Widerstand des Abzustrafenden gegen zur Strafvollziehung Befehligte (§ 263). Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und im Falle einer zugefügten schweren Verletzung jene des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 431 flg.) unter Anwendung von Ver-

[1]) Von denen die zwei ersten richtiger unter das Hauptstück der Subordinationsverletzungen einzureihen gewesen wären.

[2]) Über die Vollstreckung der Disziplinarstrafen vgl. § 89 D. R. und über die Vollziehung der gerichtlichen Strafurteile § 97 D. R.

Digitized by Google

schärfung: also von einem bis zu fünf Jahren oder schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder fünf bis zu zehn Jahren.

Subjekt dieser beiden Straffälle ist der Verurteilte. Die gleichzeitige tätliche Handlung anderer Personen würde das Verbrechen der Meuterei nach § 160, Abs. 7, beinhalten.

Da die Strafverfügung rechtskräftig sein muß, so wird verlangt, daß sie entweder die kompetente höhere Behörde ausgesprochen hat, ein ordentliches Rechtsmittel an eine höhere Behörde ausgeschlossen ist oder die Disziplinarstrafe von dem dazu Berechtigten in dem ihm zustehenden Umfange verhängt wurde, als sonst die Widersetzung gegen den Vollzug einer gesetzlich unzulässigen Strafe die Natur der Notwehr annehmen würde.[1])

Wenn der Abzustrafende sich nicht mit seinem persönlichen Widerstande begnügt, sondern noch andere hierzu aneifert, so geht für ihn das Delikt in das Verbrechen der Meuterei nach § 160, Abs. 6, über.

Die passive Nichtannahme einer dienstmäßig auferlegten Strafe, sowie die Nichteinhaltung eines über einen Offizier verhängten Hausarrestes (§ 269 *a*) wird als Vergehen wider die Zucht und Ordnung bestraft und ist in leichteren Fällen im Disziplinarwege abzutun.

III. Unerlaubtes Auf-Beute-ausgehen durch Soldaten während eines Gefechtes, beim Vorrücken oder Rückzuge, bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes (§ 264).

Was den Begriff »Beute« nach § 264 anbetrifft, so ergänzt er sich aus den Bestimmungen der §§ 492 und 498 über die Plünderung und § 402 des a. b. G. B. Beute ist sohin dasjenige fremde bewegliche Gut, welches von Soldaten dem Feinde oder den Einwohnern des feindlichen Landes mit Gewalt oder zwar ohne Gewalt, aber unter Benützung des Zustandes der Wehrlosigkeit oder des durch die bewaffnete Macht hervorgebrachten Eindruckes abgenommen wird.

Das Eigentum des unbewaffneten Feindes ist nach heutigem Recht in der Regel unverletzlich. Es kann aber zu Kriegszwecken,

[1]) Vgl. Damianitsch, Komm. zu § 263.

Digitized by Google

z. B. Verpflegung der Truppen, im Falle der Notwendigkeit operativer Maßnahmen, z. B. Schanzenbau u. a. herbeigezogen werden oder zur Belohnung oder Aufmunterung der Truppen namentlich in Fällen von Repressalien etc. als frei erklärt werden.[1])

Nach den Bestimmungen des im § 402 a. b. G. B. berufenen Kriegsrechtes unterliegen dem Beuterecht im Landkriege:

a) Sachen des Staates oder der Privaten, welche zu militärischen[2]) Zwecken bestimmt sind (Waffen, Munition, Pferde und Waffenmaterial, Feldkarten usw.);

b) Sachen aller Art, jedoch nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des militärischen Befehlshabers, im Falle von Repressalien oder zur Bestrafung des völkerrechtswidrigen Vorgehens der Landbewohner gegen die regulären Truppen.

Im Seekriege steht den Kriegsschiffen das Beuterecht auch gegen Privatschiffe und Güter des Feindes (als »gute Prise«) zu, mit Ausnahme der Fahrzeuge und Gerätschaften der Fischer an den Küsten, sowie der schiffbrüchigen und verschlagenen Güter. Die Rechtmäßigkeit der Beute wird durch ein Prisengericht des Staates des Nehmers ausgesprochen (C. V. vom 7. April und 3. November 1864, dann vom 18. Mai 1866; doch wurde im Kriege des Jahres 1866 die Freiheit des Privateigentums zur See von den kriegführenden Mächten vorher gegenseitig anerkannt).

Zum Begriffe Beute im rechtlichen Sinne wird also erfordert, daß die Person, welche auf Beute ausging, überhaupt dazu ermächtigt war, und daß die Sache eine solche sei, deren Zueignung weder sich der Staat vorbehalten hat, noch durch Vorschrift oder besonderen Befehl des Feldherrn deren Zueignung überhaupt oder vor angemessener Verteilung durch die bestimmte

[1]) Vgl. Dangelmaier: »Widerrechtliche Handlungen im Kriege gegen Personen oder Eigentum« im Juliheft 1882 der österreichischen Militärzeitschrift.

[2]) Alle diese Objekte sind dahin abzugeben, wohin der kommandierende General es befohlen hat (Civ. E. d. Gub. vom 17. Dezember 1816, P. G. S., Bd. III, Teil 2, S. 337), beziehungsweise dem Truppen-Divisions-Kommandanten anzuzeigen. Von den erbeuteten Sachen darf bei (ger.) Strafe nichts verhehlt oder eigenmächtig beseitigt werden (Punkt 352 D. R., II. Teil).

Digitized by Google

Behörde verboten war. In der Regel sind nur zum Kombattantenstande gehörige Personen, die den Feind in Schlacht, Gefecht oder sonstigen feindlichen Gelegenheiten bekämpfen und besiegen oder bei der Einnahme eines nachher vom Feldherrn der Plünderung preisgegebenen Platzes tätig mitgewirkt haben, ermächtigt, Beute zu machen.[1])

Privatgut kann der Einzelne dem Einzelnfeinde[2]), den er rechtmäßig getötet oder gefangen genommen hat, auf der Stelle abnehmen, sofern darunter seine sonstigen Aufträge, z. B. zum raschen Patrouillengange oder Ausspähung u. dgl. nicht leidet. Darunter sind feindliche Deserteure nicht zu rechnen, denen außer den Waffen nichts abgenommen werden darf (D. R.). Die den Gefangenen und den wehrlos Gemachten unentbehrlichen Kleidungsstücke sind keine Gegenstände des Beuterechtes.

Einzelne können gemeinschaftlich auf Beutesuchen nur dann ausgehen, wenn dies der Befehlshaber (ohne Gefahr für die Operation und den Geist der Truppen usw.) mit bezug auf Zeit, Ort, Personen und Sachen ausdrücklich gestattet.

Hinsichtlich der Frage, was in Ansehung der vom Feinde zurückerbeuteten Sachen Rechtens ist, ist für die Armee nie ein eigenes Gesetz erlassen worden, sondern es wurde sich von jeher lediglich nach dem benommen, was das sogenannte jus postliminii vorschreibt. In Gemäßheit dessen ist in Fällen, wo dem Feinde bewegliche Sachen, die er erbeutet hatte, wieder abgenommen werden, zu unterscheiden, ob er sie schon in Sicherheit gebracht oder nach der eingeführten Observanz 24 Stunden im Besitze hatte oder nicht; im ersten Falle wird die Zueignung von Seiten des Feindes für vollendet angesehen und der vorige Eigentümer kann die unentgeltliche Herausgabe der Sachen von demjenigen,

[1]) Welche Gegenstände von der Zueignung als Beute ausgeschlossen sind, folgt aus dem Reglement.

[2]) Militärgesetze einzelner Staaten bedrohen aber das Beutemachen am Privatgute des getöteten oder verwundeten Feindes. Nach der Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874 sind Ehre und Rechte der Familie, Leben und Eigentum der Einzelnen auch im Kriege zu achten und betreffende Delikte gegen einen zum streitbaren Stande Nichtgehörigen oder schon außer Kampf Gesetzten oder Befindlichen hinwider, falls sie nicht durch das Kriegsverfahren bedingt waren, nach den strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Digitized by Google

der sie dem Feinde wieder abgenommen hat, nicht fordern; wohl aber ist er zu dieser Forderung im zweiten Falle, wenn nämlich die Eroberung noch nicht vollendet war, berechtigt, sofern die Sache nicht auf eine dem Besiegten zum Schaden gereichende Art in die Hände des Feindes geraten ist (51, § 1, Dig. 41 de adquir. rer. dom. und 3 Dig. 49, 15 de captiv. et postlim). Diese Vorschriften des römischen Rechtes finden noch jetzt Anwendung, weil dasselbe in dieser Beziehung die Eigenschaft eines für die Armee verbindlichen Kriegsgesetzes erlangte, worauf § 402 a. b. G. B. verweist.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur der Soldat; Objekt das Gut, welches nach den Bestimmungen des Völkerrechtes dem Beuterechte unterliegt. Nehmen also andere Militärpersonen unter Benützung des bewaffneten Eindruckes oder selbst Soldaten aber andere Sachen weg, so liegt Plünderung vor.

Die Tathandlung des dritten Falles des Verbrechens wider die Zucht und Ordnung besteht in der Aneignung der bezeichneten Sachen, bevor es durch die Militärbefehlshaber erlaubt worden ist, oder das Verlassen des Truppenkörpers zum Zwecke der Aneignung, weshalb das Verlassen der Truppen in der Absicht, um Beute zu machen, bereits das vollbrachte Verbrechen der Störung der militärischen Zucht und Ordnung ist.

Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sich die Täter aber gegen den abmahnenden Oberen widerspenstig zeigten, Tod durch Erschießen nach Stand- oder Kriegsrecht oder wenn ein abschreckendes Beispiel erforderlich ist, sogleiches Niedermachen. [1])

IV. Wegnahme von Gegenständen, die der bereits wehrlose verwundete oder krank darniederliegende feindliche Soldat am

[1]) Da der Tod durch Erschießen als der weniger entehrende gilt, unter Niedermachen aber auch Niederstechen, Niederhauen, ja sogar Erschlagen inbegriffen ist, also entehrende Todesarten, so rangiert diese Strafe rücksichtlich ihrer Folgen mit der Strafe des Todes durch den Strang.

Wenn Soldaten während eines Gefechtes sich vom Kampfplatze entfernen, um schon erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, so machen sie sich des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstesvorschriften (§ 277 *f)* schuldig. Soldaten, welche Sachen, die sie nach dem Beuterechte abzuführen hätten, verheimlichen oder für sich behalten, machen sich unter den Voraussetzungen des Betruges dieses letzteren Deliktes schuldig.

Digitized by Google

Leibe trägt (Ausziehen), Mißhandlung eines solchen feindlichen Soldaten für sich allein oder in Gemeinschaft (§ 265[1]); Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei zugefügter grausamer, lebensgefährlicher oder gar tödlicher Verletzung schwerer Kerker bis zu zehn Jahren.

Diese Tathandlung von Soldaten gegen Nichtsoldaten oder gegen Soldaten der eigenen Truppen sowie die Tathandlung zwar gegen feindliche Soldaten, aber von Nichtsoldaten verübt, beinhaltet nach Umständen das gemeine Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahles, des Raubes, Totschlages oder Mordes.[2])

V. Ein- und Aussteigen bei Feindesnähe an ungewöhnlichen oder verbotenen Stellen in geschlossenen Plätzen (Lager, Verschanzungen, Festungen usw.) oder auf einem Kriegsfahrzeuge durch einen Soldaten. Daß dadurch für den Platz oder für das Kriegsfahrzeug tatsächlich eine Gefahr entstanden ist, hat auf die Qualifikation als Verbrechen keinen Einfluß, sondern bloß für die Strafe. Das Entscheidende bleibt die Feindesnähe, da im gegenteiligen Falle bloß das Vergehen der Hintansetzung der Dienstesvorschriften nach § 269 lit *e* vorliegt. Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden ist, bis zu fünf Jahren (§ 266).

VI. Längere unerlaubte Entfernung oder Entferntbleiben (Entfernen von der Truppe oder Einteilung oder Zurückbleiben beim Vorrücken über zwei Stunden) in einer nicht zu recht-

[1]) Das D. R. (Punkt 387): »In keinem Falle darf der mit dem Kampfe verbundene Zerstörungsakt weiter, als es der kriegerische Zweck unbedingt erfordert, ausgedehnt oder Grausamkeit und zwecklose Verwüstung geduldet werden. Man gewähre vielmehr innerhalb dieser Grenzen jenen Bewohnern des Kriegsschauplatzes, welche sich neutral verhalten, Schutz der Person und des Eigentums. Wer bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde mißhandelt oder beraubt, wer fremdes Gut ohne Not in Brand steckt oder, ohne daß er durch die Umstände gerechtfertigt wird, beschädigt oder zerstört, verfällt dem Militärstrafgesetze.

[2]) Die mildere Behandlung des grausamen Soldaten gegenüber den grausamen oder räuberischen Nichtsoldaten wird von Damianitsch der Erwägung zugesprochen, daß die Erregung und Erbitterung, die der Krieg beim Soldaten hervorruft, in Rechnung gezogen werden müsse.

Digitized by Google

fertigenden Richtung durch Personen der streitbaren Mannschaft zur Kriegszeit in der Absicht, die (eigenen oder feindlichen) Landesbewohner durch ungebührliche Forderungen zu behelligen (Marodieren).[1])

Ob der Mann absichtlich sich entfernt hat oder wegen eines ihm zugestoßenen Unfalles unfreiwillig zurückbleiben mußte, nach Behebung des Hindernisses aber noch entfernt bleibt, macht keinen Unterschied bei der Absicht der Behelligung der Landbewohner.

Liegt dem Entferntsein eine andere Absicht zugrunde, z. B. Desertion, Feigheit, so liegt der Tatbestand der letzteren Delikte vor. Geht die Forderung in Drohung über, so liegt das Verbrechen der Erpressung, und wurde die Forderung unter Benützung der militärischen Überlegenheit gestellt, das Delikt der Plünderung vor, deren Kriterion, wie oben ausgeführt wurde, eben darin liegt, daß sich der Plünderer nicht mit dem (ungebührlichen) »Fordern« begnügt, sondern fremdes bewegliches Gut geradezu wegnimmt und daß er sich hierbei von seinem Dienstposten nicht entfernt. (Eine kürzere als zweistündige Entfernung vom Dienstposten mit Behelligung der Landbewohner begründet das Vergehen gegen die Zucht und Ordnung nach § 269 lit. *f*.) Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der ungebührlichen Forderung und sonstiger Erschwerungsumstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen (wo das Marodieren einreißt, ist die Truppe von der Auflösung bedroht und sind die Landbewohner gegen die Soldaten erbittert, was die Sicherheit oder Verpflegung der nachmarschierenden Truppen gefährdet), bis zu fünf Jahren.

VII. Sichunfähigmachen zum Antreten oder zur gehörigen Versehung des anbefohlenen Dienstes (mit Ausschluß des Wach-

[1]) Damianitsch führt den Ausdruck »Marodeur« auf das Korps des Generals Merode im Dreißigjährigen Kriege zurück, welches wegen Zuchtlosigkeit so verrufen war, daß man alle Nachzügler und auf Plünderung streifende Soldaten Merodebrüder nannte, woraus Marodebruder entstanden sein kann. Dangelmaier beruft sich auf Rustow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch 1876, wonach dieses Wort von marota herkomme, welches im Altspanischen das Listige, Lauernde bezeichnet. Auch die Ableitung von marode, krank, findet sich vor, weil die Nachzügler gewöhnlich unter Vorschützung einer Krankheit zurückbleiben.

Digitized by Google

dienstes[1]) durch schuldbare Berauschung und Verursachung eines Schadens oder Verübung einer strafbaren Handlung. Der Schaden, der angerichtet ist, kann schon darin bestehen, daß der Dienst gar nicht oder nicht vollkommen in Vollzug gesetzt werden konnte.

Wenn der zum Dienst kommandierte Mann oder wenn der Mann im Dienste sich berauscht und eine Handlung begeht, die sonst, abgesehen von der Trunkenheit, ein Verbrechen wäre, z. B. Subordinationsverletzung, so liegt, vorausgesetzt, daß durch die Berauschung Bewußtlosigkeit erzeugt war, das Verbrechen wider Zucht und Ordnung vor; wenn er aber eine Handlung begeht, die sonst ein Vergehen wäre, so liegt nur das Vergehen wider die Zucht und Ordnung nach § 269 lit. *g* vor. (Vgl. Ver. des A. O. K. vom 12. Juni 1857, Abt. 2, Nr. 808.)

Wenn ein Soldat außer Dienst und ohne Absicht auf ein Delikt sich berauscht und im unzurechnungsfähigen Zustande eine Handlung begeht, die selbst ein Verbrechen oder ein Vergehen wäre, so liegt das Vergehen der Trunkenheit vor, welches mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn der Trunkene wußte, daß er in der Berauschung heftiger Gemütsbewegung ausgesetzt sei, verschärft, und wenn aus der Handlung oder Unterlassung ein wichtiger Nachteil hervorgegangen ist, mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten geahndet wird (§ 797).

Einfache Trunkenheit außer Dienst ist eine disziplinäre Übertretung, die im zweiten Rückfalle als Vergehen gegen Zucht und Ordnung nach § 269 lit. *l* bestraft wird.

B. Ein Vergehen wider Zucht und Ordnung bilden folgende auf die Disziplin einen geringeren nachteiligen Einfluß ausübende und sonst keinen bedeutenden Schaden herbeiführende, im § 269, Abs. *a*—*g* taxativ und im Absatze *h* demonstrativ aufgezählte Fälle:

[1]) Rücksichtlich des Wachdienstes bildet die schuldbare Berauschung das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste nach §§ 231 und 235. Und die mit Hinblick auf ein bestimmtes Delikt schuldbar sich zugezogene Trunkenheit ist nur ein Begleitungsumstand des dann zugerechneten Deliktes, z. B. der Meuterei, wenn der Soldat sich zur Aufreizung, zur Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten zuerst »Mut« angetrunken hat.

Digitized by Google

a) Das Nichtannehmen eines dienstmäßig auferlegten Arrestes oder die Nichteinhaltung eines ohne Aufstellung einer Wache verhängten Hausarrestes (durch den Offizier[1]);

b) Vorbringen von Beschwerden[2]) bei einem Vorgesetzten in einer größeren als reglementmäßig gestatteten Zahl von Kameraden oder Sammlung von Unterschriften oder Unterzeichnungen von vorschriftswidrigen, schriftlichen Beschwerden;

c) Zuwiderhandlung — jedoch ohne Ungestüm und Widersetzung — gegen auf Handhabung der Zucht und Ordnung abzielende mündliche Befehle des Vorgesetzten;

d) unbefugtes oder unzeitiges Beutemachen durch auf besondere Satzungen verflichtete Personen (heute gegenstandslos);

e) Aus- oder Eingehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Stellen oder Wegen ohne Feindesnähe (falls kein schwereres Delikt, z. B. Desertion, vorliegt);

f) das Marodieren einer Person des Mannschaftsstandes[3]) in kürzerer als zweistündiger Entfernung von der Truppe oder Einteilung oder bei freiwilligem Wiedereinrücken;

g) Berauschung im Dienste ohne Schadensverursachung und ohne Verübung einer sonst als Verbrechen strafbaren Handlung;

h) Rückfall nach zweimaliger disziplinärer Bestrafung der Trunkenheit außer Dienst, des Schuldenmachens[4]), nächtlichen

---

[1]) Das im § 269 lit. *a* gedachte vorschriftmäßige »Bittengehen« kommt im Dienstreglement nicht mehr vor. Die auferlegte Strafe hat der Soldat unweigerlich anzunehmen und mit Ergebung zu tragen (D. R. 71). Gleich nach Ablauf einer Arreststrafe hat sich der Soldat bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten und innerhalb 48 Stunden im Dienstwege gelegentlich des Rapportes bei jenem Vorgesetzten, der dieselbe verhängt hat, zu melden (D. R. 73). Offiziere, Militärgeistliche, Militärbeamte sowie in keine Rangsklasse eingereihte Militärgagisten haben sich analog zu benehmen (D. R. 74).

[2]) Über das Recht zu Beschwerden und Verfahren hierüber vgl. § 14 D. R.

[3]) Offiziere begehen entweder das Vergehen der eigenmächtigen Entfernung (§ 212), oder das Verbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften (§§ 277 *g*, 283), eventuell das Verbrechen der Erpressung (§ 376).

[4]) Schulden, welche nicht aus Leichtsinn gemacht werden, sondern z. B. durch Unglücksfall, Verlust des anvertrauten Geldes hervorgerufen sind, unterliegen keiner Strafe. Das Dienstreglement (Pkt. 16, Abs. 3) spricht ausdrücklich von »leichtsinnigem« Schuldenmachen, ebenso Erlaß des R. K. M. vom 29. Jänner 1891,

Digitized by Google

Herumschwärmens und anderer in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen (z. B. Kartenspielen, welches der Mannschaft um Geld nicht gestattet ist)

Strafe ist im Falle *d* strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten, in den übrigen Fällen Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, der nach den Erschwerungsumständen in strengen Arrest verwandelt und bis auf sechs Monate verlängert oder bei Unteroffizieren durch Degradieren verschärft werden kann. Gegen Offiziere kann in den Fällen *a*, *c*, *g* und *h*, besonders dann, wenn sie des nämlichen Vergehens halber gerichtlich schon bestraft worden sind, auf Entlassung erkannt werden.

5. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht des Gehorsams gegen Befehle, Verordnungen und Dienstvorschriften durch Hintansetzung derselben.

Das M. St. behandelt im zehnten Hauptstück (§§ 271 bis 292) unter der Bezeichnung »Hintansetzung der Dienstesvorschriften im allgemeinen« alle Pflichtverletzungen, welche nicht unter ein besonderes Charaktermerkmal, z. B. Untergebenenverhältnis, Ausdauer im Dienste, Bewahrung der persönlichen Ehre usw. fallen.

Die in Betracht kommenden Dienstesvorschriften umfassen ebenfalls einen weiten Kreis, namentlich jene zur Sicherung der Kriegsmacht, einer Abteilung derselben oder eines festen Platzes, zur Abwendung von Gefahren, zur Förderung des Dienstes u. dgl.

Die Einteilung nach den Marginalrubriken des Gesetzes (mit Ausschluß der Überschreitung der Dienstgewalt und der Verletzung der Pflicht der militärischen Treue durch Schädigung in vermögensrechtlicher Hinsicht nach § 289, welche als sich wesentlich anders charakterisierende Handlungen darstellen) ist vollkommen systemgemäß.

Abt. 15, N. 1641. Daß das Eigenschaftswort im Mar. R., im § 1 des D. R., III. Teil und V. des L. V. M. vom 11. November 1871, Präs. 481, wegblieb, dürfte neben dem M. St. und D. R. I. Teil nicht in die Wagschale fallen. Gegen Personen des Mannschaftsstandes ist nur bei betrügerischem Schuldenmachen auf Strafe des Ersatzes zu erkennen. Reskript vom 4. März 1836, W. 302, respektive V. d. M. Ob. G. vom 5. Februar 1864, Nr. 1007.

Digitized by Google

Zum Wesen der in Rede stehenden Militärdelikte (Verbrechen und Vergehen) gehört, daß *a)* die Handlung oder Unterlassung dem Dienstreglement, den bestehenden oder ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderläuft (§ 271), *b)* durch sie die Sicherheit der Armee, einer Abteilung derselben oder eines festen Platzes gefährdet, den Streitkräften Abbruch getan, den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegengehandelt und durch Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder anderen dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht wird, *c)* durch die Wiederholung die Dienstwidrigkeit den strafrechtlichen Charakter annimmt.

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abteilung oder eines festen Platzes wird gefährdet (§ 272), wenn *a)* Beschlüsse, Aufträge, Instruktionen, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, welche geheim. zu halten sind, jemandem, der davon keine Kenntnis haben soll, mitgeteilt wird[1]); *b)* die Losung, Parole oder das Feldgeschrei[2]) wem immer, der sie nicht wissen soll, mitgeteilt werden; *c)* bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die im Dienstreglement anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet oder hierbei wem immer von geheimen Befehlen mehr als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird; *d)* die unter *a)* bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust geraten; *e)* von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht; *f)* aus Übereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet; und wenn im Gegenteil wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht allsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet oder denjenigen, die davon Kenntnis haben müssen, bekannt gegeben werden;

[1]) Vgl. § 25 Reg. für den Dienst in festen Plätzen vom Jahre 1877 und § 60 D. R. über die Kommanden fester Plätze.

[2]) Vgl. über Erkennungszeichen § 31 D. R.

Digitized by Google

g) vor dem Feinde in Lagern, Kantonierungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten auszustellen und zu unterhalten, die nötigen Schar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken und bei Märschen durch die Vor- und Nachhut (Avant- und Arrièregarde) und durchstreifende Seitenwachen (Flankeurs) sich zu sichern[1]) unterlassen wird; *h)* in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Öffnung und Schließung der Tore im Dienstreglement gegebenen Vorschriften außer acht gelassen werden; *i)* jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, mit dem Feinde in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr sich einläßt oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält; *k)* durch mutwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete oder sonst unstatthafterweise in Feindesnähe falscher Alarm erregt wird.

Die Handlung oder Unterlassung, wodurch diese Sicherheit gefährdet wird, kann verschieden sein. Als Verbrechen sind jedoch nur jene Fälle[2]) zu behandeln (vgl. Damianitsch, z. § 276), welche im § 272 aufgezählt und nach den §§ 275 und 276 nicht ausdrücklich als Vergehen bestraft werden. Es ist zum Wesen des Verbrechens nach § 272 nicht erforderlich, daß den darin bezeichneten Handlungen die Absicht zugrunde liege, daß die Sicherheit der Armee gefährdet werde, es genügt Sorglosigkeit oder überhaupt ein Verschulden (§ 2). Ist aber mit der Handlung oder Unterlassung eine Absicht verbunden, welche zum Merkmal eines anderen Verbrechens, z. B. Feigheit, Einverständnis mit dem Feinde, Kriegsverrat usw. gehört, so ist das beabsichtigte Verbrechen vorhanden.

Die Strafe ist Tod durch Erschießen, wenn die Mitteilung der unter *a)* genannten Gegenstände oder im Falle *b)* die Bekanntmachung, obgleich nicht in verräterischer Absicht, so doch

[1]) Über Marschsicherungen vgl. § 41 flg. D. R., II. Teil, über das Verhalten vor, in und nach dem Gefechte § 53 D. R., II. Teil.

[2]) Reserveoffiziere, welche im Reserveverhältnisse Mobilisierungsangelegenheiten betreffende, geheim zu haltende Schriftstücke, Dienstbücher etc. Unberufenen preisgeben, sind zivilgerichtlich zu verfolgen. (E. des R. K. M. vom 9. November 1893, Präs. 5385.)

Digitized by Google

unter solchen Umständen geschehen ist, welche voraussetzen ließen, daß das Geheimnis zur Kenntnis des Feindes gelangen könnte, und überdies aus dem, was dem Feinde kundgeworden, ein großer Schaden entstanden ist. Sonst ist die Strafe im Falle *a)* schwerer Kerker von ein bis fünf Jahren und nach der Größe der Bosheit und Wesenheit des Schadens bis zu zehn Jahren, im Falle *b)* aber in Kriegszeiten Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§ 273, respektive § 382).

Die Strafe in den Verbrechensfällen *c)* bis *f)* ist zu Kriegszeiten, wenn sie einen Nachteil oder eine Gefahr für die Armee oder eine Abteilung derselben zur Folge hatten, und in Friedenszeiten bei daraus entstandenem großen Schaden Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachteiles oder der Gefahr bis zu fünf Jahren (§ 274).

In den Vergehensfällen des § 272 lit. *b)* bis *f)*, wenn also die vorschriftswidrige Mitteilung einer Losung oder Parole[1]) in Friedenszeiten geschehen oder aus den von *c)* bis *f)* genannten Pflichtverletzungen kein solcher Schaden oder keine solche Gefahr entstanden ist, wodurch nach den Bestimmungen des § 274 die Fälle in Kriegs- oder Friedenszeiten zu Verbrechen würden, ist die Strafe einfacher oder strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten, nach Umständen bis zu sechs Monaten (§ 275).

Die Strafe der Fälle *g)* bis *k)* ist in Kriegszeiten und bei wirklich entstandenem Nachteile oder entstandener Gefahr für die Armee oder ihre Abteilungen Kerker von sechs Monaten bis zu einem, respektive fünf Jahren (§ 274). Sonst sind diese Fälle als Vergehen mit einfachem oder strengem Arrest von ein bis zu drei, respektive sechs Monaten zu bestrafen (§ 276).

II. Den Streitkräften wird Abbruch getan (§ 277), wenn[2]): *a)* ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung

[1]) Über Feldruf, Losung und Parole vgl. § 32 D. R. Die Erkennungszeichen sind Dienstgeheimnisse (D. R. 248).

[2]) Die wörtliche Aufnahme der §§ 272 und 277 erfolgte hier als Beispiel der kasuistischen Stilisierung des Gesetzes. Vgl. systematische Darstellung in Damianitsch, Kriegsartikel 1863, S. 42. Inhaltlich vergleiche hier Anmerkung zu § 272.

Digitized by Google

anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er dasjenige, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe oder eines Teiles derselben den Umständen gemäß hätte entstehen können und sollen, verabsäumt; *b)* ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt; *c)* wer immer aus dem streitbaren Stande bei einem entstehenden Alarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht, oder zu spät, oder nicht dienstfähig sich einfindet und kein entschuldigendes Hindernis seines Wegbleibens oder seiner Dienstunfähigkeit erweisen kann; *d)* bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Kommandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Notwendigkeit dem Gefechte entzogen wird; *e)* auch außer dem Zeitpunkte einer Ausrückung gegen den Feind streitbare, in ärarischer Verpflegung stehende Leute durch Verwendung zu Privatdiensten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden; *f)* streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Not es erfordert, sich beschäftigen, oder, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen; *g)* Offiziere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee oder ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienstposten im Felde einzurücken zögern (§ 185 *g*).

Der Fall *a)* gilt nur für die Kriegszeit. Unter »nach seinem Wissen« ist dasselbe wie »nach den Regeln der Kriegskunst« zu verstehen, deren Kenntnis bei jedem Befehlshaber vorausgesetzt werden muß.[1])

Die Bestimmung des Absatzes *f)* hat Ähnlichkeit mit jener des § 253 darin, daß in beiden Fällen der eigentlichen Dienst-

[1]) Die besonderen Pflichten eines Vorgesetzten vor, in und nach einem Gefechte bestimmt D. R. II § 53, beziehungsweise M. R. III.

Digitized by Google

leistung vor dem Feinde sich entzogen wird, unterscheidet sich aber dadurch, daß im letzteren Falle das Motiv Zaghaftigkeit ist, während in den Fällen des § 276, lit. *f*, das Motiv ein anderes ist, z. B. die Gewinnsucht (das erbeutete Gut in Sicherheit zu bringen), vielleicht sogar ein edles (aber der Sicherheit der Truppe im Gefechte gefährliches, z. B. die allzu große Sorge um die verwundeten Kameraden). Übrigens ist die Strafe für beide Fälle (§§ 252 und 282) in der Wesenheit dieselbe.

Im Falle *g)* ist das Motiv »Zögern« ebenfalls ein anderes als das der Desertion, nämlich Lauheit, Bequemlichkeit oder dergleichen.

Die Strafe der in *a)* ausgedrückten Verbrechensfällen ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach der Größe des für das Kriegsheer entstandenen Verlustes bis zu fünf Jahren (§ 278). Die Fälle *b* sind, wenn aus der Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach Maß des erwachsenen Nachteiles bis zu fünf Jahren zu bestrafen, sonst aber als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einem Monat bis sechs Monate zu bestrafen (§ 279); im Falle *c)* ist der Vorgesetzte und jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachteil entstanden ist, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe des Nachteiles bis zu fünf Jahren zu bestrafen; sonst hat für die als Vergehen zu behandelnden Fälle einfacher und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten einzutreten (§ 280); die Strafe des unter *d)* bezeichneten Falles ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre (§ 281); die Strafe des unter *e)* gedachten Falles — der übrigens systemgemäß unter den Begriff der Überschreitung der Dienstgewalt zu fallen hätte — ist im Frieden einfacher im Kriege aber strenger Arrest von einem bis drei und nach Umständen bis zu sechs Monaten. Für die Fälle unter *f)* ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und bei fruchtloser Abmahnung von einem Jahre bis zu fünf Jahren, respektive bei augenblicklicher großer Gefahr für die Truppe Niedermachen (§ 282). Die Strafe endlich für die Fälle *g)* ist für den mehr als acht Tage zögernden Offizier Kerker von sechs

Digitized by Google

Monaten bis zu einem Jahr, respektive nach der Dauer der Abwesenheit bis zu fünf Jahren [1]) (§ 283); die Abwesenheit unter acht Tagen fällt unter den Begriff der eigenmächtigen Entfernung (§ 213), deren allein unter gleichen Voraussetzungen Personen des Mannschaftsstandes sich schuldig machen können.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer und innerer Gefahren oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt (§ 284, lit. *a* bis *g*): durch *a)* mangelhafte Beaufsichtigung der Untergebenen bei Vollziehung von Dienstbefehlen durch den Vorgesetzten, *b)* mangelhafte Beförderung von Befehlen (über den Ordonnanzdienst vgl. § 41 D. R.), *c)* Außerachtlassung der unverzüglichen Anzeige über Notwendigkeit einer Befehlsänderung oder einer Nichtausführung (vgl. D. R. 67 und 68), *d)* nachlässigerweise durch den Kommandanten verursachten Verlust eines Kriegsfahrzeuges (vgl. Pkt. 1303 und 1306 Mar. R., II. Teil), *e)* vorzeitiges Verlassen eines verunglückten Fahrzeuges durch den Kommandanten [2]), *f)* Äußerungen der Zaghaftigkeit bei einem außerhalb einer feindlichen Gelegenheit (Unterschied von Feigheit) zugestoßenen Unfalle auf einem Kriegsfahrzeuge [3]), *g)* Mißbrauch eines Kriegsfahrzeuges zu Handelszwecken.

Da der Kommandant, wenn er höhere Befehle nicht vollzieht, je nachdem der Befehl den Dienst oder die militärische Zucht und Ordnung betrifft, entweder eine Subordinationsverletzung nach § 145 oder § 153 oder ein Vergehen gegen Zucht und Ordnung nach § 269, lit. *c*, begeht, so kommt bei § 284, lit. *a*, nur der Fall in Betracht, daß er den Vollzug solcher höherer Befehle zu überwachen fahrlässig unterlassen hat, jedoch mit

---

[1]) Selbst wenn der Beweggrund der Zögerung Feigheit wäre, könnte der Offizier doch nur nach § 283 neben der Kerkerstrafe nur mit der Entlassung (nicht Kassation) bestraft werden (Damianitsch, Komm. zu § 283).

[2]) Kleemann, 194: »Subjekte dieser militärischen Reate sind nicht allein Personen des Soldatenstandes, sondern alle zur Bemannung zählenden«, weil sie zufolge Pkt. 87, M. R. III, für die Dauer ihres Dienstes auf einem Kriegsschiffe zur Beachtung aller militärischen Dienstvorschriften verpflichtet sind.

[3]) Der Schiffskommandant, der als letzter das Fahrzeug zu verlassen hat, soll, soweit tunlich, Bemannung und Vorräte zu bergen suchen (Pkt. 1303 flg., III. Teil, M. R.).

Digitized by Google

Ausschluß des Wachdienstes (§ 239 flg.), da die absichtliche Duldung des Nichtvollzuges eines höheren Befehles ihn zum Mitschuldigen der vom Untergebenen begangenen Subordinationsverletzung machen würde.

Die Strafe ist in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr oder der entstandenen Folgen und im Frieden nach der Größe des tatsächlich verursachten Schadens Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, welche in Kriegszeiten bis zu fünf Jahren verlängert werden kann, beziehungsweise in den Fällen *d)* und *e)*, wenn sie angesichts des Feindes begangen [1]) wurden, Tod durch Erschießen; dagegen im Falle der Unerheblichkeit (wegen Vergehens) strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr erforderlichen Mittel (§ 286, lit. *a* bis *f*) durch: *a)* Unterlassung der Sicherung der Mund- oder Kriegsbedürfnisse durch den Vorgesetzten (vgl. D. R. 450), *b)* beziehungsweise durch Unterlassung rechtzeitiger Zuführung derselben oder *c)* sonstiger Felderfordernisse durch die hierzu Verpflichteten, beziehungsweise *d)* der pflichtmäßigen Erhaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung solchen Ärarialguts, Feld- oder Schiffsmaterials (vgl. § 38 flg., Montur-Wirtschaftsv. ex 1901 beziehungsweise § 33 flg. der Montur-Wirtschafts- und Verrechnungsv. für die Landwehr ex 1885), *e)*[2]) Außerachtlassung der Vorschriften über den Gebrauch von Feuer und Licht in oder bei ärarischen Objekten (vgl. D. R. 121, 622, 625 etc.), *f)* Entäußerung oder mutwillige Beschädigung von persönlichen Ausrüstungsstücken, Munition oder Dienstpferden. [3])

In Kriegszeiten oder wenn der Krieg auf dem Ausbruche steht (§ 89) hat bei einem für das Kriegsheer wirklich entstandenen Nachteile im Falle *a)* Kerker von einem bis fünf Jahren

[1]) Da diesfalls stets eine erhebliche Gefahr besteht, so können solche Fälle niemals als Vergehen behandelt werden. Vgl. Damianitsch, Komm. zu § 285.

[2]) Kleemann, S. 196, bemerkt ganz richtig, daß eigentlich § 286 *e)* mehr die Sicherheit des Lebens, als die der »Brauchbarkeit der Mittel« berücksichtigt.

[3]) Welcher Fall systemgemäß unter die Delikte gegen die militärische Treue gehören würde.

Digitized by Google

und nach der Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren als Strafe einzutreten. Die Fälle *b)*, *c)* und *d)* sind unter gleichen Voraussetzungen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, respektive bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wäre aber kein Nachteil entstanden, so ist in allen Fällen *a)* bis *d)* auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten zu erkennen. Im Frieden werden diese Fälle mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Das Tabakrauchen oder Mitführen von sonst feuergefährlichen Dingen in oder in der Nähe von Munitionsmagazinen, Laboratorien, Depots etc. oder bei Transporten explodierbarer Sachen oder die Außerachtlassung von Vorschriften über Feuer- und Lichtgebrauch auf Fahrzeugen oder Arsenalen (8. Absch., M. R. III) darf selbstredend nur ein kulposes (sonst ist es § 327 oder 364, beziehungsweise 362 *c* oder 440 und 450 *d*, das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, beziehungsweise der boshaften Beschädigung, beziehungsweise der Brandlegung) und nur in der Nähe von direkt explodierbaren Sachen oder auf Kriegsfahrzeugen oder in Arsenalen geschehen sein, da Feuergefährlichkeit allein z. B. in Stallungen nicht genügt (Vergehen nach §§ 705, 723 und 725). Im Falle *e)* ist, wenn kein Nachteil entstand und auch nicht im Wachdienste das Delikt, das dann nach § 232 zu ahnden wäre, begangen wurde, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, beziehungsweise nach der zu besorgenden Gefahr bis zu fünf Jahren und in Kriegszeiten nach der Größe des entstandenen Nachteils oder der Wichtigkeit der obwaltenden Umstände selbst Tod durch Erschießen.

Das pflichtwidrige Handeln von Militärpersonen, denen zur Ausführung der Militärdienste gewisse ärarische Sachen zum persönlichen Gebrauche übergeben sind, bezüglich dieser Gegenstände behandelt das Militärstrafgesetzbuch im § 286, lit. *f*, als »Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen«, wiewohl dieses Delikt eine Ergänzung der gemeinrechtlichen Begriffe Veruntreuung am Staatsgute (§ 472) und boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§§ 362, 741) darstellt, offenbar aus dem historischen Grunde, daß Art. XXII des Kriegsartikels vom Jahre 1808, respektive die Hof-Kriegsverordnung vom 25. September 1819, H. 1049, solche Handlungen als ein besonderes

Digitized by Google

Delikt behandelte. Die Objekte des Deliktes: Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungsstück, Munition und Dienstpferd sind im § 286, lit. *f*, bloß demonstrativ aufgezählt; an jeder in ärarischer Verrechnung und Kontrolle und im ärarischen Eigentum stehenden Sache, die dem Täter zum Dienstgebrauche übergeben worden ist, wird durch Veräußerung, Verkauf, Tausch, Verpfändung, Verspielen etc., oder durch mutwillige Beschädigung das besondere Delikt des § 286, lit. *f*, begangen.

Die Veräußerung oder Beschädigung von anderen Objekten, also z. B. der Wäsche des Soldaten, die dem vier Jahre Präsentdienenden oder dem Einjährigfreiwilligen gegen Zahlung einer Entschädigung überlassenen Monturstücke, der Montur der Gendarmen u. s. f.[1]) begründet entweder bloß eine Disziplinar-Übertretung (Erlaß vom 5. März 1868, Abt. 4, Nr. 305), welche im dritten Rückfalle das Vergehen nach § 292 involvieren würde, oder eine Veruntreuung (bei dem Täter selbst zur Benützung, z. B. Bettdecken, anvertrauten Sachen) oder einen Diebstahl (bei einem anderen überlassenen Stücken), beziehungsweise das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit oder das Vergehen der mutwilligen oder boshaften Beschädigung fremden Eigentums. Deserteuren, welche bei ihrer Desertion mitgenommene ärarische Monturstücke u. dgl. veräußern, fällt das Delikt des § 286, lit. *f*, nicht abgesondert zur Last. Dagegen machen sich Militärpersonen, welche sich an der Veräußerung oder Beschädigung der Dienstsachen durch den Täter, dem sie zum Dienstgebrauche übergeben wurden, durch Eintausch, Spiel etc. beteiligen, desselben Militärdeliktes schuldig; andere Personen aber, falls keine schwerere Qualifikation vorliegt, des Vergehens des Ankaufes verdächtiger Waren (746) u. dgl.

Das Militärdelikt des § 286, lit. *f*, ist ein Verbrechen, wenn der Wert des Ärarialgutes 10 Kronen übersteigt, dessen Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei Erschwerungsumständen bis zu fünf Jahren ist, sonst[2]) ein Ver-

[1]) Vgl. Monturwirtschaftsvorschrift ex 1901, Statut der bosnisch-herzegowinischen Gendarmerie ex 1884, Bekleidungsmassa-Vorschrift der Kriegsmarine ex 1877, Massa-Instruktion für die k. k. Gendarmerie ex 1876 etc.

[2]) Bei einem Werte unter zwei Kronen und wenn der Täter keine Charge bekleidet und geständig ist, kann der Fall disziplinär abgetan werden

Digitized by Google

gehen, welches mit einfachem oder schwerem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten und bei Unteroffizieren zugleich mit Degradierung (§ 288) bestraft wird.

Der militärische Diebstahl, die Veruntreuung im Dienste oder zum Nachteile des Ärars oder eines Soldaten, die Verheimlichung eroberter Güter sind eigentlich dem Delikte nach § 286, lit. *f*, charakterähnlich, indem sie alle gegen die militärische Treue verstoßen. Das Militärgesetzbuch, historischen Gründen folgend, hat sie nicht als Militärdelikte, sondern als qualifizierte gemeine Delikte unter die letzteren eingereiht.[1])

V.[2]) Dienstwidrige Handlungen und Unterlassungen, über welche im Militärstrafgesetzbuche eine Sonderbestimmung nicht enthalten ist, werden nach § 292, wenn sie für das Kriegsheer oder den Dienst zwar weder erheblichen Nachteil noch besondere Gefahr nach sich ziehen, erst im Rückfalle nach vorausgegangener zweimaliger disziplinärer Bestrafung als Vergehen mit einfachem oder nach Umständen strengem Arreste von ein bis zu drei Monaten, beziehungsweise Degradierung der Unteroffiziere oder Entlassung der Offiziere bestraft. Der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterliegen, von den Militär- oder gemeinen Vergehen, die nur ausnahmsweise nach 648 und 649 D. R. disziplinär behandelt werden dürfen, abgesehen, Übertretungen der Militärdienstvorschriften sowie sonstiger allgemeiner oder besonderer Anordnungen, insofern deren Behandlung nicht infolge eigener gesetzlicher Bestimmungen den Strafgerichten oder anderen Behörden zusteht. Über die Disziplinarstrafarten vgl. § 87 D. R.

6. Abschnitt.

Verletzungen der Pflicht der Überordnung.

Geschichtliches. Von diesen Delikten findet man im römischen Rechte nur wenige Ansätze. Unter die Amtsdelikte reihte ein die Lex Julia repet. die Erpressung und die Lex Julia pecul. et de res. die Unter-

(Pkt. 649, D. R. I.). Vgl. betreffs Wertbemessung Zirkularverordnung vom 10. November 1871, Abt. 13, Nr. 2855 und 3. April 1872, Abt. 13, Nr. 237 flg.

[1]) Hier behandelt im III. Hauptstücke.

[2]) Als »fünfte« Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen — die hier ad V behandelte Art wäre dann eigentlich die »sechste« —

Digitized by Google

schlagung öffentlicher Gelder. Ein eigentliches Militärdelikt ist die Unterschlagung der Soldatengelder durch den Vorgesetzten gewesen, was mit Rückersatz des Vierfachen geahndet wurde (l. 2, C. Justin., I, 27).

Die rohe Mißhandlung von Untergebenen hat die Strafnorma vom Jahre 1763, beziehungsweise die Hofkriegsverordnung vom 18. Juli 1777 bei Offizieren mit der Kassation und Pflicht zur lebenslangen Versorgung des dienstunfähig Gemachten bedroht, bei Unteroffizieren mit Degradierung und Gassenlaufen. Die Kriegsartikel vom Jahre 1808 stellten sich im ganzen auf denselben Standpunkt.

Die strengen Strafbestimmungen, welche die Verletzung der Pflicht des Unterordnungsverhältnisses treffen, erfordern gerechterweise solche [1]) gegen die Verletzung der Pflicht der Überordnung.

I. Überschreitung der Dienstgewalt.

Dieses Militärdelikt (§ 289), welches das Militärstrafgesetzbuch als »fünfte Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen« behandelt, unterscheidet sich von den übrigen Amtsdelikten, insbesonders vom Verbrechen des Mißbrauchs der Amts- oder Dienstgewalt (§ 380) und dem Vergehen der tätlichen Beleidigung im Amte oder Dienste (§§ 589 und 591) durch das Überordnungsverhältnis, weshalb Personen, die nicht auf die Kriegsartikel beeidigt sind, z. B. Militärärzte, sich dieses Militärdeliktes nicht schuldig machen können, und wird begangen durch: *a)* Mißhandlung oder herabwürdigende Beschimpfung des Untergebenen im Dienste, *b)* ungesetzliche Haltung in Haft oder ordnungswidrige Strafebelegung oder Überschreitung der Strafbefugnis, *c)* widerrechtliche Abzüge, Verweigerung der Bezüge-Erfolglassung oder Belastung mit systemwidrigen Anschaffungen. Die Delikte ad *a)* und *b)* sind immer Verbrechen, die ad *c)* je nach dem Erfolge Verbrechen oder Vergehen.

Ad *a)*. Vom Delikte nach § 380 unterscheidet sich dieses Militärdelikt außer durch das Subjekt und Objekt der Überordnung auch dadurch, daß die Absicht einer Schadenszufügung

---

behandelt das M. St. die »Überschreitung der Dienstgewalt«, die systemgemäß als Verletzung der Pflicht der Überordnung erscheint und hier im sechsten Abschnitte behandelt wird.

[1]) Schupp, Rechtslehre, 1899, S. 17: »Nur wer selbst vor dem Gesetze sich beugt, ist imstande, Achtung vor demselben einzuflößen«.

Digitized by Google

nicht verlangt wird. Ein Schaden wird aber immer vorhanden sein, wenn durch das Delikt der Gehorsam oder die Zufriedenheit der Untergebenen u. dgl. gefährdet wurde. Der Begriff »Mißhandlung« ist jenem des § 769 gleich, weshalb jede vorsätzliche Berührung [1]) des Körpers des Untergebenen, welche nach allgemeiner Anschauung des Kreises, in welchem der Mißhandelte lebt, eine Beleidigung involviert, unter ihn fällt, so z. B. ein heftiges Eindrücken der Kopfbedeckung bei einer Charge, selbstredend Fußtritt, Faustschläge u. dgl. Der Mißhandlung ist die Beschimpfung nur dann gleichzuachten, wenn sie in »herabwürdigender« Weise erfolgte. Andere Beschimpfungen oder Beschimpfungen und Mißhandlungen des Untergebenen »außer« Dienst, sofern sie nicht ein gemeines Delikt oder Vergehen, etwa der Ehrenbeleidigung, bilden. sind lediglich Disziplinarübertretungen (vgl. A. E. vom 15. Juni 1866, kundgemacht mit V. d. R. K. M. vom 22. Juni 1866, Abt. 4, Nr. 1168, wonach beide Teile »im Dienste« sein müssen, und V. d. R. K. M. vom 22. Dezember 1893, Präs. 5183, über die Mißhandlungen durch Unteroffiziere). Das deutsche Militärstrafgesetz (§ 122) macht keinen Unterschied, ob die Mißhandlung im oder außer Dienst des Vorgesetzten und Untergebenen vorfiel. Das österreichische Militärstrafgesetzbuch erscheint daher als das konsequentere. [2]) Doch darf die Auslegung des Begriffes »Dienst« nicht allzu eng genommen werden, zumal das Gesetz (§ 290) die Möglichkeit vor Augen hat, daß hierdurch die militärischen Delikte der Meuterei, Desertion etc. »veranlaßt« werden könnten, wozu aber auch das gesetzwidrige Verhalten des Vorgesetzten außer dem streng militärischen Dienst, z. B. Ausrückung, Gefechtsübung Anlaß geben kann, z. B. bei Monturvisiten, Fassungen u. a. m.

b) Da das Gesetz ausdrücklich von In-Verhaft-»halten« spricht, so fällt die ungesetzliche Verhaftung, wenn ihr die Ent-

[1]) Kleemann, a. a. O., S. 205 nimmt den Begriff durch die Aufstellung des Erfordernisses des Eintrittes »körperlichen Mißbehagens« enger.

[2]) Kleemann, S. 206, erachtet ebenfalls die österreichische Begriffsstruktur für richtiger und verweist u. a. darauf, daß der Untergebene bei einer außerdienstlichen Mißhandlung durch das Notwehrrecht geschützt ist, während im Dienste jede gewaltsame Verteidigung das Verbrechen der Subordinationsverletzung beinhaltet.

Digitized by Google

haftung ohne Verzug nachfolgt, z. B. bei einem übereilten Verhaftungsbefehle, der nach Aufklärung ohne unnötigen Verzug zurückgezogen wird, hier außer Betracht. Dagegen kann die etwa später vom Vorgesetzten geschehene Revozierung der ursprünglich ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise verfügten Strafebelegung oder Strafebefugnis-Überschreitung, falls die Strafe angetreten worden ist, nicht mehr exkulpieren. Hierbei läßt das Gesetz keinen Raum für eine Unterscheidung, ob die Tat aus bösem Vorsatze oder aus Unkenntnis der Strafvorschriften erfolgte, zumal der Text (ohne »gehörige« Erhebung u. s. f.) für ein kulposes Verschulden spricht und Unkenntnis des Gesetzes Niemanden, am wenigsten den strafenden Vorgesetzten, also den Verwirklicherer des Gesetzes, entschuldigen kann. Damianitsch (Komm., S. 234) geht sogar weiter und veranlagt für den Tatbestand Ausschluß des bösen Vorsatzes, also nur culpa, indem er beim bösen Vorsatze das schwerer verpönte Verbrechen des Mißbrauchs der Dienstgewalt (§§ 380 und 382) annimmt. Für seine Annahme spräche der folgende Wortlaut des D. R.: »Jedem Vorgesetzten (§ 43 D. R.) sowie jedem dem Soldatenstande (der Gendarmerie) angehörenden Höheren steht das Recht zu, die Verhaftung eines Untergebenen, beziehungsweise Niederen auf eigene Verantwortung zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. — Unbegründete Verhaftungen sowie ein durch die obwaltenden Umstände nicht gerechtfertigter schonungsloser Vorgang bei einer Verhaftung sind als Mißbrauch der Dienstgewalt strafbar.«

Die Bestrafung der Fälle *a)* und *b)* regelt § 290. Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung oder die auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogene Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so tritt die Strafe des Mißbrauchs der Dienstgewalt ein, d. i. schwerer Kerker von einem bis zu fünf, eventuell nach der Größe der Bosheit bis zu zehn Jahren; in allen übrigen Fällen ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen, insbesonders bei öfterer Begehung solcher Gesetzwidrigkeiten oder hierdurch gegebenem Anlasse zu Militärdelikten seitens der Unter-

Digitized by Google

gebenen schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Dem Untergebenen zugefügte (oder verursachte) Körperverletzung, wenn sie einen niederen Grad als die im § 290 gedachte hat, erscheint als konkurrierendes Delikt der körperlichen Beschädigung (C. V. d. K. M. vom 22. Juni 1866, Abt. 4, Nr. 1108, W. 5086).

Ad *c)* Der nicht in gewinnsüchtiger Absicht, aber doch widerrechtlich vom Vorgesetzten gemachte Abzug an der Besoldung (Gage), Löhnung, Montur, Naturalien, Zulagen u. a. m., sowie die Verweigerung ihrer Erfolglassung zur gehörigen Zeit wider Mannschaft oder Offiziere und die der Mannschaft zugefügte [1]) Aufbürdung von systemwidrigen Anschaffungen ist nach § 291 als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn für den beeinträchtigten Untergebenen ein seinen Verhältnissen nach bedeutender Verlust oder für den Dienst ein offenbarer Nachteil herbeigeführt wurde, sonst als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Geschah aber der Abzug, die Erfolglassungsverweigerung oder Aufbürdung aus gewinnsüchtiger Absicht, so liegt das Delikt des Betruges oder der Veruntreuung vor.

II. Andere Arten.

Außer dem Militärdelikte der Überschreitung der Dienstgewalt (§ 289), dem gemeinen Delikte des Mißbrauchs der (Amts- und) Dienstgewalt (§ 380) fallen noch andere Delikte unter den Begriff der Verletzung der Pflicht der Überordnung, welche das Militärstrafgesetzbuch entweder in verschiedenen Deliktsbegriffen oder, entgegen anderen Militärgesetzen, überhaupt keiner strafrechtlichen, sondern bloß disziplinärer Ahndung unterwirft. Solche Delikte sind insbesonders:

a) Forderung von Geschenken von Untergebenen oder deren Annahme. Diese Handlung ist nach dem Militärstrafgesetzbuch nur im Falle des Tatbestandes der Erpressung (§ 376)

[1]) Die Offizieren gegenüber geschehene Aufbürdung von Anschaffungen qualifiziert sich, falls nicht ein gemeines Delikt vorliegt, nur als Disziplinarübertretung.

Digitized by Google

oder der Geschenkannahme in Dienstsachen (§ 383) ein strafrechtliches Delikt;

b) Hinterziehung eines anvertrauten Gutes. Diese Handlung fällt trotz des Subjektes der Tat unter den gemeinrechtlichen Begriff der Veruntreuung (§§ 472 flg. und 482);

c) Anmaßung einer Befehls- oder Strafgewalt. Die »Überschreitung« der Strafgewalt ist ein Militärdelikt (§ 289). Die Anmaßung der Gewalt ist entweder das gemeine Verbrechen nach § 371 oder die betrügerische oder nicht betrügerische Anmaßung des Charakters einer Militärperson (§ 504, lit. *b* und 597);

d) das Überschreiten der Befugnisse sowie die Erteilung von Befehlen außer Beziehung zum Dienste oder Dienstverhältnisse ist nach geltendem Gesetze nur eine Disziplinarübertretung (D. R. 106);

e) Verhinderung von Beschwerden durch Einschüchterung oder Unterdrückung der Vorlage und ungerechte Behandlung der Untergebenen, ersterer Fall ist das Verbrechen der Erpressung, der zweite und letzte, z. B. vorsätzlich falsche Konduitebeschreibung, Mißbrauch der Dienstgewalt;

f) Gefährdung des Ansehens durch vertraulichen Umgang mit Untergebenen, durch böses Beispiel, Parteilichkeit, achtungswidriges Benehmen u. dgl. Dieses Delikt ist, falls nicht Qualifikationen hinzutreten, die es zu einem strafrechtlichen Delikte der Störung der Zucht und Ordnung (§ 261 flg.) machen, ein ehrenrätlich eventuell disziplinär zu behandelndes;

g) Nichtbeachtung der gebotenen Schonung und Erhaltung von Mann und Material, sowie der Sorge für das körperliche Wohl der Untergebenen (D. R. 111), falls nicht ein schwereres Delikt vorliegt;

h) Nichtbeachtung der gebotenen Rücksicht auf das Ansehen der untergebenen Offiziere (Geistliche, Beamte) und sonstiger Chargen bei Ausstellungen und Verweisen (D. R. 108) u. a. m.

7. Abschnitt.

Verletzung der Pflicht zur Erhaltung der Standesehre.

Das zwölfte Hauptstück des Militärstrafgesetzbuches, welches in § 299 flg. von der »Verwirkung des Anspruches auf die

Digitized by Google

Achtung anderer und insbesondere der Standesgenossen« verhandelt, ist zum größten Teile durch die Zirkular-Verordnung vom 6. November 1871, Präs.-Nr. 3724, außer Anwendung gesetzt worden, indem die Untersuchung und Beurteilung der in §§ 301—303 bezeichneten Fälle: *a)* Entweichung eines Offiziers aus der Gefangenschaft unter Verletzung des gegebenen Ehrenwortes, *b)* Nichtzuhaltung eines unter Ehrenwort gegebenen Versprechens und Mißbrauch des Ehrenwortes durch einen Offizier, *c)* offiziersunwürdiges Benehmen in der Öffentlichkeit, nunmehr nach der Vorschrift über das ehrenrätliche Verfahren (kundm. C. V. d. R. K. M. vom 13. April 1871, Präs.-Nr. 90) stattzufinden hat.

Es erübrigte daher bloß der Fall des § 300, wo dem ausgestellten Reverse zuwider der ausgetretene Offizier den österreichischen Militärcharakter nicht ablegt, obgleich er bei einem gegen die Monarchie kriegführenden Staat Dienste genommen hat. Da aber dermalen solche Reverse nicht mehr verlangt werden und rücksichtlich der Übernahme der Ausländer in Kriegsdienste der Monarchie die Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes gelten, beziehungsweise jene über die Militäreinberufung etc., so dürfte dieses Delikt heute kaum mehr verübt werden können. Inländer, die sich der in § 300 bezeichneten Handlung schuldig machen, begehen unter Umständen das Verbrechen des Hochverrats (§ 334) und treffen sie die Folgen der unbefugten Auswanderung (C. V. vom 30. Dezember 1846, F. 1826, M. G. S. Nr. 52).

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Geschichtliches. Nach l. 38, § 2, D. 48, 19, wurden die bürgerlichen Urheber von Meutereien oder Soldatenunruhen mit der Strafe des Galgens, ad bestias, oder mit Deportation bestraft. Die Vorschubleistung der Desertion wurde mit Vermögenskonfiskation, nach Umständen mit dem Tode bestraft.

Die unbefugte Werbung von Soldaten für eine feindliche Kriegsmacht wurde als Hochverrat (perduellio) mit dem Tode bedroht (l. 3, D. 48, 4). Als Hochverrat galt von allem Anfange bei den Römern das böswillige Verlassen des Heeres. Die lex Julia de Majestate dehnte den Begriff auch auf Ausspähung, obgenannte unbefugte Werbung, grobe Auflehnung und auf Handlungen gegen das Überordnungsverhältnis aus. In tit. 4, lib. 48 Dig. zählen Ulpianus und Marcianus die Fälle der perduellio auf und darunter folgende militärischen Charakters: listiges Einverständnis mit dem Feinde und seine Begünstigung, schuldhafter Verlust einer Stadt oder Provinz, Verrat von Dienstgeheimnissen, böswillige Ermutigung des Feindes und Unterlassung der Anzeige von einem Hochverrate.

Die Grundsätze des römischen Rechtes blieben im Mittelalter bis in die Neuzeit diesfalls maßgebend und finden sich ihre Spuren auch im Militärstrafgesetze.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nominiert § 304 [1]): 1. Die unbefugte Werbung, 2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht, 3. Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Handlungen des Einverständnisses mit dem Feind (§ 327 M. St., beziehungsweise § 67 St. G.).

[1]) Im weiteren Sinne würde zu den Verbrechen gegen die Kriegsmacht gehören die Brandlegung in gegen einen Feind verteidigten Plätzen, an ärarischen oder Lagerobjekten, z. B. Kasernen, Spitälern, Arsenalen (§ 451).

Digitized by Google

Zunächst ist hervorzuheben, daß nach § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, B. G. B. 78, die Untersuchung wegen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67 St. G. respektive 321 flg. M. St.), der unbefugten Werbung (§ 92 St. G. respektive 306 flg. M. St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§ 222 St. G. respektive 314 flg. M. St.) in Ansehung der der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Zivilgerichten unterliegen (die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren). Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen aber auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit.

1. Abschnitt.

Unbefugte Werbung.

Unter unbefugte Werbung im engeren Sinne fällt jede Tätigkeit zum Zwecke der Zuführung waffenfähiger Personen durch ihren freiwilligen Eintritt in fremde Kriegsdienste oder in den Waffendienst einer aufrührerischen Partei. Das Militärstrafgesetz zieht aber im § 306 den Begriff weiter, indem es auch die gewaltsame Zuführung oder den unfreiwilligen Eintritt, und zwar nicht bloß in Kriegsdienste, sondern auch zu Ansiedlungszwecken einschließt und vier Arten unterscheidet, nämlich durch: *a)* Werbung waffenfähiger Männer im Inlande für eine andere als die Kriegsmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die andere Kriegsmacht kann ein ausländischer Staat oder eine ausländische oder inländische Kriegspartei, der Angeworbene und Werber kann ein Inländer oder Ausländer, eine Zivil- oder Militärperson, vollkommen kriegstauglich oder nicht sein. Ist der Angeworbene nicht waffenfähig und zu anderen als Waffendiensten, z. B. zur Waffenverfertigung angeworben, so liegt nicht dieses Delikt, eventuell das der Mitschuld am Hochverrate (§ 334) u. a. vor.

b) Werbung eines bereits zum Dienststande oder Gefolge inländischer Truppen oder Kriegsschiffe im Auslande gehörigen Mannes im Bereiche derselben. Der Begriff »Dienststand« schließt

Digitized by Google

neben Soldaten auch Administrativpersonen ein und »Gefolge« neben den organisch Gegliederten auch den Troß der bestellten Fuhrleute, Wäscher u. dgl. m. Außer dem Bereiche der Aufstellung im Inlande kann das Verbrechen von einem Ausländer nicht verübt werden (§ 104).

c) Anwerbung eines in eidlicher Militärdienstpflicht stehenden Mannes (§ 142) zur Ansiedlung in fremdem Lande.

d) Menschenraub zur Zuführung von Rekruten fremden Kriegsdiensten oder Waffengenossen den Aufrührern oder zur Ansiedlung einer eidlich verpflichteten Militärperson in einem fremden Staate.

Zur Imputierung des vollbrachten Verbrechens ist die Auslieferung der betreffenden Person an die fremde Kriegsmacht nicht notwendig, falls nur die Einwirkung auf die betreffende Person oder die Bemächtigung dieser Person vollbracht war. Das Gesetz (§§ 307—313) unterscheidet einerseits zwischen dem unmittelbaren Täter und dem Mitschuldigen, anderseits ob das Verbrechen zugunsten einer feindlichen Macht, von Aufrührern oder eines anderen Staates und endlich ob es zu Kriegszeiten oder bei Kriegsgefahr oder in Friedenszeiten erfolgte. Die Todesstrafe tritt nur ein gegen den unmittelbaren Täter, wenn die Werbung, respektive der Menschenraub zu Kriegszeiten und zugunsten einer feindlichen Macht (staatliche oder aufrührerische) verübt wurde, und wird er, falls er noch während des Krieges ergriffen wurde, standrechtlich behandelt, im Falle seine Aburteilung aber erst nach beendetem Kriege platzgriff, nach § 89, Abs. 3, mit der Strafe für Friedenszeiten, jedoch unter Verschärfung belegt.

In Friedenszeiten ist das Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn jedoch der fremden Macht (Staat oder Partei) bereits ein Mann zugeführt wurde und die Werbung fortgesetzt wird, oder wenn sie zur Zeit bekannter drohender Kriegsgefahr stattfand, Kerker von fünf bis zu zehn Jahren. Der Menschenraub zu Werbungszwecken, zwar im Frieden aber unter den eben angeführten Erschwerungsumständen, wird mit Kerker von 10 bis zu 20 Jahren geahndet, wenn jedoch der seiner Freiheit Beraubte dadurch einer Gefahr am Leben oder an der Freiheitserlangung ausgesetzt war, mit lebens-

Digitized by Google

langem schweren Kerker. Dieselben Delikte zu Kriegszeiten, jedoch zugunsten einer anderen als feindlichen Macht, erfahren die Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zu zehn Jahren, beziehungsweise von 10 bis zu 20 Jahren.

Die Strafe des Versuches des mit Tod bedrohten Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, beziehungsweise beim Menschenraub von 10 bis zu 20 Jahren; sonst ist die Strafe des Versuches Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren.

Die Strafe der Mitschuld ist in der Regel (§ 11) die des unmittelbaren Täters, doch kann in jenen Fällen, wo der Werber mit bis zehnjährigem Kerker zu bestrafen wäre, der Mitschuldige, wenn er nur zu einer einzigen Werbung Hilfe geleistet oder von der drohenden Kriegsgefahr keine Kenntnis hatte, nur mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Das Gesetz (§ 312) erklärt als Mitschuld durch Begünstigung die vorsätzliche [1]) Nichthinderung oder Nichtanzeige einer von dritter Seite beabsichtigten unbefugten Werbung, obwohl die Verhinderung oder Anzeige leicht und ohne Gefahr für den Betreffenden, seine Angehörigen (d. s. nach § 522 die Ehegatten, dann die Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich die Geschwisterkinder, beziehungsweise Geschwister der Ehegenossen) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen (z. B. Mündel), hätte ausgeführt werden können.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, also sei es als Anstifter, Täter, Mitschuldiger, eigentlicher Werber oder Menschenräuber u. a. m., ist Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt oder ihren Abgang selbst verhindert oder durch seine Anzeige bei der Behörde die Unwirksamkeit der Tat ermöglicht; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden (§ 313). Es ist ferner

[1]) Der »Vorsatz« fehlt natürlich, wenn der Betreffende die Anzeige unterließ, weil er sie für überflüssig erachtete, z. B. weil er die Behörde schon in Kenntnis glaubte. Die Unterlassung der Anzeige wird ferner nach Analogie des § 337 straflos bleiben, wenn ihrer ungeachtet keine schädliche Folge zu besorgen war.

Digitized by Google

demjenigen, jedoch mit Ausschluß des Anstifters, welcher einen Werber der Obrigkeit anzeigt oder tätlich verhindert, eine Belohnung von 100 Dukaten, eventuell mehr zugesichert (§ 15 A. Entsch. vom 20. Juni 1821, C. V. vom 6. November 1821, H. 1113, M. G. S. Nr. 216).

2. Abschnitt.

Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht.

Subjekt dieser Reate kann jedermann sein mit Ausschluß der Soldaten selbst, bezüglich welcher letzteren § 320 bestimmt, daß vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung ihnen das beförderte Militärverbrechen selbst eventuell als Mitschuld und Teilnahme (§ 11) zuzurechnen sei, falls nicht besondere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. bei der Meuterei, Desertionskomplott, platzgreifen. Die Straftat besteht in der wie immer gearteten Verleitung zur Verübung eines Militärverbrechens; bestand also die Absicht nur auf Verleitung zu einem Militärvergehen, z. B. zur eigenmächtigen Entfernung vom Regimente über eine Nacht, und exzedierte der Täter in ein Verbrechen, z. B. durch Desertion, so liegt dem Nichttäter letzteres Delikt nicht zur Last. Bezweckte aber der Aufforderer zu einem Militärverbrechen ein anderes Verbrechen, z. B. durch die Desertion eine unbefugte Werbung oder Begünstigung des Feindes u. a. m., so fällt ihm das beabsichtigte Verbrechen, beziehungsweise die konkurrierenden Delikte zur Last.

Die Strafe des Versuches der Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militärverbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis zu fünf Jahren zu erhöhen ist (§ 315).

Dem Anzeiger eines stattgehabten Versuches der Verleitung von Soldaten zum Treubruche ist eine Prämie von 200 fl. auszuzahlen (Geb. V. I. Teil, § 120).

Die Leistung des Beistandes bei Begehung eines Militärverbrechens bezeichnet § 316 als Hilfeleistung, welche, je nachdem die Tat nur versucht oder vollbracht wurde, mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird. Wenn aber

Digitized by Google

die Verleitung oder die Hilfeleistung ein Militärverbrechen betrifft, welches mit dem Tode bedroht ist, oder wenn sie zu Kriegszeit geschieht oder in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen war, oder sonst obwaltender Umstände wegen erhebliche Gefahr besorgen ließ oder bedeutenden Nachteil verursachte, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, beziehungsweise nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes Tod durch Erschießen (§ 317).

Die Strafe der Vorschubleistung der Ausreißer ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn dadurch die Fortsetzung der Flucht des Deserteurs begünstigt oder seine Ausforschung und Einbringung erschwert wurde; wenn er aber die Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, durch Ankauf der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreißers, aus Gewinnsucht oder unter besonders erschwerenden Umständen verübt worden ist, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§ 318).

Für jeden Ausreißer, selbst wenn er wieder eingebracht wurde, ist jeder nach den §§ 314—317 der Beförderung der Desertion oder der Verhehlung eines Deserteurs schuldig Befundene zur Zahlung von 100 Gulden [1]) an das Kriegsärar [2]) zu verhalten, beziehungsweise im Falle der Kenntnis des Zahlungsunvermögens des Beschuldigten im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Hauptstrafe entsprechend länger auszumessen oder zu verschärfen.

Personen des Zivilstandes machen sich nicht etwa des Deliktes der Vorschubleistung schuldig, sondern des gemeinrechtlichen Verbrechens der Vorschubleistung nach §§ 220 flg. St. G.

3. Abschnitt.

Ausspähung.

Ausspäher (Spion) ist derjenige, welcher außerhalb seines ordentlichen militärischen Berufes Verhältnisse oder

[1]) Nach der jetzt geltenden Kronenwährung 1 fl. = 2 K.

[2]) Die Vorschubleistung dem Deserteur gegenüber wurde schon nach römischem Recht mit Vermögenskonfiskation, eventuell Tod bestraft. Szilagyi, S. 72.

Digitized by Google

Gegenstände, welche auf die militärische Verteidigung des Staates oder auf die Operationen seiner Wehrkraft Beziehung haben, wann immer — im Krieg oder Frieden — in der Absicht auskundschaftet, um einer fremden Macht (Staat oder aufrührerischen Partei) davon Kenntnis zu geben (§ 321 [1]), wobei es für den Begriff Ausspähung unentscheidend ist, ob diese Absicht auch erreicht wurde und ob die Kenntnis der fremden Macht genützt hätte oder nicht, ja sogar, ob nach der Absicht des Spions die Kenntnis der fremden Macht nützen oder schaden sollte. [2])

a) Zu Kriegszeiten oder bei offenkundiger drohender Kriegsgefahr seitens eines äußeren Feindes oder eines inneren Aufruhrs. Diesfalls ist die Strafe, selbst wenn das Verbrechen ohne allen Erfolg nur beim Versuche geblieben wäre, Tod durch den Strang, beziehungsweise ist der Täter, wenn er auf der Tat oder noch während des Krieges ergriffen wurde, standrechtlich zu behandeln; der Mitschuldige, sei es durch Hilfeleistung bei der Auskundschaftung selbst oder zur Benachrichtigung der feindlichen Macht von dem Ausgekundschafteten, ist gleich dem Ausspäher zu behandeln, nur wenn er mitschuldig wurde zur Zeit der Vorbereitungen zu kriegerischen Operationen, ohne aber Kenntnis von der drohenden Kriegs- oder Aufruhrsgefahr zu haben, ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, beziehungsweise wenn die Mitteilung des Erforschten an die fremde Macht oder Partei tatsächlich erfolgte, von fünf bis zu zehn Jahren (§ 322).

Die Nichthinderung oder Nichtanzeige der Ausspähung trotz Kenntnis ihres verbrecherischen Charakters und bei Gefahrlosigkeit der Anzeige für den Anzeiger, seine Angehörige oder Schutzbefohlene ist als Mitschuld durch Begünstigung mit

[1]) Vgl. Dangelmaiers Aufsatz »Spionage« in Streffleurs Zeitschrift, 1882; Lammasch, Militärischer Staatsverrat und Spionage, 1892; Züblin, Moderne Spionagegesetzgebung, 1895.

[2]) Das Gesetz scheidet nämlich in den Worten »in der Absicht auskundschaftet, um etc.« das Motiv des Schadens oder Nutzens aus, während es bei dem Delikte des Einverständnisses mit dem Feinde die Absicht, dem Feinde einen Vorteil zuzuführen, als Merkmal aufstellt. Der Grund mag darin liegen, daß die Bekanntgabe von Geheimnissen an den Feind eine so große Gefahr ist, daß auch gegen den Willen des Spions ein Nachteil entstehen kann.

Digitized by Google

schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen (§ 323).

b) Zu einer anderen als im § 321 bezeichneten Zeit (§ 324) ist die Ausspähung nach Maß der angewandten List, Wichtigkeit des Geheimnisses, Größe des zu besorgenden Schadens mit schwerem Kerker von ein bis zu fünf Jahren und bei vollzogener Mitteilung an die gegenteilige Macht bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Mit gleicher Strafe ist die vorsätzliche Hilfeleistung belegt (§ 325) und die Strafe der Mitschuld durch Begünstigung durch vorsätzliche Unterlassung der gefahrlosen Verhinderung oder Anzeige ist schwerer Kerker von ein bis zu drei Jahren, und falls dadurch die Mitteilung an die gegenteilige Macht wirklich geschah, bis zu zehn Jahren (§ 326).

Durch Art. IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, ist jede durch Druckschriften nicht offiziell erfolgte veröffentlichte Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des Heeres und der Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mitteilungen erlassen wurde, sofern nicht eine schwerer verpönte Handlung[1]) darin erkennbar ist, ein Vergehen, welches mit Geldstrafe von 50—500 fl. und zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Insoferne die Möglichkeit des Gefährdens staatlicher Interessen das Deliktsmerkmal abgibt, genügt bloßes sorgloses Verschulden. (Entsch. des O. G. a. C. H. vom 8. Juni 1900, Z. 3617.)

4. Abschnitt.

Einverständnis mit dem Feinde oder Begünstigung.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu

[1]) Lammasch, Militärischer Staatsverrat und Spionage. 1892.

Digitized by Google

besorgenden äußeren Feind getroffen werden, sich mit dem Feinde ins Einverständnis setzt oder ohne ein Einverständnis etwas (durch Handlungen oder Unterlassungen) wider die heimische Kriegsmacht oder die ihrer Verbündeten unternimmt, um ihr einen Nachteil oder dem Feinde einen Vorteil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in seiner Handlungsweise die Merkmale eines anderen Deliktes — z. B. die boshafte Beschädigung von Eisenbahnen oder Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte (§ 565) etc. — liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (§ 327).

Mit dem Tode durch den Strang werden alle Mitwirkende bestraft, wenn der Täter zum Behufe der Ausführung des Verbrechens sich eines anderen, ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens oder des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen oder dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräten und Werken (§ 362 lit. *c*), durch boshafte Handlungen und Unterlassungen beim Betriebe von Eisenbahnen oder ihren Werken und Unternehmungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 364), durch boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphen (§ 366) oder durch Brandlegung an einem zur Aufbewahrung eines Pulvervorrates oder anderer zu einer verheerenden Explosion geeigneten Gegenständen dienenden Orte oder ausgerüsteten Kriegsschiffe (§ 450 lit. *d*) schuldig gemacht hat, oder wenn der heimischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein besonders wichtiger Nachteil zugefügt worden ist (§ 328). In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, wenn aber die Tat Merkmale eines schweren, verpönten Verbrechens aufweist (z. B. Brandlegung an einem Kriegsschiffe in Kriegszeiten) mit der für das letztere bestimmten Strafe zu belegen (§ 329). Die vorsätzliche und gefahrlose Nichtverhinderung oder Nichtanzeige einer strafbaren Handlung gegen die staatliche Kriegsmacht in Kriegszeiten oder zur Zeit der Offenkundigkeit von Maßnahmen und Rüstungen gegen einen äußeren Feind wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zwanzig Jahren bestraft (§ 330).

Digitized by Google

Bei dem Verbrechen der Ausspähung und den anderen gegen die staatliche Kriegsmacht gerichteten Handlungen sichert das Gesetz Geheimhaltung der Anzeige zu, aber Straflosigkeit jedermann, der zwar an diesen Verbrechen irgendwie mitgewirkt[1]) hat, aber durch Reue bewogen entweder das Verbrechen selbst verhindert oder der Behörde so rechtzeitig zur Kenntnis gebracht hat, daß der Schaden abgewendet werden konnte (§ 331).

[1]) Unter den Mitwirkern ist auch der Anstifter begriffen, weil § 331 gleichlautend ist mit dem § 15 der Hofk.-V. vom 6. November 1821, wo, nachdem im vorausgegangenen Absatze bestimmt ist, daß der Anzeiger eine Belohnung zu erhalten habe, noch wörtlich verordnet wird, daß die Belohnung dem Anzeiger auch dann gebühre, wenn er der »Mitwirkung« sich schuldig gemacht hatte, insoferne er nicht »Anstifter« war. (Damianitsch, Komm., Seite 267.)

Digitized by Google

III. Hauptstück.

Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte.

Geschichtliches. Die Qualifizierung gemeiner Delikte durch die Person des militärischen Täters kannte bereits das römische Recht und äußerte sie sich in der Erhöhung oder Erschwerung der Strafe (l. 14, Dig. 48, 19). Die Kriegsartikel behielten im allgemeinen diesen Standpunkt. Im M. St. jedoch sind aus verschiedenen Ursachen, meist strafpolitischer Natur, manche Delikte trotz ihrer mehr militärischen Natur unter die gemeinrechtlichen Reate eingereiht worden; so war z. B. früher die Plünderung ein Militärverbrechen und konnte als solches nur von Personen streitbaren Standes begangen werden.

Die militärisch qualifizierten gemeinen[1]) Delikte zerfallen in zwei Gruppen, nämlich in jene, welche eigentlich Militärdelikte oder Delikte gegen die staatliche Kriegsmacht wären, aber vom Gesetze aus verschiedenen Ursachen unter die gemeinrechtlichen Delikte eingereiht wurden, und in solche, welche wirklich gemeinrechtlicher Natur sind und nur mit Hinblick auf ihre Beziehung zur militärischen Zucht und Ordnung für der Militärgerichtsbarkeit Unterliegende eine Deliktsqualitäts- oder Strafquantitätsänderung oder Erweiterung erfahren.

A. Zur ersten Gruppe gehören:

I. nach dem M. St.:

a) das Verbrechen oder Vergehen der Schlägerei (Rencontre) zwischen Offizieren (§ 445), beziehungsweise der Nichthintanhaltung und Nichtbestrafung solcher Zweikämpfe und Rencontres (§ 447);

b) das Verbrechen der Brandlegung durch Soldaten oder im Kriege oder in militärischen Orten oder an ärarischen Objekten (§§ 450—453);

[1]) Hierzu gehören auch die Delikte nach § 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890; vgl. hier Hauptstück IV.

Digitized by Google

c) das Verbrechen des Diebstahls an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen oder gegen den Feind verteidigten Platzes (§ 463 lit. *b*) und an Munition, Artillerie- oder Marinegut, ärarischen Waffen, Pferden, Wagen oder Ausrüstungsgegenständen, an Nahrungs- oder Montursvorräten oder anderem Ärarialgute bei einem Werte über fünf Gulden (§ 464), sowie ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag, wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läßt (§ 465 lit. *b*), der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt (§ 465 lit. *c*), beziehungsweise bei einem Werte des Gestohlenen über fünf Gulden, wenn der Diebstahl von einer einquartierten Militärperson an dem Quartierträger oder seiner Familie (§ 466 lit. *a*) oder in Kriegszeiten über 500 fl. und qualifiziert (§ 471) begangen wird;

d) das Verbrechen der Veruntreuung (über 5 fl.) im Dienste und zu Kriegszeiten qualifiziert (§§ 472 und 473);

e) Raub in Kriegszeiten und Raub mit militärischen Waffen (§§ 487 und 489);

f) das Verbrechen[1]) der Plünderung (§§ 492—500);

g) das Verbrechen des Betruges zur Hintergehung der Musterung oder Revision durch Fälschung der Relationen, Standeslisten, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang oder Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs- und sonstiger zum Kriegswesen gehöriger Gegenstände (§ 504 lit. *g*) und bei höherem Betrage (über 25 fl.) durch Verheimlichung oder Behalten eroberten feindlichen Gutes, dessen Zueignung als Beute unerlaubt ist (§ 506 lit. *f*);

h) das Verbrechen der öffentlichen, schimpflichen Mißhandlung oder Ehrenbeleidigung zwischen Offizieren (§§ 516 und 517);

i) das Vergehen des beleidigenden Betragens oder Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte (§ 588), beziehungsweise der tätlichen Beleidigung durch öffentliche Angestellte, bezw. Unter- oder Oberoffiziere (§§ 589, 591);

[1]) Das Vergehen der Plünderung ist ein unqualifiziertes gemeinrechtliches Delikt (§ 501).

Digitized by Google

k) Fahrlässigkeit im öffentlichen Amte und Dienste oder Entweichung (§§ 593 flg.), und

l) Verehelichung einer Militärperson ohne Erlaubnis (§ 780).

II. Nach dem besonderen Gesetze vom 17. Dezember 1862, Nr. 8 R. G. Bl. für 1863, Art. III und IV: durch Beleidigung der Armee oder einer selbständigen Abteilung.

Die Strafen sind folgende:

Ad I *a)*: Offiziere, die sich aus Anlaß einer vermeintlich oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständigen Waffen gegenseitig auf der Stelle bedienen, sind, außer der gerechten Notwehr, im Falle der Tötung eines Teiles mit Kerker von ein bis zu fünf Jahren und bei stattgehabter schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei Erschwerungsumständen bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 445). Im Falle der minderen Verletzung sind derlei Schlägereien als Vergehen mit Arrest, eventuell strengem Arrest von ein bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§ 662). Der selbständige Kommandant, der ein Rencontre absichtlich zu hindern, oder ein Gerichtsherr, welcher eine unterstehende Person der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, macht sich dadurch selbst strafbar der Vorschubleistung zu einem Verbrechen oder Vergehen (§ 564). Der Anhetzer einer Schlägerei zwischen Offizieren ist gleich den Tätern zu bestrafen, selbst wenn er persönlich an niemanden Hand angelegt hätte (§ 683).

Ad *b)*: Die Brandlegung ist an Soldaten in Kriegs- und Friedenszeiten, an anderen Personen aber zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen: wenn der Täter mehr als einmal Brand gelegt und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist, oder wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses oder einer bestehenden gemeinsamen Gefahr gelegt worden und zum Ausbruche gekommen ist, oder wenn der Täter absichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich dasselbe nicht vollbracht wurde; wenn der Brand an einem mit Wissen des Täters zur Aufbewahrung eines Pulvervorrates oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe gelegt worden

Digitized by Google

ist. Andere als auf Kriegsartikeleid verpflichtete Personen sind zur Friedenszeit mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

Ferner ist in Kriegszeiten der Brandleger ohne Unterschied der Person zum Tode durch den Strang zu verurteilen, wenn in einem gegen den Feind verteidigten Platze oder an Feldlagern, an Wäldern, Feldern oder Haiden, die zum Lager dienen sollen, an Spitälern, Kasernen oder anderen zur Unterbringung von Truppenabteilungen oder militärischen Anstalten gewidmeten Räumen, an Magazinen, Kriegsarsenalen oder sonstigen Aufbewahrungsorten der Mundvorräte oder Kriegserfordernisse Feuer angelegt worden ist. In Friedenszeiten hat die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers einzutreten.

Ein Soldat als Brandleger ist ferner zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen: *a)* wenn er die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, oder *b)* wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedürfnisses oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist, oder *c)* wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt, der Verunglückte dem Notstande preisgegeben oder ein anderer für ihn erheblicher Schaden entstanden ist, oder *d)* wenn das ausgebrochene Feuer in einem die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpunkte oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist. In den Fällen *a)* bis *d)* hat gegen vorgenannte Personen in Friedenszeiten, gegen alle anderen Personen aber zur Kriegs- und Friedenszeit lebenslanger schwerer Kerker als Strafe einzutreten. Wenn das Feuer ausgebrochen ist, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von 10—20 Jahren erkannt werden. Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den ad *d)* bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Täter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden; ist aber die Tat ohne besondere Gefährlichkeit unternommen und das gelegte Feuer ohne auszubrechen erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, mit schwerem

Digitized by Google

Kerker von ein bis fünf Jahren. Zur Kriegszeit ist die Strafe im vorbestimmten Raume strenger zu bemessen oder zu verschärfen.

Ad *c)*: Der Diebstahl nach § 463 lit. *b*, § 464 lit. *a* und *b*, § 465 *b* und *c* und § 466 *a* wird, wenn er nicht weiter beschwert ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sonst bis fünf Jahren bestraft, also konform dem bürgerlichen St. G., mit dem es auch in der Straferhöhung von fünf bis zehn Jahren korrespondiert, wenn die Summe des Gestohlenen über 300 fl. beträgt, oder mit besonderer Verwegenheit, Gewalt etc. verübt oder der Diebstahl zur Gewohnheit wurde (§§ 468—470).

In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich schon bei einer und derselben Tat über 100 fl. beläuft und überdies dadurch erschwert wird, daß entweder durch den Diebstahl in bezug auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachteil herbeigeführt worden ist, oder daß drei von den im Gesetze (§§ 461—466) angeführten Qualifikationsumständen, d. i. gefährliche Beschaffenheit der Tat, besondere Eigenschaft der gestohlenen Sache und Eigenschaft des Täters zugleich eintreten.

Ad *d)*: Die Veruntreuung von mehr als 5 fl., wenn sie *a)* im Dienste, oder *b)* wenn jemand eine ihm zur Zeit einer Feindesgefahr, Feuersbrunst etc. allgemeinen oder dem Beschädigten besonders zugestoßenen Bedrängnis anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet, wird mit schwerem Kerker von ein bis fünf Jahren, bis zehn Jahren, wenn sie 100 fl. übersteigt, bei anderen Erschwerungsumständen, besonders wenn noch durch eine Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Rechnungen, Ausweisen u. dgl. das Gesetz anderweitig übertreten worden ist, bis zu 20 Jahren bestraft, mit lebenslangem schweren Kerker aber, wenn sie in Kriegszeiten verübt und auf die militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachteil herbeigeführt wurde.

Ad *e)*: In Kriegszeiten ist der mit gewalttätiger Handanlegung unternommene und vollbrachte Raub sowie auch der nicht vollbrachte Raub, wenn hierbei jemand schwer körperlich verletzt oder durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, mit Tod

Digitized by Google

durch den Strang zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft in Kriegs- oder Friedenszeiten den Soldaten, der zu den vorgedachten Raubtaten die militärische Waffe mißbraucht hat. Der Seeraub (§ 490) wird an jeder durch die Kriegsmarine eingebrachten Person im Krieg oder Frieden mit dem Tod durch den Strang bestraft, es mag der Raub vollbracht sein oder nicht.

Ad *f)*: Militärpersonen jeder Art machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Übungslagers, bei einer Landung oder unbefugt oder unter Überschreitung der Erlaubnis in Kriegszeiten überhaupt mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, fremdes Gut hinwegnehmen oder als Vorgesetzte hierzu Erlaubnis oder Befehl geben, ohne hierzu durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel veranlaßt zu sein (§ 492).

Die Plünderung wird zum Verbrechen *a)* bei einem Werte des abgenommenen Gutes von 5 fl., oder *b)* ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie zur Zeit einer allgemeinen Bedrängnis, z. B. Feuersbrunst, oder durch Erbrechung oder Einsteigen oder an gottesdienstlichen Sachen oder an ärarischem oder dem Täter besonders anvertrauten Gute geschieht. Die Strafe ad *a)* ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen bis zu 5 Jahren; ad 2) schwerer Kerker von ein bis zu fünf Jahren. Bei einem Werte von über 300 fl. oder bei besonders empfindlichem Schaden für den Geplünderten oder Rückfall des schon mit fünfjährigem Kerker Bestraften oder ist die Abnahme eines Betrages über 5 fl. zugleich durch zwei ad *b)* bezeichnete Umstände erschwert, tritt als Strafe ein fünf- bis zehnjähriger schwerer Kerker. Bei Übergang der Plünderung in Raub tritt die Bestrafung für letzteres Verbrechen ein. Bei einreißender Plünderung ist standrechtlich zu verfahren, und falls in einer feindlichen Gelegenheit ein abschreckendes Beispiel notwendig ist, der Plünderer auf der Stelle niederzumachen. Die Teilnehmung an der Plünderung ist analog der an dem Diebstahle und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bedroht; nach dem Werte des Verhehlten nach der Größe der Pflichtverletzung oder Unverbesserlichkeit schwerer Kerker von einem Jahre bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

Ad *g)*: Die Strafe ist analog der Strafe für den gemeinrechtlichen Betrug (Kerker von sechs Monaten aufwärts). Bei meineidiger Hintergehung der Musterung oder Revision tritt schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, resp. von fünf Jahren bis zehn Jahren und bei Verursachung eines sehr wichtigen Schadens zwanzigjähriger, nach Umständen lebenslänglicher schwerer Kerker (§ 509).

Ad *h)*: Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn die Ehrenbeleidigung aber gegen Offiziere höheren[1]) Ranges gerichtet ist, bei stattgehabter Verbreitung durch Druck oder andere erschwerende Umstände bis zu fünf Jahren (§ 517).

Ad *i)*: Der Untergebene, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten im Amte, obgleich er zu ihm nicht in dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen oder sogar tätliche Widersetzung erlaubt, oder die amtlichen Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, ist, falls die Tat sich nicht schwerer qualifiziert, mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, nach Maß der Beleidigung, des Ungehorsams, der Gefahr des Verzuges etc. mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und mit Entlassung zu bestrafen (§ 588). Tätliche Beleidigungen dagegen durch öffentliche Beamte und Diener sind neben der analogen Strafe des St. G. (§ 331) nach Umständen und bei Wiederholung auch mit Entlassung zu bestrafen (§ 589). Nach denselben Bestimmungen werden auch Offiziere und Unteroffiziere behandelt, wenn sie sich im Dienste tätliche Beleidigungen, Mißhandlungen oder gesetzlich unzulässige Verhaftnehmungen solcher Personen, die nicht zu ihren Untergebenen zählen, erlauben und sind die Offiziere mit Entlassung, Unteroffiziere nebst der Arreststrafe mit Degradierung zu bestrafen (§ 591).

Ad *k)*: Die Verabsäumung der kraft des Amts- oder Diensteides obliegenden Pflichten aus Unfleiß oder Leichtsinn ist beim Rückfall nach erfolgter Disziplinarbestrafung mit Entlassung zu bestrafen. Öffentlich Angestellte, die aber, wenn auch ohne Mißbrauch des Amtes oder Dienstes in amtlichen Ausfertigungen

[1]) Vgl. Widerspruch mit § 154.

Digitized by Google

oder Diensteseingaben falsche Tatsachen anführen, können bei besonders erschwerenden Umständen gleich beim ersten Falle mit Entlassung bestraft werden (§ 593). Bei entstandenem bedeutenden Schaden kann in beiden Fällen sofort auch Arrest von ein bis drei Monaten, nach Maß des Schadens strenger Arrest bis sechs Monate verhängt werden (§ 594). Dieselbe Strafe des § 594 trifft aber den Heil- oder Wundarzt, der einen Kranken im Sinne des § 625 vernachlässigt, den er kraft seines Amtes oder Dienstes ärztlich zu behandeln verpflichtet war. Die Strafe der Entlassung trifft ferner jeden öffentlich Angestellten, der aus seinem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte entweicht (§ 595).

Militärpersonen, welche nach der Vorschrift über die Heiraten in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubnis des zur Erteilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind und ohne diese eine eheliche Verbindung eingehen, werden wegen des Vergehens, wenn sie zum Dienste obligat sind, mit Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten und Unteroffiziere zugleich mit der Degradierung[1]) bestraft. Außer der Zeit der aktiven Dienstleistung bedürfen Gagisten in der Reserve (Seewehr) zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung[2]) (§ 7 der C. V. d. R. K. M. vom 29. November 1892, Nr. 212).

B. Zur zweiten Gruppe gehören folgende Delikte:

a) Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt (§§ 380 bis 384). Jeder im öffentlichen (also auch Militärdienste) beeidet oder unbeeidet Angestellte (Beamte etc.), welcher im Dienste oder von der dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um jemandem Schaden zuzufügen, begeht ein Verbrechen, also insbesonders jeder im öffentlichen Dienste zeitlich oder be-

[1]) Vgl. § 1 der Vorschriften über Heiraten im k. und k. Heere vom Jahre 1887, § 6 lit. *b)* Vorschrift für Militärbeamte, Punkt 529 Mar. R., II. Teil, § 61 Wehrgesetz vom Jahre 1889, § 138 Wehrvorschrift, I. Teil, § 9 III. Teil, § 52 Gesetz vom 2. Oktober 1882, R. G. Bl. 153, respektive ungar. Gesetz Art. XXXIX ex 1882 und § 24 des prov. Wehrgesetzes für Bosnien und Herzegowina ex 1881. Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse begründet die Übertretung nach § 50 W. G.

[2]) Die erfolgte Verehelichung ist unmittelbar nach ihrem Vollzuge dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkskommando anzuzeigen (ibid.).

Digitized by Google

ständig Angestellte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Dienstpflicht abwenden läßt, in Dienstsachen eine Unwahrheit bezeugt, in Diensteingaben falsche Tatumstände anführt, ein Dienstgeheimnis gefährlicherweise eröffnet oder eine seiner Dienstaufsicht anvertraute Urkunde unterschlägt, vernichtet oder pflichtwidrig mitteilt, oder seinen Dienst zwar nach Pflicht ausübt, aber ein Geschenk oder einen Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt, oder aber dadurch sich im Dienstgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt; beziehungsweise begeht das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Dienstgewalt, wer durch Geschenke auch einen solchen im öffentlichen Dienste Angestellten zur Parteilichkeit oder Verletzung der Dienstpflicht zu verleiten sucht, und (nach § 568) das Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, wenn die Verleitung zur Parteilichkeit oder zur Verletzung der Dienstpflicht nicht das schwerere Delikt des § 384 darstellt. (Strafe ist die analoge der Übertretung des § 311 bürgerl. St. G.)

b) Schwere körperliche Beschädigung (§ 431). Dieses Verbrechens macht sich auch schuldig, wer eine Militärperson in Ausübung ihres Dienstes oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper, wenn auch leicht, beschädigt (§ 432).

c) Der Zweikampf (§§ 437—444 und 602). Die Bestrafung des Zweikampfes, in welchem eine Verwundung geschehen ist, fällt selbst bei besonders erschwerenden Umständen leichter aus als nach dem bürgerl. St. G. (§ 160), nämlich bloß mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren; und ebenso wird der Zweikampf, wenngleich er den Tod eines Streitenden zur Folge hatte, nur mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft, und nur, wenn die Verabredung schon ursprünglich auf die Tötung eines der Streitenden gerichtet war und der Überlebende diese Kampfart gefordert hat, schwerer Kerker bis zu 20 Jahren. Im Gegensatze zum bürgerl. St. G. (§ 162), wonach der Herausforderer immer strenger zu bestrafen ist, wird nach M. St. der Herausgeforderte strenger bestraft, wenn er durch ein in hohem Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat. Desgleichen sind die Bestimmungen und Strafen für Mitschuldige anders formuliert als die korrespondierenden des bürgerl. St. G. (163) über die Teilnehmer. Das M. St. bestimmt weiters, daß die Straf-

Digitized by Google

barkeit des Zweikampfes auch dann zu entfallen hat, wenn der Herausforderer sich zwar zum Streite gestellt hat, aber vom Kampfe vor Beginn freiwillig abgestanden ist, und für Sekundanten aus dem Offiziersstande bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Offizier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder zur Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg, bemüht haben. Wenn endlich ein Offizier jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen ist, so begeht er ein bloßes Vergehen.

d) Die nicht als Verbrechen qualifizierte Plünderung oder Teilnahme daran ist nach § 501, respektive § 757 gleich dem Vergehen des Diebstahls und der Teilnehmung daran zu bestrafen.

e) Die fälschliche Annahme des Charakters eines Offiziers oder das Lügen eines Dienstbefehles zu betrügerischen Zwecken ist das Verbrechen des Betruges nach § 504 und wird (wie das korrespondierende gemeinrechtliche Delikt des § 199 lit. *b*) nach den vorzitierten §§ 507—508 bestraft; die Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für eine Militärperson ausgibt, ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§ 597).

f) Beim Vergehen des Auflaufes hat bei Offizieren und im öffentlichen Dienste Angestellten Verschärfung der Strafe einzutreten durch Entlassung wider Offiziere und Degradierung wider Unteroffiziere (§ 537).

g) Die Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft durch in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehender Ausländer wird wie die Teilnahme der Inländer bestraft. Dieses Vergehen begeht auch der nach seinem Dienste zur Anzeige Verpflichtete, der von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihrer Zusammenkünfte Anzeige zu erstatten unterläßt (§ 541). Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis drei, eventuell sechs Monaten nebst Entlassung, respektive bei Unteroffizieren Degradierung (§ 547).

h) Die Nichtanzeige des Eintrittes auch in einen erlaubten Verein oder Nichtaustritt trotz Auftrages der Behörde seitens öffentlich Bediensteter ist nach § 555 mit Arrest von 24 Stunden bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

i) Wenn eine tätliche Beleidigung einer Wache oder eines sonst im öffentlichen Dienste Begriffenen, Eisenbahnangestellten etc. Folgen nach sich zog und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, ist der Schuldige, wenn er ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich mit der strengen Arreststrafe von drei bis sechs Monaten mit Entlassung oder Degradierung zu bestrafen (§ 570).

k) Wundärzte am Lande unterliegen wegen schlechter oder falscher Bereitung der Arzneien der wider die Eigentümer der Apotheken (§ 616), Feldärzte aber den für Provisore oder Seniore der Apotheken (im § 617) bestimmten Strafen; wegen Verwechslung der Arzneien sind Wundärzte und Feldärzte mit Arrest von einer Woche und bei größerer oder oftmaliger Unaufmerksamkeit bis zu drei Monaten, eventuell mit Verschärfung zu bestrafen (§ 619).

l) Tierärzte und approbierte Kurschmiede, welche von ihrem vorschriftsmäßig zu unterhaltenden Vorrate an Arzneikörpern etwas als Heilmittel für Menschen abgeben, sind so zu bestrafen, wie nach dem bürgerl. St. G. die unberechtigten Verkäufer von Heilmitteln (§ 622, Arrest von ein bis zu drei Monaten, bei lang fortgesetztem Verkaufe verschärfter Arrest und bei schädlichen Folgen strenger Arrest von ein bis zu sechs Monaten [§ 620]).

m) Bei Verschulden eines Heil- oder Wundarztes oder Geburtshelfer oder Hebamme durch Unwissenheit, wodurch eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod des Kranken erfolgte, ist nebst der Entziehung der Ausübung der Heilkunde auf Entlassung aus dem Staatsdienste zu erkennen (§§ 623 und 624).

n) Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Ärzte, die zur Behandlung amtlich oder dienstlich verpflichtet waren, ist nach § 594 zu bestrafen (vgl. hier I ad *k)*, § 625).

o) Vernachlässigung von Seite der Krankenwärter in Feld-, Garnisons- und anderen Spitälern ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei schädlichen Folgen oder öfterer Wiederholung mit strengem Arreste von ein bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§ 626).

Digitized by Google

p) In Staatsdiensten befindliche Bauführer hat in jenen Fällen, wo sie nach den dem bürgerl. St. G. analogen Bestimmungen das Baumeisterrecht oder die Bauführerbefugnis verlieren, die Entlassung zu treffen (§ 654).

q) Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigung ist, wenn sich der Täter des Seitengewehres oder Bajonetts bediente, mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arreste bis zu einem Jahre zu bestrafen (§ 681). Der Anhetzer eines mit einer Körperverletzung endigenden Raufhandels ist, wenn er auch persönlich an niemand Hand gelegt hätte, gleich dem Täter zu bestrafen (§ 683).

r) Das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten ist, selbst wenn es nicht das schwerer verpönte Delikt der Hintansetzung der Dienstvorschriften nach §§ 286 lit. *e* und 287 bildet, mit Arrest, eventuell verschärft, von 3—14 Tagen zu bestrafen (§ 723).

s) Die der gemeinrechtlichen Strafe analoge Strafe für Vernachlässigung eines im Freien aufgemachten Feuers trifft auch denjenigen, der das in einem Lagerplatze zurückbleibende Brandmaterial, Stroh etc. mutwillig anzündet (§ 725).

t) Wegen minderer Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien (§ 733), sowie Teilnehmung daran (§ 737), ist nebst Arrest (eventuell verschärften und strengen) von einer Woche bis zu sechs Monaten (§ 732), gegen einen Offizier oder Beamten auf Entlassung und Unteroffizier auf Degradierung zu erkennen (§ 735).

u) Alle Ehrenbeleidigungen, insofern sie nicht das Militärdelikt nach § 516 bilden, sind, wenn sie zwischen Offizieren stattfinden, mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre und eventuell zugleich mit Entlassung zu bestrafen (§ 766). Entlassung kann bei Offizieren und öffentlichen Beamten auch dann eintreten, wenn die Ehrenbeleidigung durch besondere Erschwerungsumstände qualifiziert ist (§ 767 M. St., respektive § 494 St. G.). Wenn durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder Beleidigten zugleich die militärische Standesehre verletzt wurde, ist ohne Unterschied der Person des Beleidigers die Untersuchung amtswegen zu pflegen (§ 768), was

Digitized by Google

auch nach § 769 (analog § 496 St. G.) gegen einen Offizier oder Beamten wegen Beschimpfung oder Mißhandlung platzgreift, wenn er diesfalls öffentliches Ärgernis verursachte, wo auch neben der Arreststrafe auf Entlassung erkannt werden kann (§ 769). Die gemeinrechtlich nur von der politischen, respektive polizeilichen Behörde als Übertretung zu ahndenden Ehrenkränkungen sind nach dem M. St. ein strafrechtliches, aber Antragsdelikt, welches mit Arrest von 1—14 Tagen zu bestrafen ist (§ 770).

v) Die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation ist nebst verschärftem Arreste von drei bis sechs Monaten an den Offizieren oder Beamten mit Entlassung zu ahnden, wenn er den anderen schuldlosen Teil zu einer nichtigen Ehe verleitete (§ 781), falls nicht das Verbrechen der zweifachen Ehe (nach § 511 flg.) vorliegt. Es ist jedoch zu bemerken, daß nach Art. 7 und 8 der C. V. des R. K. M. vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Bigamie (§ 511 flg.) und über Ehebruch (§ 775 flg.) auf Personen des mohammedanischen Bekenntnisses nur insofern Anwendung finden, als ein Mohammedaner wissentlich eine verheiratete Frauensperson ehelicht, beziehungsweise wissentlich mit einer solchen die Ehe bricht.

w) Gegen Offiziere und öffentliche Beamte ist wegen gröblicher und öffentliches Ärgernis verursachender Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit (nebst der dem St. G. analogen Arreststrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten, respektive strengem Arreste von 6 Monaten bis zu einem Jahre) auf Entlassung zu erkennen (§ 790).

x) Offiziere, Beamte und unobligate Militärparteien sind wegen verbotenen Spieles nebst der Geldbuße von 10—900 fl. nach Umständen mit Entlassung zu bestrafen (§ 796).

Die außer den militärisch qualifizierten Delikten im M. St. angeführten »anderen« Verbrechen und »gemeinen« Vergehen (vgl. Marginalrubrik des vierten und fünften Teiles des M. St.) decken sich hinsichtlich der Deliktsdefinitionen vollständig mit denen des bürgerlichen Strafgesetzbuches.

Die Verbrechen, welche den Inhalt des vierten Teiles des M. St. bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vor-

Digitized by Google

kehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen oder anderen Rechten (§ 332).

Nach dieser Beziehung werden hiermit (§ 333) als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrat; 2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; 3. Störung der öffentlichen Ruhe; 4. Aufstand; 5. Aufruhr; 6. Öffentliche Gewalttätigkeit; 7. Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt und Verleitung dazu; 8. Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere; 9. Münzverfälschung; 10. Religionsstörung; 11. Notzucht; 12. Schändung; 13. Andere Verbrechen der Unzucht; 14. Mord; 15. Totschlag; 16. Abtreibung der Leibesfrucht; 17. Weglegung eines Kindes; 18. Schwere körperliche Beschädigung; 19. Zweikampf[1]); 20. Brandlegung[1]); 21. Diebstahl[1]); 22. Veruntreuung[1]); 23. Raub[1]); 24. Plünderung[1]); 25. Betrug[1]); 26. Zweifache Ehe; 27. Verleumdung und andere Ehrenbeleidigungen[1]); 28. den Verbrechern geleisteter Vorschub (§§ 334—525).

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit und ihres nachteiligen Einflusses als Vergehen erklärt werden, teilen sich in folgende Gattungen:

1. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes; 2. Vergehen gegen die Sicherheit einzelner Menschen, nämlich die der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigentums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachteil bringen; 3. Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§ 530—799).

[1]) Vgl. hierzu die »militärisch qualifizierten« Delikte.

Digitized by Google

IV. Hauptstück.

Die Delikte der Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen und Verleitung hierzu.

Geschichtliches: Dieses Delikt ist erst seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, wonach der Staatsbürger den Militärdienst teils präsent, teils in nicht aktivem Stande zu erfüllen, beziehungsweise Einrückungsbefehlen Folge zu leisten hat, zu besonderer Wichtigkeit gelangt und hat im Gesetz vom 28. Juni 1890, beziehungsweise ungarischen Gesetz Art. XXI ex 1890 seine Regelung gefunden.

Nach der Militärstrafgesetznovelle vom 28. Juni 1890 (Ges. Art. XXI ex 1890) ist die schuldbare Nichtbefolgung eines Einberufungs-(Einrückungs-)Befehles bei Soldaten ein Militärverbrechen oder Vergehen, bei Nichtsoldaten ein militärisch qualifiziertes, gemeinrechtliches Verbrechen oder Vergehen. Die Art der Dienstleistung, zu welcher einberufen wurde, beziehungsweise die Dauer der Säumnis, und keineswegs die Absicht ist maßgebend für die Unterscheidung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles als Verbrechen oder Vergehen. Nur in einem Falle ist die Absicht entscheidend, nämlich die Absicht des Soldaten, sich dauernd der Dienstpflicht durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu entziehen, weil dann das Delikt in das der Desertion übergeht. Strafbestimmend ist für das Verbrechen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles die Zeit seiner Begehung. Der Wortlaut des Gesetzes vom 28. Juli 1890 ist folgender:

»§ 1. Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumnis schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der aktiven Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Kommando erlassen worden ist;

Digitized by Google

2. wenn die Einberufung auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers zur teilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisierungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Rekruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisierungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtete Offiziere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisierung oder während des Krieges aber mit Kerker von ein bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 2. Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn der Einberufungsbefehl unter den im § 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen-(Dienst-)Übung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser aktiver Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888, Nr. 77 R. G. Bl. (beziehungsweise ungarisches Gesetz, Art. XVIII ex 1889) erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von ein bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 3. Militär-(Landwehr-)Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig. In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumnis ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von ein bis zu drei Monaten bestraft.

Digitized by Google

§ 4. Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens, und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von ein bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§ 5. Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§ 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär-(Landwehr-)gerichten zu.

§ 6. Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg verleitet[1]), begeht, je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Täter angedrohten Strafe von dem zuständigen Zivil- oder Militär-(Landwehr-)gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (siehe hier Anhang III), Nr. 78 R. G. Bl., betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte[2]) findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§ 7. Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet (§ 8 Vollzugsklausel)«.

[1]) Wenn auch ohne Erfolg. Durch § 6 ibid. erleidet die Bestimmung des § 314 M. St. eine Einschränkung und Ausdehnung zu gleicher Zeit.

[2]) Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde, der unbefugten Werbung und Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§§ 67, 92 und 222 St.) steht in Ansehung der der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Zivilgerichten zu. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Kompetenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen.

Digitized by Google

Die Einzeleinberufung der nicht aktiven Militär- und Landwehrpersonen erfolgt durch das zuständige Ergänzungsbezirkskommando im Wege der politischen Bezirksbehörde mittels auf Namen ausgefertigter Einberufungskarten und die Gesamteinberufung im Falle einer allgemeinen Mobilisierung über Aufforderung der Ergänzungsbezirkskommanden durch die politischen Bezirksbehörden im Wege öffentlicher Kundmachung. Die Einberufung der Landsturmpersonen erfolgt, da sie nur im Mobilisierungsfalle platzgreift, durch öffentliche Kundmachung und nur ausnahmsweise durch Einzeleinberufungskarten. Das Verfahren über die Einberufung und wegen Nichteinrückung und Verleitung hierzu ist im III. und IV. Abschnitte der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 29. November 1892, Präs.-Z. 5917, geregelt.

Anhang I.

Strafbare Handlungen Wehrpflichtiger.

Die nach dem Wehrgesetze vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. Bl., beziehungsweise ung. Ges.-Art. VI ex 1889, für Kroatien, Gesetz vom 2. Dezember 1889, Nr. 71 L. G. Bl., als Vergehen strafbaren Handlungen der Wehrpflichtigen, fallen, trotz ihrer Wichtigkeit für das Kriegswesen, außerhalb den Kreis des engeren Heeres-Strafrechtes. Die diesfälligen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes sind enthalten in den §§ 45, 47—49 und 66—68, die hier im Wortlaute folgen:

»§ 45. Wer in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen[1]), das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder während der Stellung sich außerhalb der Grenzen der Monarchie aufhält, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr und an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft. Außer dieser Strafe wird

[1]) Eine auf »bleibendes« Vereiteln der Wehrpflicht gerichtete Absicht ist nicht erforderlich. Deshalb exkulpiert das Vorhaben, sich später zu stellen, oder seine spätere freiwillige Stellung nicht. Strafbarer Versuch ist möglich.

Digitized by Google

ein solcher Stellungsflüchtling bei der betreffenden Stellung außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach § 44 [1]) behandelt.

§ 47. Wer sich listiger Umtriebe [2]) bedient, um sich oder einen anderen der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre und an Geld von 150 bis zu 2000 fl. bestraft. Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe und bezüglich der Ableistung und Verlängerung der Dienstpflicht nach § 44 [1]) behandelt.

§ 48. Wer sich listiger Umtriebe [2]) bedient, um für sich oder für einen anderen eine in den §§ 25 bis einschließlich 34 dieses Gesetzes [3]) bestimmte, ihm nicht zukommende Begünstigung zu erlangen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird — insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen — mit strengem Arrest von einem Monat bis zu sechs Monaten und an Geld von 100 bis zu 1000 fl. bestraft.

Außer dieser Strafe wird der Schuldige, zu dessen Gunsten die strafbare Handlung begangen wurde, für die betreffende Stellung außer der Altersklasse und Losreihe behandelt.

§ 49. Wer durch Selbstbeschädigung [4]) oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich machen soll, oder sich durch einen anderen in einen solchen

---

[1]) Ein, beziehungsweise zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise Präsenzdienst der Landwehr. Vgl. § 80 der Verordnung des Minist. für Landw. vom 15. April 1889, Nr. 45 R. G. Bl. und J. M. V. vom 27. September 1889, Z. 15749, Nr. 49 J. V. B. f. 1889.

[2]) Z. B. Simulierung von körperlichen Gebrechen, Krankheiten, die absichtliche Verzögerung ihrer Heilung u. dgl. oder Verheimlichung des Besitzes von Vermögensobjekten zwecks Erschleichung der Wehrdienstbegünstigung u. a.

[3]) Z. B. der einjährigen Präsenzzeit, der Ersatzreserveeinteilung für Kandidaten des geistlichen Standes, Unterlehrer, Besitzer ererbter Landwirtschaften etc. etc.

[4]) § 677 über Selbstverstümmelung erscheint durch das Wehrgesetz aufgehoben.

Digitized by Google

Zustand versetzen läßt, ferner wer einen anderen in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 fl. bestraft. Auf denjenigen, welcher einem anderen eine schwere Beschädigung zugefügt hat, finden die allenfalls strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung Anwendung. Außer dieser Strafe wird der Beschädigte in sämtlichen stellungspflichtigen Altersklassen außer der Altersklasse und Losreihe gestellt und hat — insofern er zu irgendeiner, wenn auch untergeordneten Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr noch geeignet ist, zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstpflicht, beziehungsweise über die Präsenzdienstzeit in der Landwehr präsent zu dienen, wodurch auch eine entsprechende Verlängerung der Gesamtdienstpflicht eintritt.

Rekruten und Ersatzreservisten, welche sich einer solchen Selbstbeschädigung[1]) vor ihrer Einreihung schuldig machen, werden der Behandlung nach der Altersklasse und Losreihe verlustig und verfallen allen vorangeführten Strafbestimmungen.

§ 66, Abs. 2. Alle nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umzuwandeln, wobei für je 5 fl. ein Tag Arrest zu bemessen ist. Bei den kumulativen Strafen darf jedoch durch die Umwandlung der Geldstrafe die angedrohte Freiheitsstrafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden.

§ 67. Die Verjährungszeit der in den §§[2]) . . . . 45, 47 48 und 49 enthaltenen Vergehen ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt: 1. In den Fällen der §§ . . . 45 und 49 mit dem Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 36. Lebensjahr vollstreckt hat oder mit dem Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungs-(Überprüfungs-)kommission, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem früher eingetretenen Tode des Wehrpflichtigen;

[1]) § 677 über Selbstbeschädigung erscheint durch das W. G. aufgehoben.

[2]) Die hier und folgend ausgelassenen Stellen beziehen sich auf die von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen der §§ 35, 44, 50 und 61 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

2. ... bezüglich der in den §§ ... 47, 48 ... bezeichneten strafbaren Handlungen gelten über den Beginn der Verjährung die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

§ 68, Abs. 2. Wegen der in den §§ 45, 47, 48 und 49 enthaltenen Vergehen steht das Strafverfahren den ordentlichen Gerichten zu.

§ 70, Abs. 2. Die Strafbestimmungen des § 49 finden auf die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen in dem Falle Anwendung, wenn sie die in diesem Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung an einem noch nicht assentierten oder an einem uneingereihten Rekruten oder Ersatzreservisten verüben oder dabei als Mitschuldige mitwirken.«

Anhang II.

Mit Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 16. Oktober 1882, Abt. 4, Nr. 2310, kundgemachte Allerh. Entschließung vom 27. September 1882, Art. V, VI, VII und VIII.

Art. V. Die §§ 334, lit. *b)* und *c)*, dann 335—338 M. St. haben auch auf Handlungen und Unterlassungen Anwendung zu finden, welche auf eine gewaltsame Veränderung der in Bosnien und Herzegowina bestehenden Form der Ausübung der Regierungsgewalt oder der Stellung dieses Gebietes zur österreichisch-ungarischen Monarchie oder der territorialen Verhältnisse dieses Gebietes angelegt wären.

VI. Die Anordnungen des § 341 M. St. haben sich auch auf Handlungen zu erstrecken, welche gegen die staatsrechtlichen Einrichtungen und Zustände und wider die staatliche Verwaltung von Bosnien und Herzegowina gerichtet sind.

VII. Die Bestimmungen der §§ 511 und 512 M. St. bleiben auf die Personen mohammedanischen Glaubens beschränkt. Ein Mohammedaner macht sich des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig und ist nach § 513 M. St. zu bestrafen, wenn er wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schließt.

VIII. Der § 775 M. St. findet unter der Voraussetzung des § 776 desselben Gesetzes auf einen Mohammedaner nur in dem Falle Anwendung, wenn er den Ehebruch mit einer verheirateten Person begangen hat.

Digitized by Google

Anhang III.

Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte (nach der Textierung des Gesetzes vom 11. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 98).

§ 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen:

1. Die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in aktiver Dienstleistung stehenden Personen, insoferne deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurteilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze angeführten Personen gelten;

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabteilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

§ 2. Die Offiziere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbande des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der aktiven Dienstleistung befindlichen Offiziere der Reserve bleiben in Ansehung der Militärverbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter Militärgerichtsbarkeit. Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disziplinarvorschriften unterworfen. Außerdem unterstehen sie in Strafsachen ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtsbarkeit der Zivilstrafgerichte.

§ 3. Die Urlauber, die nicht in aktiver Dienstleistung befindlichen Offiziere in der Reserve, sowie die Mannschaft der Reserve und Ersatzreserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung des-

Digitized by Google

selben oder, wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet, wenn aber die Präsentierung früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentierung unter die Militärgerichtsbarkeit. Sie sind von diesem Zeitpunkte an, wenn sie früher außer der aktiven Dienstleistung das Militärverbrechen oder Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§ 183—215 und §§ 293—298 M. St.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln. Wenn eine zur Linie oder Reserve gehörige Militärperson während der aktiven Dienstleistung was immer für ein Militärverbrechen oder Vergehen (§§ 143—303 M. St.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung, erst nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

§ 4. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Täter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der aktiven Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Zivilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hierbei die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§ 5. Wenn jemand vor dem Zeitpunkte, in welchem er unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Zivilgerichte zu. Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpunkte verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Zivilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Zivilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglicher Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist. Wird jemand in diesem

Digitized by Google

Falle sowohl von dem Militär- als von dem Zivilstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welche das spätere Strafurteil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Im Falle des § 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Zivilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafprozeßordnung ein anderes Zivilgericht, das in derselben Reichshälfte wie jenes Gericht gelegen ist, delegiert werden. Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Zivilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurteilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§ 7. Die Untersuchung wegen der Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67 St. G.), der unbefugten Werbung (§ 92 St. G.) und der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§ 222 St. G.) steht in Ansehung der der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen den Zivilgerichten zu. Die Strafe dieser Verbrechen ist schwerer Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit. Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Kompetenz eintritt oder aufhört, wird der Minister der Justiz bestimmen und amtlich veröffentlichen.

§ 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Zivilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§§. 9—14 enthalten Bestimmungen über Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, Zustellungen, Todesfallaufnahmen u. dgl.

§ 15 enthält Übergangsbestimmungen über anhängige strafgerichtliche Untersuchungen.

§ 16. Exemption der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes.

§ 17. In-Wirksamkeittretung dieses Gesetzes am 1. Juli 1869.

§ 18. Vollzugsklausel.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über den Inhalt des besonderen Teiles des Heeres-Strafrechts nach dem offiziellen Register über den Inhalt des M. St.

(Die Zahlen ohne Beisatz bezeichnen die §§ des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855; S. bedeutet die Seite dieses Buches.)

A.

Abgabe der Selbstverstümmler zum Militärdienst, s. Abstellung.

Absentierung, s. eigenmächtige Entfernung.

Absicht, s. Vorsatz.

— der Desertion präsumiert. 186, S. 40.

Abstehen, freiwilliges, vom Zweikampfe begründet Straflosigkeit. 444, S. 130.

Abstellung zum Militärdienste, als Strafe wegen Selbstverstümmlung. 678, S. 139.

Abwesenheit, in welcher Art die Zeit derselben vom Deserteur nachzudienen ist. 208 e), S. 51.

Abzug, widerrechtlicher, von Besoldung, Löhnung und anderen Bezügen, Strafe. 289, 291, S. 105.

Abzustrafender, sein Widerstand, gewaltsamer gegen Strafvollzug 263, S. 85.

— wann in Meuterei übergeht. 160, S. 86.

Achtlosigkeit auf dem Wachposten, deren Bestrafung. 231, 232, S. 79.

— des Kommandanten, Strafe. 239 bis 241, S. 83.

Achtung, Verwirkung des Anspruches darauf, s. Verwirkung.

Achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache, als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, 172, S. 31.

Achtungswidriges Betragen, Fall, wo es Militärverbrechen ist. 173 d), S. 30.

— — Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177, S. 34.

— — Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militärvergehen ist. 180, S. 35.

— — — deren Bestrafung. 181, S. 35.

Ärarisches Gut, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), b), S. 122.

— dessen Veräußerung oder mutwillige Beschädigung. 268 f), S. 103.

— — Plünderung daran ist Verbrechen. 494 d), S. 122.

Ärarische Sachen, pflichtwidriges Handeln damit. 286 f), S. 102.

Ärgernis, öffentliches, durch Benehmen eines Offiziers. 303, S. 110.

Ärzte, s. Arzt.

Äußerungen, wann sie das Militärverbrechen oder das Militärvergehen der Meuterei begründen. 159 b), S. 24.

Alarm, falscher, in Feindesnähe, wann zu bestrafen. 272 k), 276, S. 95.

— Verspätung oder Ausbleiben dabei. Strafe. 277 c), 280, S. 98.

Allgemeine Geltung des Militärstrafgesetzes. K. P. Art. I, S. 3.

Amt, öffentliches, Verbrechen gegen die Pflichten desselben. 380—384, S. 128.

Amt oder Dienst, öffentliches, dessen Mißbrauch, s. Mißbrauch.

Digitized by Google

Amt oder Dienst, Vorenthaltung eines vermöge desselben anvertrauten Gutes, wieferne sie ein Verbrechen begründet. 472, S. 122.
— öffentliches, Vergehen gegen die Pflichten desselben. 527, 588—598, S. 127.
Amtsgeheimnis, wann dessen Eröffnung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 381 c), S. 129.
Amts- oder Dienstgewalt, deren Mißbrauch, s. Mißbrauch.
— wann die Verleitung zum Mißbrauche derselben ein Verbrechen bildet. 384, S. 129.
Amts- oder Dienstpflicht, wann die Verletzung derselben das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 381, S. 129.
— wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Verbrechen begründet. 384, S. 129.
— wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Vergehen begründet. 568, S. 129.
Amts- oder Dienstsachen, Geschenkannahme in denselben, deren Bestrafung als Verbrechen. 383, S. 129.
Amtsurkunde, deren Vernichtung etc, s. Urkunde.
Amts- oder Dienstverrichtungen, wann tätliche Beleidigungen während derselben ein Vergehen bilden. 588, 589, 127.
Anbringung, vorschriftwidrige, einer Beschwerde, Strafe. 269 b), 270, S. 93.
Angabe, s. a. Anzeige.
Angedichtetes, s. Angabe.
Angehörige, s. Verwandte.
Angelegenheiten, öffentliche, Parteilichkeit in denselben, wann sie ein Verbrechen bildet. 380—384, S 105.
Anhalter, s. Einbringer.
Anhetzen zu einem Raufhandel, einem Rencontre, wie zu bestrafen. 683, S. 132.
— s. a. Hetzen.
Ankauf gestohlener, veruntreuter oder durch Plünderung erlangter Sachen, dessen Strafbarkeit. 477, 500, S. 122.
— von Montur, Waffen etc. des Deserteurs, S. 49.
Anmaßung der Eigenschaft eines Offiziers oder öffentlichen Beamten, wann sie das Verbrechen des Betruges bildet. 504 b), S. 130.
Anmaßung der Eigenschaft, wann ein Vergehen. 597, S. 130.
Annahme von Geschenken von Seite eines Beamten oder sonst öffentlich Angestellten, wann sie ein Verbrechen begründet. 383, S. 129.
— des Charakters eines öffentlich Bediensteten, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b), S. 130.
— — wann ein Vergehen. 597, S. 130.
Anordnung, letztwillige, eines Deserteurs ist ungültig. 208 a), b), S. 52.
Ansässigmachen einer im Auslande beurlaubten Militärperson daselbst beweiset den Desertionsvorsatz. 186, S. 40.
Anschaffungen, systemwidrige, dürfen der Mannschaft nicht aufgebürdet werden; Strafe. 289 c), 291, S. 108.
Ansehen des Vorgesetzten, Gefährdung desselben. 261, S. 109.
— s. Standesehre.
Ansiedlung in einem fremden Lande, wann die Werbung hierzu zu einem Verbrechen wird. 306, S. 113.
Antwort, absichtliche Unterlassung derselben beim Anrufe einer Militärwache, wie zu bestrafen. 180 c), 181, S. 35.
Anvertrautes Gut, wann dessen Vorenthaltung ein Verbrechen ist. 472, S. 122.
— — Plünderung daran ist Verbrechen. 494 d), S. 126.
Anwerbung zu geheimen Gesellschaften durch Ausländer in militärischer Stellung in diesen Ländern, deren Bestrafung. 541, 549, S. 130.
— s. a. Werbung.
Anzeige, von Vorgesetzten unterlassene, einer Meuterei, wie zu bestrafen. 165, S. 27.
— eines Desertionskomplottes aus Reue, wann sie Strafnachsicht bewirkt. 229, S. 58.
— unterlassene, von der Änderung militärischer Maßregeln oder der Nichtvollziehbarkeit eines Befehles; Strafe. 284, 285, S. 100.
— unbefugter Werbung, wann deren Unterlassung Mitschuld begründet. 312, S. 114.
— — wann sie Strafnachsicht begründet. 313, S. 114.

Digitized by Google

Anzeige der Ausspähung, wann deren Unterlassung Mitschuld an diesem Verbrechen begründet. 323, 326, S. 117.
— eines im § 327 bezeichneten Verbrechens, wann deren Unterlassung Mitschuld daran begründet. 330. S. 119.
— einer Ausspähung oder eines im § 327 bezeichneten Verbrechens aus Reue, wann sie Strafnachsicht begründet. 331, S. 120.
— geheimer Gesellschaften, wann deren Unterlassung von Seite eines Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten ein Vergehen begründet. 541 g), 546, S. 130.
— des eigenen Eintrittes Unterlassung. 555, S. 130.
Apotheken, s. Apotheker.
Apotheker, Vernachlässigung der besonderen Vorschriften für sie, wann sie ein Vergehen bildet. 610—638, S. 131.
Armatur, enttragene, hat der Deserteur und Absentierer zu ersetzen. 208 d), 213, S. 53.
Armee, Gefährdung ihrer Sicherheit, begründet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271 I, S. 94.
— — dessen Bestrafung. 272—276, S. 96.
Arrest, Verweigerung seiner Annahme gegen die Wache, wie zu bestrafen. 173 a), 176, 177, 180 a), 181, S. 34.
— daraus Entweichende, wann sie der Desertion schuldig werden. 190, S. 41.
— Nichtannahme desselben oder Nichteinhaltung eines Hausarrestes durch einen Offizier. Strafe. 269, 270, S. 93.
— s. a. Hausarrest.
— s. a. Verhaft.
Arrestant, zu dessen Verwahrung oder Fortbringung befehligte Soldaten stehen im Wachdienste. 230, S. 32.
— Begünstigung seiner Flucht durch die Wache, wie zu bestrafen. 235, 236, 242, S. 80.
Arsenal, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 123.
Artilleriedepots, Tabakrauchen und Gebrauch feuergefährlicher Dinge in denselben. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Artilleriegut, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), S. 121.
Artillerielaboratorien, Tabakrauchen oder Gebrauchen feuergefährlicher Dinge in denselben. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Artilleriepark, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Dinge in seinem Umfange. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Arzneien, wann deren gesetzwidriger Verkauf ein Vergehen begründet. 610—617, 619, S. 131.
— wann deren Verwechslung in einer Apotheke ein Vergehen bildet. 618, S. 131.
— wann deren unberechtigter Verkauf ein Vergehen bildet. 620—622, S. 131.
Arzt, wann dessen Mangel an Aufsicht der unmittelbaren Gesetzesübertretung ein Vergehen bildet. 619, S. 131.
— wann dessen Vernachlässigung eines Kranken ein Vergehen bildet. 625, S. 131.
Assentierung bei einem andern Truppenkörper nach der Desertion befreit nicht von der Strafe. 207, S. 39.
— Behandlung ungültig Assentierter im Falle ihrer Entweichung. 210, S. 54.
Aufenthalt, ausweisloser, außer dem Truppenbereiche zur Kriegszeit, als Beweis des Desertionsvorsatzes. 185 b), S. 39.
— einem Deserteur gegebener, begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, 319, S. 48.
Aufforderung zur gemeinschaftlichen Verweigerung oder Verhinderung des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160, S. 24.
— meuterische, zur Vereitelung einer Verhaftung oder eines Strafvollzuges. 160, S. 25.
— zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, begründet ein Verbrechen. 314, S. 115.
— s. a. Anwerbung, Werbung.
Auflauf, Verschärfung bei Offizieren und öffentlichen Angestellten. 537, S. 130.

Digitized by Google

Auflehnung gegen die Militärdienstordnung oder Befehle, wann Aufreizungen dazu zur Meuterei werden. 159, S. 24.
Aufmerksamkeit, Nichtanwendung der Wache. 232, S. 80.
Aufopferung, unverantwortliche, einer Truppe. Strafe. 277 a), 278, S. 98.
Aufreizung zum Zweikampfe, deren Bestrafung. 442, S. 129.
Aufrührerische Partei, Werbung für ihren Waffendienst. Strafe. 306 bis 312, S. 112.
Aufstellung, militärische, s. Mitteilungen.
Aufträge, militärische, s. Mitteilungen.
Aufwiegler bei der Meuterei, deren Bestrafung. 161, 165, S. 25.
— bei der Empörung, deren Bestrafung. 169, 171, S. 30.
Ausforderung des Vorgesetzten im Dienste. Strafe. 155, S. 18.
— s. a. Zweikampf.
Ausgediente Kapitulanten, wie im Falle der Entweichung zu behandeln. 211, S. 52.
Aus- und Eingehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen bei Feindesnähe. Strafe. 266, S. 90.
— außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270, S. 93.
Auskundschaftung von Gegenständen, welche auf die militärische Verteidigung des Staates bezug haben, wann sie das Verbrechen der Ausspähung begründet. 321, 324, S. 117.
Ausland, Entweichung in dasselbe, als Beweis des Desertionsvorsatzes. 185 d), S. 39.
— wann die Nichtrückkehr eines dahin Beurlaubten den Desertionsvorsatz beweise. 186, 188, S. 49.
— Menschenraub fürs Ausland. 306, S. 113.
Ausländer, mit österreichischem Offizierscharakter ausgetretener, wann er durch Annahme fremder Kriegsdienste sich strafbar mache. 300, S. 110.
Ausreißer vom Militär, s. Deserteur.
Ausrüstungsgegenstände, deren Kauf von einem Deserteur begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 318, S. 48.
Ausspähung (Spionerie) als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, S. 10.
Ausspähung, Untersuchung und Bestrafung darüber steht den Militärgerichten zu. 305, S. 112.
— Begriff des Verbrechens. 321, 324, S. 118.
— Strafe derselben. 322, 323, 325, 326, S. 118
— Strafbarkeit der Teilnahme daran als Mitschuld. 323, 326, 519, 521, S. 119.
Auswanderung, s. Ansiedelung.
Ausweise, falsche, bei der Musterung oder Revision, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen 504 g), S. 122.
Ausziehen des wehrlosen Feindes. Strafe. 265, S. 90.
Avantgarde, s. Vorhut.

B.

Bajonett, s. Seitengewehr.
Bataillon, s. Truppenabteilung.
Bauführer, im Staatsdienst. 654, S. 132.
Beamte oder öffentlich Angestellte, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begehen. 380, S. 128.
— — besondere Fälle dieses Verbrechens. 381, S. 128.
— — Bestrafung dieses Verbrechens. 382, S. 128.
— wann die Annahme von Geschenken durch sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet. 383, S. 129.
— deren Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wann sie ein Verbrechen begründet. 384, S. 128.
— durch welche Handlungen man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432, S. 129.
— fälschliche Annahme des Charakters eines solchen, wann es das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b), S. 122.
— Ausgeben dafür, wann es ein Vergehen bildet. 597, S. 130.
— oder öffentlich Bedienstete, Strafe wegen Nichtanzeige der Teilnahme an einem erlaubten Verein. 555, S. 130.
— wann eine Beleidigung derselben ein Vergehen begründet. 569, 570, S. 131.

Digitized by Google

Beamte, deren Bestrafung wegen Entweichung. 595, S. 123.
Bedeckungskommandant, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239—241, S. 110.
Bedeckungsmannschaft, Diebstahl derselben an dem zu schützenden Gute oder Zulassung desselben ist ein Verbrechen. 465 b), S. 122.
Bedrängnis, allgemeines, Bestrafung der Brandlegung zur Zeit desselben. 450, 452 b), S. 123.
— allgemeines oder besonderes, Bestrafung eines während desselben begangenen Diebstahls als Verbrechen. 462 a), S. 122.
— — wann eine zur Zeit desselben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b), S. 122.
— gemeinsames, eine zur Zeit desselben verübte Plünderung ist Verbrechen. 494 a), S. 122.
Bedürfnisse, Mund- und Kriegs-, deren unterlassene Sicherstellung. Strafe. 286 a), 287, S. 101.
— — deren unterlassene Fortbringung. 286 b), 287, S. 101.
Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, wie die Nichtbefolgung zu bestrafen. 152, S. 16.
— dessen Nichtbefolgung, wann sie nicht als Subordinationsverletzung zugerechnet werden kann. 158, S. 12.
— wann Auflehnung dagegen zur Meuterei wird. 159, S. 24.
— auf Herstellung der Zucht und Ordnung, wie Widersetzung dagegen zu bestrafen ist. 153, S. 20.
— auf deren Handhabung, wie dessen Nichtbefolgung zu bestrafen ist. 269 c), 270, S. 93.
— unterlassene Anzeige von dessen Nichtvollziehbarkeit. Strafe. 284 c), 285, S. 100.
— dringender, unterlassene Beförderung desselben. Strafe. 284 b), 285, S. 100.
— s. a. Dienstbefehl.
Befehle, geheime, s. Mitteilungen.
— Erteilung von außer Beziehung zum Dienste, S. 109.
Befehlshaber, wie an ihm die unterlassene Sicherstellung der Mund- und Kriegsbedürfnisse zu bestrafen ist. 286 a), 287, S. 101.
Befehlsgewalt, deren Anmaßung, S. 109.
Befestigung, s. Mitteilungen.
Beförderung, unterlassene, dringender Befehle. Strafe. 284 b), 285, S. 100.
— eines entwichenen Verbrechers oder Deserteurs, wann sie das Verbrechen des geleisteten Vorschubes begründet. 318, 319, 523—525, S. 48.
Begünstigung des Feindes, Strafe der Teilnahme daran als Mitschuld. 330, 519, 521, S. 119.
— der Flucht eines Gefangenen. 235, S. 80.
— der unbefugten Werbung 312, S. 114.
Behelligung der Bewohner zur Kriegszeit durch Soldaten. 267, 269 f), S. 91.
Beispiel, zum warnenden, Niedermachen der Feigen, S. 75.
Beistand, einem Soldaten zur Begehung eines Militärverbrechens geleisteter, dessen Bestrafung. 316, 317, 320, S. 116.
— bei einem Zweikampfe, dessen Strafbarkeit. 443, S. 129.
— — wann er straflos wird. 444 c), S. 130.
— dessen Unterlassung, s. Unterlassung.
— s. a. Hilfe, Vorschub.
Beleidigung, einer Militärwache, wann sie ein Militärvergehen begründet. 180, 181, S. 35.
— des Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. Strafe. 588, S. 21.
— von Seite der Offiziere, Beamten und Diener in Dienst- und Amtsverrichtungen, wann sie ein Vergehen begründet. 589—591, S. 122.
— tätliche einer Wache. 570, S. 131.
Belohnung, für den Einbringer eines Entwichenen, S. 53.
— für die Entdeckung eines Desertionskomplottes, S. 58.
Benennung der verschiedenen Verbrechen nach ihren Gattungen. 144, 304, 333, S. 134.
Berauschung auf dem Wachposten, deren Bestrafung. 231, 232, S. 79.
— des Kommandanten. Strafe. 239 bis 241, S. 83.
— dadurch bewirkte Unfähigkeit zu einem andern als Wachdienste. Strafe. 268, S. 92.
— im Dienste. Strafe. 268, 269 g), 270, S. 92.

Digitized by Google

Berauschung außer Dienst. 797, S. 134.
Beredung zur Desertion, wann sie zur Desertionskomplottstiftung wird. 216, S. 56.
Beschädigung, mutwillige, an ärarischem Gut. 286 f), S. 103.
— schwere körperliche. 431, S. 129.
Beschimpfung einer Militärwache durch Worte oder Gebärden, wie zu bestrafen. 180 d), 181, S. 35.
— des Untergebenen durch den Vorgesetzten. 289 a), 290, S. 105.
— durch öffentliches Ärgernis verursachende an Offizieren. 769, S. 133.
— durch einen Offizier selbst zugezogene. Strafe. 303, S. 110.
Beschlüsse, s. Mitteilungen.
Beschwerde, vorschriftwidrige. Strafe. 269 b), 270, S. 93.
— Verhinderung solcher, S. 109.
Beschwerden, wann solche zur Meuterei werden. 160, S. 25.
— Vorbringung, vorschriftswidrige von. 269, 270, S. 93.
Besoldung, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291, S. 108.
Besorgnis für persönliche Sicherheit, wann sie eine Handlung oder Unterlassung zur Feigheit macht. 243, S. 66.
Bespannung, wann deren Preisgebung das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 251 b), S. 73.
Bestrafung, ungesetzliche, durch den Vorgesetzten. Strafe. 289 b), 290, S. 105.
Betrag, durch welchen Plünderung zum Verbrechen wird. 493, S. 126.
— bei welchem Plünderungen bloße Vergehen bilden. 733, S. 132.
Betragen, achtungswidriges, gegen eine Militärwache als besonderes Militärverbrechen oder Vergehen erklärt. 144, 172, S. 31.
— — Fall, wo es Militärverbrechen ist. 173 d), S. 35.
— — Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177, S. 34.
— Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militärvergehen ist. 180, S. 35.
— — deren Bestrafung. 181, S. 35.
Betrügereien, s. Betrug.
Betrug durch fälschliche Annahme des Offizierscharakters oder Lügen eines Dienstbefehles. 504, S. 130.
Betrug, Hauptarten des durch den Betrag zum Verbrechen gewordenen, durch Verheimlichung von erobertem Gute. 506, S. 130.
— durch Hintergehung der Musterung. 504, S. 122.
Beurlaubung, s. Urlaub.
Beute, Entfernung vom Kampfplatze zur Sicherung derselben. Strafe. 277 f), 282, S. 98.
— Begriff. 264, 292. 498, S. 86.
Beutemachen, unerlaubtes, wie zu bestrafen. 264, 269 d), 270, S. 86.
Bezeugung einer Unwahrheit in Amts- oder Dienstsachen begründet das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt. 381 b), S. 129.
Bigamie, s. Ehe, zweifache.
Bitte, unterlassene, vorschriftsmäßige, nach angetretener Arreststrafe, S. 93.
Blutsverwandte, s. Verwandte.
Böser Vorsatz, s. Vorsatz.
Brandlegung, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333, S. 121.
— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 448—453, 455, S. 123.
— in Kriegszeiten und durch Soldaten, deren Bestrafung. 449 flg., S. 121.
— Erschwerungsumstände bei dem dabei geleisteten Vorschube. 452, S. 121.
Briefwechsel, unerlaubter, mit dem Feinde oder in Feindeslande. Strafe. 272 i), 276, S. 96.
— s. Verbündete.

C.

Charakter eines öffentlichen Beamten oder Offiziers, wann dessen fälschliche Annahme das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b), S. 130.
— Beilegung eines falschen, wann sie ein Vergehen begründet. 597, S. 130.

D.

Denunziation, s. Angabe, Anzeige.
Deserteur, dessen Begünstigung begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
— — Bestrafung dieses Verbrechens. 318, 319, S. 48.
Deserteurs, Verträge (Kartelle) mit fremden Staaten wegen deren Auslieferung sind zu beobachten. 108, S. 54.

Digitized by Google

Deserteurstaglia, s. Taglia.
Desertion, als ein besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 36.
— Begriff derselben. 183, S. 38.
— wodurch der Vorsatz, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, dargetan wird. 184, 185, 188, S. 39.
— inwieferne sich aus dem Verhaft Entweichende derselben schuldig machen. 190, S. 39.
— zum Feinde wird mit dem Tode durch den Strang bestraft. 191, S. 43.
— deren Bestrafung als Militärverbrechen. 191—199, 201, 204—207, S. 44.
— — als Militärvergehen. 200—207, S. 46.
— wie sie bei gewalttätiger Widersetzung gegen den Einbringer zu bestrafen ist. 192, S. 44.
— standrechtliche Behandlung derselben. 193, S. 44.
— welche Umstände die Todesstrafe ausschließen. 195, S. 45.
— wie bei Selbstmeldung zu bestrafen. 196, 201—205, S. 46.
— Folgen eines auf sie anwendbaren Generalpardons. 205, S. 47.
— Strafe der Teilnahme an derselben. 206, S. 48.
— nach derselben bei einem anderen Truppenkörper genommene Dienste befreien nicht von der Strafe. 207, S. 39.
— Folgen derselben. 208, S. 52.
— bei derselben schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Strafe. 139, S. 50.
— Beredung dazu, wann sie zur Desertionskomplottstiftung wird. 216, S. 56.
— Verleitung oder Hilfeleistung dazu begründet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314 bis 319, S. 115.
— Verleitung dazu, deren Bestrafung durch Militärgerichte. 304, 314, S. 112.
Desertionskomplott, Teilnahme daran, wie zu bestrafen. 227, 228, S. 56.
— Nachsicht der Strafe wegen tätiger Reue. 229, S. 58.
Desertionskomplottstifter, dessen Bestrafung. 226, S. 57.
Desertionskomplottstiftung, als besonderes Militärverbrechen erklärt. 144, S. 56.
— Begriff des Verbrechens. 216, S. 56.
— wird in der Regel strenger bestraft als Desertion. 217, S. 56.
— deren Bestrafung. 217—223, 226 bis 228, S. 57.
— Nachsicht der Strafe wegen tätiger Reue. 229, S. 58.
— deren Folgen. 224, 225, S. 56.
— Belohnung für den Entdecker. 225, S. 58.
Detachement, s. Truppenabteilung.
Diebstahl, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333, S. 121.
— wann er aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache in einem verteidigten Platze oder an Ärarialgut zum Verbrechen wird. 463, 464, S. 122.
— wann er aus der Eigenschaft des Täters als Wache, Kamerad, Einquartierten, zum Verbrechen wird. 465, 466, S. 122.
— Verbrechen, dessen Bestrafung in Kriegszeiten. 471, S. 122.
Diener einer Behörde, Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie begründet ein Vergehen. 541 g), S. 130.
— — deren Bestrafung wegen Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft. 547, S. 130.
— — das Ausgeben dafür, wann es ein Verbrechen begründet. 504 b), S. 130.
— — Strafe wegen Nichtanzeige der Teilnahme an einem erlaubten Vereine. 555, S. 130.
— — Strafe wegen Entweichung. 595, S. 128.
Dienst, die Nichtbefolgung eines Befehles, welcher demselben offenbar zuwider ist, kann nicht als Subordinationsverletzung zugerechnet werden. 158 a), S. 12.
— meuterische Reden gegen denselben. 160, S. 24.
— Unfähigmachen zu einem anderen als Wachdienst durch Berauschung. Strafe. 268, S. 92.
— Berauschung im Dienste. Strafe. 268, 269 g), 270, S. 92.
— im öffentlichen Dienste Angestellte, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begehen. 380, S. 128.

Digitized by Google

Dienst, die Nichtbefolgung, besondere Fälle dieses Verbrechens 381, S. 129.
— — Bestrafung desselben. 382, S. 129.
— — wann die Annahme von Geschenken durch sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begründet. 383, S. 129.
— Vorenthaltung eines vermöge desselben anvertrauten Gutes, wann sie ein Verbrechen begründet. 472 a), S. 122.
— Trunkenheit außer Dienst, s. Trunkenheit.
— s. a. Amt, Beamte, Diener.
Dienstannahme, auswärtige, einer im Auslande beurlaubten Militärperson beweiset den Desertionsvorsatz. 186, S. 40
— bei einem anderen Truppenkörper nach der Desertion befreit nicht von der Strafe. 207, S. 39.
Dienstbefehl, dessen Nichtvollziehung mit gewalttätiger Widersetzung. Bestrafung. 147, S. 14.
— — ohne gewalttätige Widersetzung. Bestrafung. 149—151, S. 16.
— gemeinschaftliche Verweigerung oder Verhinderung seines Vollzuges oder Aufforderung hierzu, ist Meuterei. 160, S. 23.
— dessen fälschliches Vorgeben begründet das Verbrechen des Betruges. 504 b), S. 130.
Dienstbefehle, Bestrafung des Vorgesetzten, der nicht auf deren Vollziehung hält. 284 a), 285, S. 100.
Diensteid, vor abgelegtem Eide Entweichende, wie zu bestrafen. 214, S. 41.
Dienseseingaben, falsche, wann sie als Vergehen wider die Dienstpflicht zu bestrafen sind. 593, S. 128.
Dienstesförderung, Außerachtlassung der hierzu gereichenden Vorkehrungen begründet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 95.
— — deren Bestrafung. 284, 185, S. 96.
Dienstgeheimnis, wann dessen Eröffnung das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begründet. 381 c), S. 129.
Dienstgewalt, deren Überschreitung, wann sie das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen begründet. 271, 289, S. 105.
Dienstgewalt, deren Überschreitung, deren Bestrafung. 290, 291, S. 107.
— deren Mißbrauch, s. Mißbrauch.
Dienstgratiale, Verlust desselben als Folge der Desertion und Desertionskomplottstiftung. 208 f), 224, S. 53.
Dienstpferd, entführtes, hat der Deserteur zu ersetzen. 208 d), S. 53.
Dienstpferde, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287 S. 101.
— deren Veräußerung. Strafe. 288 S. 103.
Dienstpflicht, Militär-, wann die Verletzung derselben das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begründet. 381, S. 128.
— wann die Verleitung zur Verletzung derselben ein Verbrechen begründe. 384, S. 129.
— Militär-, s. Verleitung und Hilfeleistung.
Dienstsachen, Geschenkannahme in denselben, deren Bestrafung als Verbrechen. 383, S. 109.
Dienstschriften, geheime, deren Verlust. Strafe. 272, 274, 275, S. 95.
— — unterlassene Anzeige dieses Verlustes. Strafe. 272, 274, 275 S. 95.
Dienstverleihungen, Annahme von Geschenken dabei, wann sie ein Verbrechen begründet. 383, S. 109.
Dienstvorschriften, militärische, im allgemeinen, durch welche Militärverbrechen oder Militärvergehen sie hintangesetzt werden. 271—292, S. 95.
Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, welche nicht ausdrücklich bezeichnet sind, wie zu bestrafen. 292, S. 104.
Dispositionen, s. Mitteilungen.
Disziplinarkompagnie, die Abgabe zu derselben aufgehoben, S. 63.
— dahin Desertionskomplottstifter mit verlängerter Dienstzeit zu übersetzen waren. 224, S. 63.
— wegen Militärverbrechen der Selbstbeschädigung Verurteilte waren dahin einzuteilen. 294, 295, S. 63.
Disziplinarstrafrecht, S. 5.
Disziplinarübertretungen, deren Bestrafung im Unterschied zu Verbrechen oder Vergehen, S. 4.

Digitized by Google

Disziplinarübertretungen, ihr Zusammentreffen mit Verbrechen und Vergehen. 97, 98, S. 18.
Dringende Befehle, deren unterlassene Beförderung. Strafe. 284 b), 285, S. 100.
Drohung, wann sie das Verbrechen des Seeraubes begründet. 490, S. 126.
Duell, s. Zweikampf.

E.

Ehe, zweifache, als besondere Gattung von Verbrechen. 333, S. 133.
— der Militärpersonen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten begründet ein Vergehen. 780, S. 122.
— deren Eingehen ohne Dispensation begründet ein Vergehen, 781. S. 133.
Ehebruch, wann er bei Mohammedanern ein Vergehen begründet, S. 133.
Ehre, militärische, durch welche Militärverbrechen und Militärvergehen ihre Bewahrung verletzt wird. 299—303, S. 120.
— Verbrechen gegen deren Sicherheit zwischen Offizieren. 516—517, S. 127.
— Vergehen gegen deren Sicherheit zwischen Offizieren oder durch Offiziere und öffentlich Angestellte. 528, 760—773, S. 132.
Ehrenbeleidigung zwischen Offizieren als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333, S. 122.
— Begriff dieses Verbrechens und Strafe. 516, 517, S. 127.
— wann sie ein Vergehen begründet. 760—773, S. 132.
— zwischen Offizieren, wie als Vergehen zu bestrafen. 766, 767, S. 132.
— mit Verletzung der militärischen Standesehre. 768, S. 133.
Ehrenbezeugung, militärische, Nichtleistung derselben. 156, S. 21.
Ehrenkränkungen, ein Vergehen. 770, S. 133.
Ehrenwort, mit dessen Verletzung erfolgende Entweichung eines Offiziers aus der Kriegsgefangenschaft. Strafe. 301, S. 110.
— des Offiziers wegen dessen Nichtzuhaltung oder Mißbrauches. 302, S. 110.
Ehrerbietung, absichtliche Außerachtlassung derselben gegen Vorgesetzte ist Subordinationsverletzung. 145, S. 19.
Ehrerbietung, die Verletzung der Pflicht zu derselben, als Erschwerungsumstand bei Ehrenbeleidigungen durch Offiziere und öffentlich Angestellte. 767, S. 132.
Eid, s. a. Militärdiensteid.
Eigenmächtige Entfernung als Militärvergehen erklärt. 212, S. 59.
— — Begriff und Strafe. 212—214, S. 59.
— — vom Wachposten. Deren Bestrafung. 231, 232, S. 79.
— — des Kommandanten. Deren Bestrafung. 239—241, S 83.
Eigennutz von Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt begründet wird. 380—383, S. 129.
Einberufungsbefehl, Delikte wegen Nichtbefolgung desselben, S. 135.
Einbringer, gewalttätige Widersetzung gegen denselben, wie sie an dem Deserteur zu bestrafen ist. 192, 197, S. 44.
Einbringung eines entwichenen Verbrechers, deren Verhinderung begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 523.
— eines Deserteurs, deren Erschwerung begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 49.
Einbringungskosten hat der Deserteur zu ersetzen. 208 d), S. 53.
Ein- und Ausgehen auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen bei Feindesnähe. Strafe. 266, S. 90.
— — außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270, S. 93.
Einhalt, Bestrafung der Vorgesetzten, welche einer Meuterei nicht Einhalt tun. 165, S. 27.
Einquartierte Militärperson, wann deren Diebstahl an dem Quartierträger Verbrechen ist. 466 a), S. 122.
Einrücken, verzögertes, der Offiziere zur Kriegszeit. Strafe. 277 g), 283, S. 98.
— — trotz Einberufungsbefehl, S. 135.
Einrückungsbefehl, s. Einberufungsbefehl.
Einstandskapital des wegen Militärverbrechens der Selbstbeschädigung

Digitized by Google

Verurteilten geht verloren. 296, S. 63.
Einsteigen bei Feindesnähe an ungewöhnlichen Stellen. 266, S. 90.
— ohne Feindesnähe. 269 e), S. 90.
Einteilung der Militärverbrechen und Vergehen. 144, S. 8.
— der Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. 304, S. 111.
— der gemeinen Verbrechen. 332, 333, S. 134.
— der gemeinen Vergehen. 526—529, S. 134.
Einverständnis mit dem Feinde, als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, 327, S. 118.
— — Untersuchung und Bestrafung darüber steht den Militärgerichten zu. 305, S. 112.
— — Begriff dieses Verbrechens. 327, S. 119.
— — Strafe. 328—330, S. 119.
— — Bedingung der Strafnachsicht. 331, S. 120.
— ohne früheres, dem Deserteur geleistete Hilfe, wie zu bestrafen. 318, 319, S. 48.
Empörung als besonderes Militärverbrechen erklärt. 144, S. 22.
— Begriff dieses Militärverbrechens. 167, S. 28.
— als Militärverbrechen, dessen Bestrafung. 168—171, S. 29.
— — dessen Bestrafung durch Standrecht. 168, S. 29.
— — dessen Bestrafung an Urhebern, Offizieren und Unteroffizieren. 169, S. 29.
— — Strafe der übrigen Mitschuldigen. 170, S 30.
— — Strafe nach beseitigter Gefahr. 171, S. 30.
Entdeckung eines Desertionskomplottes, Belohnung dafür 225, S. 58.
Entfernung, längere oder ausweislose, wann sie auf den Vorsatz der Desertion schließen läßt. 185 a), d), g), S. 39.
— vom Kampfplatze zur Sicherung der Beute, wie zu bestrafen. 277 f), 282, S. 98.
— s. a. eigenmächtige Entfernung, Entweichung.
Entschädigung an die Kriegskasse für den Deserteuren geleisteten Vorschub, Verpflichtung dazu. 319, S. 53.
Entweichende vor abgelegtem Diensteide, wie zu bestrafen. 214, S. 41.
Entweichung in das Ausland, als Beweis des Desertionsvorhabens. 185 d), S. 39.
— ungültig Assentierter, wie gegen sie zu verfahren. 210, S. 54.
ausgedienter Kapitulanten, wie zu bestrafen. 211, S. 52.
— eines Verhafteten, deren Begünstigung durch die Wache, wie zu bestrafen. 235, 236, 242, S. 80.
— eines Soldaten, Hilfeleistung dazu begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 49.
— Verleitung dazu wird von den Militärgerichten gestraft. 395, S. 112.
— der öffentlichen Beamten und Diener, wie zu bestrafen. 595, S. 128.
Entziehung eines streitbaren Mannes vom Gefechte. Strafe. 277, 281, S. 98.
— vom Militärdienste durch Selbstbeschädigung (Selbstverstümmlung), wann sie ein Militärverbrechen oder Vergehen begründet. 293, 298, S. 62.
— vom Militärdienste durch Selbstverstümmlung, wann sie ein gemeines Vergehen begründet. 677, 678, S. 139.
Erbschaft eines Deserteurs, wem sie zufällt. 208 c), S. 52.
Erhaltung, vernachlässigte, der Waffen etc. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
Erlaubnis, Heirat der Militärpersonen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Strafe. 780, S. 123.
Ermächtigung, besondere, der Wachen. 175, S. 34.
Erobertes feindliches Gut, wann dessen Verheimlichung oder Zueignung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f), S. 122.
Erpressungen. 376, S. 108.
— zur Verhinderung von Beschwerden, S. 109
Ersatz des Deserteurs für die mitgenommenen ärarischen Sorten, das Dienstpferd, die Taglia und die Einbringungskosten. 208 d), S. 53.
— des Absentierers für die mitgenommenen ärarischen Sorten und die Taglia. 213, S. 53.
— welchen der Desertionskomplottstifter zu leisten hat. 225, S. 58.

Digitized by Google

Ersatzmann, der des Militärverbrechens der Selbstbeschädigung Schuldige. 296, S. 64.
— — der Vorschubleister. 297, S. 64.
Eskadre, wann sich der Kommandant derselben der Feigheit schuldig macht. Strafe. 247, 248, S. 71.
Exekutionskommandant, tätliche Vergreifung an demselben durch den zu Bestrafenden, wie zu bestrafen. 262, S. 85.
Explodierende Gegenstände, Brandlegung an deren Verwahrungsorte. Strafe. 450 d), S. 123.
Explosion, dazu geeignete Vorräte, Tabakrauchen oder feuergefährlicher Vorgang in ihren Aufbewahrungsorten oder bei ihrem Transporte. Strafe. 286 e), 287, S. 101.

F.

Fahne, Verlust derselben als Strafe der Feigheit. 250, S. 73.
Fahrlässigkeit im öffentlichen Amte oder Dienste. 593, 594, S. 123.
Falsche oder schlechte Bereitung von Arzneien, deren Bestrafung als Vergehen. 614—619, S. 131.
Falschwerbung, s. unbefugte Werbung.
Feige Mannschaft wird in andere Regimenter und auf andere Schiffe verteilt. 250, S. 73.
Feigheit, als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 70 und 75.
— deren Begriff. 243, S. 66.
— der verschiedenen Kommandanten. Deren Bestrafung. 244—248, S. 71.
— Strafe der daran Mitschuldigen. 249, S. 72.
— einer ganzen Truppenabteilung oder Schiffsbesatzung. Strafe. 250, S. 73.
— einzelner Personen. Deren Bestrafung 251—259, S. 73.
— wann der Strafbare sogleich niederzumachen ist. 252, 255, S. 75.
Feind, wann Schilderungen von dessen Übermacht strafbar werden. 259, S. 74.
— wehrloser, dessen Ausziehen oder Mißhandeln. Strafe. 265, S. 90.
— unerlaubter Verkehr mit demselben. Strafe. 272 i), 276, S. 95.
— Einverständnisse mit demselben, deren Bestrafung. 327—330, S. 118.
Feindesgefahr, wann eine zur Zeit derselben verübte Veruntreuung zum Verbrechen wird. 472 b), S. 122.
Feindesnähe, bei, Wahl ungewöhnlicher oder verbotener Wege zum Ein- und Ausgehen. Strafe. 266, S. 90.
— außer derselben, wie zu bestrafen. 269 e), 270, S. 93.
Feindliches erobertes Gut, wann dessen Verheimlichung oder Zueignung das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f), S. 122.
Feldarzt, s. Arzt.
Felderfordernisse, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
Feldflüchtigkeit, s. Feigheit.
Feldgeschrei, s. Mitteilungen.
Fester Platz, wann sich dessen Kommandant der Feigheit schuldig macht. 244, S. 71.
— — zaghafte Reden über dessen Übergabe. Strafe. 254—259, S. 74.
— — Gefährdung seiner Sicherheit begründet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 94.
— — deren Bestrafung. 272—276, S. 96.
— — Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 123.
Festung, s. fester Platz.
Feuer, Verletzung der Vorschriften über dessen Gebrauch auf Kriegsfahrzeugen und in See-Arsenalen. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
— mutwilliges Anmachen von, an Lagerplätzen. 725, S 132.
Feuergefährliche Dinge, deren Gebrauch in der Nähe von Vorräten explodierender Gegenstände. Strafe. 286 e), 287, S. 102.
Feuergewehre, s. Gewehre.
Feuersbrunst, eine zur Zeit derselben verübte Plünderung ist Verbrechen. 494 a), S. 126.
Flagge, Herablassen derselben, wann dieses das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 254 b), S. 74.
Flankeurs, s. Seitenwachen.
Flotte, Flottille, wann sich der Kommandant derselben der Feigheit schuldig macht. 247, 248, S. 71.

Digitized by Google

Flucht eines Verhafteten, wie deren Begünstigung durch die Wache zu bestrafen ist. 235, 236, 242, S. 81.
— eines Deserteurs, deren Begünstigung begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
— s. a. Entweichung.
Freiheit, Nachteil dafür für den Beteiligten ist ein Erschwerungsumstand beim Menschenraub. 309, S. 113.

G.

Geburtshelfer, seine Unwissenheit. 624, S. 131.
Gefährdung der Sicherheit der Armee oder eines festen Platzes begründet ein Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 96.
— — deren Bestrafung. 272—276, S. 96.
Gefahr, Außerachtlassung der zu ihrer Abwendung gereichenden Vorkehrungen, sowie Abgang oder Unbrauchbarkeit der hierzu erforderlichen Mittel begründet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 95.
— — deren Bestrafung. 284—288, S. 96.
Gefangene, unnötige Beschäftigung mit Wegbringung derselben. Strafe. 277 f), 282, S. 98.
— s. a. Arrestant, Kriegsgefangener.
Gefecht, Entziehung eines streitbaren Mannes von demselben. Strafe. 277 d), 281, S. 98.
Gegenseitigkeit ist Bedingung der Bestrafung der Beleidigungen der Befehlshaber eines fremden Staates. 343, S. 26.
Gehorsam, militärischer, durch welche Militärverbrechen oder Militärvergehen derselbe verletzt wird. 145 bis 182, S. 8.
— Versagung desselben gegen einen Militärdienstbefehl ist Subordinationsverletzung. 145, S. 10.
— Verleitung eines Soldaten zu dessen Verletzung, deren Bestrafung durch die Militärgerichte. 305, S. 112.
Gendarm, jeder diensttuende, ist als im Wachdienste begriffen anzusehen. 230, S. 33.
— welcher eine strafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu bestrafen. 237, 238, S. 81.
— s. a. Wache.
Gendarmerie, s. Wache.
Generalpardon, Behandlung der darauf sich meldenden Deserteure. 205, S. 47.
Gerichtsherr, Unterlassung der gerichtlichen Behandlung eines, des Zweikampfes oder Rencontres Beschuldigten. Strafe. 447, S. 123.
Geschenke, deren Forderung oder Annahme von Untergebenen, S. 108.
— Verleitung zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt dadurch, wann dieselbe ein Verbrechen begründet. 384, S. 126.
Geschrei in der Nähe einer Militärwache, wie zu bestrafen. 180 b), 181, S. 35.
Geschütz, wann dessen Preisgeben das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 251 a), S. 73.
Gesellschaften, geheime, Teilnahme daran. 541, S. 130.
— Unterlassung ihrer Anzeige. 541, S. 130.
Gespräch, unerlaubtes, mit dem Feinde. Strafe. 272 i), 276, S. 96.
Gewaltsamer Widerstand des Abzustrafenden gegen den Strafvollzug, wie zu bestrafen. 262, 263, S. 85.
Gewalttätige Widersetzung bei der Subordinationsverletzung, deren Bestrafung. 147, S. 14.
Gewehr, Gebrauch seitens der Militärwache, S. 34.
Gottesdienst, Plünderung an demselben gewidmeten Sachen ist Verbrechen. 494 c), S. 126.
Gut, fremdes, wann dessen Entziehung das Verbrechen oder Vergehen der Plünderung begründet. 492, S. 122.

H.

Hafenkommandant, wann sich derselbe der Feigheit schuldig macht. Strafe. 244, S. 71.
Haft, ungesetzliche Haltung in, 289 b), S. 105.

Digitized by Google

Handanlegung, gewaltsame, gegen Vorgesetzte. 147, S. 14.
— an die Person, erhöht die Strafbarkeit des Raubes. 486, 487, S. 125.
Handelsschiffe, wann das Unterlassen ihrer Bedeckung das Militärverbrechen der Feigheit begründet. Strafe. 248, S. 72.
Handelsspekulationen, Benützung eines Kriegsfahrzeuges dazu. Strafe. 284 g), 285, S. 100.
Hausarrest, Strafe des Offiziers, welcher ihn bricht. 269 a), S. 93.
Hebamme, Verschulden durch Unwissenheit. 624, S. 131.
Heilarzt, s. Arzt.
Heirat der Militärpersonen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Deren Bestrafung. 780, S. 123.
Herausforderer bei einem Zweikampfe ist in der Regel strenger zu bestrafen, als der Herausgeforderte. 441, S. 129.
— des Vorgesetzten im Dienste. Strafe. 155, 446, S. 18.
— zum Zweikampfe, wann sie ein Vergehen begründet. 602, S. 130.
— s. a. Zweikampf.
Herumschwärmen, nächtliches, wann ein Vergehen gegen Zucht und Ordnung. 269 h, S. 93.
Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstpflicht als besonderes Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, S. 115.
— — Gerichtsstand zu deren Untersuchung und Bestrafung. 305, S. 112.
— — Begriff und Strafe des Verbrechens. 316, 317, 320, S. 116.
— — Strafe desselben, wenn es ohne vorläufiges Einverständnis verübt wird. 318, 319, S. 116.
— — Behandlung der Militärpersonen deshalb. 320, S. 116.
— s. a. Beistand, Vorschub.
Hinderung der unbefugten Werbung, wann deren Unterlassung Mitschuld begründet. 312, S. 114.
— einer unbefugten Werbung, wann sie Strafnachsicht begründet. 313, S. 114.
— der Ausspähung, wann deren Unterlassung Mitschuld an diesem Verbrechen begründet. 323, 326, S. 117.
Hinderung eines im § 327 bezeichneten Verbrechens, wann deren Unterlassung Mitschuld daran begründet. 330, S. 120.
— einer Ausspähung oder eines im § 327 bezeichneten Verbrechens aus Reue, wann sie Strafnachsicht begründet. 331, S. 120.
— unterlassene, eines Zweikampfes oder Rencontres durch den Kommandanten. Strafe 447, S. 121.
— eines Verbrechens, deren Unterlassung oder absichtliche Nichtbeseitigung minderer Gefahr, seitens der Wache ein Verbrechen. 238, S. 81.
Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 8.
— — Arten derselben. 271, S. 94.
— — Strafen derselben als Militärverbrechen. 273, 274, 276, 278 bis 283, 285, 287, 288, 290, 291, S. 96 flg.
— — Strafen derselben als Militärvergehen. 275, 276, 279—281, 283, 285, 287, 288, 291, 292, S. 97 flg.
Hintergehung der Musterung oder Revision erhöht die Strafbarkeit des Betruges. 509, S. 127.
Höherer, Begriff, S. 12.
— vgl. Vorgesetzt, S. 11.
— Versagung der schuldigen Ehrerbietung. 154, S. 19.

I.

Injurien, s. Beleidigung, Ehrenbeleidigung.
Instruktionen, s. Mitteilungen.
Invaliden, aus der Versorgung entweichende, werden der Invalidenversorgung verlustig. 209, S. 54.

K.

Kadetten, aus der Kriegsgefangenschaft rückkehrende, S. 76.
Kamerad, Diebstahl an demselben ist Verbrechen. 465 c), S. 122.
Kampfplatz, Entfernung davon zur Sicherung der Beute. Strafe. 277 f), 282.
Kapitulanten, ausgediente, wie im Falle der Entweichung zu behandeln. 211, S. 52.

Digitized by Google

Kapitulation, feige, s. Feigheit.
Kartelle, Verträge mit fremden Staaten wegen Auslieferung der Deserteure. 108, S. 54.
Kaserne, Brandlegung daran ist in Kriegszeiten mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 124.
Kommandant, Wach-, Bedeckungs- oder Postens-, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239 bis 241, S. 83.
— eines festen Platzes oder Hafens, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 244, S. 71.
— einer Truppe, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 245, 246, S. 71.
— einer Flotte, Eskadre, Schiffsdivision oder eines Kriegsfahrzeuges, wann er sich der Feigheit schuldig macht. 247, 248, S. 71.
— Bestrafung der demselben im Range Nächsten wegen Mitschuld an Feigheit. 249, S. 72.
— eines Kriegsfahrzeuges, dessen Bestrafung wegen Verlust desselben durch seine Nachlässigkeit. 284 d), 285, S. 100.
— — wegen vorzeitigen Verlassens des Schiffes bei einem Unfalle. 284 e), 285, S. 100.
— Nichthinderung eines Zweikampfes oder Rencontre. Strafe. 447, S. 123.
Komplottstiftung, s. Desertionskomplottstiftung.
Kranke, deren ungeschickte Behandlung durch Ärzte oder Wundärzte bildet ein Vergehen, das auch mit Entlassung bestraft wird. 623, 624, S. 131.
— deren Vernachlässigung durch Ärzte und Krankenwärter bildet ein Vergehen. 625, 626, S. 131.
Krankenwärter, deren Bestrafung wegen Vernachlässigung der Kranken. 626, 131.
Krankheit, Zuziehung derselben, wann sie das Militärverbrechen oder Vergehen der Selbstschädigung begründet. 293, S. 62.
Kriegsartikel, wer darauf den Militär-Diensteid leistet, kann ein Militärverbrechen oder Vergehen verüben. 142, S. 6.
Kriegsbedarf, wann dessen Preisgeben das Militärverbrechen der Feigheit begründet 251, S. 73.
Kriegsbedürfnisse, deren unterlassene Sicherstellung. Strafe. 286 a), 287, S. 101.
— deren unterlassene Fortbringung. 286 b), 287, S. 101.
Kriegsdampfschiff, wann sich dessen Maschinist der Feigheit schuldig macht. 251 d), S. 73.
Kriegsdienste, Werbung für andere als österreichische, deren Bestrafung. 306—312, S. 113.
Kriegsfahrzeug, wann sich der Kommandant desselben der Feigheit schuldig macht. 247, 248, S. 71.
— Benützung desselben zu Handelsspekulationen. Strafe. 284 g), 285, S. 100.
— Verlust desselben durch Nachlässigkeit des Kommandanten. Strafe. 284 d), 285, S. 100.
— dessen vorzeitiges Verlassen durch den Kommandanten bei einem Unfalle. Strafe. 284 e), 285, S. 100.
— Verletzung der Vorschriften über Feuer und Licht auf demselben. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
— ausgerüstetes, Brandlegung daran. Strafe. 450 d), S. 121.
Kriegsgefangene sind wegen Verbrechen und Vergehen nach dem Militärstrafgesetze zu behandeln. 103.
Kriegsgefangenschaft, unterlassene Meldung bei der Rückkehr, wann sie auf den Desertionsvorsatz schließen läßt. 185 f), S. 40.
— wann unterlassene Rückkehr aus derselben den Desertionsvorsatz beweiset. 186, S. 40.
— Entweichung eines Offiziers aus derselben mit Verletzung des Ehrenwortes. Strafe. 301.
Kriegskunst. Zuwiderhandeln gegen die Regeln der. 277, S. 97.
Kriegsmacht. Verbrechen wider dieselbe. 304—331, S. 4, S. 111.
— — Gattungen derselben. 304, S. 111.
Kriegsnachrichten, üble, wie deren Verbreitung zu bestrafen ist. 259, S. 75.
Kriegsschiff, zaghafte Reden über dessen Übergabe. Strafe. 254—259, S. 74.
— s. a. Kriegsfahrzeug.
Kundschafter, s. Spione.

Digitized by Google

L.

Lärm in der Nähe einer Militärwache, wie zu bestrafen. 180b), 181, S. 35.
Lagerbeschreibungen, s. Mitteilungen.
Lagerplatz, Brandlegung daselbst ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 121.
— Anzünden des Strohes daselbst bei dem Abmarsche. 725, S. 132.
Lagerwache, s. Wache.
Landesfürst, meuterische Reden gegen denselben als Oberhaupt des Kriegsheeres. 160, S. 24.
Laufen, Davon-, während des Gefechtes, begründet das Militärverbrechen der Feigheit. 251c), S. 73.
Legat, s. Vermächtnis.
Leidenschaft der Beamten und anderer öffentlich Bediensteter, wann dadurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt begründet wird. 380, S. 128.
Letztwillige Anordnungen eines Deserteurs sind ungültig. 208a), b), S. 52.
Licht, Verletzung der Vorschriften über dessen Gebrauch auf Kriegsfahrzeugen und in See-Arsenalen. Strafe. 286e), 287, S. 101.
List, deren Einfluß auf die Bestrafung der Plünderung. 734, S. 132.
Löhnung, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289c), 291, S. 105.
Los, wann die Todesstrafe durch dasselbe bestimmt wird. 168, 250, S. 73.
Losung, vom Kommandanten falsch oder nicht gegebene, wie zu bestrafen. 239—241, S. 83.
— s. a. Mitteilungen.

M.

Magazin, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 121.
Mannschaft, unterlassene Sorge des Vorgesetzten für dieselbe. 277b, 279, S. 98.
— derselben gemachte widerrechtliche Abzüge oder aufgebürdete Anschaffungen. Strafe. 289c), 291, S. 105.
Marinegut, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463b), 464a), S. 122.
Marodeur, s. Nachzügler.
Maschinist eines Kriegsdampfschiffes, wenn er sich des Militärverbrechens der Feigheit schuldig mache. 251d), S. 73.
Maßregeln, militärische, unterlassene Anzeige von ihrer Änderung. Strafe. 284c), 285, S. 98.
Meldung, unterlassene, bei der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, wann sie auf den Desertions-Vorsatz schließen läßt. 185f), S. 39.
— unrichtige oder unterlassene. Strafe. 272f), 274, 275, S. 95.
Menschenraub eines eidlich verpflichteten Soldaten. Dessen Bestrafung. 306—312, S. 113.
— wann er das Verbrechen der unbefugten Werbung begründet. 306c), 370, S. 113.
Meuterei, als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 23.
— Begriff derselben. 159, S. 24.
— besondere Fälle derselben. 160, S. 24.
— Strafe derselben als Militärverbrechen. 161—165, S. 26.
— Bestrafung derjenigen, welche derselben nicht Einhalt tun. 165, S. 28.
— Bestrafung derselben als Militärvergehen. 166, S. 23.
Militär-Bequartierungen, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 121.
Militärcharakter, österreichischer, wann sich ein mit demselben Ausgetretener durch die Annahme fremder Kriegsdienste strafbar macht. 300, S. 110.
Militärdelikte. S. 3.
Militärdienst, Selbstbeschädigung (Selbstverstümmlung), um sich demselben zu entziehen, wann sie ein Militärverbrechen oder Vergehen begründet. 293, 298, S. 62.
— — wann ein gemeines Vergehen. 678, respektive 47, Gesetz vom 5. Dezember 1868, Nr. 151.
Militärdiensteid, nur Personen, die ihn abgelegt haben, unterliegen den Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes. K. P. III, S. 6.

Digitized by Google

Militärdiensteid, wer denselben auf die Kriegsartikel leistet, kann ein Militärverbrechen oder Militärvergehen verüben. 142, S. 6.
Militärdienstordnung, wann Auflehnung dagegen zur Meuterei wird. 159 a), S. 24.
Militärdienstpflicht, eidliche, Verleitung und Hilfeleistung zu deren Verletzung, s. Verleitung und Hilfeleistung.
— s. a. Dienstpflicht.
Militärdienst- und Standespflichten, welche durch ein Militärverbrechen oder Militärvergehen verletzt werden. 143, S. 8.
Militäreskorte, s. Wache.
Militärgerichte, das strafgerichtliche Verfahren bei denselben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. K. P. Art. XII. Anhang III.
— denselben steht Untersuchung und Bestrafung bei Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zu. 305, S. 112.
Militärgerichtsherr, s. Gerichtsherr.
Militärische, Standesehre, s. Standesehre.
— qualifizierte gemeine Delikte, S. 4.
Militärperson, Ausgeben dafür, wann es als Vergehen zu bestrafen ist. 597, S. 130.
Militärpersonen, deren Anwerbung zum Ansiedeln in fremden Ländern wird als unbefugte Werbung behandelt. 306, S. 113.
— Beförderung der Entweichung derselben bildet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314 bis 319, S. 115.
— deren Behandlung wegen Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen. 320, S. 116.
— wodurch man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432, S. 129.
— welche Militärpersonen sich der Plünderung schuldig machen können. 492, S. 122.
— streitbare und nichtstreitbare. 142, S. 7.
— deren Strafe wegen Verehelichung ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. 780, S. 123.
— deren Selbstverstümmlung, s. Selbstbeschädigung.
Militärpersonen, s. a. Soldat.
Militärspital, Brandlegung daran ist zur Kriegszeit mit dem Tode zu bestrafen. 451, S. 121.
Militärstand, nur Personen, welche seine Pflichten zu erfüllen eidlich zugesichert haben, unterliegen den Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Strafgesetzes. K. P. Art. III, S. 6.
Militärstrafgesetz, kaiserliches Patent, S. 1.
— welche strafbaren Handlungen und Unterlassungen den Gegenstand desselben bilden. K. P. Art. II, S. 2.
— welche Personen den Bestimmungen desselben über Militärverbrechen und Vergehen unterliegen. K. P. Art. III, S. 3.
Militärverbrechen, welche Personen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes darüber unterliegen. K. P. Art. III, 142, S. 6.
— können auch ohne bösen Vorsatz verübt werden. (2.) S. 6.
— welche Pflichten dadurch verletzt werden. 143, S. 9.
— Benennung der verschiedenen Gattungen derselben. 144, S. 8.
— gegen die Pflicht der Einrückung, S. 135.
— gegen die Pflicht des Gehorsams. 145—155, 157, 159—165, 167—179, S. 12.
— gegen die Pflicht der Treue. 183—199, 201, 204—208, 216—227, 293—297, S. 36.
— gegen die Pflicht der Wachsamkeit. 230—240, S. 79.
— gegen die Pflicht der Tapferkeit. 243—257, 259, S. 66.
— gegen die Pflicht der Zucht und Ordnung. 261—268, S. 85.
— gegen die Dienstvorschriften im allgemeinen. 271—274, 276, 277 bis 291, S. 94.
— gegen die Pflicht zur Bewahrung der militärischen Ehre. 299, 300, S. 109.
— Verleitung oder Hilfeleistung dazu, wann es ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates begründet. 314—319, S. 115.
— s. a. Verbrechen.
Militärvergehen, welche Personen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes darüber unterliegen. K. P. Art. III, 142, S. 6.

Digitized by Google

Militärvergehen, welche Pflichten dadurch verletzt werden. 143, S. 9.
— Benennung der verschiedenen Gattungen derselben. 144, S. 8.
— gegen die Pflicht der Einrückung, S. 135.
— gegen die Pflicht des Gehorsams. 156, 157, 166, 179—181, S. 12.
— gegen die Pflicht der Treue. 200 bis 214, 228, 298, S. 36.
— gegen die Pflicht der Wachsamkeit. 238, 241, 242, S. 82.
— gegen die Pflicht der Tapferkeit. 258, 259, S. 75.
— gegen die Pflicht der Zucht und Ordnung. 269, 270, S. 92.
— gegen die Dienstvorschriften im allgemeinen. 272, 275—277, 279 bis 281, 283—289, 291, 292, S. 97.
— gegen die Pflicht zur Bewahrung der militärischen Ehre. 301—303, S. 109.
— s. a. Vergehen.
Militärwache, Widersetzlichkeit oder achtungswidriges Betragen gegen dieselbe als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, 172, S. 34.
— Fälle, wo die Handlung ein Militärverbrechen ist. 173, S. 34.
— Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177, S. 35.
— Fälle, in welchen die Handlung oder Unterlassung ein Militärvergehen ist. 180, S. 35.
— — deren Bestrafung. 181, S. 35.
— deren Begriff 174, S. 30.
Mißbrauch des Ehrenwortes, des Offiziers. 301, S. 110.
— der Amts- oder Dienstgewalt, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333, S. 128.
— — Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens durch öffentliche Angestellte. 380—383, S. 128.
— — Verleitung dazu, wann sie ein Verbrechen bildet. 384, S. 128.
Mißhandlung des Vorgesetzten außer Dienst. Strafe. 154, S. 19.
— des wehrlosen Feindes. Strafe. 265, S. 90.
— des Untergebenen durch den Vorgesetzten. 289 a), 290, S. 105.
— durch einen Offizier selbst zugezogene. Strafe. 303, S. 110.
— schimpfliche, zwischen Offizieren wird als Verbrechen bestraft. 516, S. 112.
Mißhandlung, öffentliches Ärgernis verursachende an Offizieren. 769, S. 133.
Mitschuld und Teilnahme an Verbrechen und Vergehen, durch welche Handlungen sie überhaupt begründet werden. (11.)
— an der Meuterei. Deren Bestrafung. 161—163, S. 26.
— an der Empörung. Deren Bestrafung. 168—171, S. 29.
— an der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache. Deren Bestrafung. 179, S. 31.
— an der Desertion. Deren Bestrafung. 206, S. 48.
— an der Feigheit. Deren Bestrafung. 249, 250, S. 72.
— an der unbefugten Werbung. Deren Bestrafung. 311, 312, S. 113.
— an der Ausspähung, wie zu bestrafen. 322, 323, 325, 326, S. 117.
— an einem der im § 827 bezeichneten Verbrechen, wie zu bestrafen. 328—330, S. 119.
— beim Zweikampfe, wann Straflosigkeit für sie eintritt. 444, S. 130.
Mittel zur Abwendung von Gefahren, deren Abgang oder Unbrauchbarkeit bildet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 95.
— — deren Bestrafung. 286—288, S. 96.
Mitteilung einer der Amts- oder Dienstaufsicht anvertrauten Urkunde, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c), S. 128.
Mitteilungen, unerlaubte oder unvorsichtige, in Militärangelegenheiten, wie zu bestrafen. 272—276, S. 95.
Monarch, s. Landesfürst.
Montur, militärische, Entäußerung derselben läßt auf den Desertionsvorsatz schließen. 185 h), S. 40.
— enttragene hat der Deserteur und Absentierer zu ersetzen. 208 d), 213, S. 53.
— Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
— widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291, S. 108.
— ärarische, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288, S. 103.

Digitized by Google

Montur, deren Kauf von einem Deserteur als Erschwerungsumstand des Vorschubes der Entweichung. 318, S. 48.
Montursvorräte, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 b), S. 122.
Mord, versuchter, an dem Vorgesetzten ist mit dem Tode zu bestrafen. 148, S. 13.
Mund- oder Kriegsbedürfnisse, deren unterlassene Sicherstellung. Strafe. 286 a), 287, S. 101.
— deren unterlassene Fortbringung. 286 b), 287, S. 101.
Munition, wann deren Preisgebung das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 251, S. 73.
— deren unterlassene Fortbringung. Strafe. 286 b), 287, S. 101.
— Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
— deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288, S. 103.
— wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), S. 122.
Munitionsmagazine, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Dinge in denselben. Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Musterung, wann falsche Angaben bei derselben das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g), S. 122.
— deren Hintergehung erhöht die Strafe des Betruges. 509, S. 122.
Mutlosigkeit, Äußerungen derselben bei feindlicher Gelegenheit, wie zu bestrafen. 254—257, S. 74.
— der Truppen, wie darauf abzielende Nachrichten und Schilderungen zur bestrafen sind. 259, S. 74.
— s. a. Feigheit.

N.

Nachdienung, längere, der Zeit de- Abwesenheit, als Folge der Deser tion. 208 e), S. 50.
Nachhut, unterlassene Sicherung durch dieselbe. Strafe. 272 g), 276, S. 95.
Nachlässigkeit des Kommandanten, dadurch erfolgter Verlust eines Kriegsfahrzeuges. Strafe. 284 d), 285, S. 100.
Nachsicht der Strafe der Desertionskomplottstiftung oder Teilnahme wegen tätiger Reue. 229, S. 58.
Nachsicht der Strafe wegen unbefugter Werbung. 313, S. 113.
— — wegen Ausspähung oder eines der im § 327 bezeichneten Verbrechen. 331, S. 117.
— s. a. Straflosigkeit, Generalpardon.
Nachteil für die österreichische oder verbündete Kriegsmacht, jede darauf gerichtete Handlung oder Unterlassung als Verbrechen wider die Kriegsmacht erklärt. 304, 327, S. 111.
— — Begriff des Verbrechens. 327, S. 111.
— — Strafe. 328—330, S. 119.
— die österreichische oder verbündete Kriegsmacht, Bedingung der Strafnachsicht. 331, S. 119.
Nachtzeit erhöht die Strafbarkeit der zu derselben verübten Plünderung. 496, S. 122.
Nachzügler, unter welchen Umständen und wie zu bestrafen. 267, 269 f), 270, S. 91.
Nächtliches Herumschwärmen, wann es als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu bestrafen ist. 269 h), 270, S. 93.
Nahrungsmittel in einem gegen den Feind verteidigten Platze, Diebstahl daran ist Verbrechen. 463 b), S. 125.
Nahrungsvorräte, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 b), S. 122.
Naturalien, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291, S. 105.
Nichtannahme des Arrestes. Strafe. 269 a), 270, S. 93.
Nichthinderung von Gefahren strafbarer Handlungen durch eine Wache. 283, S. 81.
Niedermachen, sogleiches, des Feigen, wann es einzutreten hat. 252, 255, S. 75.
— — wann es wegen unerlaubten Beutemachens einzutreten hat. 264, S. 89.
— — wann selbes bei unerlaubter Beschäftigung auf dem Kampfplatze oder Entfernung von demselben einzutreten hat. 282, S. 99.
— — wann es bei der Plünderung einzutreten hat. 499, S. 126.
Niederschießen, wann eine Wache ermächtigt ist, jemanden niederzuschießen. 175, S. 34.

Digitized by Google

Notstand, durch Brandlegung verursachter, erhöht ihre Strafbarkeit. 452 c), S. 123.

O.

Offizier, welcher mit Verletzung des Ehrenwortes aus der Kriegsgefangenschaft entweicht, wie zu bestrafen. 301, S. 110.
— Strafe des Nichthaltens oder Mißbrauches seines Ehrenwortes. 302, S. 110.
— welcher seine Standesehre befleckt, wie zu bestrafen. 303, S. 110.
Offiziere, unter welchen Umständen sie der Desertion für überwiesen zu halten sind. 186, 188, S. 40.
— pensionierte flüchtige, verlieren die Pension. 209, S. 54.
— deren Bestrafung wegen verzögertem Einrücken zur Kriegszeit. 277 g), 283, S. 98.
— mit österreichischem Militärcharakter ausgetretene, wann die Annahme fremder Kriegsdienste strafbar ist. 300, S. 110.
— wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begehen. 380, S. 105.
— — besondere Fälle dieses Verbrechens. 381, S. 105.
— — dessen Bestrafung. 382, S. 105.
— desertierte beim Generalpardon. 205, S. 47.
— wann die Annahme von Geschenken durch sie das Verbrechen des Mißbrauches der Dienstgewalt begründet. 383, S. 128.
— deren Verleitung zum Mißbrauche der Dienstgewalt, wann sie ein Verbrechen begründet. 384, S. 128.
— durch welche Handlungen man das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung gegen sie begeht. 432, S. 129.
— wann sie sich einer Schlägerei (Rencontre) schuldig machen. 445, 682, S. 18.
— fälschliche Annahme des Charakters eines solchen, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 504 b), S. 130.
— wann das Ausgeben dafür als Vergehen zu bestrafen ist. 597, S. 130.
— wann Ehrenbeleidigungen zwischen ihnen als Verbrechen zu bestrafen sind. 516, S. 127.
Offiziere, Verschärfung in ihrer Bestrafung wegen Vergehen des Auflaufes. 537, S. 130.
— Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie begründet ein Vergehen. 541 g), S. 130.
— deren Bestrafung wegen Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft. 547, S. 130.
— aktiv dienende, Strafe wegen Nichtanzeige der Teilnahme an einem erlaubten Vereine. 555, S. 130.
— wann eine Beleidigung derselben ein Vergehen begründet. 569, 570, S. 131.
— deren Bestrafung wegen tätlicher Beleidigung Nichtuntergebener im Dienste. 591, S. 127.
— deren Bestrafung wegen Verabsäumung der Dienstpflichten. 593, 594, 596, S. 128.
— Verletzung der Sittlichkeit durch. 710, S. 133.
Ordnung und Zucht, militärische, durch welche Militärverbrechen und Militärvergehen ihre Beobachtung verletzt wird. 261—270, S. 85.
— — Nichtbefolgung eines darauf gerichteten Befehles. 269 c), 270, S. 93.
— militärische, s. Störung derselben.
Ordres de bataille, s. Mitteilungen.
Ort, gefährlicher, der Brandlegung erhöht deren Strafbarkeit. 452 d), S. 123.
— wo ein Diebstahl verübt worden ist, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit. 462, 464, S. 125.

P.

Parole, vom Kommandanten falsch oder nicht gegebene, wie zu bestrafen. 239—241, S. 83.
— s. a. Mitteilung.
Parteilichkeit in Amts- oder Dienstsachen, wann sie das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt bildet. 383, S. 129.
— Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten dazu, wann sie ein Verbrechen begründet. 384, S. 129.
— in Amts- oder Dienstsachen, wann die Verleitung dazu ein Vergehen begründet. 568, S. 129.

Digitized by Google

Parteilichkeit, s. a. Mißbrauch.
Patrouille, s. Scharwache, Wache.
Pensionierte Offiziere, flüchtige, verlieren die Pension. 209, S. 54.
Pferd, dessen Kauf von einem Deserteur bildet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
— s. a. Dienstpferd.
Pferde, ärarische, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), S. 122.
Pflichtverletzung im Wachdienste als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 8.
— — Fälle derselben als eines Militärverbrechens. 231—240, S. 77 bis 84.
— — Bestrafung derselben als eines Militärvergehens. 241, 242, S. 84.
— der Wachkommandanten. 239, S. 83.
Pläne, geheime, deren Verlust. Strafe. 272 d), 274, 275, S. 95.
— — dessen unterlassene Anzeige. Strafe. 272 e), 274, 275, S. 95.
— s. a. Mitteilungen.
Platz, fester, wann sich der Kommandant desselben der Feigheit schuldig macht. Strafe. 244, S. 71.
— s. a. fester Platz.
Plünderung als besondere Gattung der Verbrechen erklärt. 333, S. 122.
— Begriff derselben. 492, S. 126.
— Bestrafung derselben als Verbrechen. 493—496, 498—500, S. 126.
— Rückfall bei ihr. 495, S. 126.
— Strafe der Teilnehmung an derselben. 500, S. 126.
— Strafe derselben als Vergehen. 733—735, S. 132.
— Strafe der Teilnehmung daran. 737, 738, S. 132.
— erlaubte, wie deren Überschreitung zu bestrafen. 498, S. 126.
Polizeiwache, s. Wache.
Postenskommandant, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239—241, S. 83.
Postenverlassung, feige, s. Feigheit.
Preisgebung, feige, des zu Verteidigenden, s. Feigheit.
Privatdienste, Verwendung eines streitbaren Mannes dazu. Strafe. 277 e), 281, S. 98.
Pulvervorrat, Brandlegung an dessen Aufbewahrungsorte. Strafe. 450 d), S. 123.

Q.

Qualen, deren Zufügung bei einem Raube in Kriegszeiten. 488, S. 125.
Quartierträger, wann Diebstahl des Einquartierten an demselben Verbrechen ist. 466 a), S. 122.
Quittierter Offizier, mit österreichischem Militärcharakter, wann die Annahme fremder Kriegsdienste strafbar ist. 300, S. 110.
Quittierungsgesuch oder Revers, dessen Rücklassung oder Einsendung vor der Austrittsbewilligung ändert nichts an der Behandlung des entwichenen Offiziers. 188, S. 40.

R.

Rädelsführer, bei der Empörung, deren Bestrafung. 169, 171, S. 30.
— beim Verbrechen der Meuterei, wenn Offiziere. 165, S. 27.
Rapport, unrichtiger oder unterlassener. Strafe. 272 f), 274, 275, S. 95.
Raub, in Kriegszeiten. 487, 488, S. 125.
— unter Mißbrauch der militärischen Waffen. 489, S. 126.
— an einem Schiffe etc. (Seeraub). 490, 126.
Raufer, deren Bestrafung. 680, 681, S. 132.
Rauferei, s. Raufhändel, Schlägerei.
Raufhändel, wenn sich des Seitengewehrs bedient wird. 681, S. 132.
— Anhetzer hierbei. 683, S. 132.
Rausch, s. Trunkenheit.
Rechts- und Handelsfähigkeit, deren Beschränkung durch Verurteilung wegen eines Verbrechens, S. 55.
Rekruten, deren Zuführung im Kriege für andere Mächte wird durch die Militärgerichte gestraft. 305, S. 113.
— uneingereihter, Desertion. 293, S. 61.
Reden, wie durch dieselben eine Subordinationsverletzung verübt wird. 145, S. 16.
— — wie eine Meuterei. 159, S. 24.
— — wie Feigheit. 254—259, S. 74.
— — wie Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 284 f), S. 100.

Digitized by Google

Reden, falsche, beunruhigende, deren Strafbarkeit als Vergehen. 254—259, 284 f), S. 75.
Regiment, s. Truppenabteilung.
Relationen, wann falsche Angaben in denselben bei der Musterung oder Revision das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g), S. 122.
Rencontre, wann Aufforderung dazu das Verbrechen der Subordinationsverletzung begründet. 155, 446, S. 18.
— (Schlägerei), Begriff und Strafe desselben. 445, 682, S. 21 und 123.
— Unterlassung seiner Hinderung oder der gerichtlichen Behandlung der Beschuldigten. Strafe. 447, S. 123.
Reservemannschaft, inwiefern sich dieselbe der Desertion schuldig macht. 189, S. 42.
— deren Bestrafung wegen verspäteten Einrückens, S. 43.
— Bemessung ihrer Dienstzeit im Falle ihrer Desertion, S. 51.
Reue, deshalb geschehene Anzeige eines Desertionskomplottes, wann sie Strafnachsicht bewirkt. 229, S. 58.
— deshalb geschehene Hinderung oder Anzeige einer Ausspähung oder eines im § 327 bezeichneten Verbrechens. 331, S. 120.
Revision, wann falsche Angaben bei derselben das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g), S. 122.
Rückfall nach zweimaliger disziplinarer Bestrafung. 269 e), S. 93.
— nach dreimaliger. 292, S. 103.
— bei der Desertion. 193, S. 44.
— bei der Plünderung. 495, S. 126.
— bei der Verabsäumung der Amtspflichten. 593, S. 123.
Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, wann die unterlassene Meldung auf den Desertionsvorsatz schließen läßt. 185 f), S. 39.
— unterlassene, aus der Kriegsgefangenschaft, wann sie den Desertionsvorsatz beweist. 186, S. 40.
Rüstung, enttragene, hat der Deserteur und Absentierer zu ersetzen. 208 d), 213, S. 53.
— Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
— ärarische, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288, S. 103.
Rüstung, deren Kauf von einem Deserteur bildet das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates durch Vorschubleistung. 318, S. 48.
Rundwache, welche eine strafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu bestrafen. 237, 238, S. 81.
— unterlassene Aussendung derselben. Strafe. 272 g), 276, S. 95.

S.

Salva guardia, s. Wache.
Scharwache, welche eine strafbare Handlung, Gefahr oder Unordnung nicht hintanhält, wie zu bestrafen. 237, 238, S. 81.
Scharwachen, unterlassene Aussendung derselben. Strafe. 272 g), 276.
Schade, durch einen Beamten oder anderen öffentlich Bediensteten zugefügter, wann er das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt bildet. 380, S. 129.
Schießen, mutwilliges, dessen Bestrafung in Feindesnähe. 272 k), 276, S. 96.
Schießgewehre, s. Gewehre.
Schiffbruch, vorzeitiges Verlassen des Kriegsfahrzeuges durch den Kommandanten bei einem solchen. Strafe. 284 e), 285, S. 101.
— Äußerungen der Zaghaftigkeit dabei. Strafe. 284 f), 285, S. 101.
Schiffsbesatzung, ganze, wann sie sich der Feigheit schuldig macht. 250, S. 73.
Schiffsdivision, wann sich der Kommandant derselben der Feigheit schuldig macht. Strafe. 247, 248, S. 71.
Schiffsequipage, wann deren Nichtrettung das Verbrechen der Feigheit begründet. 247, S. 71.
Schiffsmateriale, Vernachlässigung der Erhaltung desselben. 286 d), 287, S. 101.
Schildwache, s. Wache.
Schlachtordnung, s. Mitteilungen.
Schlägerei (Rencontre), Begriff derselben und Strafe. 445, 682, S. 21 und 123.
— — deren unterlassene Hinderung oder gerichtliche Behandlung der Beschuldigten. Strafe. 447, S. 123.
— deren Anhetzung. 683, S. 132.

Digitized by Google

Schlägerei (Rencontre), (Rauf-handel), deren Bestrafung als Vergehen. 681, S. 132.
Schlafen auf dem Wachposten. Dessen Bestrafung. 231, 232, S. 79.
Schließung der Tore, s. Tore.
Schmähungen, wann dadurch eine Subordinationsverletzung verübt wird. 145, 146 b), S. 16.
— zwischen Offizieren, wann sie als Verbrechen bestraft werden. 516, S. 127.
Schuldenmachen, wann dasselbe als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu bestrafen ist. 269 h), 270, S. 93.
Schutzwache, s. Wache.
See-Arsenal, Verletzung der Vorschriften über Gebrauch von Feuer und Licht daselbst; Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Seeraub, Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens. 490, S. 126.
Seesturm, Äußerungen der Zaghaftigkeit dabei. Strafe. 284 f), 285, S. 74.
Seitengewehr, Gebrauch desselben bei Raufhandel erhöht die Strafbarkeit. 681, S. 132.
Seitenwachen, unterlassene Sicherung durch dieselben. Strafe. 272 g), 276, S 95.
Sekundanten beim Zweikampf; deren Strafbarkeit. 443, S. 129.
— — wodurch sie straflos werden. 444, S. 130.
Selbstbeschädigung als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 8.
— dessen Begriff. 293, S. 61.
— Bestrafung derselben als Militär-Verbrechen. 294—296, S. 62.
— — Strafe der Vorschubleistung. 297, S. 62.
Selbstgemeldete Deserteurs, wie zu bestrafen. 195, 196, 201—205, S. 45.
Selbstmeldung schließt bei der Desertion die Todesstrafe aus. 195 a), S. 45.
Selbstverstümmler, Abstellung desselben. 678, S. 139.
Selbstverstümmlung, wann sie ein gemeines Vergehen begründet. 677, 678, resp. § 47 Ges. v. 5. Dezember 1868, Z. 151, S. 139.
— der Militärpersonen, s. Selbstbeschädigung.
Senioren von Apotheken, wann die Vernachlässigung ihrer besonderen Vorschriften ein Vergehen bildet. 610—618, S. 131.
Sicherheit, persönliche, wann die Besorgnis dafür eine Handlung oder Unterlassung zur Feigheit macht. 243, S. 68.
— der Armee oder eines festen Platzes, deren Gefährdung begründet das Militärverbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 95.
— — deren Bestrafung. 272—276, S. 96.
Sicherstellung, unterlassene, der Mund- und Kriegsbedürfnisse. 286 a), 287, S. 101.
Sicherung, s. Sicherheit.
Signale, s. Mitteilungen.
Simulation, S. 64.
Sittlichkeit, ihre Verletzung durch Offiziere und Beamte. 790, S. 113.
Soldaten, deren Werbung zum Ansiedeln in fremden Ländern begründet das Verbrechen der unbefugten Werbung. 306, S. 112.
— Verleitung derselben oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht begründet ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314, 316, S. 115.
— — derselben oder Hilfeleistung zu dem vorangeführten Verbrechen. Strafe dieses Verbrechens. 315—319, S. 116.
— Unterlassung der Anzeige geheimer Gesellschaften durch sie bildet ein Vergehen. 541 g), S. 130.
— Strafe wegen Nichtanzeige der Teilnahme an einem erlaubten Vereine. 555, S. 130.
— wann Unfähigmachung zum Stande derselben durch Selbstbeschädigung ein Militärverbrechen begründet. 293, S. 61.
— Begriff, S. 2.
Sorge, unterlassene, für die Mannschaft von Seite des Vorgesetzten. Strafe. 277 b), 279, S. 98.
Spiel, verbotenes an Offizieren etc. bestraft. 796, S. 133.
Spionerie, s. Ausspähung.
Spott, gegen die Weisungen einer Militärwache, wie zu bestrafen. 180 d), 181, S. 35,
— Veranlassung zum Zweikampfe dadurch. Strafe 442, S. 129.

Digitized by Google

Staat, Verbrechen wider dessen Kriegsmacht, s. Kriegsmacht.
Stall, Tabakrauchen darin begründet ein Vergehen. 723, S. 132.
Standesehre, militärische, deren Gefährdung 300, S. 110.
— — im Falle ihrer Verletzung durch eine Ehrenbeleidigung tritt Untersuchung von Amts wegen ein. 768, S. 132.
Standesgenossen, Achtung derselben, s. Verwirkung des Anspruches.
Standeslisten, falsche, bei der Musterung oder Revision, wann sie das Verbrechen des Betruges begründen. 504 g), S. 127.
Standrecht, Begriff, S. 15.
— wann Subordinations-Verletzung standrechtlich zu behandeln ist. 147, 148, S. 19.
— wann Meuterei standrechtlich zu behandeln ist. 161—164, S. 26.
— standrechtliche Bestrafung des Militärverbrechens der Empörung. 168, S. 29.
— wann es bei der Desertion eintritt. 193 a), S. 44.
— wann das Militärverbrechen der Feigheit standrechtlich zu behandeln ist. 255, S. 74.
— wann dasselbe wegen unerlaubtem Beutemachen einzutreten hat. 264, S. 89.
— wann dasselbe bei dem Verbrechen der unbefugten Werbung eintritt. 307, 311, S. 113.
— wann dasselbe bei dem Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht einzutreten hat. 317, S. 116.
— wann es wegen Ausspähung eintritt. 322, S. 117.
— wann es bei der Plünderung einzutreten hat. 499, S. 126.
Stellung, Behandlung ungültig Gestellter im Falle ihrer Entweichung. 210, S. 54.
— des Selbstbeschädigers, S. 140.
— zum Zweikampfe, s. Zweikampf.
Stellvertreter, was bei seiner Desertion mit der Einstandskaution zu verfügen ist. 208 d), S. 55.
— desertieren. 208, S. 55.
Störung der Zucht und Ordnung, Fälle derselben als Militärverbrechen und deren Bestrafung. 262—268, S. 85.
Störung der Zucht und Ordnung, Fälle derselben als Militärvergehen und deren Bestrafung. 269, 270, S. 85.
Strafe, s. a. Todesstrafe.
— des Militärverbrechens der Subordinationsverletzung. 147—155, 157, S. 14.
— des Militärvergehens der Subordinationsverletzung. 156, 157, S. 18.
— des Militärverbrechens der Meuterei. 161—165, S. 26.
— des Militärvergehens der Meuterei. 166, S. 23.
— des Militärverbrechens und Vergehens der Nichtbefolgung des Einrückungsbefehles. S. 136 und 137.
— des Militärverbrechens der Empörung. 168—171, S. 29.
— der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache als Militärverbrechen. 176—178, S. 35.
— — — als Militärvergehen 181, S. 35.
— der Desertion als Militärverbrechen. 191—199, 201, 204—207, S. 44.
— der Desertion als Militärvergehen. 200, 202—207, S. 46.
— des Militärvergehens der eigenmächtigen Entfernung. 213, S. 59.
— des Militärverbrechens der Desertionskomplottstiftung. 217—223, 226—228, S. 57.
— — Nachsicht derselben wegen tätiger Reue. 229, S. 58.
— der Pflichtverletzung im Wachdienste als Militärverbrechen. 231 bis 240, S. 80.
— derselben als Militärvergehen. 238, 241, 242, S. 83 und 84.
— des Militärverbrechens der Feigheit. 244—257, S. 70.
— des Militärvergehens der Feigheit. 258, 259, S. 75.
— des Militärverbrechens der Störung der Zucht und Ordnung. 262—268, S. 85.
— des Militärvergehens der Störung der Zucht und Ordnung. 269, 270, S. 86.
— des Militärverbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 273, 274, 276, 278—283, 285, 287, 288, 290, 291, S. 97.

Digitized by Google

Strafe, des Militärvergehens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 275, 276, 279—281, 283, 285, 287, 288, 291, 292, S. 104.
— des Militärverbrechens der Selbstbeschädigung. 294—296, S. 63.
— der Vorschubleistung dazu. 297, S. 62.
— des Militärverbrechens oder Militärvergehens der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung anderer und insbesondere der Standesgenossen. 300—303, S. 110.
— des Verbrechens der unbefugten Werbung. 307—309, S. 113.
— — des Versuches. 310, S. 114.
— — der Mitschuldigen. 311, 312, S. 114.
— des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht. 315, 317 bis 320, S. 117.
— des Verbrechens der Ausspähung. 322, 323, 325, 326, S. 117.
— des Verbrechens des Einverständnisses mit dem Feinde oder eines der im § 327 bezeichneten Verbrechen. 328—330, S. 119.
— des Verbrechens des Zweikampfes. 438—441, S. 129.
— des Verbrechens der Teilnahme am Zweikampfe. 442, S. 130.
— des Verbrechens des Rencontre (Schlägerei). 445, S. 123.
— des Verbrechens der Brandlegung. 449—453, S. 123.
— des Verbrechens des Diebstahles in Kriegszeiten. 471, S. 125.
— des Verbrechens der Veruntreuung in Feindesgefahr. 473, S. 125.
— des Verbrechens des Raubes in Kriegszeiten. 487, S. 125.
— des Verbrechens des Seeraubes. 490, S. 126.
— des Verbrechens der Plünderung. 493—495, S. 126.
— der Teilnehmung am Verbrechen der Plünderung. 500, S. 126.
— des Vergehens der Plünderung.
— des Vergehens der Herausforderung zum Zweikampfe. 602, S. 129.
— des Vergehens des Rencontre. 682, S. 132.
— des Vergehens der ohne Erlaubnis des Vorgesetzten eingegangenen Ehe einer Militärperson. 780, S. 128.

Strafe, der übrigen einzelnen Vergehen, s. unter den Benennungen derselben.
— zu befürchtende, wegen eines Verbrechens, als Beweis des Desertionsvorsatzes. 185 e), S. 39.
— wie der dazu Verurteilte bei tätiger Vergreifung an dem Exekutionskommandanten zu bestrafen ist. 262, S. 85.
Strafgewalt, Anmaßung derselben, wann sie das Verbrechen der öffentlichen Gewalt begründet. 371, S. 109.
Straflosigkeit wegen Stiftung eines Desertionskomplottes oder Teilnahme daran, wann sie einzutreten hat. 229, S. 58.
— wegen unbefugter Werbung, wann sie einzutreten hat. 313, S. 114.
— wann sie wegen Ausspähung, Einverständnis mit dem Feinde oder einem im § 327 bezeichneten Verbrechen eintritt. 331, S. 120.
Strafort, daraus Entweichende, wann sie der Desertion schuldig werden. 190, S. 141.
Strafvollzug, wann dessen Hinderung oder Aufforderung dazu das Militärverbrechen der Meuterei begründet. 160, S. 25.
— gewaltsamer Widerstand des Abzustrafenden dagegen, wie zu bestrafen. 262, 263, S. 85.
Streichen der Flagge, wann es das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 254 b), S. 74.
Streitbarer Mann, Entziehung desselben vom Gefechte. Strafe. 277 d), 281, S. 98.
— — dessen Verwendung zu Privatdiensten. 277 e), 281, S. 98.
Streitkräfte, feindliche, wann Schilderungen ihrer Erfolge strafbar werden. 259, S. 74.
— denselben Abbruch tun begründet das Militärverbrechen oder Vergehen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen. 271, S. 97.
— — deren Bestrafung. 277—283, S. 99.
Stroh, dessen Anzünden bei dem Abmarsche aus dem Lagerplatze. Strafe. 725, S. 132.
Subordinationsverletzung, als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, S. 9.

Digitized by Google

Subordinationsverletzung, Begriff derselben. 145, S. 9.
— Arten derselben. 146, S. 13.
— Bestrafung derselben als Militärverbrechen. 147—155, S. 14.
— wann sie durch Herausforderung zum Zweikampfe oder Rencontre verübt wird. 155, 446, S. 18 und 123.
— Bestrafung derselben als Militärvergehen. 156, S. 20.
— wann die Nichtbefolgung eines Befehles nicht als solche zugerechnet werden kann. 158, S. 12.

T.

Tabakrauchen in der Nähe von Vorräten explodierender Gegenstände, wann es ein Militärverbrechen oder Vergehen begründet. 286 e), S. 101.
— dessen Bestrafung. 287, S. 102.
— an feuergefährlichen Orten. 723, S. 132.
Taglia hat der Deserteur und Absentierer zu ersetzen. 208 d), 213, S. 53.
— für die Einbringung eines Entwichenen. 215, S. 53.
Teilnahme an der Meuterei, wie zu bestrafen. 161—166, S. 23.
— an der Empörung, wie zu bestrafen. 168—171, S. 29.
— an Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache, wie zu bestrafen. 179, S. 31.
— an der Desertion, wie zu bestrafen. 206, S. 48.
— an einem Desertionskomplotte, wie zu bestrafen. 227, 228, S. 58.
— — Nachsicht der Strafe wegen Reue. 229, S. 58.
— an der Feigheit, wie zu bestrafen. 249, 250, S. 72.
— an der Plünderung, wie zu bestrafen. 500, S. 126.
— an einer geheimen Gesellschaft. 541, S. 130.
Tierärzte, deren Bestrafung wegen Abgabe von Heilmitteln für Menschen. 622, S. 131.
Todesstrafe, wann sie auf das Militärverbrechen der Subordinationsverletzung verhängt ist. 147—149, 152, 157, S. 14.
— wann sie auf das Militärverbrechen der Meuterei verhängt ist. 161—163, S. 26.
Todesstrafe, wann sie auf das Militärverbrechen der Empörung verhängt ist. 168 bis 171, S. 29.
— wann sie auf die Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache verhängt ist. 176, 177, S. 35.
— wann sie auf Desertion verhängt ist. 191—194, S. 44.
— welche Umstände bei der Desertion diese Strafe ausschließen. 195, S. 45.
— wann sie auf Desertionskomplottstiftung verhängt ist. 218, 219, S. 57.
— unter welchen Umständen sie ausgeschlossen ist. 220, S. 58.
— wann selbe auf die Pflichtverletzung im Wachdienste verhängt ist. 232, 234, 236, 238, 240, S. 80.
— wann sie auf das Militärverbrechen der Feigheit verhängt ist. 244—251, 254, 255, 257, S. 70.
— wann sie auf das Militärverbrechen der Störung der Zucht und Ordnung verhängt ist. 262, 264, S. 85.
— wann sie auf das Militärverbrechen der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen verhängt ist. 273, 282, 285, 287, S. 95.
— wann sie auf das Verbrechen der unbefugten Werbung verhängt ist. 307, 311, S. 113.
— wann sie auf Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht verhängt ist. 317, S. 117.
— wann sie auf das Verbrechen der Ausspähung verhängt ist. 322, S. 117.
— wann dieselbe auf das Einverständnis mit dem Feinde oder ein anderes im § 327 bezeichnetes Verbrechen verhängt ist. 328, 329, S. 119.
— wann sie auf Brandlegung verhängt ist. 449—452, S. 123.
— wann dieselbe zur Kriegszeit auf den Diebstahl verhängt ist. 471, S. 125.
— wann dieselbe auf das Verbrechen des Raubes verhängt ist. 487—490, S. 125.
— wann sie bei dem Verbrechen der Plünderung eintritt. 499, S. 126.
— wann deren Vollzug an den dazu Verurteilten durch das Los bestimmt wird. 168, 250, S. 73.

Digitized by Google

Tore, Außerachtlassung der Vorschriften wegen deren Schließung. 272 h), 276, S. 96.
Totschlag, als besondere Gattung von Verbrechen erklärt. 333, S. 20.
— bei Verübung eines Raubes, dessen Bestrafung. 420, S. 20.
Tötung im Zweikampfe, deren Bestrafung. 440, S. 129.
— Verabredung darauf beim Zweikampfe erhöht dessen Strafbarkeit. 440, S. 129.
— bei einem Rencontre. Strafe. 445, S. 123.
— s. a. Totschlag.
Transport explodierender Dinge, Tabakrauchen oder Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände dabei Strafe. 286 e), 287, S. 101.
Trauung, s. Ehe.
Treue, militärische, durch welche Militärverbrechen und Militärvergehen sie verletzt wird. 183—229, 293 bis 298, S. 8.
— Verleitung eines Soldaten zur Verletzung derselben oder Hilfeleistung dazu, wann sie ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates begründet. 314, 316, S. 115.
Trommel, deren unzeitiger Gebrauch in Feindesnähe. Strafe. 272 k), 276, S. 96.
Trompete, deren unzeitiges Blasen in Feindesnähe. Strafe. 272 k), 276, S. 96.
Trunkenheit im Dienste. Strafe. 268, 269 g), 270, S. 92.
— außer Dienst, wann sie als Vergehen wider die Zucht und Ordnung zu bestrafen ist. 269 g), 270, S. 93.
Truppe, deren unverantwortliche Aufopferung. Strafe. 277 a), 278, S. 98.
Truppenabteilung, ganze, wann sie sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 250, S. 73.
Truppenkommandant, wann er sich der Feigheit schuldig macht. Strafe. 245, 246, S. 71.

U.

Übergabe eines festen Platzes oder Kriegsschiffes, zaghafte Reden darüber, wie zu bestrafen. 254—259, S. 74.
Überschreitung der Grenzen der Dienstgewalt, s. Dienstgewalt.
Unbefugte Werbung, als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, S. 112.
— — s. a. Werbung.
Unerlaubte Entfernung, s. Eigenmächtige.
Unfähigmachen zu einem anderen als Wachdienste durch Berauschung. Strafe. 268, S. 92.
Ungehorsam, als solcher ist die Entweichung ausgedienter Kapitulanten zu bestrafen. 211, S. 54.
— gegen den Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. 588, S. 21.
— s. a. Subordinationsverletzung.
Unglücksfall, vorzeitiges Verlassen des Kriegsfahrzeuges durch den Kommandanten bei einem solchen. Strafe. 284 e), 285, S. 100.
— Äußerungen der Zaghaftigkeit dabei. 284 f), 285, S. 100.
Untergebene, deren Mißhandlung oder Beschimpfung durch den Vorgesetzten. Strafe. 289 a), 290, S. 105.
— deren ungesetzliche Verhaftung oder Bestrafung durch ihn. Strafe. 289 b), 290, S. 107.
— Diebstahl an denselben ist Verbrechen. 465 c), S. 122.
Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige, wann sie bei der unbefugten Werbung Mitschuld daran begründet. 312, S. 114.
— — wann bei der Ausspähung. 323, 326, S. 118.
— — wann beim Einverständnisse mit dem Feinde oder einem anderen im § 327 bezeichneten Verbrechen. 330, S. 119.
Unteroffiziere, deren Bestrafung wegen Nichthinderung oder Nichtanzeige einer Meuterei. 165, S. 27.
— Verschärfung ihrer Strafe wegen Auflauf. 537, S. 130.
— s. a. Vorgesetzte.
Unterschriften, deren Sammlung zur Beschwerdeführung. 269, S. 93.
Unwahrheit, deren Bezeugung in Amts- oder Dienstsachen, begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 b), S. 129.
Urheber bei der Meuterei, deren Bestrafung. 161, 165, S. 26.

Digitized by Google

Urkunden, der Amts- oder Dienstaufsicht anvertraute, deren Vernichtung oder Mitteilung begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c), S. 129.
Urlaub, wann dessen Überschreitung auf den Vorsatz der Desertion schließen läßt. 185 i), 186, 188, S. 40.
— dessen Überschreitung ohne obigen Vorsatz. 212, S. 59.
Urlaubsort, Entweichung aus demselben. 212, S. 60.

V.

Verabredung auf Tötung beim Zweikampfe erschwert dessen Strafbarkeit. 440, S. 129.
Verachtung der Weisungen einer Militärwache, wie zu bestrafen. 180 d), 181, S. 35.
— Bedrohung des einen Zweikampf Ablehnenden damit, deren Bestrafung. 442, S. 129.
Veräußerung ärarischer, zum persönlichen Dienstgebrauche gegebener Gegenstände. 286 f), 288, S. 101.
Verbergen, sich, während des Gefechtes, begründet das Militärverbrechen der Feigheit. 251 c), S. 71.
Verbergung eines Deserteurs begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
Verbindlichkeiten einzugehen, Unfähigkeit dazu während der Desertion 208 a), S. 52.
Verbrechen, Kundmachung des Militärstrafgesetzes darüber. K. P.
— Beginn der Wirksamkeit des Militärstrafgesetzes darüber. K. P. Art. I.
— Vorschrift über das Verfahren bei der Untersuchung derselben. K. P. Art. XII.
— welche Handlungen bloß als solche angesehen werden dürfen. K. P. Art. V.
— allgemeine Bestimmungen darüber und über Vergehen. 1—19, S. 4.
— böser Vorsatz wird in der Regel zu einem Verbrechen erfordert. 1.
— Ausnahme davon bei Militärverbrechen. 2, S. 68.
— die Nichtbefolgung eines offenbar darauf gerichteten Befehles kann nicht als Subordinationsverletzung zugerechnet werden. 158 b), S. 12.
Verbrechen, Benennung der verschiedenen Gattungen der Verbrechen. 144, 304, 333, S. 8 und 134.
— s. a. Militärverbrechen.
— wider die Kriegsmacht des Staates. 304—331, S. 4.
— — Gattungen derselben. 304, S. 111.
— — Gerichtsstand zur Untersuchung und Bestrafung derselben und anderer damit zusammentreffender strafbarer Handlungen. 305, S. 112.
Verbündete Truppen, das Verbrechen der Meuterei gegen deren Offiziere, S. 26.
Kriegsmacht, Handlungen gegen sie. 327, S. 119.
Verderben, mutwilliges, ärarischer zum persönlichen Dienstgebrauche gegebener Gegenstände. 286 f), 288, S. 101.
Verehelichung der Militärpersonen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten, deren Bestrafung. 780, S. 128.
Verein, erlaubter, Strafe der in aktiven öffentlichen Diensten Stehenden wegen Nichtanzeige der Teilnahme daran. 555, S. 130.
— s. a. Gesellschaft.
Verfahren der Militärstrafgerichte bei Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen. Vorschrift für dasselbe. K. P Art. XII.
— standrechtliches, s. Standrecht.
Vergehen, Militärstrafgesetz darüber, dessen Kundmachung. K. P.
— — Beginn der Wirksamkeit desselben. K. P. Art. I.
— die Nichtbefolgung eines offenbar darauf gerichteten Befehles kann nicht als Subordinationsverletzung zugerechnet werden. 158 b), S. 13.
— s. a. Militärvergehen.
— gemeine, deren Gattungen. 526 bis 529, S. 134.
Vergreifung, tätliche, des zu Bestrafenden an dem Exekutionskommandanten, wie zu bestrafen. 262, S. 85.
Verhaft, s. a. Arrest, Verhaftnehmung.
Verhaftete, s. a. Hinderung, Unterlassung.
— s. a. Arrestanten.
Verhaftnehmung, ungesetzliche, des Untergebenen durch den Vorgesetzten. Strafe. 289 b), 290, S. 105.

Digitized by Google

Verhehlung eines Deserteurs durch Verwandte, S. 49.
Verheimlichung eroberten feindlichen Gutes, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506f), S. 122.
Verhinderung, gemeinschaftliche, des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160, S. 25.
Verjährung schützt bei der Desertion nicht vor Untersuchung und Strafe. 139, S. 46.
Verkauf, s. a. Veräußern.
Verkehr mit dem Feinde. 272, S. 96.
Verkleidung eines Deserteurs, Beihilfe dazu begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
Verlangen einer Verfügung des Vorgesetzten, wann es zur Meuterei wird. 160, S. 24.
Verleitung zur Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, S. 111.
— — Gerichtsstand zu deren Untersuchung und Bestrafung. 305, S. 112.
— — Begriff des Verbrechens. 314, S. 115.
— — Strafe desselben. 315, 317, 320, S. 115.
— zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt, deren Bestrafung als Verbrechen. 384, S. 128.
Verletzung eidlicher Militärdienstpflicht, Verleitung und Hilfeleistung dazu, s. Verleitung, Hilfeleistung.
Verlust geheimer Dienstesschriften und Pläne. Strafe. 272 d), 274, 275, S. 95.
— — dessen unterlassene Anzeige. 272 e), 274, 275, S. 95.
— eines Kriegsfahrzeuges durch Nachlässigkeit des Kommandanten. Strafe. 284 d), 285, S. 100.
— des Apothekerbefugnisses wegen vorschriftwidriger Führung des Gewerbes. 610—618, S. 131.
— des Provisors- oder Seniorsdienstes in einer Apotheke wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften. 617, S. 131.
Vermächtnis an einen Deserteur, wem es zufällt. 208 c), S. 52.
Vermögen, Unfähigkeit zur freien Verfügung damit während der Desertion. 208 a), S. 52.
Vermögenssequestration ist eine Folge der Desertion. 208 a), S. 52.
Vermögensverfügung, freie, Unfähigkeit dazu als Folge der Desertion. 208 a), S. 52.
Vernichtung einer zur Amts- oder Dienstaufsicht anvertrauten Urkunde begründet das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt. 381 c), S. 129.
Verpflegung der Mannschaft, unterlassene Sorge dafür von Seite des Vorgesetzten. Strafe. 277 b), 279, S. 98.
— ärarische, ist für einen zu Privatdiensten verwendeten Mann zu ersetzen. 281, S. 99.
Verschulden eines Arztes, s. Arzt.
— eines Apothekers, s. Apotheker.
Verschweigung, s. Verhehlung, Verheimlichung.
Versetzen, s. Veräußern.
Verstümmlung des Körpers, wann sie das Militärverbrechen oder Vergehen der Selbstbeschädigung begründet. 293, S. 62.
Versuch der unbefugten Werbung, dessen Bestrafung. 310, S. 114.
— s. a. unter der Benennung der einzelnen Verbrechen.
Verteidigung, militärische, des Staates, Strafe der Ausspähung derselben. 321—326, S. 117.
Verteidigungsmittel in einem gegen den Feind verteidigten Platz, Diebstahl daran ist Verbrechen. 463 b), S. 122.
Veruntreuung. 333, S. 122.
— Begriff und Bestrafung dieses Verbrechens durch Bezug auf den Dienst, Feindesgefahr in Kriegszeiten. 472, 473, S. 125.
Verwandte des Desertionsverbrechers können wegen dessen Verhehlung gestraft werden, S. 49.
Verweigerung, gemeinschaftliche, des Vollzuges eines Dienstbefehles ist Meuterei. 160, S. 25.
Verwirkung des Anspruches auf die Achtung anderer und insbesondere der Standesgenossen. 299, S. 110.
— — Fälle derselben. 300, 303, S. 110.
Verwundete, unnötige Beschäftigung mit Wegschaffung derselben. Strafe. 277 f), 282, S. 98.
Vorgesetzt, Begriff, S. 11.

Digitized by Google

Vorgesetzter, militärischer, Mordversuch an demselben ist mit dem Tode zu bestrafen. 148, S. 13.
— dessen Mißhandlung außer Dienst. 154, S. 19.
— dessen Ausforderung im Dienste. Strafe. 155, S. 18.
— meuterische Reden gegen oder über denselben. 160, S. 24.
— wann das Verlangen um eine Verfügung desselben zur Meuterei wird. 160, S. 25.
— wann er durch unterlassenes Niedermachen des Feldflüchtigen oder Feigen strafbar wird. 252, 257, S. 75.
— Bestrafung der von ihm unterlassenen Sorge für die Mannschaft. 277 b), 279, S. 98.
— der nicht auf die Vollziehung der Dienstbefehle hält, wie zu bestrafen. 284 a), 285, S. 100.
— unterlassene Sicherstellung der Mund- und Kriegsbedürfnisse. Strafe. 286 a), 287, S. 101.
— Mißhandlung oder Beschimpfung des Untergebenen durch ihn, Strafe. 289 a), 290, S. 105.
— ungesetzliche Verhaftung oder Bestrafung des Untergebenen. Strafe. 289 b), 290, S. 105.
— Diebstahl an demselben ist Verbrechen. 465 c), S. 122.
— militärischer, wann er sich der Plünderung schuldig macht. 492, S. 126.
— außer dem Verhältnisse militärischer Subordination, dessen Beleidigung oder Ungehorsam gegen ihn. Strafe. 588, S. 20.
Vorhut, unterlassene Aussendung derselben. Strafe. 272 g), 276, S. 95.
Vorposten, unterlassene Aufstellung derselben. Strafe. 272 g), 276, S. 96.
Vorsatz, böser, wird in der Regel als Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung als Verbrechen erfordert. 1, Ausnahme. 259, S. 68.
— — wird zu einem Militärverbrechen nicht unbedingt erfordert. 2, 259, S. 68.
— bei dem Militärverbrechen der Desertion, wie er dargetan wird. 184 bis 186, 188, S. 40.
— bei der Desertion, wann die Art seiner Nachweisung die Todesstrafe ausschließt. 195 c), S. 45.
Vorschriftwidrige Beschwerde. Strafe. 269 b), 270, S. 92.
Vorschub durch Begünstigung eines Deserteurs. 318, 319, S. 48.
— zum Militärverbrechen der Selbstbeschädigung. Strafe. 297, S. 63.
Vorteil für den Feind, jede darauf gerichtete Handlung und Unterlassung als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, 327, S. 111 und 119.

W.

Wachkommandant, dessen Pflichtverletzungen, wie zu bestrafen. 239 bis 241, S. 83.
Wachdienst, Pflichtverletzung in demselben als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt 144, S. 31, 78.
— wer als in demselben begriffen anzusehen ist. 230, S. 32.
— dessen unterlassene Vollziehung, wie zu bestrafen. 232, 233, S. 80.
— s. a. Pflichtverletzung im Wachdienste.
Wache, Einteilung derselben. 230, S. 32.
— was im vierten Hauptstücke des zweiten Teiles unter diesem Ausdrucke verstanden werde. 174, S. 32.
— deren besondere Ermächtigung. 175, S. 34.
— welche die Flucht eines Gefangenen begünstigt, wie zu bestrafen. 235, 236, 242, S. 80.
— Diebstahl derselben an dem bewachten Gute oder dessen Zulassung ist Verbrechen. 465 b), S. 122.
— tätliche Beleidigung der, durch öffentlich Angestellte. 570, S. 131.
— s. a. Militärwache.
Wachobliegenheiten, Unfähigmachung hierzu. 233, S. 80.
Wachposten, die zu ihrer Versehung befehligte Mannschaft ist als im Wachdienste begriffen anzusehen. 230, S. 32, 78.
— welche Handlungen und Unterlassungen auf demselben das Militärverbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste bilden. 231, S. 77.
— sich unfähig machen zu dessen Besetzung und Ablösung, wie zu bestrafen. 233, 234, S. 80.

Digitized by Google

Wachsamkeit, militärische, durch welche Militärverbrechen und Militärvergehen sie verletzt wird. 230 bis 242, S. 8.
— Verleitung eines Soldaten zur Vernachlässigung derselben, ein Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates. 314, S. 115.
Wachverhaltungen. 231, S. 77.
— Nichterfüllung oder Überwachung der. 239, S. 83.
Waffen, Vernachlässigung ihrer Erhaltung. Strafe. 286 d), 287, S. 101.
— ärarische, deren Veräußerung. Strafe. 286 f), 288, S. 101.
— deren Kauf von einem Deserteur begründet das Verbrechen der Vorschubleistung. 318, S. 49.
— ärarische, wann Diebstahl daran Verbrechen ist. 463 b), 464 a), S. 122.
— Zuständige, Gebrauch derselben bei Schlägereien. 445, S. 123.
— militärische, wann auf den Mißbrauch derselben zur Verübung des Raubes die Todesstrafe verhängt ist. 489, S. 126.
— Streit mit tödlichen Waffen, s. Zweikampf.
— s. a. Gewehr.
Waffendienst, S. 15.
Waffenstreckung, feige, s. Feigheit.
Wassernot, eine zur Zeit derselben verübte Plünderung ist Verbrechen. 494 a), S. 126.
Weg, dessen Anweisung einem Deserteur begründet das Verbrechen des geleisteten Vorschubes. 318, S. 48.
Wege, ungewöhnliche oder verbotene, Wahl derselben bei Feindesnähe zum Aus- und Eingehen. Strafe. 266, S. 90.
— — außer Feindesnähe. Strafe. 269 e), 270, S. 92.
Wegwerfen der Waffen während des Gefechtes begründet das Militärverbrechen der Feigheit. 251 c), S. 73.
Wehrloser Feind, dessen Ausziehen oder Mißhandlung. Strafe. 265, S. 90.
Wehrpflicht, Delikte gegen, Anhang I.
Werbung, unbefugte (Falschwerbung), als besonderes Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates erklärt. 304, S. 112.
Werbung, unbefugte (Falschwerbung), wann Untersuchung und Bestrafung darüber steht den Militärgerichten zu. 305, S. 112.
— unbefugte, Begriff derselben. 306, S. 112.
— — wann sie straflos bleibt. 313, S. 114.
— — Erschwerungsumstände bei dem dazu geleisteten Vorschube. 524, S. 113.
— falsche, s. unbefugte Werbung.
Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache als besonderes Militärverbrechen oder Militärvergehen erklärt. 144, 172, S. 31.
— — Fälle, wo sie Militärverbrechen ist. 173 a—c), S. 34.
— gegen eine Militärwache, Strafe der Personen des streitbaren Standes. 176, 177, S. 35.
— — Fälle, in welchen die Handlung ein Militärvergehen ist. 180, S. 35.
— — — deren Bestrafung. 181, S. 35.
Widersetzung, gewalttätige, bei der Subordinationsverletzung, deren Bestrafung. 147, S. 14.
— gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, wie zu bestrafen. 152, S. 16.
— gegen einen Befehl auf Herstellung der Zucht und Ordnung, wie zu bestrafen. 153, S. 17.
— gewalttätige, gegen den Einbringer, wie sie an dem Deserteur zu bestrafen ist. 192, S. 44.
— gegen den Vorgesetzten außer dem Verhältnisse militärischer Subordination. Strafe. 588, S. 127.
Widerspenstigkeit bewaffneter Mannschaft, wann sie zum Militärverbrechen der Empörung wird. 167, S. 28.
— gegen den Obern bei unerlaubtem Beutemachen erhöht dessen Strafbarkeit. 264, S. 86.
Widerstand, unterlassener pflichtmäßiger, um der persönlichen Sicherheit willen ist Feigheit. 243, S. 67.
— gewaltsamer, des Abzustrafenden gegen den Strafvollzug, wie zu bestrafen. 262, 263, S. 85.
Wiederholung einer Brandlegung, deren Bestrafung. 450 a), 452 a), S. 124.

Digitized by Google

Willenserklärungen, letzte, als Folge der Desertion. 208 a) undb), S.52.
Wundarzt, wann dessen Mangel an Aufsicht ein Vergehen bildet. 619, S. 131.
— dessen unmittelbare Übertretung des Gesetzes. 619, S. 131.
— wann dessen Vernachlässigung eines Kranken ein Vergehen bildet. 625, S. 128.

Z.

Zaghaftigkeit dadurch, daß sich einem Dienste gegen den Feind entzogen wird, wie zu bestrafen. 253, S. 73.
— Äußerungen derselben, wie zu bestrafen. 254—259, S. 74.
— Äußerungen derselben bei einem Seesturme oder Unglücksfalle auf einem Kriegsfahrzeuge. Strafe. 284 f), 285, S. 100.
Zeit, gefährliche, der Brandlegung erhöht deren Strafbarkeit. 452 d), S. 123.
Zeugnis, falsches, eines im öffentlichen Dienste Angestellten, wann es das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt bildet. 381 b), S. 129.
Zivilwache, s. Wache.
Zivilwachen, Bestrafung ihrer Beleidigung oder Mißhandlung durch Militärpersonen. 182, S. 33.
Zögerung im Einrücken eines Offiziers zur Kriegszeit. Strafe. 277 g), 283, S. 98.
Zucht und Ordnung, militärische, durch welche Militärverbrechen und Militärvergehen ihre Beobachtung verletzt wird. 261—270, S. 85.
Zucht und Ordnung, Nichtbefolgung eines darauf gerichteten Befehles. Strafe. 269 c), 270, S. 17, 92.
— militärische, s. a. Störung derselben.
Zueignung, wann sie das Verbrechen der Plünderung bildet. 492—500, S. 126.
— eroberten Feindesgutes, wann sie das Verbrechen des Betruges begründet. 506 f), S. 122.
Zulage, widerrechtliche Abzüge davon. Strafe. 289 c), 291, S. 108.
Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens trotz des Befehls des Vorgesetzten. 8, S. 12.
Zurückbleiben vom Gefechte, wann es das Militärverbrechen der Feigheit begründet. 251 c), S. 73.
Zusammenrottung, wann sie zum Militärverbrechen der Meuterei wird. 159, S. 25.
— bewaffneter Mannschaft, wann sie zum Militärverbrechen der Empörung wird. 167, S. 28.
Zusammentreffen von Verbrechen wider die Kriegsmacht mit anderen strafbaren Handlungen, der Gerichtsstand. 305, S. 112.
Zweikampf wann ein Verbrechen. 437—444, S. 129.
— wann die Ausforderung dazu das Verbrechen der Subordinationsverletzung begründet. 155, 446, S. 18.
— Unterlassung seiner Hinderung oder der gerichtlichen Behandlung der Beschuldigten. Strafe. 447, S. 123.
— Herausforderung dazu, wann sie ein Vergehen begründet. Strafe. 602, S. 130.

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigungen.

Auf Seite	2,	Zeile	5	(nach 93) schalte ein: »(Früher vom 23. Mai 1871, R. G. Bl. 45) wider die k. ung. auf Gesetzartikel VI ex 1889 bezh. §§ 18 flg., Gesetzartikel V ex 1890.«
» »	2	»	6	lies (statt 15.) »25«.
» »	2	»	7	(nach 1895,) schalte ein: »wider die k. ung. auf § 8 Gesetzartikel III ex 1881«.
» »	2	»	11	(nach die) schalte ein: »gemäß Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. 90«.
» »	2	»	13	(vor und) schalte ein: »R. G. Bl. 5, resp. Pkt. 217, vom 20. Dezember 1889, R. G. Bl. 193«.
» »	2	»	30	lies (statt 12.) »22«.
» »	2	»	30	(vor festgestellt) schalte ein: »sohin Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. 78 (siehe hier Anhang III)«.
» »	2	»	33	schalte ein (nach auf): »dem Gesetze ex 1851 beschränkt durch«.
» »	2	»	35	lies (statt 1885) »1890«.
» »	4	»	31	schalte ein: »E. d. R. K. M. Praes. Nr. 1843 ex 1895 und für Ungarn Abth. 4, Nr. 1683 ex 1891«.
» »	103	»	15	» (» dritten) »zweiten«.
» »	107	»	14	» (» Verwirklicherer) »Verwirklicher«.
» »	107	»	5	» (» veranlagt) »verlangt«.
» »	108	»	13	» (» niederen) »niedrigeren«.
» »	110	»	11	schalte ein vor Klammerschluß: »jetzt 27. November 1884, Praes. Nr. 5120«.
» »	112	»	31	» » » » eventuell: »sondern«.
» »	115	»	15	schalte ein: »gewesen«.
» »	124	»	18	lies (statt Bedürfnisses) »Bedrängnisses«.
» »	132	»	37	» (» amtswegen) »amtswegig«.

ex. J. C.
4/14/31

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google